



Recht im alpinen Bereich

Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins

Recht im alpinen Bereich

Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V.

Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Str. 2-4
80997 München
alpenverein.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Kommission Recht des Deutschen Alpenvereins

Redaktion:

Dr. Klaus Weber (Gesamtredaktion)
Dr. Christoph Ebert
Ludger Felbecker
Klaus Fiebig
Klaus-Jürgen Gran
Peter Janssen
Susanne Riedl

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-937530-87-1

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein.

Vorwort

Acht Jahre sind vergangen, seit die Kommission Recht des Deutschen Alpenvereins erstmals eine umfassende Darstellung aller Rechtsgrundlagen und rechtlichen Sachverhalte zusammen gestellt hat, die für die Arbeit in sämtlichen Bereichen des DAV – im Bundesverband, in den Sektionen und für deren Einzelmitglieder – von Bedeutung sind. Sie wurde in die Neuauflage des „Handbuchs des Deutschen Alpenvereins“ unter den Ordnungsnummern 1.3 (Rechtliche Strukturen des DAV) und 1.4 (Haftungsgrundlagen in der Sektionsarbeit) 2010 aufgenommen.

Seitdem haben sich im DAV viele Dinge weiter entwickelt. Die Strukturen des Vereins sind teilweise verändert worden. Sein Aufgabenspektrum hat sich erweitert. Auf neue alpine Sportarten muss ebenso reagiert werden wie auf neue technische Anforderungen für Vereinseinrichtungen wie z.B. in Hochgebirgshütten oder künstlichen Kletteranlagen. Ebenso unterliegen die Erwartungshaltungen und Nutzungsansprüche der Mitglieder einem stetigen Wandel. Das alles wirkt sich natürlich auf die rechtlichen Belange eines so großen alpinen Vereins aus. Nicht zuletzt muss sich auch die Rechtsprechung zunehmend mit alpinen Haftungsfällen auseinander setzen und sich fortentwickeln.

Da zudem das „Handbuch des DAV“ in der bisherigen gedruckten Form nicht fortgeführt werden soll, hat sich die Kommission Recht des DAV im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung des DAV dazu entschieden, die Neufassung ihrer bisherigen Ausführungen als „Rechtshandbuch des DAV“ in übersichtlicherer Gliederung herauszugeben, dessen 1. Auflage hiermit vorgelegt wird. Die Endredaktion erfolgte am 13. Januar 2018 in München. Wiederum werden die relevanten Bereiche der DAV-Arbeit erfasst, die rechtlicher Beurteilung unterliegen, wobei namentlich die Fragen des Vereinsrechts, der Grundlagen für die Ausübung des Bergsports, etwa des Betretungsrechts, und der zivil- und strafrechtlichen Haftung im Vordergrund stehen.¹ Das Rechtshandbuch wendet sich demgemäß an alle Mitwirkenden im DAV, egal ob sie im Bundesverband oder in den Sektionen, egal ob sie ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind oder werden.

¹ Wegen der anderen Bereiche der Sektionsarbeit wird auf den vereinsinternen Bereich der Website alpenverein.de und die entsprechenden Handbücher für spezielle Bereiche (Wegehandbuch, Kletterhallenhandbuch, Handbuch Ausbildung) verwiesen.

Empfohlen wird allen – gleich in welcher Funktion – bei allen Planungen und Unternehmungen, ganz besonders im alpinen Bereich, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, zumal sie diese ja auch in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wer in seinem Engagement für den DAV diese Regel beherzigt, braucht negative rechtliche Konsequenzen seines Tuns nicht zu befürchten.

Weil die Arbeitsgebiete vieler DAV-Sektionen in den österreichischen Alpen liegen und ein Großteil der bergsportlichen Aktivitäten des DAV und seiner Mitglieder in Österreich stattfindet, wird häufig auch die österreichische Rechtslage dargestellt und auf die österreichische Rechtsprechung eingegangen. Die Kommission Recht dankt in diesem Zusammenhang ihren österreichischen Kollegen Dr. Wolfgang Stock und Dr. Mathias Krempl vom „Büro für Freizeitrecht“ in A-8072 Fernitz-Mellach (Steiermark) für ihre Mitarbeit zur österreichischen Rechtslage.

Die Mitglieder der Kommission Recht erwarten, dass sich das Rechtshandbuch des DAV in der Praxis, besonders in den Sektionen, bewährt und wirksam dazu beiträgt, Rechtsunsicherheiten in der täglichen Arbeit zu beseitigen.

Mitglieder der Kommission Recht des Deutschen Alpenvereins:

Präsident des Landgerichts Traunstein a.D. Dr. Klaus Weber, Oberaudorf,
Gesamtredaktion

Rechtsanwältin Susanne Riedl, München, Justiziarin des Deutschen Alpenvereins

Oberstaatsanwalt Dr. Christoph Ebert, Kaufbeuren

Rechtsanwalt Ludger Felbecker, Reichshof, Kanzlei Trigon Rechtsanwälte, Siegen

Vorsitzender Richter am OLG a.D. Klaus Fiebig, München, Vorsitzender der
Kommission Recht

Rechtsanwalt und Notar a.D. Klaus-Jürgen Gran, Osnabrück

Rechtsanwalt Peter Janssen, Tegernsee.

München, im Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis.....	12
Handbuch	17
Sachverzeichnis	174

Handbuch

Kapitel 1. Rechtliche Strukturen des DAV	17
Abschnitt 1. Die Rechtsverhältnisse des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.....	17
Teil 1. Der DAV als zweistufiger Vereinsverband	18
A. Bundesverband, Sektionen, Einzelmitglieder, Zusammenschlüsse von Sektionen.....	18
B. Die Organe des DAV.....	19
C. Wahrung der Satzungseinheit	19
Teil 2. Grundlagen des Vereinsrechts	20
A. Geschäftsführung.....	20
B. Berichtspflicht.....	21
C. Rechnungsprüfung.....	21
D. Entlastung.....	21
E. Haftung	22
Abschnitt 2. Die Rechtsverhältnisse der Sektionen.....	22
Teil 1. Allgemeine Rechtsverhältnisse des eingetragenen Vereins	22
Teil 2. Die Satzung als Grundlage des Vereins	22
A. Die Vertretung	23
B. Die Mitgliederversammlung.....	24
C. Satzung und Satzungsänderung	24
D. Die Gemeinnützigkeit	25
Kapitel 2. Das Betretungsrecht als zentrale Rechtsgrundlage für den Bergsport.....	27

Kapitel 3. Haftungsgrundlagen in der Sektionsarbeit	31
Abschnitt 1. Die regelmäßig unbegründete Angst vor der Haftung	31
Abschnitt 2. Unterscheidung zwischen zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortlichkeit	32
Kapitel 4. Die zivilrechtliche Haftung der Sektion	33
Abschnitt 1. Allgemeine Grundlagen	33
Teil 1. Unterscheidung: Vertragliche Haftung, deliktische Haftung, sonstige Haftungsgründe	33
Teil 2. Vertragliche Haftung	33
A. Haftung aus Verträgen	33
B. Haftung aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen	34
Teil 3. Deliktische Haftung	34
A. Grundform	34
B. Verkehrssicherungspflicht	34
C. Organisationsverschulden	35
Teil 4. Anspruchskonkurrenz	36
Abschnitt 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	36
Teil 1. Vorsatz	36
Teil 2. Fahrlässigkeit	37
A. Grad der Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit	37
B. Im Verkehr erforderliche Sorgfalt	38
C. Objektiver Sorgfaltsmaßstab	38
Abschnitt 3. Fälle mit Auslandsberührung: das anzuwendende Recht	40
Teil 1. Das auf Verträge anwendbare Recht	40
Teil 2. Das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht	41
Abschnitt 4. Die Haftung der Sektion als juristischer Person	41
Teil 1. Grundsatz	41
Teil 2. Die einzelnen Haftungsgrundlagen	42
A. Die Haftung der Sektion für das Handeln von Organen (§ 31 BGB)	42
B. Die Haftung der Sektion für das Handeln von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)	44
C. Die Haftung der Sektion für das Verhalten von Verrichtungsgehilfen	44
D. Haftung der Sektion in Fällen mit Auslandsberührung	46
Abschnitt 5. Die Haftung der Sektion für das Verhalten von Tourenleitern oder sonstigen Beauftragten	47

Abschnitt 6. Einzelne Aufgabenfelder der Sektionen	47
Teil 1. Sektionsveranstaltungen, insbesondere Touren	47
A. Vertragliche oder satzungsmäßige Grundlage	48
I. Vertragliche Grundlage.....	48
II. Satzungsmäßige Grundlage	49
B. Gemeinschaftstour oder Führungstour	50
I. Gemeinschaftstour.....	50
II. Führungstour	51
III. Ausschreibung.....	52
C. Risikokultur und Recht.....	52
D. Sektionsveranstaltungen, insbesondere Touren, im Ausland	54
Teil 2. Ausleihe von Bergsportausrüstung	54
A. Haftung	54
I. Grundsatz	54
II. Beschränkung der Haftung	54
1. Haftungsbegrenzung bei Ausleihe an Mitglieder	54
2. Haftungsbegrenzung bei Ausleihe an Nichtmitglieder.....	54
B. Anforderungen an die Handelnden der Sektion	55
I. Verantwortliche Person der Sektion.....	55
II. Ausgabe- und Rücknahmeperson	55
Teil 3. Hütten	57
A. Pachtvertrag.....	57
B. Verkehrssicherungspflicht	57
C. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht	59
D. Materialeilbahn.....	60
E. Hütten in Österreich.....	60
Teil 4. Wege	61
A. Wegerecht	61
I. Wegerecht in Deutschland.....	61
II. Wegerecht in Österreich.....	63
1. Die Wegefreiheit im Wald.....	64
2. Die Wegefreiheit oberhalb der Baumgrenze	65
3. Das Betretungsrecht von Almen	65

4. Die Ersitzung einer Dienstbarkeit (Servitut).....	66
5. Nutzungsvertrag.....	66
B. Wegehaftung.....	66
I. Vertragliche Haftung, deliktische Haftung	67
1. Verkehrssicherungspflicht bei vertraglichen Beziehungen	67
2. Verkehrssicherungspflicht außerhalb vertraglicher Beziehungen.....	68
II. Räumlicher Geltungsbereich der Verkehrssicherungspflicht.....	69
1. Grundsatz.....	69
2. Freie Natur, Kletterrouten und sonstige Routen und Spuren, Sanierung	70
3. Werbung, Kommerzialisierung	72
4. Einrichtungen.....	73
5. Wegrandhaftung	73
III. Träger der Verkehrssicherungspflicht, Übertragung	74
1. Grundsatz.....	74
2. Mehrere Verkehrssicherungspflichtige	75
3. Übertragung (Delegation)	75
IV. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht.....	76
1. Grundsatz.....	76
2. Keine Haftung für abstrakte oder jegliche auch nur denkbare Gefahren	76
3. Keine Haftung für naturtypische Gefahren	77
4. Keine Haftung für waldtypische Gefahren	79
5. Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen	80
6. Konkretisierung: Interessenabwägung.....	81
a) Die legitimen Erwartungen der Wegebenutzer, Klassifizierung.....	81
b) Bestimmungsgemäße Nutzung, Schild „Nur für Geübte“	85
c). Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Wartung	86
d) Eigenverantwortung des Geschädigten, Schild „Begehen auf eigene Gefahr“	87
V. Dokumentation.....	88
VI. Auflassung des Weges	89
VII. Fahrlässigkeit	89
VIII. Ursächlichkeit (Kausalität)	90
IX. Mitverschulden	90

X. Beweislast (wer hat vor Gericht was zu beweisen?)	90
XI. Drahtseilgesicherte Wege	91
C. Premiumwege; Trailrunning u.ä.	92
D. Folgen des Klimawandels für das alpine Wegenetz.....	93
Teil 5. Klettersteige	95
A. Formen (Typen) der Klettersteige.....	96
I. Klassische alpine Klettersteige	96
II. Sportklettersteige	96
III. Fun-Klettersteige	96
B. Verkehrssicherungspflicht	96
I. Räumlicher Bereich der Verkehrssicherungspflicht	97
II. Träger der Verkehrssicherungspflicht, Übertragung	97
III. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht.....	98
1. Keine Haftung für abstrakte oder jegliche auch nur denkbare Gefahren	98
2. Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen	98
3. Konkretisierung: Interessenabwägung.....	99
a) Die legitimen Erwartungen der Klettersteigbegeher, Klassifizierung... 99	
b) Bestimmungsgemäße Nutzung, Schild „Nur für Geübte“	100
c) Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Wartung ..	101
d). Eigenverantwortung, Schild „Begehen auf eigene Gefahr“	103
V. Dokumentation.....	104
VI. Auflassung, Rückbau.....	104
VII. Fahrlässigkeit, Ursächlichkeit, Mitverschulden.....	104
Teil 6. Seilrutschen (Flying Fox)	105
Teil 7. Künstliche Kletteranlagen (Kletterhallen, Kletterwände)	105
A. Allgemeines, Förderung	105
B. Verkehrssicherungspflicht	108
C. Konstruktion der Anlage	108
D. Erhaltung der Anlage.....	109
E. Betrieb der Anlage	110
Teil 8. Nachrüstungspflicht bei Anlagen und Einrichtungen	112

Teil 9. Klettern an Naturfelsen, Felsbetreuung	113
A. Vertragliche Haftung, Reisevertrag	113
B. Verkehrssicherungspflicht	114
C. Erschließung, Sanierung von Kletterrouten	114
D. Kommerzialisierung von Kletterrouten.....	114
E. Leitfaden Recht zum Klettern in der freien Natur	114
Teil 10. Radfahren im Gelände (Mountainbiking)	115
A. Allgemeines.....	115
B. Zur Rechtslage in einzelnen Ländern.....	115
I. Deutschland	115
II. Österreich	117
III. Schweiz	117
IV. Italien.....	118
Teil 11. Begehen von Schluchten (Canyoning)	118
Kapitel 5. Die zivilrechtliche Haftung von Organen und Vereinsmitgliedern	119
Abschnitt 1. Haftung gegenüber Dritten, Freistellungsanspruch	119
Abschnitt 2. Haftung gegenüber der Sektion	119
Teil 1. Gesetzliche Haftungsbegrenzung	120
A. Unentgeltlichkeit, geringfügige Vergütung.....	121
B. Vorstand, Vorstandsmitglieder.....	121
Teil 2. Haftungsmaßstab	121
Abschnitt 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung	121
Abschnitt 4. Haftung für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen	122
Teil 1. Haftung gegenüber der Sektion	123
Teil 2. Haftung gegenüber der Sozialversicherung	123
Teil 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung.....	123
Abschnitt 5. Haftung für die Nichtabführung von Steuern	124
Teil 1. Haftung gegenüber Sektion	124
Teil 2. Haftung gegenüber den Finanzbehörden	124
Teil 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung.....	124
Teil 4. Haftungsbefreiung bei Einschaltung eines Steuerberaters.....	125

Kapitel 6. Die zivilrechtliche Haftung der Beauftragten der Sektion gegenüber Teilnehmern von Sektionsveranstaltungen	125
Abschnitt 1. Die Haftung der Tourenleiter oder sonstigen Beauftragten gegenüber Teilnehmern von Gemeinschaftstouren	126
Teil 1. Grundlage der Haftung.....	127
Teil 2. Garantenstellungen, faktische Führerschaft.....	127
A. Garantenstellungen	127
B. Faktische Führerschaft (Führerschaft aus Gefälligkeit).....	128
I. Positive Feststellung im Einzelfall	128
II. Ausgangspunkt: Eigenverantwortung des Einzelnen.....	128
III. Erwecken und Inanspruchnahme von Vertrauen.....	129
IV. Keine faktische Führerschaft durch (einseitiges) Gewähren von Hilfe.....	129
Teil 3. Sonstige Voraussetzungen einer Haftung	129
Teil 4. Haftungsbegrenzungen, Handeln auf eigene Gefahr	130
A. Bewusste Risikoübernahme.....	130
B. Mitverschulden	131
Abschnitt 2. Die Haftung der Tourenführer gegenüber Teilnehmern von Führungstouren	132
Teil 1. Grundlage der Haftung, Garantenstellung	132
Teil 2. Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten, Fehlverhalten Dritter	133
Teil 3. Rechtswidrigkeit, Einwilligung	134
Teil 4. Verschulden	135
A. Verkehrsnormen	135
I. Verwendung des Begriffs „Standard“	137
II. Das „Handbuch Ausbildung“ des DAV	137
III. Sonstige Regelwerke.....	138
B. Verkehrsnorm oder nicht: beispielhafte Einzelfälle.....	138
I. Skitouren, Schneeschuhtouren.....	138
1. Ausrüstung	138
2. Lawinengefahrenbeurteilung	140
II. Variantenfahren (Freeriding)	142
1. Anforderungen.....	142
2. Verhalten im Hinblick auf die Nähe des organisierten Skiraumes.....	142

a) Schädigung eigener Gruppenmitglieder	143
b) Schädigung anderer Variantenfahrer	143
c) Schädigung von Personen, die sich auf der Piste befinden	143
III. Begehen (Befahren) von Gletschern im Winter	144
IV. Gleichzeitiges Gehen am Seil auf Eis- und Firnhängen.....	146
C. Maßfigur	147
I. Verkehrskreise	147
II. Kein Zirkelschluss	148
D. Objektive Voraussehbarkeit.....	148
E. Vermeidbarkeit	149
Abschnitt 3. Alpine Ausbildung	149
Abschnitt 4. Freistellungsanspruch der ehrenamtlichen Erfüllungsgehilfen	149
Kapitel 7. Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung	150
Abschnitt 1. Ausdrückliche Haftungsbegrenzungen	151
Teil 1. Vertragliche Haftungsbegrenzungen	151
A. Individualabreden	151
B. Allgemeine Geschäftsbedingungen	152
I. Grobes Verschulden.....	153
II. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit	153
C. Fälle mit Auslandsberührung	154
Teil 2. Haftungsbegrenzung durch Satzung.....	154
Abschnitt 2. Stillschweigende Haftungsbegrenzungen	156
Kapitel 8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	156
Abschnitt 1. Todesermittlungen, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren	156
Teil 1. Todesermittlungen, Unfälle mit Verletzten, Strafanzeigen	157
Teil 2. Ermittlungsverfahren	157
Teil 3. Strafverfahren.....	158
Abschnitt 2. Die wichtigsten Strafrechtsnormen im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern alpiner Vereine.....	159
Teil 1. Vorsätzliche Delikte	159
Teil 2. Fahrlässige Delikte	160
Teil 3. Fälle mit Auslandsberührung	160

Teil 4. Die Fahrlässigkeitsdelikte im Einzelnen.....	162
A. Grundlage der Haftung, Garantenstellungen.....	162
B. Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten, Fehlverhalten Dritter.....	163
C. Rechtswidrigkeit, Einwilligung	164
D. Subjektiver Maßstab bei der Fahrlässigkeit	164
I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung.....	165
II. Objektive Vorhersehbarkeit	166
III. Subjektive Vorhersehbarkeit	166
IV. Subjektive Pflichtwidrigkeit (Vermeidbarkeit).....	166
V. Potentielles Unrechtsbewusstsein.....	167
VI. Zumutbarkeit	167
Abschnitt 3. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	167
Teil1. Voraussetzungen	169
Teil 2. Autonome Entscheidung: Mängel.	170
A. Mangelnde Risikokenntnis des Betroffenen.....	170
I. Rechtserheblicher Irrtum.....	170
II. Überlegenes Sachwissen des Täters	170
III. Mangelnde Fähigkeit zur Risikobeurteilung/-abwägung	171
B. Mangelnde Fähigkeit zur Risikovermeidung	171
Teil 3. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Fahrlässigkeit	171
Teil 4. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Minderjährigkeit.....	172
Teil 5. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Garantenstellung	172
Teil 6. Einwilligung.....	173
Kapitel 9. Schutz vor Haftungsfolgen	173
Sachverzeichnis	
Sachverzeichnis	174

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

(das Abkürzungs- und Literaturverzeichnis dient im Wesentlichen der Verkürzung und Vereinfachung der Fußnoten; ihre Kenntnis ist daher für die übliche Sektionsarbeit nicht notwendig)

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV.....	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 07.07.2016 S. 47)
AG.....	Amtsgericht
AO.....	Abgabenordnung
ArgO.....	Arbeitsgebietsordnung, abgedruckt im Wegehandbuch
Auckenthaler/Hofer....	Maria Auckenthaler, Norbert Hofer, Lawine und Recht, 2012
Bamberger/Roth-Bearbeiter.....	Heinz-Georg Bamberger, Herbert Roth, BGB 3. Aufl. 2017
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG.....	Bayerisches Waldgesetz
BNatSchG.....	Bundesnaturschutzgesetz
BayObLG.....	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.....	Entscheidungen des BayObLG in Strafsachen
BayStrWG.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVfGH.....	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BeckRS.....	Beck-Rechtsprechung, nach Jahrgang und Nummer
Bergauf.....	Mitgliedermagazin des ÖAV, zit. nach Heft, Jahr und Seite
bergundsteigen.....	bergundsteigen, Vierteljahresschrift, zit. nach Heft, Jahr und Seite, seit 2015 nach Jahreszeit, Jahr und Seite
BFH.....	Bundesfinanzhof
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH.....	Bundesgerichtshof
BGHSt.....	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ.....	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BStBl. II	Bundessteuerblatt, Teil II, zit. nach Jahr und Seite
Beulke.....	Stefan Beulke, Die Haftung des Bergführers bei beruflicher und privater Ausübung des Bergsports, 1994

BT-Drs.....	Bundestagsdrucksache
BV.....	Bayerische Verfassung
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
DIN.....	Vom Deutschen Institut für Normung erarbeiteter freiwilliger Standard
Das alpine Haftungsnetz	Das alpine Haftungsnetz, Hrsg. OeAV/DAV/OLG Innsbruck 2005
DAV-Panorama.....	Magazin des Deutschen Alpenvereins
DuOeAV.....	Deutscher und Österreichischer Alpenverein
EGBGB.....	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EN.....	Von einem der drei europäischen Komitees für Standardisierung herausgegebene Standards
EuGH.....	Gerichtshof der Europäischen Union
Engler.....	Martin Engler, Die weiße Gefahr, 2001
Fischer.....	Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018
ForstG.....	Forstgesetz
FM-Bearbeiter.....	Walter Frenz, Hans-Jürgen Müggenborg (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2016
gehen, steigen, klettern.....	gehen, steigen, klettern – alpine rechtsfragen, Hrsg. OLG Innsbruck, DAV, OeAV, 2006
Geyer/Pohl 1998.....	Peter Geyer, Wolfgang Pohl, Skibergsteigen, Variantenfahren, Alpin-Lehrplan, Band 4, 1998
Geyer/Pohl 2007.....	Peter Geyer, Wolfgang Pohl, Skibergsteigen – Freeriding, Alpin-Lehrplan 4. Aufl. 2007
Harteis.....	Harald Harteis, Haftung des Deutschen Alpenvereins und seiner Sektionen bei Bergunfällen auf Gemeinschaftstouren, 2001
Heermann/Götze.....	Peter W. Heermann, Stephan Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, 2002
Infosammlung.....	Infosammlung Natursport, Hrsg. Deutscher Wanderverband (DWV), 2015
JR.....	Juristische Rundschau, zit. nach Jahr und Seite
JZ.....	Juristenzeitung, zit. nach Jahr und Seite
KBB-Bearbeiter.....	Helmut Koziol, Peter Bydlinski, Raimund Bollenberger (Hrsg.) ABGB, 5. Aufl. 2017

Klettern.....	Klettern – Abenteuer und Breitensport -, Hrsg. OeAV/DAV 1997
kletter:steige.....	kletter:steige, Errichtung, Wartung, Sanierung, Hrsg. Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, DAV, ÖAV, Naturfreunde Österreich, 2. Aufl. 2014
KR.....	Kriminalistik, zit. nach Jahr und Seite
L/Kühl.....	Karl Lackner. Kristian Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014
Lawinen und Recht 2005.....	Lawinen und Recht, Proceedings zum internationalen Seminar vom 6. -9. September 2005 in Davos, Hrsg. Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung, SLF 2005
Lawinen und Recht 2015.....	Tagungsband zum internationalen Seminar vom 1.-3. Juni 2015 in Davos, Hrsg. Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung
LG.....	Landgericht
Lütkes/Ewer-Bearbeiter.....	Stefan Lütkes, Wolfgang Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2011
MDR.....	Monatsschrift für Deutsches Recht, zit. nach Jahr und Seite
MK/BGB-Bearbeiter.....	Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. ab 2015
MK/BGB(6)-Bearbeiter	Münchener Kommentar BGB, Band 10, IPR I, 6. Aufl. 2015
MK/StGB-Bearbeiter...	Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. ab 2016
Munter 1997.....	Werner Munter, 3X3 Lawinen, 1997
Munter 2003.....	Werner Munter, 3X3 Lawinen, 3. Aufl. 2003
Naturgefahren.....	Naturgefahren bei Fuß- und Wanderwegen, Hrsg. Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons Bern, 2. Aufl. 2011
NJOZ.....	Neue Juristische Online Zeitschrift, zit. nach Jahr und Seite
NJW.....	Neue Juristische Wochenschrift, zit. nach Jahr und Seite
NJW-RR.....	NJW-Rechtsprechungsreport, zit. nach Jahr und Seite
NStZ.....	Neue Zeitschrift für Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
NStZ-RR.....	NStZ-Rechtsprechungsreport
NuR.....	Natur und Recht, zit. nach Jahr und Seite
NZV.....	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, zit. nach Jahr und Seite
OGH.....	Oberster Gerichtshof
OLG.....	Oberlandesgericht
OLGR.....	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, zit. nach Jahr und

	Seite
ÖN.....	Vom Austrian Standards Institute veröffentlichte nationale (freiwillige) Standards
ÖStGB.....	Österreichisches Strafgesetzbuch
Palandt-Bearbeiter....	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018
PHB SportR/Bearbeiter.....	Jochen Fritzweiler, Jörg Alvermann, Michael Reinhart, Bernhard Pfister, Thomas Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014
Powderguide.....	Tobias Kurzeder, Holger Feist (Hrsg.), Powderguide, Lawinen, Risiko-Check für Freerider, 3. Aufl. 2011
Prütting/Wegen/Weinreich-Bearbeiter.....	Hanns Prütting, Gerhard Wegen, Gerd Weinreich (Hrsg.), BGB Kommentar, 12. Aufl. 2017
Reichert.....	Martin Schimke, Jörg Dauerheim, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2016
RGZ.....	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ringhof.....	Matthias Ringhof, Wegerecht und Bergsport, 2015
Rn.....	Randnummer
Sauter/Schweyer/Waldner.....	Eugen Sauter, Gerhard Schweyer, Wolfram Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016
SBS-Richtlinien.....	Die Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten 5. Ausgabe 2002
Schlacke-Bearbeiter...	Sabine Schlacke, GK-Kommentar zum BNatSchG, 2012
Schneeweiß/Ritschel..	Christian Schneeweiß. Bernd Ritschel, Skitouren, 2. Aufl. 1999
Schubert (1994).....	Pit Schubert, Sicherheit und Risiko in Fels und Eis, 1994
Schubert (2006).....	Pit Schubert, Sicherheit und Risiko in Fels und Eis, Band III, 2006
Sicherheit im Bergland	Sicherheit im Bergland, Jahrbuch des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, zit. nach Jahr und Seite
Sicherheit in Firn und Eis.....	Sicherheit in Firn und Eis, Hrsg. DAV, 1984
Soergel-Bearbeiter.....	Soergel, BGB, 13. Aufl. 2000
Sp μ Rt.....	Sport und Recht, zit. nach Jahr und Seite
S/S-Bearbeiter.....	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014
Staudinger-Bearbeiter	Staudinger, BGB, Neubearbeitung ab 2005
StGB.....	Strafgesetzbuch

StraFo.....	Strafverteidigerforum, zit. nach Jahr und Seite
StV.....	Strafverteidiger, zit. nach Jahr und Seite
Symposium Alpinrecht	Symposium Alpinrecht, Bad Reichenhall, Tagungsband 2006
Symposium Alpine Sicherheit	Symposium Alpine Sicherheit, Bad Reichenhall, Tagungsbände 2007, 2009, 2011
VbVG.....	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VersR.....	Versicherungsrecht, zit. nach Jahr und Seite
Weber (2017).....	Klaus Weber, BtMG, 5. Aufl. 2017
Wegebetreuung.....	Wegebetreuung durch alpine Vereine, Hrsg. Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ), 2010
Wegehandbuch.....	Wegehandbuch der Alpenvereine, Hrsg. DAV, OeAV, 2012
Winteralpinismus.....	Winteralpinismus – Rechtsfragen, Hrsg. OeAV/DAV, 2000
Wolf/Neuner.....	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016
ZMR.....	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht, zit. nach Jahr und Seite
ZPO.....	Zivilprozessordnung
ZVR.....	Zeitschrift für Verkehrsrecht, zit. nach Jahr und Seite

Handbuch

Kapitel 1. Rechtliche Strukturen des DAV

- 1** Rechtliche Grundlage für die in Kapitel 1 dargestellten Strukturen des DAV, beziehungsweise für die Mitgliedschaft im DAV, bildet das Vereinsrecht, das im Wesentlichen im Allgemeinen Teil des BGB in dessen §§ 21 bis 79 geregelt ist. Es enthält die Bestimmungen über die Entstehung eines Vereins, die Erlangung seiner Rechtsfähigkeit, seine innere Verfassung, seine Vertretung nach außen und die Grundsätze der Vereinshaftung.
- 2** Ein Verein ist ein auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Eine körperschaftliche Organisation liegt dann vor, wenn die sich zusammenschließenden Personen als Einheit auftreten wollen, die einen Gesamtnamen führt, durch einen Vorstand vertreten wird und ihren Willen üblicherweise durch Beschlussfassung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit äußert. Zum Wesen des Vereins gehört, dass ein Wechsel im Mitgliederbestand jederzeit stattfinden kann.
- 3** Die Rechtsfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, Träger sowohl von Rechten als auch von Pflichten zu sein, erlangt der Verein nach seiner Gründung erst durch die Eintragung in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts. Danach darf er auch erst den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ dem Vereinsnamen beifügen, wodurch er als rechtsfähige juristische Person ausgewiesen ist.
- 4** Seine Rechtsverhältnisse, also die innere Verfassung, regelt der Verein in seiner Satzung, ebenso seine Außenvertretung. Die Vereinssatzung ist demnach die Zusammenfassung aller grundsätzlichen Regelungen, nach denen sich das Vereinsleben vollzieht.

Abschnitt 1. Die Rechtsverhältnisse des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

- 5** Der Deutsche Alpenverein e.V. ist rechtsfähiger Verein im vorbeschriebenen Sinn. Er ist unter der Register-Nummer VR 7751 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Diese Eintragung gilt aber nur für den Bundesverband. Und hier liegt die Besonderheit des DAV.

Teil 1. Der DAV als zweistufiger Vereinsverband

A. Bundesverband, Sektionen, Einzelmitglieder, Zusammenschlüsse von Sektionen

- 6** Vereinsrechtlich ist der DAV ein Vereinsverband oder „zweistufiger Verein“. Das drückt sich in seiner Mitgliedschaft aus. Mitglieder des DAV-Bundesverbands sind die rechtlich selbständigen Sektionen (§ 5 der DAV-Satzung: "Der DAV besteht aus Sektionen."). Der Bundesverband ist also eine juristische Person, die ihrerseits ausschließlich aus juristischen Personen, den Sektionen, besteht. Er hat nach derzeitigem Stand (Ende 2017) nur 356 Mitglieder. Die etwa 1.238.000 Einzelmitglieder sind hingegen unmittelbare Mitglieder der Sektionen. Sie können die Mitgliedschaft im DAV nur erwerben, indem sie Mitglied einer seiner Sektionen werden.
- 7** Mit der Mitgliedschaft in einer Sektion werden deren Einzelmitglieder aber zugleich mittelbare Mitglieder des Bundesverbands. Sie sind nach der Satzung des DAV berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Bundesverbands teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen (§ 6 Abs. 3 der DAV-Satzung). Wirksam ist die mittelbare Mitgliedschaft der Einzelmitglieder im Bundesverband dadurch, dass sich eine gleichlautende Bestimmung in den Sektionsatzungen findet (§ 6 Abs. 4 der Mustersatzung für die Sektionen). Damit ist dem zwingenden Erfordernis der „Doppelverankerung“ in einem Vereinsverband Genüge getan.
- 8** Aus der mittelbaren Mitgliedschaft der Einzelmitglieder im Bundesverband ergeben sich aber bis auf die in den Satzungen genannten Vergünstigungen keine weiteren der klassischen Mitgliederrechte. Diese, wie zum Beispiel das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (im DAV „Hauptversammlungen“), das Stimmrecht oder Wahlrecht, stehen ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern des Bundesverbands, also den Sektionen, zu.
- 9** Auch die in § 28 der DAV-Satzung beschriebenen Zusammenschlüsse von Sektionen haben keine Mitgliederrechte. Sowohl die zum Teil schon seit mehr als 90 Jahren bestehenden nicht rechtsfähigen Sektionenverbände bzw. Sektionentage als auch die erst seit etwa 30 Jahren entstandenen rechtsfähigen Landesverbände des DAV (sie sind eigenständige in den Vereinsregistern eingetragene Vereine) haben nur die ihnen nach der

DAV-Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie sind aber nicht mit Mitgliederrechten im Bundesverband ausgestattet. Insofern stellen die Zusammenschlüsse der Sektionen auf Landesebene nur eine unvollständig ausgeprägte „Mittelinstanz“ im Gesamt-DAV dar.

B. Die Organe des DAV

- 10** Oberstes Vereinsorgan des Bundesverbands ist die Hauptversammlung, die alljährlich an wechselnden Orten stattfindet und an der die Vorsitzenden der Sektionen und/oder die von ihnen beauftragten Sektionsmitglieder sowie die Mitglieder der anderen Vereinsorgane und die weiteren in § 18 der Satzung genannten Personen teilnehmen. Das siebenköpfige Präsidium, dessen Mitglieder jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt werden, ist Führungsorgan des DAV und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 11** Dem Verbandsrat, dem der Hauptversammlung nachgeordneten Beschlussgremium des DAV, gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums elf Regionenvertreter der regionalen Zusammenschlüsse der Sektionen, die von den Sektionen der jeweiligen regionalen Untergliederungen der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, und ein Vertreter der Bundesjugendleitung an. Aufgaben, Einberufung und Willensbildung der Vereinsorgane regelt die Satzung im Einzelnen.
- 12** Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrats üben ihre Tätigkeit für den Bundesverband ehrenamtlich aus.
- 13** Der Jugendverband des DAV, die „Jugend des Deutschen Alpenvereins - JDAV -“, ist weitgehend verselbständigt, aber in die Organe des Bundesverbands qua Satzung integriert. Die für sie maßgebliche Bundesjugendordnung (BJO) kann nur von der DAV-Hauptversammlung beschlossen werden.

C. Wahrung der Satzungseinheit

- 14** Zwar sind die DAV-Sektionen selbständige, autonome Vereine, die grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Ausgestaltung ihrer Satzungen entscheiden können. Ein Vereinsverband wie der DAV kann aber nur als Einheit funktionieren, wenn die Satzungen des Bundesverbands und seiner Mitgliedssektionen in wesentlichen Teilen, Regelungen und Aussagen übereinstimmen. Das gilt natürlich in erster Linie für die Bestimmungen über den Vereinszweck und die Mittel zu seiner Verwirklichung, in gleicher Weise aber

auch für die Ausgestaltung der Mitgliedschaft sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Sektionen im und gegenüber dem Bundesverband.

- 15** Schließlich geben die Sektionen einen Teil ihrer Vereinsautonomie an den Bundesverband ab, indem sie zum Beispiel einen durch die Hauptversammlung des DAV verbindlich beschlossenen Teil ihrer Beitragseinnahmen (Verbandsbeitrag) zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben an den Bundesverband abführen oder sich verpflichten, die Beschlüsse der Hauptversammlungen auszuführen.
- 16** Der DAV stellt die insofern erforderliche Satzungseinheit dadurch sicher, dass eine von der DAV-Hauptversammlung beschlossene „Mustersatzung für die Sektionen“ verbindliche Teile beinhaltet und festlegt, die von allen Sektionen, auch neu aufzunehmenden, wortgleich und ohne jegliche Abweichung in die Sektionssatzungen übernommen werden müssen. Abgesehen von diesen zwingend vorgegebenen Satzungsteilen sind die Sektionen jedoch in der Ausgestaltung ihrer Vereinsordnungen frei.
- 17** Auch die nicht verbindlichen Teile einer Sektionssatzung dürfen aber der Satzung des DAV-Bundesverbands nicht entgegenstehen.
- 18** Aus diesem Grund ist dem Bundesverband satzungsgemäß ein Kontrollrecht eingeräumt, wonach die Sektionssatzungen sowohl bei ihrer ursprünglichen Abfassung wie auch bei späteren Änderungen unter Genehmigungsvorbehalt stehen. Auch das geht nach dem Erfordernis der Doppelverankerung innerhalb des zweistufigen Vereins DAV nur, weil die Satzungen von Bundesverband und Sektionen gleichlautende Bestimmungen enthalten (§ 7 Abs. 1 Buchst. g der DAV-Satzung und § 4 Satz 3 Buchst. f der Mustersatzung für die Sektionen).

Teil 2. Grundlagen des Vereinsrechts

A. Geschäftsführung

- 19** Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem aus mehreren Personen bestehenden (mehrgliedrigen) Vorstand des Vereins. Er oder mehrere Mitglieder vertreten den Verein vor allem nach außen. Jede Vertretungshandlung des Vorstandes nach außen stellt zugleich einen Akt der Geschäftsführung dar. Für das Handeln des Vorstandes gelten die Vorschriften des BGB über den "Auftrag" (§§ 662 bis 670) entsprechend. Eine Aufteilung der Geschäftsführung nach Sachgebieten im Vorstand ist grundsätzlich zulässig. Auch muss der Vorstand nicht jedes einzelne Geschäft persönlich vornehmen, sondern darf

hierfür konkrete Aufträge oder Vollmachten erteilen. Er darf auch das zur Erledigung der Vorstandsgeschäfte erforderliche Hilfspersonal einstellen.

20 Vor allem ist der Vorstand verpflichtet, die Beschlüsse der ihm übergeordneten Vereinsorgane - also z.B. der Mitgliederversammlung - mit der nötigen Sorgfalt auszuführen. Dies gilt insbesondere für den Haushaltsplan. Ihn trifft weiter die Verpflichtung, über die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen und das Vereinsvermögen zu erhalten.

21 Bei der Geschäftsführung hat der Vorstand für seine Handlungen und Unterlassungen die Sorgfalt anzuwenden, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Tut er das nicht, hat er dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen.

B. Berichtspflicht

22 Über seine Tätigkeit hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschafts- und Geschäftsbericht zu erstatten. Mit ihm wird der Mitgliederversammlung der Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins sowie der buchmäßige Jahresabschluss erläutert. Er ist das wesentliche Mittel, die Vereinsmitglieder über die Lage des Vereins zu unterrichten. Daher muss er mit großer Sorgfalt erstellt, unmissverständlich, vollständig und wahr sein. Der Jahresbericht soll Grundlage für Beschlüsse der Mitgliederversammlung sein, insbesondere für die Erteilung der Entlastung.

C. Rechnungsprüfung

23 Besondere Bedeutung für die Erteilung der Entlastung hat die Rechnungsprüfung. Der Verein bestimmt nach der Satzung Rechnungsprüfer, die die Aufgabe haben, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Finanzen des Vereins zu überprüfen, insbesondere die ordnungsgemäße Finanzführung des Vorstandes, und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Rechnungsprüfung bezieht sich auch darauf, ob der Vorstand in finanzieller Hinsicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß umgesetzt hat.

D. Entlastung

24 Auf der Grundlage des vom Vorstand erstatteten Rechenschaftsberichts und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird. Die Entlastung hat die Wirkung eines

Verzichts des Vereins auf Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Zwischen Rechenschaftsbericht und Verzichtswirkung der Entlastung besteht also eine Wechselbeziehung. Je gründlicher der Rechenschaftsbericht erstattet wird, desto größer ist die Tragweite der Entlastung. Im Übrigen können bei der Entlastung einzelne Geschäfte ausgenommen oder die Entlastung auch nur einem bestimmten Vorstandsmitglied verweigert oder erteilt werden.

E. Haftung

- 25** Zur Haftung siehe Rn 46 bis 55 (Haftungsgrundlagen in der Sektionsarbeit).

Abschnitt 2. Die Rechtsverhältnisse der Sektionen

- 26** Auch für die Rechtsverhältnisse der DAV-Sektionen gelten die vorstehenden Ausführungen über das Wesen des Vereins und die Grundlagen des Vereinsrechts in gleicher Weise.

Teil 1. Allgemeine Rechtsverhältnisse des eingetragenen Vereins

- 27** Die Sektionen sind ebenso wie der Bundesverband eingetragene rechtsfähige Vereine und damit juristische Personen, also Träger von Rechten und Pflichten. Sie sind in die Vereinsregister der jeweils für ihre Vereinssitze zuständigen Amtsgerichte eingetragen und führen zu ihrem Vereinsnamen den Zusatz „e.V.“. Für sie gelten die Darlegungen in Rn 19 bis 25 über Geschäftsführung, Berichtspflicht, Rechnungsprüfung, Entlastung und Haftung ebenfalls.

Teil 2. Die Satzung als Grundlage des Vereins

- 28** Mit ihren Satzungen regeln die Sektionen ihre Angelegenheiten. Sie sind daher Ausdruck der Vereinsautonomie. Allerdings gibt es bestimmte Vorschriften, die in einer Satzung enthalten sein müssen (sog. Mussvorschriften). Dazu gehören die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, seinen Namen, seinen Sitz sowie darüber, dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll bzw. eingetragen ist. Andere Bestimmungen sollen in der Satzung enthalten sein (sog. Sollvorschriften), z.B. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, ob und welche Beiträge zu leisten sind, ferner Bestimmungen

über die Bildung des Vorstandes, über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sowie über die Form der Einberufung und die Beurkundung der gefassten Beschlüsse.

A. Die Vertretung

- 29** Wie jeder eingetragene Verein müssen die Sektionen einen von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand im Sinne des § 26 BGB haben, der die Vereinsgeschäfte führt und den Verein nach außen umfassend, vor allem aber rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Ob die Leitung des Vereins expressis verbis als „Vorstand“ oder als „Präsidium“ bezeichnet wird, können die Sektionen selbst entscheiden. Zweckmäßig ist allerdings die Berufung eines mehrgliedrigen Vorstands, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden (z.B. Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Vertreter der Sektionsjugend). Der Vertreter der Sektionsjugend (Jugendreferent) muss nach zwingender Vorgabe der Mustersatzung für die Sektionen dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören. Die Vertretungsberechtigung muss in der Satzung für Außenstehende eindeutig geregelt sein. Unterschieden wird zwischen der „Einzelvertretung“ und der „gemeinschaftlichen Vertretung“. In einem mehrgliedrigen Vorstand muss aus der Satzung erkennbar sein, welche Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind, welche Vorstandsmitglieder hingegen nur gemeinsam mit (einem oder mehreren) anderen vertretungsberechtigt sind. Der Satzungsparagraph über die Vertretung des Vereins wird in der Regel von den Registergerichten besonders genau geprüft, zumal alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen werden müssen. Ist die erfolgte Regelung nicht eindeutig genug, wird die Eintragung im Vereinsregister versagt. Zu beachten ist zudem, dass alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (gemeinhin als „geschäftsführender“ Vorstand bezeichnet) bei der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt worden sind. Eine Gemeinschaftswahl oder „Blockwahl“ wird von den Registergerichten nicht anerkannt. Aus den dem Registergericht einzureichenden Protokollen der Mitgliederversammlungen muss sich sowohl die Durchführung der Einzelwahlgänge als auch die Tatsache ergeben, dass alle gewählten Vorstandsmitglieder die Wahl ausdrücklich angenommen haben. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Rechtsgeschäfte, die einen in der Satzung bestimmten Umfang überschreiten

oder durch die die Sektion mit einem eine satzungsgemäße Grenze überschreitenden Betrag verpflichtet werden soll, einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern. Können Vorstandspositionen durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden und wird dadurch der Vorstand handlungsunfähig, so dass eine rechtswirksame Vertretung der Sektion nicht mehr gesichert ist, kann das zuständige Registergericht (Amtsgericht) nach erfolgloser Fristsetzung zur Behebung des Mangels einen Notvorstand bestellen. Ein mehrgliedriger Vorstand ist aber selbst dann noch handlungsfähig, wenn zeitweilig ein oder auch zwei Vorstandsämter nicht besetzt werden können. Der satzungsgemäße Zustand ist aber so schnell wie möglich wieder herzustellen.

B. Die Mitgliederversammlung

- 30** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektionen mit umfassender Zuständigkeit für alle Vereinsangelegenheiten, die nur durch die satzungsgemäßen Aufgaben der anderen Vereinsorgane, vor allem des Vorstands, begrenzt werden kann. Sie kann dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan verbindliche Anweisungen erteilen. Alle volljährigen Mitglieder der Sektionen haben unabhängig von ihrer jeweiligen Beitragskategorie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, dürfen ihnen durch die Satzung nicht verwehrt werden. Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat oder ein oder mehrere Beisitzer im Vorstand haben in der Regel nur beratende Funktion. Zur Regelung von Vereinsstreitigkeiten kann ein „Ehrenrat“ oder „Ältestenrat“ gewählt werden.

C. Satzung und Satzungsänderung

- 31** Den wesentlichen Inhalt der Sektionssatzungen gibt die „Mustersatzung für die Sektionen“ wieder, auf die bereits in Rn 29 eingegangen wurde. Sie regelt vor allem auch die verbindlichen Satzungsbestimmungen, die von den Sektionen zur Wahrung der Einheitlichkeit im DAV übernommen werden müssen.
- 32** Besondere Sorgfalt ist bei satzungsändernden Beschlüssen der Mitgliederversammlung geboten, da auch Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden müssen und deshalb von den dortigen Sachbearbeitern (Rechtspflegern) darauf geprüft

werden, ob sie nach den gesetzlichen und Satzungsbestimmungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss termingerecht erfolgt sein und an alle Mitglieder verschickt worden sein. Einladung per Bekanntgabe durch ein bestimmtes Presseorgan kann genügen, wenn dies in der Sektionsatzung so vorgesehen ist. In der Einladung muss auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich hingewiesen worden sein und Gegenstand und Umfang der geplanten Änderung mindestens summarisch, besser mit dem Wortlaut, angegeben worden sein. Bei der Beschlussfassung ist auf das Erfordernis der satzungsändernden Mehrheit (üblicherweise entweder 2/3 oder 3/4 der abgegebenen Stimmen) und der ordnungsgemäßen Protokollierung zu achten (aus dem Protokoll muss sich das Erreichen der qualifizierten Mehrheit zweifelsfrei ergeben). Die beschlossene Satzungsänderung ist vom Sektionsvorstand (in vertretungsberechtigter Anzahl) beim zuständigen Vereinsregister anzumelden. Die Unterschriften unter der Anmeldung müssen notariell beglaubigt sein. Zweckmäßig und ratsam ist es, eine geplante Satzungsänderung bei Zweifelsfragen vor der Beschlussfassung mit dem Bundesverband, dem zuständigen Sachbearbeiter beim Registergericht und gegebenenfalls, soweit die Gemeinnützigkeit der Sektion berührt sein könnte, mit dem örtlichen Finanzamt abzustimmen.

D. Die Gemeinnützigkeit

- 33** Nach der verbindlichen Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 der Mustersatzung für die Sektionen sind die Sektionen des DAV gemeinnützig.
- 34** Ob Vereine gemeinnützig sind, ist in den §§ 51 bis 68 AO geregelt. Ein gemeinnütziger Verein muss ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) einen gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 AO selbstlos (§ 55 AO) verfolgen und das in der Satzung zum Ausdruck gebracht haben (§ 60 AO). Die gemeinnützigen Zwecke nach § 52 AO, die die Sektionen des DAV verfolgen, sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe. Hinzukommen können Zwecke der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 35** Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig vorliegen, entscheiden die jeweils zuständigen Finanzämter. Bei Zweifelsfragen grundsätzlicher Art erfolgt gewöhnlich eine bundesweite Abstimmung der Finanzverwaltungen auf ministerieller Ebene. Die derzeit geltenden Formulierungen der nach der Mustersatzung für die Sektionen insoweit verbindlichen § 2 (Vereinszweck), § 3 (Mittel zur Erreichung

des Vereinszwecks) und § 25 (Auflösung der Sektion) sind mit der Finanzverwaltung abgestimmt und stellen nach derzeitigem Recht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der DAV-Sektionen sicher.

36 Da ein Großteil der Sektionen des DAV alpine Arbeitsgebiete und allgemein zugängliche Hochgebirgshütten in Österreich unterhält bzw. betreut, sind die Gemeinnützigkeitsbestimmungen in der Mustersatzung für die Sektionen, aber auch die in der DAV-Satzung, seit 2014 auch mit den österreichischen Finanzbehörden abgestimmt und entsprechen auch den in Österreich geltenden Abgabengesetzen.

37 Inwieweit eine bereits zuerkannte Gemeinnützigkeit einer Sektion durch das zuständige Finanzamt wieder aberkannt werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles.

38 Im Gegensatz zu „wirtschaftlichen Vereinen“ (§ 22 BGB) sind die DAV-Sektionen gemeinnützige Idealvereine, weil ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB). Das führt nicht selten zu Irritationen, wenn in den ideell und gemeinnützig tätigen Sektionen dennoch wirtschaftliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten entfaltet werden. Beispiele sind u.a. die Bewirtschaftung allgemein zugänglicher Alpenvereinshütten oder der Betrieb von Kletterhallen, die auch von Nichtmitgliedern zu gegenüber DAV-Mitgliedern höheren Eintrittsgeldern genutzt werden dürfen. Zu diesem zunächst als widersprüchlich erscheinenden Sachverhalt hat die Rechtsprechung in Deutschland schon zu Zeiten des Reichsgerichts², also sehr früh, den Grundsatz entwickelt, dass eine wirtschaftliche bzw. gewerbliche Tätigkeit innerhalb eines Idealvereins solange nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit ist, als sie im Vergleich zu dem ideellen Vereinszweck nur eine eindeutig untergeordnete Rolle spielt. Das ist immer dann der Fall, wenn

- die Hauptbetätigung des Vereins nach wie vor ideeller Art ist,
- die unternehmerische, wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks liegt und
- sie bei objektiver Betrachtung ein ergänzendes und sinnvolles Mittel zur Förderung des ideellen Vereinszwecks darstellt.³

Dieses sog. „**Nebenzweckprivileg**“ ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt.

² RGZ 83, 231; 154, 343 [345]

³ Aktuell BGH vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16; *Sauter/Schweyer/Waldner* Rn 47.

Kapitel 2. Das Betretungsrecht als zentrale Rechtsgrundlage für den Bergsport

39 **Zentrale Rechtsgrundlage** für den Bergsport ist § 59 Abs. 1 BNatSchG in der seit 2010 geltenden Neufassung:

„Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz)“.

40 Dieser einfache Satz hat starken Inhalt:

- Die Ausweisung als „allgemeinen Grundsatz“ bedeutet, dass die Bundesländer in ihrem Landesrecht nicht davon abweichen dürfen. Einschränkungen sind nach § 59 Abs. 2 Satz 2 nur *„aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers“* zulässig.
- Die Länder dürfen aber, ebenfalls nach § 59 Abs. 2 Satz 2, *„andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.“*
- Die *„freie Landschaft“* umfasst nicht nur offene Flächen wie beispielsweise Bergweide, sondern auch Wald, dort allerdings unter den speziellen Bedingungen der Waldgesetze (§ 59 Abs. 2 Satz 1).
- Zur *„Erholung“* gehört nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausdrücklich auch die *„natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft“*, wobei nach der amtlichen Gesetzesbegründung dazu ausdrücklich auch das Klettern zählt.

41 In Bayern entsprechen die Bestimmungen des § 59 BNatSchG dem dortigen Verfassungsartikel 141 Abs. 3 Satz 1 BV und werden durch das **Bayerische Naturschutzgesetz** mit den Artikeln 26 ff. konkretisiert. Hervorzuheben ist:

- Das Betretungsrecht ist pfleglich mit Natur und Landschaft, mit Rücksicht auf die Eigentümerbelange und gemeinverträglich gegenüber anderen auszuüben (Art. 26 Abs.2).

- Zur freien Natur (entspricht der freien Landschaft nach BNatSchG) gehören „*insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen*“ (Art. 27 Abs. 1).
- Das Betreten ist unentgeltlich (Art. 27 Abs. 1).
- Sperrungen durch den Grundstückseigentümer sind nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig (Art. 27 Abs. 3, Art. 33 bis 36).
- Zum Betreten gehören auch „*das Skifahren, das Schlittenfahren und das Reiten ... sowie ähnliche sportliche Betätigungen*“ (Art. 29), das sind jedenfalls Snowboardfahren, Skilanglauf, Schneeschuhgehen und anzunehmen das Radfahren auf geeigneten Wegen. Das Klettern ist bereits unmittelbar eine Form des Betretens oder zumindest nach Art. 29 dem Betreten zuzurechnen. Das schließt, mit Einschränkung, die Verwendung von Bohrhaken als unerlässliches Sicherungsmittel mit ein.
- Während der „*Nutzzeit*“ dürfen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit bei Grünland gilt die Zeit des Aufwuchses (Art. 30 Abs. 1).
- Das Radfahren und das Reiten „*ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig*“ (Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2).
- Die Naturschutzbehörde kann aus wichtigem Grund im erforderlichen Umfang das Betreten untersagen oder beschränken (Art. 31 Abs. 1)
- Veranstaltungen dürfen keine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke erwarten lassen (Art. 32).

42 Als Entgegenkommen für die Grundstückseigentümer hat der Bundesgesetzgeber die **Haftungserleichterungen** des § 60 BNatSchG und des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 BWaldG eingefügt. Danach geschieht der Aufenthalt „*auf eigene Gefahr*“. Es besteht insbesondere keine Haftung für natur- bzw. walddtypische Gefahren.⁴

⁴ Siehe dazu im Einzelnen Rn 243 bis 251.

43 Die **Rechtsprechung** hat das Betretungsrecht sowie die Haftungsregelung bestätigt, wie drei Beispiele letztinstanzlicher Urteile zeigen:

- **Pistensperrungen für Tourengesher.** Eine Pistenbetreiberin hatte mehrere Skipisten im Skigebiet „Garmisch-Classic“ für Tourengesher gesperrt. Auf die dagegen gerichtete Klage haben die Gerichte entschieden, dass Pistensperrungen für Tourengesher unzulässig sind, mit Ausnahme von Sperrungen während der Pistenpräparierung. Trotz starker baulicher Veränderungen und technischer Einrichtungen verlieren die Pisten nicht ihre Eigenschaft als Teil der freien Natur. Gefahren werden durch den Begegnungsverkehr zwischen abfahrenden und aufsteigenden Skifahrern nicht erheblich gesteigert, auch nicht das Haftungsrisiko der Pistenbetreiberin. Das Recht der Tourengesher auf freies Betreten der Natur (Art. 141 Abs. 3 BV) hat Vorrang gegenüber dem Eigentumsrecht und der Handlungsfreiheit der Pistenbetreiberin (BayVfGH vom 27.01.2016, Az.: Vf. 106-VI-14).
- **Radfahren in freier Natur.** Der Markt Ottobeuren hatte die Straßen und Wege im sog. „Bannwald“ für Radfahrer gesperrt. Das Gericht hat die pauschale verkehrsrechtliche Anordnung aufgehoben und dazu festgestellt: *„Geschützt (nach Art.141 Abs. 3 Satz1 BV) ist auch das Radfahren in freier Natur, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient.... Schließlich ist das Recht, im Wald auf Straßen und geeigneten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren, auch einfachgesetzlich durch Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG gewährleistet und vom Betretungsrecht umfasst“.... „Ungeeignete Wege, etwa der treppenartig angelegte Weg mit einer Breite von lediglich 0,80 m Breite, dürfen mit Fahrrädern ohnehin nicht befahren werden (...). Fahrräder dürfen dort unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger allenfalls geschoben oder getragen werden. Im Übrigen sind auch schmalere Wege bei angepasster Fahrweise weder zum Radfahren von vornherein ungeeignet noch besteht auf ihnen stets eine erhöhte Gefahrenlage für Fußgänger....“* (BayVfGH vom 03.07.2015, Az.: 11 B 14.2809).
- **Zur Haftung des Waldbesitzers.** Bei einem Waldspaziergang wurde die Klägerin in einem Eichenwald von einem herabfallenden Ast schwer am Kopf verletzt und ist seither pflegebedürftig. Nach dem Urteil müssen der Waldbesitzer und sein zuständiger Forstmitarbeiter keinen Schadenersatz leisten. Ein herabstürzender Ast gehört zu den walddtypischen Gefahren, für die der Eigentümer nicht zu haften hat, und das

auch dann, wenn der Ast - wie hier - auf einen öffentlich zugänglichen Weg fällt (BGH Urt. vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11).

- 44 Zum Betretungsrecht der Kletterer und Verwendung von Bohrhaken.** Das bayerische Umweltministerium hat auf Anfrage des DAV mitgeteilt: „... Der Regelung des Art. 29 BayNatSchG kann auch entnommen werden, dass die für die Ausübung der Sportart notwendigen Hilfsmittel (z. B. Schlitten, Ski) umfasst werden. Dies gilt nach Auffassung des Ministeriums jedenfalls soweit für die Ausübung der Sportart keine besonderen Anlagen notwendig (z. B. Sportplatz) und allenfalls geringe Beeinträchtigungen des Grundstücks die Folge sind. Klettern einschließlich der dafür unerlässlichen Sicherungsmittel wie einzelne Sicherungs-, Stand- und Abseilhaken fällt daher nach Auffassung des Ministeriums im Grundsatz unter das Betretungsrecht. Dies gilt auch für die Verwendung moderner und der sicherheitstechnischen Entwicklung entsprechenden Sicherungsmittel wie Bohrhaken

„Die Errichtung ganzer Klettergärten (...), die unter Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsstandards und der jeweils aktuellen technischen Möglichkeiten eingerichtet werden, bedarf daher wegen ihres Anlagencharakters der Einwilligung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten. Gleiches gilt für die Errichtung von Klettersteiganlagen. Aber auch die Einrichtung neuer Kletterrouten mit hohem technischem Aufwand kann über die im traditionellen alpinen Bergsteigen üblichen Absicherungen hinausgehen. Dies gilt sowohl für den Umfang verwendeter Sicherungseinrichtungen als auch die Anzahl einzelner Routen“ (Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.05.2017 an den DAV, Az. 62f-U8668.3-2016/1-18).

- 45** Weitere Ausführungen des DAV zum Betretungsrecht in den Ländern finden sich in der Broschüre „Leitfaden Recht zum Klettern in der freien Natur“.

Kapitel 3. Haftungsgrundlagen in der Sektionsarbeit

Abschnitt 1. Die regelmäßig unbegründete Angst vor der Haftung

- 46** Die Angst vor einer Haftung ist in den meisten Fällen unbegründet. Gerichtliche Entscheidungen sind außerordentlich selten. Die nachstehenden Ausführungen mögen manchem als umfangreich erscheinen; sie zeigen aber, welche Vielzahl von Voraussetzungen erfüllt sein muss, bevor es zu einer Verurteilung kommen kann.
- 47** Darüber hinaus sind die Sektionen und die für sie Handelnden durch die vom DAV abgeschlossenen Versicherungen vor den zivilrechtlichen Folgen eines Schadensfalles geschützt. Einen Schutz vor einer persönlichen Haftung bieten ferner die neu in das Gesetz eingefügten §§ 31a, 31b BGB (Rn 551 bis 554) sowie der bereits von der Rechtsprechung entwickelte Freistellungsanspruch (Rn 552), die die Haftung im Ergebnis auf grobe Fahrlässigkeit (Rn 75, 76) beschränken.
- 48** In strafrechtlichen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaften und Gerichte einen großen Wert auf die Eigenverantwortlichkeit des Alpinisten legen (Rn 622 bis 641), übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Verfahrens- einschließlich der Gutachterkosten sowie die Kosten der Verteidigung.
- 49** Mit den nachstehenden Ausführungen sollen die wesentlichen Aufgabenfelder aller Sektionen erfasst werden. Viele Abschnitte werden die einzelne Sektion nicht betreffen, etwa wenn sie keine Hütten besitzt, keine Klettersteige oder Kletterhallen betreibt oder keine Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern abzuführen hat. Da das Handbuch aber eine Hilfestellung für alle Sektionen sein soll, konnte auf diese Abschnitte nicht verzichtet werden. Dies musste sich notwendig im Umfang des Handbuchs niederschlagen.
- 50** **Die Kenntnis der Fußnoten ist für die Sektionsarbeit nicht notwendig. Die Fußnoten sollen demjenigen, der mit der juristischen Bearbeitung eines der seltenen Haftungsfälle befasst ist, auch im außeralpinen Bereich einen leichteren Zugang zu der Materie ermöglichen.**

- 51** ▶ **A** Im Hinblick darauf, dass viele Arbeitsgebiete der Sektionen in Österreich liegen und dort auch zahlreiche Touren durchgeführt werden, wird auch auf das österreichische Zivil- und Strafrecht (gekennzeichnet mit „▶ **A**“) eingegangen.⁵ Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die alpinen Rechtsfragen in Rechtsprechung und Literatur in Österreich wesentlich intensiver diskutiert werden als in Deutschland und die in Österreich gefundenen Ergebnisse Hinweise auch für das deutsche Recht geben können.

Abschnitt 2. Unterscheidung von zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortlichkeit

- 52** Bei der Frage, welche Folgen auf den Verursacher oder Mitverursacher eines Schadens zukommen können, ist zunächst die zivilrechtliche von der strafrechtlichen Seite zu unterscheiden. Im Zivilprozess geht es um Schadensersatz und Schmerzensgeld. Im Ermittlungs- und Strafverfahren geht es um die strafrechtliche Verantwortung; hier muss entschieden werden, ob gegen den in Betracht kommenden Schadensverursacher (im Strafrecht: Täter) durch den Staat eine Strafe oder sonstige Sanktion verhängt wird.
- 53** Eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit** der Sektion als juristischer Person kommt nach deutschem Recht nicht Betracht. Strafrechtlich verantwortlich können nur natürliche Personen sein.
- 54** Für diese natürlichen Personen sind die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine deliktische (Schadensersatz)Haftung (Rn 63 bis 67) und die strafrechtlichen Kriterien für eine strafrechtliche Verantwortung (Rn 587 bis 641) weitgehend gleich. Es gibt allerdings auch wichtige Unterschiede, die im Einzelfall entscheidend sein können. So kann eine zivilrechtliche Haftung in Betracht kommen, auch wenn der Unfallverursacher im Strafverfahren freigesprochen wurde.
- 55** ▶ **A** Im österreichischen Recht gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze. Allerdings können seit 01.01.2006 nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) juristische Personen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

⁵ Das österreichische Bundes- und Landesrecht sowie die maßgebliche Rechtsprechung ist gut erschlossen und kann über das Internet (RIS – Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts in Wien) leicht erreicht werden.

Kapitel 4. Die zivilrechtliche Haftung der Sektion

Abschnitt 1. Allgemeine Grundlagen

Teil 1. Unterscheidung: Vertragliche Haftung, deliktische Haftung, sonstige Haftungsgründe

- 56** Im Zivilrecht ist im Wesentlichen zwischen der Haftung aus Vertrag und der Haftung aus unerlaubter Handlung (Delikt) zu unterscheiden.

Teil 2. Vertragliche Haftung

- 57** Die vertragliche Haftung greift nicht nur bei Verträgen (Rn 59, 60), sondern auch bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (Rn 61, 62) ein. Sie ist im Allgemeinen strenger und damit für den Geschädigten günstiger, namentlich, wenn es um die Beweislast (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) und um das Einstehenmüssen für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) geht.

- 58** ► **A** Dies gilt auch im österreichischen Recht (§§ 1298, 1313a ABGB).

A. Haftung aus Verträgen

- 59** Verträge kommen vor allem dort in Betracht, wo eine Sektion für eine Leistung, etwa für die Benutzung einer Kletterhalle oder für eine Führungstour, ein Entgelt verlangt, das über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgeht. Im Rahmen der vertraglichen Haftung hat der Vertragspartner nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), einzutreten (dazu Rn 98 bis 102). Einen Entlastungsbeweis gibt es insoweit nicht. Ein wesentlicher Vorteil bei einer vertraglichen Haftung besteht auch in der Verteilung der **Beweislast** (s dazu Rn 298): der Schädiger hat zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

- 60** Eine besonders strenge Haftung besteht im Reisevertragsrecht (§§ 651a bis 651m BGB), das immer dann eingreift, wenn der Veranstalter mindestens zwei verschiedene, miteinander verbundene Reiseleistungen von nicht völlig untergeordneter Bedeutung anbietet, etwa bei einem Ausbildungskurs nicht nur die Ausbildung, sondern auch den Transport, die Übernachtung oder die Verpflegung (dazu im Einzelnen Rn 122, 123). Das

Reisevertragsrecht beruht auf einer EU-Richtlinie⁶ und ist daher in allen Mitgliedstaaten der EU im Wesentlichen gleich.

B. Haftung aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen

61 Neben der Haftung aus (abgeschlossenen) Verträgen kommt auch eine Haftung für schadensstiftende Handlungen oder Unterlassungen in Betracht, die bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Anbahnung eines Vertrags oder bei ähnlichen geschäftlichen Kontakten (Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Culpa in contrahendo, [c.i.c.]) begangen wurden (§ 311 Abs. 2 BGB). Dies kommt etwa in Betracht, wenn ein Besucher beim Betreten einer Hütte oder der Geschäftsstelle der Sektion einen Unfall erleidet, bevor der geplante Gastaufnahmevertrag oder Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Für die Haftung aus diesen „rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen“ (so die Überschrift zu § 311 BGB) gelten dieselben Regeln wie für die Haftung aus Verträgen.

62 ► **A** Eine Haftung für culpa in contrahendo besteht auch im österreichischen Recht.

Teil 3. Deliktische Haftung

A. Grundform

63 Eine deliktische Haftung (Haftung aus unerlaubter Handlung) kommt dann in Betracht, wenn der Schadensverursacher vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt, wenn er gegen ein den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz (Schutzgesetz) verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB). Schutzgesetze sind beispielsweise § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) oder § 266a StGB (Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen).

B. Verkehrssicherungspflicht

64 Ein Fall der deliktischen Haftung ist die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. In den gesetzlichen Vorschriften, die die Grundlage für diese Haftung darstellen (§ 823 BGB), kommt das Wort Verkehrssicherungspflicht nicht vor. Dieser zentrale Begriff ist eine Entwicklung der Rechtsprechung. Er beruht auf dem Grundsatz, dass jemand, der

⁶ Richtlinie 90/314/EWG vom 13.06.1990 über Pauschalreisen (ABl. Nr. L 158 S. 59); sie wird mit Wirkung vom 01.07.2018 durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015 (ABl. Nr. L 326) ersetzt.

im Verkehr eine Gefahrenlage, gleich welcher Art, schafft oder andauern lässt, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.⁷ Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren.⁸

65 Da die Verkehrssicherungspflicht ebenso wie die vertraglichen (Schutz)Pflichten auf den Schutz der Integrität des Rechtsgutsinhabers ausgerichtet ist, bestehen zwischen beiden inhaltlich keine ins Gewicht fallenden Unterschiede.⁹ Eine Ausnahme gilt für die Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung; sie unterliegt im Bereich der vertraglichen Beziehungen einem strengeren Maßstab.¹⁰

66 ► **A** Auch nach österreichischem Recht besteht eine Verkehrssicherungspflicht. Sie wird hier als eine besondere Form des Ingerenzprinzips (Haftung aus vorausgegangenem Tun) angesehen: wer, wenn auch erlaubterweise, eine Gefahrenquelle schafft, muss dafür sorgen, dass daraus für einen anderen kein Schaden entsteht. Eine Sonderform der Verkehrssicherungspflicht ist die gesetzliche Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB, § 176 ForstG).

C. Organisationsverschulden

67 Eine besondere Form der Haftung aus unerlaubter Handlung ist die Haftung für Organisationsverschulden, die die Rechtsprechung¹¹ vor allem für kommerzielle Veranstalter von Bergsportreisen entwickelt hat. Auf Sektionstouren, mit denen kein Gewinn gemacht wird, ist diese Rechtsprechung nicht ohne weiteres übertragbar.

⁷ Zuletzt BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>; NJW 2017, 2905 <Besitzeinweisung>; OLG Hamm NJW 2016, 505 <Einkaufswagen>.

⁸ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>; NJW 2017, 2905 <Besitzeinweisung>.

⁹ Ebert VersR 2006, 899 [900].

¹⁰ Ebert VersR 2006, 899 [906].

¹¹ OLG München NJW-RR 2002, 694 <Jamtal>.

Teil 4. Anspruchskonkurrenz

- 68** Sind sowohl die Voraussetzungen einer Vertragsverletzung als auch einer unerlaubten Handlung gegeben, so kann der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch sowohl auf Vertrag als auch auf unerlaubte Handlung stützen (Anspruchskonkurrenz). Der Schädiger muss natürlich nur einmal zahlen.
- 69** ► **A** Auch nach österreichischem Recht kann der Geschädigte seinen Anspruch sowohl auf Delikt als auch auf Vertrag stützen (Anspruchskonkurrenz, Anspruchsgrundlagenkonkurrenz).

Abschnitt 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

- 70** Sowohl im Falle der vertraglichen Haftung als auch bei unerlaubter Handlung hat der Schädiger grundsätzlich für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzutreten (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB); der Schaden muss also schuldhaft herbeigeführt werden.
- 71** ► **A** Dies gilt auch im österreichischen Recht (§ 1294 ABGB). Dabei spielt die grobe Fahrlässigkeit eine größere Rolle als im deutschen Recht (§ 1324 ABGB), etwa im Bereich der Wegehalterhaftung.

Teil 1. Vorsatz

- 72** Vorsatz ist das Wissen um den (möglichen) Erfolgseintritt und das Wollen des rechtswidrigen Erfolges (unter Erfolg ist die Verletzung des Vertrages oder des geschützten Rechtsguts zu verstehen).¹² Hinzukommen muss das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit. Wer sich über tatsächliche Umstände oder auch über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens irrt, handelt in zivilrechtlicher Hinsicht¹³ nicht vorsätzlich.¹⁴ Der Vorsatz tritt in zwei Formen auf¹⁵. Direkter (unmittelbarer) Vorsatz liegt vor, wenn der Erfolg als notwendige Folge eines bestimmten Verhaltens vom Handelnden vorausgesehen und gewollt ist. Bedingter (mittelbarer) Vorsatz ist gegeben, wenn der Handelnde sich den Erfolg nur als möglich vorstellt und für den Fall seines Eintritts billigend in Kauf nimmt¹⁶ oder sich um

¹² BGH NJW-RR 2012, 404.

¹³ Anders beim Irrtum über die Rechtswidrigkeit im Strafrecht.

¹⁴ BGHZ 115, 286; BGH NJW 1985, 13; 2002, 3255.

¹⁵ Palandt-Grüneberg § 276 Rn 11.

¹⁶ BGH NJW 2014, 64: Die Annahme einer „Billigung des Erfolgs“ liegt beweisrechtlich dann nahe, wenn der Täter sein Vorhaben trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen

eines anderen erstrebten Zieles willen damit abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt unerwünscht sein¹⁷; bedingten Vorsatz hat auch, wer aus Gleichgültigkeit mit jeder eintretenden Möglichkeit einverstanden ist.¹⁸

- 73** In Einzelfällen, etwa bei der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (Rn 448 bis 453), kann die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit von entscheidender Bedeutung sein: in den Fällen der bewussten Fahrlässigkeit ist der Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden und vertraut ernsthaft, nicht nur vage, der tatbestandsmäßige Erfolg werde nicht eintreten, während er sie in den Fällen des bedingten Vorsatzes billigend in Kauf nimmt, sich damit abfindet oder sie ihm gleichgültig ist.¹⁹

Teil 2. Fahrlässigkeit

- 74** Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB) und deshalb nicht voraussieht, dass ein schädlicher Erfolg eintritt (unbewusste Fahrlässigkeit), oder darauf vertraut, dass er nicht eintreten wird (bewusste Fahrlässigkeit). Beide Fahrlässigkeitsarten werden rechtlich gleich behandelt.

A. Grad der Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit

- 75** Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem und ungewöhnlich hohem Maße vernachlässigt worden ist. Vorausgesetzt wird eine das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigende Schwere des Sorgfaltsverstoßes sowie in subjektiver Hinsicht persönliche Vorwerfbarkeit.²⁰ Einfache (leichte, gewöhnliche) Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die Merkmale grober Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind.²¹

- 76** ► **A** Im österreichischen Recht bedeutet grobe Fahrlässigkeit eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, sodass der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich vorhersehbar ist. Auch muss der objektiv

zu können, oder wenn er es dem Zufall überlässt, ob sich die von ihm erkannte Gefahr verwirklicht oder nicht.

¹⁷ BGH NJW 2014, 64.

¹⁸ BGH NJW 2014, 64.

¹⁹ BGH NSTZ 2012, 86; StV 2014, 601.

²⁰ BGHZ 119, 147; BGH NJW 2005, 981, Seilschaftssturz <Rheinwaldhorn II>.

²¹ Palandt-Grüneberg § 276 Rn 14.

besonders schwere Verstoß auch subjektiv schwer anzulasten sein.²² Im Strafrecht ist der Begriff der groben Fahrlässigkeit inzwischen gesetzlich definiert (§ 6 Abs. 3 ÖStGB): „Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, so dass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“. Dies deckt sich im Wesentlichen mit dem zivilrechtlichen Begriff.

B. Im Verkehr erforderliche Sorgfalt

77 Aufzubringen ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, nicht nur die übliche Sorgfalt; eingerissene Unsitten entlasten nicht, mögen sie auch im jeweiligen Kreis der Beteiligten (Verkehrskreis) üblich sein.²³

78 Da es im Zivilrecht auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ankommt, richtet sich der Sorgfaltsmaßstab nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit, sondern nach objektiven Kriterien. Der entscheidende Grund hierfür ist der Vertrauensschutz. Im Rechtsverkehr muss sich jeder darauf verlassen können, dass der andere die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Übernimmt jemand eine Aufgabe, der er nicht gewachsen ist, so kann bereits in der Übernahme ein Verschulden liegen (Übernahmeverschulden; in Österreich: Einlassungsfahrlässigkeit). Abweichend von dieser Grundregel muss der Schuldner vorhandene höhere Fähigkeiten und überlegene Kenntnisse einsetzen²⁴, etwa der Bergführer seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten auch bei Führung einer bloßen Wandergruppe.

C. Objektiver Sorgfaltsmaßstab

79 Ob der maßgebliche Sorgfaltsmaßstab verletzt wurde, ist nach den allgemeinen Sorgfaltsanforderungen zu bestimmen, die an einen einsichtigen und besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Schädigers, namentlich in dem jeweiligen Verkehrskreis zu stellen sind.

²² *Pirker* in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [16].

²³ BGH NJW 2006, 2336.

²⁴ BGH NJW-RR 1990, 406; OLG Koblenz NJW-RR 2004, 1025; *MK/BGB-Grundmann*, § 276 Rn 56.

- 80** Als wesentliche Quelle für die Konkretisierung dieser sehr allgemeinen Aussage kommen in Betracht²⁵
- zunächst Rechtsvorschriften²⁶,
 - sodann die Regeln des betreffenden Verkehrskreises²⁷ (Verkehrsnormen, Standards²⁸, Eigenregeln) und schließlich
 - die Anforderungen, die an einen umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Lage gestellt werden können²⁹ (im österreichischen und zunehmend auch im deutschen Sprachgebrauch: „Maßfigur“).
- 81** Zur Beurteilung der Fahrlässigkeit in den einzelnen Tätigkeitsfeldern der alpinen Vereine siehe dort.
- 82** ► **A** Nach österreichischem Recht erfordert das Verschulden die subjektive Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens. Das Verhalten des Schädigers ist subjektiv konkret zu beurteilen. Dagegen gilt bei Personen, die erkennbar eine Tätigkeit ausüben, für die man besondere Kenntnisse und Fähigkeiten braucht, ein objektiver Maßstab (§ 1299 ABGB). Dazu gehören im alpinen Bereich die Bergführer. Als Quellen für die Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabes können auch im österreichischen Recht die oben genannten Umstände herangezogen werden.

D. Haftungsausschlüsse, Haftungsbegrenzungen

- 83** Auf Rn 555 bis 578 wird verwiesen.

²⁵ *Palandt-Grüneberg* § 276 Rn 17, 18.

²⁶ BGH NJW 2006, 2326; *Palandt-Grüneberg* § 276 Rn 18.

²⁷ BGHZ 103, 338; BGH NJW 1980, 1219; *Palandt-Grüneberg* § 276 Rn 18; zu den in Betracht kommenden Verkehrskreisen s Rn 542.

²⁸ Zu diesem Begriff und seiner Verwendung siehe Rn 507, 508.

²⁹ Vgl. BGH VersR 2006, 233 <Schreckschuss>; 665 <Stauanlage>; 2007, 72 <Limonadenflasche>; 659 <Heuwagen>.

Abschnitt 3. Fälle mit Auslandsberührung: Das anzuwendende Recht

84 Begebenheiten, die Haftungsfolgen auslösen können, ereignen sich nicht selten im Ausland, namentlich in den dortigen Arbeitsgebieten der Sektionen. Auch von den deutschen Gerichten ist daher über Ereignisse zu entscheiden, die sich im Ausland begeben haben. Die Frage, welches Recht anzuwenden ist, spielt dabei eine zentrale Rolle. Dasselbe gilt, wenn ein ausländisches, etwa ein österreichisches, italienisches oder schweizerisches Gericht über den Rechtsfall zu entscheiden hat.

85 Die zivilrechtliche Haftung für das Handeln im Ausland richtet sich nach dem sogenannten Internationalen Privatrecht. Dieses wurde in den Jahren 2007 und 2008 für die Gerichte der Mitgliedstaaten der EU durch zwei EU-Verordnungen ersetzt. Verordnungen sind unmittelbar gültig und in allen Mitgliedstaaten der EU rechtlich verbindlich, ohne dass es nationaler Umsetzungsmaßnahmen bedarf (Art. 288 AEUV). Beide Verordnungen sind von den Gerichten der Union auch im Verhältnis zu Staaten anzuwenden, die nicht der Europäischen Union angehören (sog. *loi uniforme*)³⁰, gelten also auch für Unfälle in der Schweiz, sofern darüber vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaats verhandelt wird.

Teil 1. Das auf Verträge anwendbare Recht

86 Ist über eine Streitfrage aus einem Vertrag zu entscheiden, so findet für Verträge, die nach dem 17.12.2009³¹ abgeschlossen werden, die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) Anwendung.³² Nach Art. 3 Rom I-VO gilt primär das Recht, das die Vertragsparteien gewählt haben. Für die (häufigen) Fälle, in denen die Parteien eine Rechtswahl nicht getroffen haben, wird in Art. 4 bis 8 Rom I-VO das anzuwendende Recht für die einzelnen Vertragstypen festgelegt. So ist für Dienstleistungen (z.B. Berg- und Skiführer, Tou-

³⁰ Art. 2 Rom I-VO; Art. 3 Rom II-VO.

³¹ Für ältere Verträge gilt das (frühere) internationale Privatrecht, namentlich Art. 27, 28 EGBGB; danach ist, soweit die Vertragspartner kein anderes Recht gewählt haben, in der Regel das Recht des Landes anzuwenden, in dem die Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

³² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 04.07.2008 S. 6. Die Verordnung gilt nicht für Fragen des Vereinsrechts sowie für die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob ein Organ eines Vereins gegenüber Dritten verpflichten kann; diese richten sich nach dem Recht, das den Vertrag beherrscht (siehe Rn 110).

renführer) das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Rom I-VO).

Teil 2. Das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht

87 Die deliktische Haftung richtet sich für Handlungen, die nach dem 11.01.2009 begangen wurden, nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).³³ Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung gilt primär das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist; bei einer Körperverletzung ist dies von Ausnahmen abgesehen der Staat, in dem sie begangen wurde. Wie nach Art. 40 Abs. 2 EGBGB ist das Recht des Aufenthaltsstaates anzuwenden, wenn alle Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben (Art. 4 II Rom II-VO). Dies gilt jedoch nicht für die Verhaltens- oder Verkehrsnormen, für die das Recht des Deliktsorts maßgeblich bleibt. In der Rom II-VO ist dies ausdrücklich geregelt (Art. 17). Auch sonst kann sich auch gegenüber Art. 4 Abs. 2 eine Anwendbarkeit des Tatortrechts ergeben, wenn insoweit eine engere Verbindung besteht.³⁴

88 Während das deutsche Recht das Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Rn 61) dem Vertragsrecht zuordnet (§ 311 Abs. 2 BGB), behandelt es das für die Fälle mit Auslandsberührung nunmehr maßgebliche Unionsrecht als einen Fall der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Art. 12 Rom II-VO).

Abschnitt 4. Die Haftung der Sektion als juristische Person

Teil 1. Grundsatz

89 Für die Schulden und sonstigen Verpflichtungen einer Sektion, seien sie vertraglicher oder außervertraglicher Natur, haften nicht die einzelnen Sektionsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur die Sektion mit dem Sektionsvermögen. Ist die Verbindlichkeit aus einer unerlaubten Handlung entstanden, die ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsorgan oder als Verrichtungsgehilfe begangen hat, so schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmit-

³³ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. Nr. L 199 vom 31.07.2007 S. 40).

³⁴ *MK/BGB(6)-Junker* Art. 4 Rom II-VO Rn 58; *Junker* JZ 2008, 169 [176].

glieds nicht aus. Liegen die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung des Vereinsmitglieds vor, haften also sowohl der Verein als auch das handelnde Mitglied persönlich. Geht es um ein Unterlassen, insbesondere die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, gilt dies allerdings nur dann, wenn es als zuständiges Organmitglied eine Garantenstellung innehatte.³⁵

Teil 2. Die einzelnen Haftungsgrundlagen

A. Die Haftung der Sektion für das Handeln von Organen (§ 31 BGB)

90 Die zentrale Vorschrift, auf der die Haftung der Sektion für Organe beruht, ist § 31 BGB. Danach ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Vorschrift ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern rechnet dem Verein das Handeln seiner Organe haftungsrechtlich zu.

91 ► **A** Eine dem § 31 BGB entsprechende Vorschrift gibt es in Österreich nicht. Aus den §§ 26, 337 ABGB wird aber hergeleitet, dass die juristische Person (Verein) für die Vertreter haftet, die entweder durch die Satzung zu ihrer Vertretung berufen sind oder Repräsentanten mit einem ähnlich einflussreichen Wirkungskreis sind. Allerdings gilt für die Frage, ob das Handeln eines Organmitglieds oder eines besonderen Vertreters die Sektion verpflichten konnte, grundsätzlich deutsches Recht (siehe Rn 110, 111).

92 Die Sektion ist zunächst verantwortlich für das Verhalten des Vorstands als Organ, sowie einzelner Vorstandsmitglieder eines mehrgliedrigen Vorstands. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung jedoch eine Haftung für solche Personen entwickelt, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen des Vereins zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie den Verein im Rechtsverkehr repräsentieren, z.B. Hütten- und Wegereferenten.³⁶ Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob deren Stellung in der Satzung

³⁵ BGHZ 109, 297; 110, 323; BGH NJW 2003, 2984.

³⁶ BGH NJW 1998, 1594; *Sauter/Schweyer/Waldner* Rn 292.

der Sektion vorgesehen ist oder ob sie über eine entsprechende Vertretungsmacht verfügen.³⁷

- 93** Die durch das Verhalten des Organs ausgelöste Schadensersatzpflicht kann vertraglicher (§ 280 BGB) oder vertragsähnlicher (§ 311 Abs. 2 BGB) Natur sein oder auf deliktischer Verschuldenshaftung (§§ 823 bis 838 BGB)³⁸ beruhen. Zuzurechnen sind sowohl Handlungen als auch Unterlassungen. Unterlassungen kommen vor allem bei der Verletzung von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten in Betracht.
- 94** Das Organ muss in vereinsamtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Zwischen seinem Aufgabenkreis und der schädigenden rechtsgeschäftlichen oder tatsächlichen Handlung muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen; ein nur zufälliger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang genügt nicht.³⁹ Die Haftung der Sektion kann auch dann bestehen, wenn das Organ mit der Handlung seine Vertretungsmacht überschritten hat.⁴⁰ Allerdings darf es sich dabei nicht soweit von seinem Aufgabenkreis entfernt haben, dass es für einen Außenstehenden erkennbar außerhalb des allgemeinen Rahmens der ihm übertragenen Aufgaben gehandelt hat.⁴¹
- 95** Die Schadensersatzpflicht der Sektion besteht gegenüber dem geschädigten Dritten. Das kann jede außerhalb der Sektion stehende Person, aber auch ein Sektionsmitglied⁴² oder ein Mitglied eines Vereinsorgans sein, nicht aber ein Organ der Sektion als solches. Zur Haftungsbegrenzung bei Alpenvereinsmitgliedern siehe Rn 572
- 96** Die Haftung der Sektion aufgrund des § 31 BGB tritt neben die etwaige persönliche Haftung des verfassungsmäßig berufenen Vertreters, etwa aus unerlaubter Handlung.⁴³
- 97** Die vorstehenden Ausführungen gelten für die **Mitgliederversammlung** entsprechend.⁴⁴

³⁷ BGH NJW 1998, 1854.

³⁸ BGH NJW 2003, 1445; *Reichert* Rn 3490.

³⁹ BGHZ 49, 19; 98, 148.

⁴⁰ *Palandt-Ellenberger* § 31 Rn 10; *Reichert* Rn 3503.

⁴¹ BGHZ 99, 298; BGH NJW 1980, 115; *Reichert* Rn 3505.

⁴² BGH NJW 90, 2877.

⁴³ BGH NJW 1996, 1535.

⁴⁴ *Palandt-Ellenberger* § 31 Rn 5.

B. Die Haftung der Sektion für das Handeln von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

- 98** Setzt die Sektion zur Erfüllung einer Verpflichtung eine andere Person ein (Erfüllungsgehilfe), so hat sie ein Verschulden dieser Person so zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB)⁴⁵. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen der Sektion in deren Pflichtenkreis tätig wird. Welche rechtliche Beziehung zwischen der Sektion und ihrer Hilfsperson besteht, ist nicht erheblich; auch eine tatsächliche Zusammenarbeit kann genügen.⁴⁶
- 99** Der Gehilfe muss zur Erfüllung einer Verpflichtung der Sektion eingesetzt sein. Es muss daher bereits ein Schuldverhältnis bestehen, aus dem Verpflichtungen für die Sektion erwachsen sind. Dazu gehören auch die Schutz- und Obhutspflichten (§ 241 Abs. 2 BGB), die der Sektion bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, etwa bei Sektionsveranstaltungen, obliegen. Erfüllungsgehilfe ist daher auch der Tourenführer. Dies gilt auch dann, wenn er dem Vorstand der Sektion angehört, da die Führungstätigkeit in aller Regel nicht zu seinen Vorstands- oder Referatsgeschäften gehört.
- 100** Die Sektion muss sich des Erfüllungsgehilfen bedienen; § 278 BGB erfasst also nur das Verhalten solcher Personen, welche bei der Erfüllung mit Willen der Sektion mitwirken. Die Sektion hat daher nicht für das Verhalten eines faktischen Führers einzustehen, der sich etwa im Laufe einer Gemeinschaftstour herausgebildet hat.
- 101** Der Erfüllungsgehilfe muss sich ferner im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben bewegt haben, wobei der Pflichtenkreis allerdings weit zu fassen ist.
- 102** ► **A** Eine Haftung für Erfüllungsgehilfen besteht auch im österreichischen Recht (§ 1313a ABGB).

C. Die Haftung der Sektion für das Handeln von Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

- 103** Hat die Sektion (Geschäftsherr) einem anderen (Verrichtungsgehilfe) eine Tätigkeit (Verrichtung) übertragen, so ist sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Vorschrift kommt dort zur Anwendung, wo zwischen der Sektion und dem

⁴⁵ Reichert Rn 3654 bis 3658.

⁴⁶ BGH NJW 1985, 915; Reichert Rn 3656.

geschädigten Dritten keine vertragliche und auch keine mitgliedschaftliche Beziehung besteht.

- 104** Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- 105** Dem Verrichtungsgehilfen können Tätigkeiten jeglicher Art (rechtliche oder faktische, einfache oder komplizierte, entgeltliche oder unentgeltliche) übertragen werden. Die Übertragung kann ausdrücklich oder stillschweigend, durch Rechtsgeschäft (dieses muss nicht wirksam sein), oder tatsächlichen Akt erfolgen; entscheidend ist, dass sie vom Willen der Sektion gedeckt ist.
- 106** Entscheidend ist die Bindung des Verrichtungsgehilfen an Weisungen der Sektion.⁴⁷ Nicht erforderlich ist fachliche Unterlegenheit, wirtschaftliche, soziale oder gar persönliche Abhängigkeit des Verrichtungsgehilfen vom Geschäftsherrn. Auch Tourenführer, die nur ehrenamtlich für die Sektion tätig sind, sind daher Verrichtungsgehilfen, soweit sie einen Außenstehenden geschädigt haben.
- 107** Die unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen braucht nicht schuldhaft begangen zu sein.⁴⁸ Sie muss aber in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit der Verrichtung stehen, zu der er bestellt wurde.
- 108** Von erheblicher Bedeutung sind die Entlastungsmöglichkeiten des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im Vordergrund steht die Auswahl des Verrichtungsgehilfen. Stellt die Sektion Ausrüstung zur Verfügung, muss auch dafür die notwendige Sorgfalt aufgewendet werden. Schließlich kann sich die Sektion auch dadurch entlasten, dass sie beweist, dass auch eine sorgfältig ausgewählte Person den konkreten Schaden verursacht hätte.
- 109** ► **A** Im österreichischen Recht kommt eine Haftung für Besorgungsgehilfen (§ 1315 ABGB) in Betracht, wenn dieser habituell untüchtig ist oder wenn er gefährlich ist und der Geschäftsherr dies weiß.

⁴⁷ Reichert Rn 3664.

⁴⁸ Reichert Rn 3665.

D. Haftung der Sektion in Fällen mit Auslandsberührung

- 110** Für die Haftung der Sektion bei Pflichtverletzungen der Organe ist in Fällen mit Auslandsberührung zu unterscheiden: besteht die Pflichtverletzung in der Verletzung eines Vertrags, so ist für diese Verletzung das Vertragsstatut⁴⁹ maßgeblich (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c Rom I-VO). Ob das Handeln des Organmitglieds oder besonderen Vertreters die Sektion verpflichten konnte, richtet sich nicht nach der Rom I-VO (Art. 1 Abs. 2 Buchst. g)⁵⁰, sondern nach deutschem internationales Privatrecht, das insoweit gemäß Art. 11, 12 EGBGB auf das deutsche Recht verweist.⁵¹ Dieses Recht gilt auch für den Freistellungsanspruch nach § 31a BGB.
- 111** Besteht die Pflichtverletzung in einer unerlaubten Handlung, so richtet sich die Frage, ob eine unerlaubte Handlung vorliegt, nach dem Recht des Staates, das auf die unerlaubte Handlung anzuwenden ist (Art. 15 Buchst. a Rom II-VO). Dieses Recht ist auch dafür maßgeblich, ob und unter welchen Umständen die Sektion dafür eintreten muss (Art. 15 Buchst. g Rom II-VO).⁵² Deutsches Recht als das für die Sektion maßgebliche Recht gilt dagegen, wenn das Organ mit der unerlaubten Handlung Pflichten verletzt, die sich speziell aus dieser Funktion ergeben.⁵³
- 112** Die Haftung für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach dem Recht, das für den abgeschlossenen Vertrag gilt (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c Rom I-VO).⁵⁴ Der Freistellungsanspruch des ehrenamtlichen Erfüllungsgehilfen richtet sich dagegen, da er im Vereinsrecht wurzelt, nach deutschem Recht.
- 113** Die Haftung für Verrichtungsgehilfen richtet sich nach dem Recht, das auf die unerlaubte Handlung anzuwenden ist (Art. 15 Buchst. g Rom II-VO).⁵⁵

⁴⁹ Das Recht, das den Vertrag beherrscht. Zu diesem siehe Rn 86.

⁵⁰ Siehe auch Fußnote 32.

⁵¹ Da die Sektionen in Deutschland gegründet wurden und hier auch ihren Sitz haben.

⁵² Siehe *MK/BGB(6)-Junker* Art. 15 Rom II-VO, Rn 24.

⁵³ *MK/BGB-Junker* Art. 15 Rom II-VO Fn 24.

⁵⁴ *Palandt-Thorn* Rom I-VO Art. 12 Rn 7.

⁵⁵ *Palandt-Thorn* Rom II-VO Art. 15 Rn 9.

Abschnitt 5. Die Haftung der Sektion für das Verhalten von Tourenleitern oder sonstigen Beauftragten ⁵⁶

- 114** Werden die Sektionsveranstaltungen auf vertraglicher Grundlage durchgeführt (Rn 119 bis 125), so ist der Tourenführer oder sonstige Leiter der Veranstaltung Erfüllungsgelhilfe der Sektion bei der Erfüllung ihres Vertrags. Die Sektion haftet daher für Schäden, die der Tourenführer oder sonstige Leiter der Veranstaltung im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Teilnehmern an der Veranstaltung zufügt.
- 115** Grundsätzlich dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung auf satzungsmäßiger Grundlage (Rn 126 bis 129) stattfindet. In einem solchen Falle bedient sich die Sektion ihrer Tourenführer oder sonstigen Veranstaltungsleiter bei der Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Pflichten gegenüber den Angehörigen der Sektion [oder anderer DAV-Sektionen]. Dazu gehört auch die Erfüllung der der Sektion obliegenden Obhuts- und Schutzpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB). Wird davon ausgegangen, dass die Sektion lediglich für die Auswahl des Tourenführers oder sonstigen Veranstaltungsleiters verantwortlich ist, so hat sie für Fehler, die diese während der Durchführung der Tour begangen haben, allerdings nicht einzustehen (Rn 134).
- 116** Gegenüber Dritten, die mit der Sektion nicht in vertraglicher oder mitgliedschaftlicher Beziehung stehen, ist der Tourenführer oder sonstige Veranstaltungsleiter Verrichtungsgelhilfe (Rn 103 bis 109).

Abschnitt 6. Einzelne Aufgabenfelder der Sektionen

- 117** In den weitaus meisten Bereichen der Sektionsarbeit wird sich die Frage einer (zivilrechtlichen) Haftung eher selten stellen. Es gibt aber einige Aufgabenfelder, bei denen es zweckmäßig erscheint, sich auch damit zu befassen.

Teil 1. Sektionsveranstaltungen⁵⁷, insbesondere Touren

- 118** Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und b der Mustersatzung für die Sektionen des DAV wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch bergsteigerische und alpinsportliche

⁵⁶ In aller Regel wird auch bei einer Tätigkeit im Ausland deutsches Recht zur Anwendung kommen Ausnahme gegebenenfalls Verkehrsnormen (siehe Rn 87).

⁵⁷ Zur Ausbildung siehe Rn 548 bis 550.

Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen. Eine wesentliche Aufgabe der Sektionen ist daher die Realisierung solcher Veranstaltungen. Dabei hat die Sektion zwei grundsätzliche Entscheidungen zu treffen:

A. Vertragliche oder satzungsmäßige Grundlage

- 119** Zunächst muss sich die Sektion darüber klar werden, ob die Veranstaltung auf vertraglicher Basis oder auf mitgliedschaftlicher Grundlage im Rahmen der vereins- oder satzungsgemäßen Betätigung stattfinden soll.
- 120** **I. Vertragliche Grundlage.** Soll die Veranstaltung auf vertraglicher Grundlage erfolgen, so steht sie außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Verein; es entstehen rein schuldrechtliche Beziehungen, und das Mitglied tritt seiner Sektion wie ein außenstehender Dritter gegenüber.⁵⁸ Dies kann man wollen, allerdings gelten dann auch die Regeln, die auch sonst für Verträge gelten, namentlich das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das bei formularmäßigen (nicht im Einzelnen individuell ausgehandelten [§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB]) Verträgen eine Haftungsfreizeichnung bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht zulässt (§ 309 Nr. 7 BGB).⁵⁹ Die für die Sektionen in § 6 Abs. 5 der Mustersatzung⁶⁰ enthaltene Haftungsbegrenzung für Schäden, die über die vom DAV abgeschlossenen Versicherungen⁶¹ hinausgehen, käme dann (auch für den betreffenden Tourenführer oder Veranstaltungsleiter) nicht zur Geltung.
- 121** Entscheidet sich die Sektion gleichwohl für einen Vertrag, so stellt sich die Frage nach dem Vertragstyp.
- 122** Bietet die Sektion mindestens zwei verschiedene, miteinander verbundene Reiseleistungen von nicht völlig untergeordneter Bedeutung an, etwa bei einer Führungstour nicht nur die Führung, sondern auch den Transport, die Übernachtung oder die Verpflegung, und verlangt sie dafür einen über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehenden Gesamtpreis, so kommt ein Reisevertrag zustande (§§ 651a bis 651m BGB).

⁵⁸ OLG Düsseldorf NJW 2008, 1451.

⁵⁹ Siehe Rn 566 bis 568.

⁶⁰ Die insoweit allerdings durch die Satzung der konkreten Sektion umgesetzt sein muss.

⁶¹ Dazu Rn 47, 48.

Dass Bergsportreisen nicht dem üblichen Typus einer Urlauberpauschalreise entsprechen, steht dem nicht entgegen.⁶² Etwas anderes gilt, wenn die Sektion für die nicht ihr obliegenden Leistungen (Führung) nur als echter Vermittler auftritt (§ 651a Abs. 2 BGB).

123 Kommt es auf der Tour zu einem Unfall, etwa einem Lawinenunfall, so liegt ein Mangel der Reise vor (§ 651c BGB).⁶³ Als Folge haftet die Sektion auf Schadensersatz, wenn sie den Mangel verschuldet hat. Dabei wird ihr Verschulden vermutet; sie trägt daher die Beweislast für fehlendes Verschulden.

124 Liegt kein Reisevertrag vor, weil die Sektion nur eine Leistung, z. B. Führung, anbietet, so kommt ein Dienstvertrag zustande (§ 615 BGB). Geschuldete Dienstleistung ist die sichere Führung der Tourenteilnehmer.⁶⁴ Ein Werkvertrag (§ 631 BGB) scheidet aus, weil die Erreichung eines bestimmten Ziels, namentlich ein Gipfelerfolg, schon im Hinblick auf die zahlreichen Unwägbarkeiten im Gebirge nicht geschuldet werden kann.⁶⁵

125 Wird die Veranstaltung gegen ein Entgelt angeboten, das eine Aufwandsentschädigung nicht übersteigt, so scheidet ein Dienstvertrag mangels Entgeltlichkeit aus. In Betracht kommt ein Auftrag (§§ 662 bis 674 BGB), wobei das Auftragsverhältnis darin besteht, dass die Teilnehmer die Sektion beauftragen, die Führung einer Bergtour zu organisieren und die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten.⁶⁶ Im Hinblick auf die Freiheit der Vertragspartner in der Ausgestaltung von Verträgen könnte aber auch ein Vertrag eigener Art in Betracht gezogen werden (§ 311 BGB).

126 **II. Satzungsmäßige Grundlage.** Findet die Veranstaltung auf satzungsmäßiger Grundlage statt, wird kein neben der Vereinsmitgliedschaft bestehender Vertrag geschlossen, sondern die Teilnehmer nehmen mit der Anmeldung zu der Veranstaltung lediglich die Rechte wahr, die sich aus ihrer Mitgliedschaft bei der betreffenden Sektion ergeben (Wert- oder Vorteilsrechte).⁶⁷ Für Mitgliedschaftsrechte gilt die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB. Danach finden die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Verträge des Gesellschaftsrechts keine Anwendung; dies gilt

⁶² OLG München NJW-RR 2002, 694 <Jamtal> für einen kommerziellen Veranstalter.

⁶³ OLG München NJW-RR 2002, 694 <Jamtal>.

⁶⁴ *Harteis* S. 31.

⁶⁵ *Beulke* S. 14; *Harteis* S. 27.

⁶⁶ *Harteis* S. 31, 34, 35.

⁶⁷ *Beulke* S. 122; *Reichert* Rn 804; *Weber* JR 2005, 485 [487, 488].

auch für Vereine (Rn 572 bis 576).

127 Es empfiehlt sich daher in der Ausschreibung und/oder den Teilnahmebedingungen zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, die auf satzungsmäßiger Grundlage stattfindet. Dies bedeutet nicht, dass in einem solchen Falle überhaupt keine Haftung der Sektion bestünde. Auch bei Veranstaltungen, mit denen die Sektion ihre satzungsmäßigen Aufgaben wahrnimmt, obliegen ihr Schutz- und Obhutspflichten (§ 241 Abs. 2 BGB), für deren Verletzung, auch durch beauftragte Personen, sie einzustehen hat. Lediglich ihre Haftung ist auf die Höhe der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen beschränkt.

128 Allerdings bezieht sich die danach mögliche Haftungsbegrenzung zunächst nur auf Schäden, die Mitglieder der Sektion erlitten haben; § 6 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung dehnt sie auf die Mitglieder anderer Sektionen des DAV aus. Bei der Mitnahme von Personen, die keiner Sektion des DAV angehören, kommt ein Gefälligkeitsverhältnis in Betracht; ein Vertrag würde voraussetzen, dass ein Rechtsbindungswille vorliegt (Rn 573).

129 Auf die Haftungsbegrenzung können sich gegenüber Mitgliedern der Sektionen des DAV auch die Organe der Sektion berufen (Rn 574).

B. Gemeinschaftstour oder Führungstour

130 Die zweite Entscheidung, die die Sektion treffen muss, betrifft die Frage, ob eine Gemeinschaftstour oder eine Führungstour durchgeführt werden soll. Die beiden Formen unterscheiden sich durch die Struktur der Leitung. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Haftung.

131 **I. Gemeinschaftstour.** Bei einer Gemeinschaftstour handelt es sich um eine Tour,

- die – ohne eine vorgegebene Führung – aus einer Gemeinschaft, typischerweise einer bestehenden Gruppe organisiert wird,
- bei der die Entscheidungen, wie Auswahl von Weg und Ziel, Abbruch der Tour, Aufstieg oder Abfahrt über einen unsicheren Hang, Festlegung von Sammelpunkten, Absprache von Führungs- und Schlussmann, Absprache für Zwischenfälle, gemeinsam getroffen werden,
- bei der alle Teilnehmer über Verlauf und Länge Bescheid wissen und die Gefahren selbstständig abschätzen können,

- bei der alle Teilnehmer der Gruppe den gesetzten Zielen selbständig gewachsen sind,
- bei der sich die Teilnehmer zum überwiegenden Teil bereits von früheren Touren her kennen.

132 Die Sektion haftet hier grundsätzlich nicht für die Auswahl des Leiters oder Organisations, sondern nur für ein mögliches Organisationsverschulden. Da die Organisation aber weitgehend von der Tourengemeinschaft durchgeführt wird, wird die Sektion praktisch nur für Fehler in der Bereitstellung organisatorischer Infrastruktur haften.

133 **II. Führungstour.** Bei einer Führungstour übernimmt der Führer die Verantwortung für die Gruppe. Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist das Vertrauen in den Führer. Dieser

- sorgt dafür, dass die Gruppe zusammenbleibt,
- trifft die wichtigen Entscheidungen,
- genießt aufgrund seiner überlegenen Erfahrung das volle Vertrauen der Gruppe,
- gibt kraft seiner Autorität die Rastpunkte bekannt, teilt Führungs- und Schlussmann ein, erklärt Verhaltensmaßnahmen und
- informiert die Teilnehmer über Schwierigkeiten und Gefahren der Tour.

134 Die Sektion haftet für Fehler bei der Auswahl des Tourenführers und für ihr sonstiges Verschulden bei der Organisation der Tour. Wird die Tour auf vertraglicher Grundlage durchgeführt (Rn 119 bis 125), so hat die Sektion ohne die Möglichkeit einer Entlastung auch für verschuldete Schäden einzustehen, die der Tourenführer während der Durchführung der Tour verursacht (§ 278 BGB). Ob dies auch dann gilt, wenn die Tour als Vereinsveranstaltung auf Grundlage der Satzung (Rn 126 bis 129) durchgeführt wird, ist nicht abschließend geklärt. Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat die Schutz- und Obhutspflichten der Sektion im ersten Rheinwaldhorn-Urteil⁶⁸ auf die Auswahl eines geeigneten Führers beschränkt. Auf der anderen Seite ist der BGH im Urteil vom 13.12.2004⁶⁹ ohne weiteres davon ausgegangen, dass auch die Durchführung der Tour zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Sektion gehört.

135 Die Qualifikation des Tourenführers soll nachweisbar sein, etwa durch Ausbildungsnachweise oder Tourenberichte. Die Sektion sollte die Tourenführer zur Teilnahme an

⁶⁸ Urteil vom 22.06.1994 (NJW 1996, 1352 <Rheinwaldhorn I>).

⁶⁹ NJW 2005, 981 <Rheinwaldhorn II>.

Fortbildungen anhalten, schon um von vornherein Fehler der Tourenführer zu vermeiden.

- 136** **III. Ausschreibung.** Bei der Ausschreibung sollen Touren entsprechend ihrem Charakter beschrieben werden. Die Haftung der Sektion lässt sich nicht dadurch verringern oder ausschließen, dass Führungstouren als Gemeinschaftstouren ausgeschrieben werden. Für die Haftung der Sektion kommt es entscheidend auf den Charakter der Tour an, nicht auf die Bezeichnung bei der Ausschreibung.
- 137** Gemeinschaftstouren sollten soweit möglich ihrem Charakter entsprechend nicht der Allgemeinheit zugänglich im allgemeinen Tourenprogramm ausgeschrieben werden, sondern es soll bei der Ankündigung streng darauf geachtet werden, dass der Charakter einer „Tour einer bereits bestehenden Gruppe“ gewahrt wird, wobei dies nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass auch neue Mitglieder in die Gruppe aufgenommen werden.
- 138** Schon wegen der problematischen Zuweisung haftungsrechtlich relevanter Verantwortung können Mischformen zwischen Gemeinschafts- und Führungstouren nicht empfohlen werden. Geschieht dies trotzdem, so sollte mindestens exakt klargelegt werden, in welchen Teilbereichen die Sektion oder die von ihr beauftragte Personen Verantwortung übernehmen und wo Eigenverantwortung am Platze ist. Auch hier kommt es wiederum entscheidend nicht auf die Ausschreibung an, sondern auf den Gesamteindruck, der sich aus der Art der Durchführung und der Ausschreibung ergibt. Die Erfahrung lehrt darüber hinaus, dass Situationen, in denen die Verteilung der Verantwortung nicht klar geregelt ist, besonders unfallträchtig sind.

C. „Risikokultur“ und Recht

- 139** In den letzten Jahren hat sich innerhalb der alpinen Gemeinschaft, namentlich der Alpenvereine, eine Diskussion darüber entwickelt, ob es nicht ehrlicher sei, statt der bisher gepflegten Sicherheitskultur von einer Risikokultur zu sprechen.⁷⁰ Ausgangspunkt war die vielfach anzutreffende Verharmlosung der Gefahren des Bergsports durch kommerzielle Unternehmen, aber auch durch einzelne Sektionen der Alpenvereine, etwa bei

⁷⁰ Pointiert *Burger bergundsteigen* 02/11 S. 30; *ders.* in Symposium Alpine Sicherheit 2011, 57. Einen Höhepunkt erreichte die Diskussion in dem „Expertensymposium“ des DAV vom 9./10.10.2014 „Risikokultur der Zukunft“; dazu ausführlich *bergundsteigen* 04/14 sowie die Kritik von *Beulke bergundsteigen* Herbst/15 S. 86 bis 99. Zu „Recht und Risiko – Der Bergunfall zwischen Rechtsordnung und sozialer Wirklichkeit“ s auch *Beulke* in „Sicherheit im Bergland“ 2015 S. 126 ff. Zu „Unsicherheit, Risiko und Verantwortung“ im Bergsport s auch Grundsatzprogramm Bergsport des DAV Abschn. 2 (S. 9) sowie Abschn. 6.3 (S. 21).

der Mitgliederwerbung.⁷¹

- 140** Allerdings kann sich eine Risikokultur nur innerhalb des Rechts entwickeln; das Recht bestimmt ihren Rahmen.⁷² Dies schließt es aus, von einem „Recht auf Risiko“ oder von „Risikoappetit“ zu sprechen. Eine Null-Risiko-Toleranz gilt für Gesellschaft und Recht bei der Gefährdung unbeteiligter Dritter (Fremdgefährdung) durch bergsportliche Unternehmungen.⁷³
- 141** Werden bei der gemeinsamen Ausübung des Bergsports einverständlich Risiken eingegangen, die eine Gefährdung nur für die Teilnehmer mit sich bringen, lässt das Recht dies unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dabei stellen das Zivilrecht und das Strafrecht, unterschiedliche Strategien zur Verfügung. Daneben erfordern etwaige vertragliche Verpflichtungen einen besonders zurückhaltenden Umgang mit Risiken.
- 142** Im Zivilrecht geht es darum, ob ein Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen des sich selbst gefährdenden Verhaltens des Geschädigten ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Sofern, wie meist, keine wirksame vertragliche Vereinbarung vorliegt (dazu Rn 481), kommen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht. Auf Rn 482 bis 488 wird verwiesen.⁷⁴
- 143** Im Strafrecht wird der rechtliche Rahmen einer Risikokultur durch das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung gebildet; scheidet eine solche mangels Tatherrschaft des sich selbst Gefährdenden aus, kommt im Einzelfall auch eine Rechtfertigung kraft Einwilligung in Betracht.⁷⁵ Auf Rn 622 bis 641 wird verwiesen.
- 144** Im Alpinprogramm des DAV und einiger Sektionen gibt es eine Reihe von geführten, entgeltlichen Veranstaltungen, auch mit minderjährigen Teilnehmern. So ähnelt der DAV Summit Club einem Veranstalter von Spezialreisen. Kommt es in diesem Rahmen zu

⁷¹ Einen Beitrag hierzu hat sicherlich auch der geradezu inflationäre Gebrauch des Begriffs Risikomanagement (im Bergsport) geleistet, der bis 2015 auch der Untertitel der maßgeblichen Zeitschrift „bergundsteigen“ war. Seit Frühjahr lautet der Untertitel „Menschen, Berge, Unsicherheit“; zu den Gründen für diese Änderung s. *Plattner*, Editorial zu *bergundsteigen* Frühling/15.

⁷² *Fiebig/Weber DAV-Panorama* 03/2015; *dieselben bergundsteigen* Frühling/15 S. 82, 83.

⁷³ So wird ein Freerider, der über einer offenen Piste eine Lawine ausgelöst hat, mit dem Einwand, sein Risikomanagement habe ihm die Einfahrt in den Hang erlaubt, kein Gehör finden.

⁷⁴ Siehe auch *Fiebig/Weber DAV-Panorama* 03/2015; *dieselben bergundsteigen* Frühling/15 S. 82, 83.

⁷⁵ *Fiebig/Weber DAV-Panorama* 03/2015; *dieselben bergundsteigen* Frühling/15 S. 82, 83.

Schäden von Teilnehmern wegen des Eingehens erhöhter Risiken, werden für die Beurteilung der Haftung und des Mitverschuldens neben den vertraglichen Vereinbarungen auch sonstige Prospektangaben, aber auch andere dem DAV zurechenbare Äußerungen etc. herangezogen werden.

C. Sektionsveranstaltungen (Touren) im Ausland

145 Soll die Sektionsveranstaltung im Ausland stattfinden und erfolgt sie auf vertraglicher Basis, so unterliegt der Vertrag, sofern keine andere Rechtswahl getroffen wurde, deutschem Recht (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO). Dieses ist dann auch für die vertragliche Haftung maßgeblich (Rn 57 bis 62). Besteht die Vertragsverletzung in einer unerlaubten Handlung (Rn 63 bis 67), so gilt das deutsche Recht in aller Regel auch für den Anspruch aus unerlaubter Handlung (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Rom II-VO).

146 Deutsches Recht gilt auch dann, wenn die Sektionsveranstaltung auf satzungsmäßiger Grundlage stattfindet. Für die vereinsrechtlichen Beziehungen der Mitglieder zum Verein und damit auch für die Schutz- und Obhutspflichten der Sektion (Rn 115) gilt die Rom I-VO nicht (Art. 1 Abs. 2 Buchst. f), so dass nach deutschem internationalen Privatrecht auf den Sitz oder den Gründungsort der Sektion abzustellen ist. Besteht die Verletzung der Schutz- und Obhutspflicht in einer unerlaubten Handlung, so gilt das deutsche Recht in der Regel auch für den deliktischen Anspruch (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Rom II-VO).⁷⁶

Teil 2. Ausleihe von Bergsportausrüstung

147 Die Ausleihe von Bergsportausrüstung stellt sich zivilrechtlich als Leih- oder Mietvertrag zwischen dem Benutzer der Ausrüstung und der Sektion dar. Wenn eine Gebühr erhoben wird, wird selbst bei sehr geringen „Leihgebühren“ im Regelfall vom Abschluss eines Mietvertrags auszugehen sein. Ein Leihvertrag ist anzunehmen bei zeitweiser kostenloser Überlassung des Gegenstandes.

A. Haftung

148 I. Grundsatz. Erleidet der Benutzer der Ausrüstung durch den Ausrüstungsgegenstand einen Schaden, stellt sich die Frage der Haftung des „Ausleihenden“. Im Falle eines Mietvertrages haftet der Vermieter vertraglich für jede vorsätzliche oder (auch leicht)

⁷⁶ Siehe *MK/BGB(6)-Junker* Rom II-VO Art. 4 Rn 50, 52.

fahrlässige Vertragspflichtverletzung gemäß §§ 536a, 280, 276, 278 BGB. Liegt ein Leihvertrag vor, greift das Haftungsprivileg des § 599 BGB ein. Der Verleiher haftet nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten.

149 II. Beschränkung der Haftung. Die Haftung kann begrenzt werden. Neben der kaum praktikablen Haftungsbeschränkung durch individualvertragliche Abrede, kommt vor allen eine standardisierte Haftungsbeschränkung in Betracht.

150 1. Haftungsbeschränkung bei Ausleihe an Mitglieder. Die Ausleihe von Bergsportausrüstung, ob im Wege der Miete oder Leihe, ist satzungsgemäße Aufgabe der Sektionen des DAV (vgl. § 3 Abs. 2 Buchst. a der Mustersatzung für Sektionen). Bei der auf der Satzung basierten Ausleihe von Bergsportausrüstung an Mitglieder der Sektion oder Mitglieder anderer Sektionen greift damit die nach § 6 Abs. 5 der Mustersatzung für die Sektionen bestehende Möglichkeit der (standardisierten) Haftungsbeschränkung durch Satzung gegenüber allen Alpenvereinsmitgliedern (siehe Rn 572). Die Ausleihe von Bergsportausrüstung an Mitglieder sollte damit gegen einen Aufwandsersatz für Abnutzung erfolgen.

151 2. Haftungsbeschränkung bei Ausleihe an Nichtmitglieder. Bei der wohl selten vorkommenden Ausleihe von Bergsportausrüstung an Nichtmitglieder ist eine formularmäßige Haftungsfreizeichnung nur eingeschränkt möglich. So ist ein Haftungsausschluss für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß § 309 Abs. 7 BGB ausgeschlossen und für sonstige Schäden nur für leicht fahrlässige begangene Pflichtverletzungen möglich (§ 309 Nr. 7b BGB). Damit wird die schärfere Haftung des Mietrechts in diesem Fall die Regel sein.

B. Anforderungen an die Handelnden der Sektion

152 Bei der Ermittlung des richtigen Sorgfaltsmaßstab (dazu Rn 79 bis 82) bei einer (festgestellten) Vertragspflichtverletzung ist zu unterscheiden zwischen der für den Ausrüstungsverleih Verantwortlichen (Rn 153 bis 155) und der Ausgabe- und Rücknahmeperson (Rn 156, 157).

153 I. Verantwortliche Person der Sektion. Die für den Ausrüstungsverleih verantwortliche Person der Sektion ist für die eingehende Überprüfung des Geräts, die spätestens alle 12 Monate oder nach außergewöhnlichen Vorkommnissen vorzunehmen ist, verantwortlich. Außerdem hat sie die vom DAV übermittelten Warnhinweise zu beachten.

Sie nimmt die Auswahl, stichprobenartige Beaufsichtigung sowie Unterrichtung (Einweisung) der Ausgabe- und Rücknahmeperson vor.

154 Die verantwortliche Person der Sektion muss „fachkundig“ sein, d.h. sie muss ihre auf die Sicherheitsüberprüfung bezogene Fachkunde durch Aus- und Fortbildung oder durch „Erfahrung“ erworben haben. „Erfahrung“ kann auch durch langjährigen Umgang mit dem Bergsportgerät erworben werden. Es empfiehlt sich, dass in den Sektionen über die Fachkunde des für den für Ausrüstungsverleih Verantwortlichen schriftliche Unterlagen geführt werden (Kopien erworbener Zertifikate, Kopien aus dem Tourenbuch, oder zumindest (grobe) Eigen- oder Drittangaben über die durchgeführten Bergsportaktivitäten). Bergführer, Fachübungsleiter und Ausbildungsleiter werden in der Regel als fachkundig einzustufen sein.

155 Die Auswahl und Bestellung der verantwortlichen Person der Sektion nimmt der Vorstand der Sektion - entsprechend seiner evtl. bestehenden Geschäftsverteilung - unter Beachtung der genannten Kriterien vor.

156 **II. Ausgabe- und Rücknahmeperson.** Demgegenüber hat die Ausgabe- und Rücknahmeperson, die auch von der ermächtigten verantwortlichen Person der Sektion (siehe hierzu Rn 153) bestellt werden kann,

- an dem auszuleihenden bzw. dem zurück zu nehmenden Gegenstand eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen vorzunehmen und gegebenenfalls eine Funktionsprüfung (z. B. Ortungsgerät) vorzunehmen,
- Gebrauchsanweisungen auszuhändigen,
- die Dokumentation über den Verleih- und Rücknahmeprozess vorzunehmen,
- bei Rücknahme der ausgeliehenen Gegenstände in begründeten Fällen (z.B. besonders verschmutzter Gegenstand) Informationen über die Benutzung durch den Entleiher zu erhalten (z.B. Sturzgeschehen) und
- etwaige festgestellte Beschädigungen zu dokumentieren und den Gegenstand dem Ausleihverantwortlichen vorzulegen.

157 Darüber hinaus hat sich die Ausgabe- und Rücknahmeperson an die Anweisungen der verleihverantwortlichen Person zu halten. Die Ausgabe- und Rücknahmeperson braucht nicht die genannte Fachkunde der für den Ausrüstungsverleih verantwortlichen Person

zu verfügen. Die Verantwortlichkeit der Ausgabe- und Rücknahmeperson erschöpft sich in der ordnungsgemäßen Befolgung der Anweisungen der für die Ausleihe verantwortlichen Person und der verwendeten schriftlichen Hinweise. Eine Beratung über die Geeignetheit des Geräts für die vom Entleiher geplante Aktivität sollte unterbleiben. Hierfür ist der Entleiher eigenverantwortlich.

Teil 3. Hütten

- 158** Traditionelle Aufgabe der Sektionen in ihren Arbeitsgebieten ist die Betreuung der Hütten und Wege. Das Betreiben und Unterhalten von Hütten gehört deshalb zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Sektionen des DAV (§ 3 Abs. 2 Buchst. f der Musterstatzung für die Sektionen).

A. Pachtvertrag

- 159** Alpenvereinshütten werden üblicherweise verpachtet. Die Rechte und Pflichten der Sektion als Verpächterin und des Hüttenpächters ergeben sich daher zunächst aus dem Pachtvertrag. Sofern nichts anderes gewollt ist, sind Grundlagen des Hüttenbetriebs seit 2008 ein Musterpachtvertrag für den Gastronomiebetrieb und ein Betriebsführungsvertrag für den Übernachtungsbereich nebst Verwaltung⁷⁷, je für die in Deutschland und für die in Österreich gelegenen Hütten.

- 160** Fragen der Haftung stellen sich daher zunächst im Verhältnis zum Pächter. Dieses Verhältnis wird durch das Pachtrecht (§§ 581 bis 584b BGB) und den Pachtvertrag bestimmt (Rn 159). Für Pflichtverletzungen der Organe bei der Erfüllung des Vertrags hat die Sektion nach § 31 BGB einzustehen (Rn 90 bis 97), für solche ihrer Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB (Rn 98 bis 102).

B. Verkehrssicherungspflicht

- 161** Eine Haftung der Sektion kann auch dann in Betracht kommen, wenn im Rahmen der Verpachtung einer Hütte eine Verkehrssicherungspflicht verletzt wird. Eine solche Pflicht zur Vermeidung von Gefahren, die einer Sache oder einem sozialen Sachbereich immanent sind (Rn 64 bis 66), kann sich als Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) aus dem Pachtvertrag oder unabhängig von dem Vertrag aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB)

⁷⁷ Der von der Sektion in der Hütte unterhaltene Übernachtungsbereich der Bergsteiger und Wanderer ist nicht Pachtgegenstand. Er wird von dem Hüttenpächter im Rahmen des Betriebsführungsvertrags für die Sektion bewirtschaftet.

ergeben. In beiden Fällen entsteht bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung eine Pflicht zum Schadensersatz.

162 Grundsätzlich ruht die Verkehrssicherungspflicht auf dem Verpächter⁷⁸; etwas anderes gilt, wenn sie auf den Pächter übertragen ist (Rn 166, 167, 171). Ob sie ohne förmliche Übertragung auch für Innenräume gilt, für die der Pächter Sorge tragen muss⁷⁹, ist nicht abschließend geklärt.

163 Der Verpächter muss zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht diejenigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, die ein verständiger, umsichtiger und vorsichtiger Verpächter für ausreichend halten darf, um den Pächter oder andere Personen, die sich befugt in dem Pachtgegenstand aufhalten, vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.⁸⁰ Wie auch sonst bei der Verkehrssicherungspflicht ist nicht jeder Gefahr vorbeugend zu begegnen; haftungsbegründend wird diese erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.⁸¹ Deshalb sind nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden.⁸² Dem ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die im Pachtrecht herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.⁸³

164 Werden dem Verpächter Mängel bekannt, von denen eine Gefahr für den Pachtgegenstand ausgehen kann, muss er sie unverzüglich beheben.⁸⁴ Nach Nr. 6.3 der neuen Musterpachtverträge⁸⁵ ist der Pächter gehalten, den baulichen Zustand des Pachtgegenstandes, des Inventars sowie die Betriebsanlagen zu überwachen, drohende oder bereits eingetretene Schäden unverzüglich der Sektion zu melden und eine Vergrößerung des Schadens durch sein Eingreifen zu verhindern. Kleinere Schäden hat er sofort selbst zu beheben.

⁷⁸ *Staudinger-Schaub* § 581 Rn 318.

⁷⁹ *Prütting/Wegen/Weinreich-Elzer* § 535 Rn 45.

⁸⁰ BGH NJW 2007, 1683; 2009, 143.

⁸¹ BGH NJW 2006, 610; 2007, 1683.

⁸² BGH NJW 2006, 610.

⁸³ BGH NJW 2006, 610; 2007, 1683.

⁸⁴ BGH NJW 2009, 143.

⁸⁵ Ähnlich Nr. 8.2 des früheren Musterpachtvertrags.

- 165** Der Verpächter muss im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zwar keine regelmäßige Generalinspektion vornehmen. Besondere Umstände, wie ungewöhnliche oder wiederholte Störungen, bieten aber Anlass, nicht nur einen unmittelbar zu Tage getretenen Defekt zu beheben, sondern eine umfassende Inspektion, etwa der Elektroinstallationen, durchzuführen.⁸⁶

C. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

- 166** Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Pachtsache (nicht mit Unterzeichnung des Vertrags) obliegen auch dem Pächter kraft Gesetzes als Nebenpflicht ungeschriebene Obhuts- und Sorgfaltspflichten. Als besondere Obhutspflicht trifft ihn die Verkehrssicherungspflicht für Innenräume, für die er zu sorgen hat⁸⁷, und, soweit er sie übernommen hat, die Verkehrssicherungspflicht für die übrige Pachtsache. Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bedarf eines Vertrags, der auch formularmäßig abgeschlossen werden kann.⁸⁸ An sich ist eine klare und eindeutige Absprache erforderlich, die zuverlässig sicherstellt, dass Gefahren ausgeschaltet sind.⁸⁹ Bei einer Gaststättenpacht geht allerdings stillschweigend die Verkehrssicherungspflicht mit über.⁹⁰ Nach Nr. 5.9 der neuen Musterpachtverträge wird die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für den Pachtgegenstand und darüber hinaus für die gesamte Alpenvereinshütte, einschließlich aller Wege, Terrassen und sonstigen Anlagen, soweit für diese vereinbart, insbesondere die Schneeräum- und Streupflicht bis zu allen Eingängen der Hütte, auf den Pächter übertragen. Als Nebenpflicht hat der Pächter auch für Räume und Flächen, die von der Verpächterin für ihren Übernachtungsbereich genutzt werden, zu sorgen.

- 167** Ist die Verkehrssicherungspflicht übertragen, so trifft den Verpächter eine Kontroll- und Überwachungspflicht. Diese erstreckt sich darauf, ob der Pächter die vertraglich übernommenen Sicherungsmaßnahmen auch tatsächlich und sachgerecht ausführt.⁹¹ Dabei darf der Verpächter darauf vertrauen, dass der Pächter den ihm übertragenen

⁸⁶ BGH NJW 2009, 143.

⁸⁷ Sofern man dies bejaht (siehe oben).

⁸⁸ *Palandt-Weidenkaff* § 535 Rn 60.

⁸⁹ BGH ZMR 1996, 477.

⁹⁰ BGH NJW 1985, 270;

⁹¹ BGH ZMR 1996, 477.

Aufgaben nachkommt, solange nicht konkrete Anhaltspunkte bestehen, die dieses Vertrauen erschüttern.⁹²

D. Materialeilbahn

- 168** Erfolgt die Versorgung der Hütte durch eine Materialeilbahn, so wird in der Regel auch diese nach gesondertem Vertrag an den Pächter der Hütte mitverpachtet (siehe Nr. 1.8 der neuen Musterpachtverträge). Die Rn 159 bis 171 gelten insoweit entsprechend.

E. Hütten in Österreich

- 169** ► **A** Sowohl im Musterpachtvertrag für die Hütten in Österreich (Nr. 14.4) als auch im Muster-Betriebsführungsvertrag für die Hütten in Österreich (Nr. 7.2) ist eine ausdrückliche Rechtswahl für das österreichische Recht getroffen. Sie enthalten darüber hinaus eine Gerichtsstandvereinbarung, wonach das für den Sprengel, in dem der Pachtgegenstand liegt, sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig ist.
- 170** ► **A** Die Pacht beruht in Österreich auf ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen wie in Deutschland.
- 171** ► **A** Auch hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht gelten ähnliche Regeln. Auch nach österreichischem Recht treffen den Verpächter Schutz- und Sorgfaltspflichten, vor allem wenn es um Gefahrenquellen geht, die mit der Beschaffenheit des Bestandobjekts im Zusammenhang stehen.⁹³ Auch eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist wie nach deutschem Recht möglich. Ebenso wie in Deutschland haftet der Verkehrssicherungspflichtige dann noch für eigenes (zurechenbares) Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wofür bereits leichte Fahrlässigkeit genügt.⁹⁴
- 172** ► **A** Zu den Pflichten des Hüttenbetreibers (bei Hütten-Pachtverträgen ergibt sich die konkrete Verteilung der Pflichten zwischen Verpächter und Pächter aus dem Pachtvertrag) gehört es, die seiner Verfügung unterliegenden Anlagen, die er den Gästen zur Benützung einräumt, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten.⁹⁵ Nach

⁹² BayObLG ZMR 2005, 137.

⁹³ Siehe OGH 10.04.2008, 2Ob 60/08z.

⁹⁴ OGH 29.05.2009, 2 Ob 217/08p; 11.06.1991, 5 Ob521/91.

⁹⁵ OGH 07.10.1975, 5 Ob 184/75.

ständiger Rechtsprechung des OGH⁹⁶ sind bei der Abgrenzung der Schutz- und Sorgfaltpflichten des Bewirtungsvertrages auch die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. baurechtliche Vorschriften über eine ausreichende Beleuchtung von Stiegen) bedeutsam. Allerdings wird dadurch lediglich der Mindeststandard der dem Verantwortlichen obliegenden Sicherheitsvorkehrungen umrissen.⁹⁷ Auf die baubehördliche Genehmigung oder das Fehlen einer behördlichen Auflage kann man sich zu seiner Entlastung nicht berufen. Andererseits können sich in alpinen Hütten „Gefahren“ ergeben, die in Gebäuden des Dauersiedlungsraumes nicht bestehen (z.B. geringe Raumhöhen). Für Schäden durch derartige erkennbare Gefahren haftet der Hüttenwirt nicht!

Teil 4. Wege

- 173** Eine Hauptaufgabe der Sektionen des Deutschen Alpenvereins besteht in der Errichtung und Unterhaltung der Wege. Die Betreuung der Wege gehört deshalb auch zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Sektionen (§ 3 Abs. 2 Buchst. f der Mustersatzung für die Sektionen).

A. Wegerecht

- 174 I. Wegerecht in Deutschland.** Das Wegerecht ist die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Sektionen in ihren Arbeitsgebieten. Ein einheitliches Wegerecht für die alpinen Vereine gibt es nicht. Vielmehr richtet sich das Wegerecht nach dem Recht des Gebiets, in dem der Weg liegt. Dabei ist das Recht der Privat- und Wanderwege in Deutschland Sache der (Bundes)Länder.
- 175** In Deutschland kommt in den alpinen Bereichen daher bayerisches Recht zur Anwendung.⁹⁸ In den außeralpinen Bereichen gilt das jeweilige Landesrecht.
- 176** Für die Wege im Bayerischen Staatsforst gilt ergänzend der Rahmenvertrag zwischen Bayerischen Staatsforsten und DAV.⁹⁹
- 177** In Bayern gehören die vom DAV oder DuOeAV angelegten und vom DAV betreuten Wege zu den Wanderwegen. Wanderwege sind zum (kleineren) Teil (nach Angaben in

⁹⁶ Z.B. 20.09.2000, 3 Ob 18/00v).

⁹⁷ OGH 30.03.2000, 2 Ob 81/00a.

⁹⁸ Soweit Sektionen außerhalb Bayerns Wege unterhalten, ist das Recht des jeweiligen Landes anzuwenden.

⁹⁹ Abgedr. in *Wegehandbuch* Nr. 7.10.1; ein neuerer Rahmenvertrag hat mangels Vertragsgegenstand (gemeinsam abgestimmte digitale Karte der Bayerischen Staatsforsten [§ 1 Abs. 2 des Rahmenvertrags]) bisher keine Wirksamkeit erlangt.

der Literatur 1%) beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, im Übrigen Privatwege. In Betracht kommen auch noch die früheren tatsächlich-öffentlichen Wege, die nach dem 01.09.1958 (Inkrafttreten des BayStrWG) Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) geworden sind.

- 178** Verlaufen die Wanderwege im Zuge anderer Wege, so teilen sie deren Charakter, etwa als öffentlicher Feld- oder Waldweg, wenn der Weg der Bewirtschaftung von Feld-, Alm- oder Waldgrundstücken dient (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).
- 179** Öffentliche Feld- oder Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege sind „Sonstige öffentliche Straßen“ (Art. 53 BayStrWG). An ihnen besteht Gemeingebrauch, der allerdings auf bestimmte Benutzerkreise, etwa Fußgänger, beschränkt sein kann. Sperrungen kommen hier nicht in Betracht. Öffentliche Straßen müssen im Bestandsverzeichnis eingetragen sein. Dies gilt auch für die Wege, die vor dem 01.09.1958 entstanden sind (Art. 67 BayStrWG). Die Bestandsverzeichnisse werden von den Straßenbaubehörden geführt.¹⁰⁰
- 180** Sofern keine öffentliche Straße, namentlich ein beschränkt öffentlicher Weg, festgestellt werden kann (nach der Literatur in 99% der Fälle), sind die vom DAV oder DuOeAV angelegten und vom DAV betreuten Wege Privatwege. Ihr Eigentümer ist der Eigentümer des Grundstücks, über das der Weg führt. Ihnen fehlt die Widmung, so dass der Eigentümer an sich nach Belieben mit ihnen verfahren darf (§ 903 BGB).
- 181** Allerdings gilt dies nur, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Gesetz ist auch ein Gesetz des Landesrechts (Art. 2 EGBGB). Dazu zählen auch verfassungsrechtliche Normen. In Bayern ist dies insbesondere Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) vom 02.12.1946, in dem das sogenannte Recht auf Naturgenuss enthalten ist. Art. 141 Abs. 3 BV ist kein bloßer Programmsatz, sondern verkörpert ein echtes Grundrecht.
- 182** Art. 141 Abs. 3 BV enthält ein Recht zum Betreten der freien Natur, insbesondere von Wald und Bergweide (Almen) sowie die Pflicht für den Staat und die Gemeinden, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes

¹⁰⁰ Straßenbaubehörden sind die Gemeinden; in gemeindefreien Gebieten oder bei Eigentümerwegen kommen auch andere Körperschaften in Betracht (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BayStrWG).

freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

183 Diese verfassungsrechtliche Norm wird durch Art. 26 bis 38, 40 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ausgefüllt. Diese Vorschriften enthalten

- ein Benutzungsrecht (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG): jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und auf geeigneten Wegen reiten oder radeln,¹⁰¹
- ein Markierungsrecht (Art. 28 Abs. 3 BayNatSchG): Eigentümer und sonstige Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden (nähere Voraussetzungen im Gesetz),
- das Recht/die Pflicht zur Anlage von Wanderwegen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG): der Freistaat und die Kommunen haben das Recht und die Pflicht, notfalls unter Einschränkung des Eigentumsrechts, Wanderwege anzulegen,
- das Recht zur Enteignung (Art. 40 BayNatSchG): der Freistaat und die Kommunen haben das Recht zur Enteignung u.a. zur Anlage von Wanderwegen.

184 Für die Wege im Wald wird Art. 141 Abs. 3 BV durch Art. 13 BayWaldG umgesetzt. Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 ebenfalls ein Betretungsrecht für jedermann und verweist im Übrigen, also etwa für die Markierung, auf das BayNatSchG. Außerdem bestimmt Art. 13 Abs. 3 BayWaldG, dass das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist.

185 Wanderwege dürfen vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 33 BayNatSchG) gesperrt werden. Dabei sind Beschilderungen nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der die Sperrung rechtfertigt (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG).

186 Soll ein Weg, der von einer Sektion betreut wird, als **Premiumweg** ausgewiesen werden, so kann dies zu einer Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht der Sektion führen (Rn 306). Der Sektion wird empfohlen, sich an das Ressort Hütten und Wege der Bundesgeschäftsstelle des DAV zu wenden (siehe näher Rn 304 bis 310). Dies gilt auch für die Sektionen, die ihr Arbeitsgebiet in Österreich haben.

187 ► **A II. Wegerecht in Österreich** Stärker als im bayerischen Recht ist im österreichischen Recht zwischen der sogenannten Wegfreiheit im Wald und der Wegfreiheit

¹⁰¹ Zu den Einzelheiten s Rn 43.

im Gebirge oberhalb der Baumgrenze zu unterscheiden. Die Wegefreiheit im Wald ist bundesgesetzlich (in § 33 Abs. 1 ForstG) geregelt. Für die Regelung der Wegefreiheit oberhalb der Baumgrenze sind die einzelnen Bundesländer zuständig.

188 ► **A** Für die Wege auf dem Boden der Österreichischen Bundesforste siehe auch die Deklaration der Österreichischen Bundesforste über die Zusammenarbeit mit den alpinen Vereinen.¹⁰²

189 ► **A 1. Die Wegefreiheit im Wald.** Nach § 33 Abs. 1 ForstG darf jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten. Dies umfasst auch das Betreten auf Wegen.¹⁰³ Wald sind mit Holzgewächsen (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht (§ 1a Abs. 1 ForstG). Als Wald gelten auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege)¹⁰⁴. Zu den forstlichen Bringungsanlagen (§ 59 ForstG) und damit zum Wald gehören auch die Forststraßen¹⁰⁵. Zum Wald zählt auch die Kampfzone des Waldes (§ 2 Abs. 1 ForstG).¹⁰⁶ Die Kampfzone des Waldes ist als Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gesetzlich definiert (§ 2 Abs. 2 ForstG). Ob und inwieweit der Latschengürtel zum Wald gehört, richtet sich nach § 1a Abs. 4 Satz 1 Buchst. c ForstG.¹⁰⁷

190 ► **A** Vom Betretungsrecht ausgenommen sind Zonen,

- für die ein behördliches Betretungsverbot nach § 28 Abs. 3 Buchst. d, § 41 Abs. 2 oder § 44 Abs. 7 verfügt worden ist (§ 33 Abs. 2 Buchst. a ForstG),
- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wobei für Forststraßen eine Gegen Ausnahme gilt (§ 33 Abs. 2 Buchst. b ForstG), sowie
- Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen mit einem Bewuchs von weniger als

¹⁰² *Wegehandbuch* Nr. 7.10.2.

¹⁰³ *Ringhof* S. 48, 49.

¹⁰⁴ § 1a Abs. 3 ForstG.

¹⁰⁵ OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94.

¹⁰⁶ *Ringhof* S. 51 bis 53.

¹⁰⁷ *Ringhof* S. 52, 53.

drei Metern Höhe (§ 33 Abs. 2 Buchst. c ForstG).

191 ▶ **A** Das Betretungsrecht umfasst **nicht** das **Markieren** auf fremdem Grund. Soweit der Grundeigentümer eine Markierung, etwa im Interesse der Besucherlenkung, selbst angebracht hat oder die Anbringung durch andere geduldet hat, hat er das Betreten seines Grundstücks auf dem markierten Weg zugestimmt.¹⁰⁸ Ob er diese Zustimmung widerrufen oder eine Nachmarkierung verbieten kann, richtet sich nach den etwaigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder, sofern solche nicht vorliegen, nach den Regeln über die Ersitzung.¹⁰⁹

192 ▶ **A 2. Die Wegfreiheit oberhalb der Baumgrenze.** Die Wegfreiheit im Gebirge oberhalb der Baumgrenze richtet sich nach Landesrecht. Es bestehen dazu folgende Gesetze:

- Steiermark: Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berglande v 28.10.1921,
- Kärnten: Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande v 22.03.1923,
- Salzburg: Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970 (Wiederverlautbarung vom 23.02.1970),
- Oberösterreich: Oberösterreichisches Tourismus-Gesetz 1990 v 22.12.1989,
- Vorarlberg: Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie die Wegfreiheit (Neukundmachung v 13.11.2012).
- In Niederösterreich und in Tirol bestehen keine entsprechenden Gesetze. Hier wird die Wegfreiheit auf Gewohnheitsrecht gestützt, was allerdings nicht unumstritten ist.¹¹⁰
- In Wien und im Burgenland fehlt das Bedürfnis für eine solche Regelung.

193 ▶ **A 3. Das Betretungsrecht auf Almen.** Im Unterschied zu Bayern, wo das Betreten von Almen (Bergweide) durch die Verfassung selbst erlaubt wird, gibt es in Österreich kein freies Betretungsrecht auf Almen.

¹⁰⁸ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [15].

¹⁰⁹ Wegehandbuch Nr. 7.1.8.

¹¹⁰ Dazu Ringhof S. 107 bis 117.

- 194** ▶ **A 4. Die Ersitzung einer Dienstbarkeit (Servitut).** Der weitaus wichtigste Rechtsentstehungsgrund für Wanderwege in allen drei Bereichen ist die Ersitzung. Durch die ununterbrochene Benützung eines Weges über einen Zeitraum von mindestens dreißig Jahren (bei Grundflächen der öffentlichen Hand vierzig Jahre) kommt es zur Entstehung eines „außerbücherlichen Servituts“ zu Gunsten der Benutzer.¹¹¹ Notwendig sind:
- Besitzwille am Wegerecht,
 - Notwendigkeit (durch die Benutzung als Wanderweg gegeben),
 - Redlichkeit und Ehrlichkeit.
 - Der Besitzwille muss bei der Gemeinde oder dem Verein, nicht aber bei den Benutzern des Weges gegeben sein.
- 195** ▶ **A** Das ersessene Wegerecht bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Der Berechtigte kann dies allerdings verlangen. Bei einem Grundstücksverkauf geht es auf den neuen Eigentümer über, wenn er das Vorhandensein erkennen konnte, was bei einem markierten Weg der Fall ist.¹¹²
- 196** ▶ **A** Das Wegerecht verfällt, wenn seine Ausübung durch Absperrung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren unwidersprochen verhindert wird (**Freiheitsersitzung**). Der Widerspruch gegen die Absperrung muss in Form einer Besitzstörungsklage eingebracht werden; ein Brief oder ein Gespräch reichen nicht aus.¹¹³
- 197** ▶ **A 5. Nutzungsvertrag.** Wünscht der Grundstückseigentümer ein ersessenes, nicht im Grundbuch eingetragenes Wegerecht durch einen Nutzungsvertrag abzulösen, so sollten sich die Alpenvereine im Hinblick auf die Kündbarkeit von Nutzungsverträgen darauf nicht einlassen.¹¹⁴

¹¹¹ *Wegehandbuch* Nr. 7.1.3.

¹¹² *Wegehandbuch* Nr. 7.1.3.

¹¹³ *Wegehandbuch* Nr. 7.1.3.

¹¹⁴ *Wegehandbuch* Nr. 7.1.3; *Kapelari* in „*Bergauf*“ 03/15 S. 6, 7.

B. Wegehaftung

198 Für alle diese Wege kommt eine Verkehrssicherungspflicht (in Österreich: Wegehalterhaftung) in Betracht. Die Verkehrssicherungspflicht führt in den Sektionen immer wieder zu Unsicherheit und Ängsten. Dass diese meist unbegründet sind, ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere aus Rn 238 bis 287.

I. Vertragliche Haftung, deliktische Haftung

199 **1. Verkehrssicherungspflicht bei vertraglichen Beziehungen.** Eine vertragliche Haftung kommt dann in Betracht, wenn der Wegehalter für die Benutzung des Wegs ein Entgelt nimmt, etwa bei besonderen Wegen in einer Schlucht oder Klamm. Da ein solcher Weg vornehmlich nicht nur Sektionsmitgliedern offensteht, kann es dabei nach der Verkehrsauffassung nicht darauf ankommen, ob das Entgelt nur die Kosten deckt oder ein Gewinn gemacht wird.¹¹⁵ Auch die Bewirtschafter von Hütten können kraft Vertrages haften, wobei als Grundlage hier der Gastaufnahmevertrag herangezogen wird; dabei ist die vertragliche Haftung auf den Einflussbereich des Hüttenwirts beschränkt.¹¹⁶ Die Haftung kommt auch dann in Betracht, wenn der Vertrag noch nicht geschlossen ist (Rn 61, 62). Schließlich kann ein Wegenutzer auch in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogen sein, etwa wenn eine Sektion einen Unternehmer mit der Herrichtung eines Weges beauftragt und der Wegenutzer bei dessen Tätigkeit verletzt wird.

200 Dagegen führen die mitgliedschaftliche Sonderbeziehung, die zwischen Sektion und Mitglied besteht, sowie die Zahlung des Vereinsbeitrags nicht zu einer vertraglichen oder vertragsähnlichen Haftung, da ein Weg weder eine Veranstaltung noch eine Einrichtung der Sektion darstellt (vgl § 6 Abs. 1 und 4 der Mustersatzung für die Sektionen).¹¹⁷

¹¹⁵ Im Ergebnis ebenso *Pirker* in „*Das alpine Haftungsnetz*“ S. 7 [10].

¹¹⁶ *Ebert* VersR 2006, 899 [900]; *Pirker* in „*Das alpine Haftungsnetz*“ S. 7 [11]; siehe auch LG Detmold VersR 1984, 693, für den Waldweg zu einer Gaststätte.

¹¹⁷ Dazu im Einzelnen *Pirker* in „*Das alpine Haftungsnetz*“ S. 7 [13]; seine Ausführungen sind auch auf die Sektionen des DAV übertragbar.

- 201** ▶ **A** Dies gilt auch im österreichischen Recht, und zwar sowohl für einen Vertrag mit dem Geschädigten selbst als auch für einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.¹¹⁸ Entsprechendes gilt für die mitgliedschaftliche Sonderbeziehung zwischen Sektion und Mitglied.¹¹⁹
- 202** **2. Verkehrssicherungspflicht außerhalb vertraglicher Beziehungen.** In aller Regel wird für die Benutzung von alpinen Wegen kein Entgelt erhoben. Die Beziehungen zwischen dem Benutzer und dem Verantwortlichen richten sich dann nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Maßgeblich ist die Verkehrssicherungspflicht (Rn 64 bis 66).
- 203** In bestimmten Fällen kann auch § 836 BGB in Betracht kommen, etwa wenn ein mit dem Grundstück verbundenes Werk (dazu gehört auch eine Brücke) eingestürzt ist oder wenn sich von ihm ein Teil abgelöst hat und der Unfall dadurch verursacht wurde; die Vorschrift erschöpft sich im Wesentlichen in einer Umkehrung der Beweislast.¹²⁰
- 204** ▶ **A** Auch im österreichischen Recht gibt es die Haftung für ein Bauwerk (§ 1319 ABGB). Treffen für eine im Zuge eines Wegs bestehende Anlage die Voraussetzungen des § 1319 ABGB und des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung) zusammen, so geht § 1319a ABGB als Spezialgesetz vor, es sei denn, dass ein besonderes Interesse des Besitzers an dem Bauwerk besteht.¹²¹ Bei den Anlagen ist daher betreffend die Haftung sehr genau zu unterscheiden zwischen Anlagen, die „dem Verkehr dienen“ (z.B. Halteseile) und sonstigen Anlagen (z.B. Schautafeln am Wegrand). Für solche, nicht dem Verkehr dienenden Anlagen, gilt nicht die milde Wegehalterhaftung, sondern die strenge Bauwerkehaftung.
- 205** Nach der deutschen Rechtsprechung ist die Einrichtung von Wegen und Steigen die Schaffung einer Gefahrenquelle, da sie Vertrauen auf das Fehlen oder die Verminderung von Gefahren erzeugt. Der betroffene Personenkreis richtet sich darauf ein und bewegt

¹¹⁸ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [10 bis 12].

¹¹⁹ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7, [12, 13]

¹²⁰ OLG Koblenz, OLGR 1998, 104 <Brückengeländer>).

¹²¹ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [14]; OGH 28.09.2017, 8 Ob 103/17f: Ist der Wegehalter gleichzeitig auch als Besitzer einer im Zuge des Weges bestehenden baulichen Anlage zu werten, so verdrängt die Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) als Spezialnorm die Bestimmung des § 1319 ABGB. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob die bauliche Anlage nach ihrer Zweckbestimmung den Verkehr verhindern soll. Nur in einem solchen Fall kann sich der Geschädigte auf § 1319 ABGB stützen. Eine elektrische Viehsperre dient der Ermöglichung des Radverkehrs und der Benützung des Radwegs. Sie ist damit eine dem Verkehr dienende Anlage, weshalb die Wegehalterhaftung zur Anwendung gelangt.

sich damit in einem Gelände, das er ohne den Weg nicht oder nur unter größeren Vorichtsmaßnahmen betreten hätte.

206 ▶ **A** Anders als in Deutschland ist die Verkehrssicherungspflicht für Wege (**Wegehalterhaftung**) in Österreich **gesetzlich** eigens geregelt (§ 1319a ABGB). Danach haftet der Halter eines Weges für den Schaden¹²², der durch den mangelhaften Zustand des Weges entstanden ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat (§ 1319a Abs. 1 Satz 1). Die Wegehalterhaftung ist damit gegenüber der Verkehrssicherungspflicht ein Haftungsprivileg, da für einfache Fahrlässigkeit nicht gehaftet wird.

207 ▶ **A** Für die Wege im Wald gilt § 176 Abs. 4 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 ForstG, der für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald auf § 1319a ABGB verweist. Zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren sind der Waldeigentümer oder sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat (§ 174 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 ForstG). Die Kennzeichnung muss in der Natur vorgenommen sein; die Aufnahme in eine Wanderkarte, die nicht vom Waldeigentümer stammt, genügt nicht.¹²³

208 Vertragliche Schutzpflicht und Verkehrssicherungspflicht (Wegehalterhaftung) sind in beiden Rechtsordnungen gleichermaßen auf den Schutz der Integrität des Rechtsinhabers ausgerichtet.

II. Räumlicher Geltungsbereich

209 **1. Grundsatz** Die Verkehrssicherungspflicht gilt grundsätzlich für Wege und Steige einschließlich der drahtseilgesicherten Wege, Klettersteige¹²⁴ und der „von einem bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten Klettergärten“.¹²⁵ Etwas anderes gilt für eine bloße Ansammlung von Kletterrouten (wilder „Klettergarten“); eine solche Ansammlung bildet keinen tauglichen Vertrauenstatbestand. Dies gilt auch dann, wenn sie in

¹²² Der Schaden muss in der Tötung eines Menschen, der Verletzung an Körper oder Gesundheit oder der Beschädigung einer Sache bestehen.

¹²³ OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94.

¹²⁴ Zu diesen siehe im Einzelnen s Rn 318 bis 366.

¹²⁵ OGH 10.02.2004, 10 Ob 300/03d <Mizzi-Langer-Wand>".

Publikationen als „Xer (Ortsbezeichnung) Klettergarten“ bezeichnet werden.¹²⁶

- 210** Alpenvereinswege sind ausschließlich solche Wege, die von der jeweiligen Sektion mit der offiziellen Markierung rot-weiß-rot gekennzeichnet sind (siehe Wegehandbuch Nr. 1.6.2 und 1.6.6). Allerdings ist die Sektion auch dann verantwortlich, wenn sie die Betreuung eines nicht markierten oder anders markierten Weges tatsächlich übernimmt.
- 211** Vom Bestehen der Verkehrssicherungspflicht zu unterscheiden ist die Frage, welchen Inhalt und Umfang die Verkehrssicherungspflicht bei den einzelnen Typen von Wegen und Steigen hat.
- 212** **2. Freie Natur, Kletterrouten, sonstige Routen und Spuren, Sanierung**
Keine Verkehrssicherungspflicht besteht in der freien Natur, die nicht vom Menschen für Zwecke des Verkehrs manipuliert ist.¹²⁷ Dies gilt insbesondere für Kletterrouten, auch wenn sie als "Weg" bezeichnet werden wie etwa der „Salzburger Weg“ in der Watzmann-Ostwand.
- 213** Keine Verkehrssicherungspflicht besteht daher für Kletterrouten, und zwar auch dann nicht, wenn die Erstbegeher zu ihrer eigenen Sicherheit Haken angebracht und im Fels belassen haben, die auch von Nachfolgenden benutzt werden können.¹²⁸ Entscheidend ist die Zweckbestimmung. Die Haken sind erkennbar ein bloßes Sicherungsmittel, nicht anders als die Verwendung eines Seils.¹²⁹ Sie dienen der Sicherung¹³⁰ vor dem Sturz, auch bei einem etwaigen Rückzug, nicht aber der Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Haken geschlagen oder auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten gebohrt werden. In beiden Fällen wird bereits begrifflich kein Verkehr eröffnet. Dasselbe gilt, wenn Wiederholer bei der Begehung der Route weitere oder andere Haken setzen und im Fels belassen oder auch erstmals Bohr-

¹²⁶ OGH 10.02.2004 [Fn 125].

¹²⁷ Ebert VersR 2006, 900 [902]; OGH 20.06.2013, 5 Ob 68/13f <Trimbach-Wasserfall>; siehe auch OGH 29.09.1987, 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>; 12.07.1990, 6 Ob 619/90 <Fuchssteig>.

¹²⁸ Eingehend Kocholl ZVR 2011, 239 [241, 242] mit weiteren Nachweisen; Neumayr in „Wegebetreuung“ S. 19; Ringhof, S. 17, 18; s auch „Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur“, Hrsg. DAV, 2010, S. 32 bis 34.

¹²⁹ Zu diesem Gesichtspunkt siehe BayObLGSt 1998, 97 [= StraFo 1998, 311].

¹³⁰ Dies gilt auch dann, wenn eine schwierige Passage nicht frei geklettert werden kann und der Haken auch zur Fortbewegung dient. Auch dort steht die sichere Überwindung der Stelle im Vordergrund, nicht dagegen soll ein Verkehr eröffnet werden.

haken verwenden. Auch dies ist erkennbar auf die Sicherung vor Absturzgefahren gerichtet und nicht auf die Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs.

- 214** Keine Verkehrssicherungspflicht übernehmen die Sektionen des DAV, wenn sie, namentlich als Reaktion auf schwere Unfälle, Routen sanieren, indem sie etwa sichere Standplätze mittels Bohrhaken einrichten. Auch dabei geht es erkennbar um die Vermeidung von Unfällen bei Begehungen, die grundsätzlich auch ohne die zusätzliche Sicherung stattfinden würden, nicht aber um die Eröffnung eines Verkehrs. Dass nunmehr auch Begehungen durch Personen, die sich der Route ohne die Sanierung nicht gewachsen fühlten, nicht ausgeschlossen werden können, steht dem nicht entgegen, da der Zweck der Sanierung erkennbar nicht darauf gerichtet war. Andernfalls wäre jede Erhöhung der Sicherheit zwangsläufig mit der Begründung eines Haftungsrisikos verbunden. Auch die Abseilpiste dient nicht der Verkehrseröffnung, sondern einem schnelleren, leichteren und damit sichereren Abstieg.
- 215** In Fällen dieser Art fehlt es auch an der legitimen Erwartung des Verkehrs, den spätere Kletterer an die Sicherheit der Route und der in ihr gesetzten Haken richten dürfen. Kein Kletterer kann und darf sich darauf verlassen und kann und darf deswegen auch nicht erwarten, dass im Fels vorgefundene Sicherungsmittel der Belastung gewachsen sind und er sich ihnen anvertrauen kann. Dies gilt auch für Bohrhaken.
- 216** Keine Verkehrssicherungspflicht besteht auch für die Alpinen Routen (Rn 267); sie führen ins freie hochalpine Gelände und werden weder markiert noch gewartet.
- 217** Schon auf Grund ihrer Vergänglichkeit besteht ebenfalls keine Verkehrssicherungspflicht bei Skiaufstiegsspuren¹³¹ oder sonstigen Spuren bei Hochtouren. Der Tourengescheher, der eine Aufstiegsspur legt, schafft auch keine Gefahrenquelle; es bleibt jedem Nachfolger überlassen, sich eine eigene Spur zu legen.
- 218** Grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht für Gletscherwege.¹³² Auch sie unterliegen einer ständigen Veränderung. Etwas anderes könnte in Betracht kommen, wenn eine Sektion eine einfache und sich nicht ändernde Wegstrecke auf einem Gletscher mit Stangen markiert, um so den Übergang zu ihrer Hütte zu erleichtern.

¹³¹ Kocholl ZVR 2011, 239 [244]; Ringhof S. 18, 19 für das österreichische Recht. Für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

¹³² Pirker ZVR 1991, 208; ders. in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 14; Kocholl ZVR 2011, 239 [244] für das österreichische Recht; dies kann auch für das deutsche Recht angenommen werden.

219 ▶ **A** Im österreichischen Recht gilt die Wegehalterhaftung für Wege. Der Begriff des Weges ist sehr weit zu verstehen.¹³³ Er umfasst jede [gebahnte] Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden kann, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist (§ 1319 a Abs. 2 AGBGB). Für die räumliche Geltung der Wegehalterhaftung gilt daher grundsätzlich dasselbe wie für die Verkehrssicherungspflicht, zumal deren räumlicher Geltungsbereich für die alpinen Wege mangels deutscher Judikatur eher in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung und Literatur zu entwickeln ist.

220 **3. Werbung, Kommerzialisierung.** Eine Verkehrssicherungspflicht kann in Betracht kommen, wenn der Zweck der Erschließung oder Sanierung erkennbar darin besteht, durch die Anbringung von Sicherungsmitteln zu weiteren Begehungen zu animieren, namentlich, wenn dies mit einer Kommerzialisierung verbunden ist. Dies ist noch nicht gegeben, wenn in Veröffentlichungen, etwa in Auswahlführern, Gebietsführern, Karten oder dem Felsinformationssystem des DAV, auch auf die Absicherung hingewiesen wird. Eine solche, rein sachliche, Information hat den Zweck, eine ordentliche Tourenplanung zu ermöglichen oder zu erleichtern, nicht aber, den Verkehr auf dieser Route zu steigern. Hinzu kommt, dass die Verfasser dieser Informationen in der Regel nicht in der Lage sind, auf die Gestaltung der Route Einfluss zu nehmen und die Gefahrenlage damit rechtlich zu beherrschen (Rn 228).¹³⁴

221 Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn Kletterrouten von dem Erschließer oder sonst Interessierten in Publikationen besonders unter Hervorhebung ihrer „plaisirmäßigen“ Absicherung und Sicherheit beworben werden. In diesen Fällen einer Vermarktung mit Sicherheitsargumenten können der bergsteigerische Grundsatz der Eigenverantwortung außer Kraft gesetzt und durch das Schaffen von Vertrauen eine erhöhte Begehungszahl und damit ein Verkehr und eine Gefahrenquelle eröffnet werden, für die der Erschließer oder sonst Interessierte einzustehen hat. Erweist sich die versprochene Sicherheit als trügerisch, weil etwa ein Bohrhaken nicht erkennbar fehlerhaft gesetzt wurde, so kommt eine Haftung nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht in

¹³³ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [14]. Zur Wegeigenschaft von Klettersteigen siehe OGH 29.09.1987, 4Ob536/87 <Solsteinweg>; KBB-Danzl, § 1319a Rz 4; Weiler ZVR 2015/122, 241.

¹³⁴ OGH 07.12.2000, 2 Ob 45/00g; Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2010, S. 86 [92, 93].

Betracht. Entscheidend sind auch hier die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

- 222** ▶ **A** Nach österreichischem Recht ist zu beachten, dass die Bewerbung oder auch die Kommerzialisierung einer Kletterroute sie noch nicht zu einem Weg macht. Die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB scheidet danach aus. Allerdings kann die Werbung, namentlich mit Sicherheitsargumenten, dazu führen, dass ein Vertrauenstatbestand geschaffen wird, der nach den Grundsätzen der Ingerenz zu einer Haftung führen kann, wenn der Verantwortliche ihm nicht gerecht wird.¹³⁵
- 223** **4. Einrichtungen** Der Verkehrssicherungspflicht unterliegen auch die Einrichtungen, die mit dem Weg verbunden¹³⁶ sind, wie Brücken, Geländer oder Versicherungen¹³⁷, Drahtseile oder Tritthilfen. Allerdings gilt hier der Grundsatz, dass der Begeher eines Weges, der sich einem im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel anvertrauen will, nicht davon ausgehen kann, dass dieses der Belastung gewachsen ist und er sich ihm bedenkenlos anvertrauen kann (Eigenverantwortung).
- 224** ▶ **A** Im österreichischen Recht ist ausdrücklich bestimmt, dass zu einem Weg auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen gehören (§ 1319a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ABGB).
- 225** **5. Wegrandhaftung** Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nicht nur den Weg selbst, sondern auch die Wegränder, wie Böschungen, Gräben, Hänge etc. Eine andere Frage ist, vor welchen Gefahren aus den Wegrändern der Weg zu sichern ist (Rn 239, 240).
- 226** ▶ **A** Nach österreichischem Recht (§ 1319a Abs. 1 ABGB) ist für den Zustand des Weges zu haften. Daraus entnimmt die Rechtsprechung¹³⁸, dass der Wegehalter nicht nur für die Wegfläche haftet, sondern auch für die Verkehrssicherheit des Weges insge-

¹³⁵ Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2010, S. 86.

¹³⁶ Keine Verkehrssicherungspflicht besteht daher für einen im Wald und abseits des regulären Wanderwegs gelegenen Holzsteg über einen Bach (OLG Bamberg NJOZ 2008, 3310).

¹³⁷ OGH 29.09.1987, 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>; so auch OLG Stuttgart NJW 2007, 1367, wonach eine Pflicht besteht, in bestimmten Situationen eine vorhandene Versicherung zu benutzen; daraus dürfte zu schließen sein, dass diese nicht schadhafte sein darf.

¹³⁸ OGH 13.03.1979, 2 Ob 5/79.

samt. Er hat daher auch für die vom Wegrand drohenden Gefahren einzustehen, in welchem Umfang, ist eine andere Frage.

- 227** ▶ **A** Eine besondere Regelung enthält § 176 Abs. 4 Satz 2 ForstG für die Wege im Wald. Danach haften der Waldeigentümer oder –bewirtschafter oder deren Leute für Schäden, die durch den Zustand des neben dem Weg liegenden Waldes verursacht wurden, nicht strenger als der Wegehalter.

III. Träger der Verkehrssicherungspflicht, Übertragung

- 228** **1. Grundsatz.** Verpflichtet aus der Verkehrssicherungspflicht ist nicht der Eigentümer, sondern derjenige, der für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich ist und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.¹³⁹ Für die alpinen Wege, die von den Sektionen des DAV errichtet und betreut werden, ist dies die jeweilige Sektion. Wegebau und Wegeunterhaltung gehörten schon bei der Gründung der Alpenvereine zu den Vereinszwecken erster Ordnung. Dabei ist es bis heute geblieben.

- 229** Nicht jeder Weg muss einen Halter haben; es gibt auch halterlose Wege, z.B. Abkürzungen oder ausgetretene Trampelpfade, etwa um einen umgestürzten Baum¹⁴⁰ herum oder um eine Sehenswürdigkeit zu erreichen¹⁴¹.

- 230** Für bestimmte "Wege und Steige", die auf bayerischem Staatsforstgrund verlaufen oder von der Staatsforstverwaltung zu unterhalten sind, ist die Verkehrssicherungspflicht in einem Rahmenvertrag zwischen Bayerischen Staatsforsten und DAV (dazu Rn 176) detailliert geregelt.

- 231** ▶ **A** Auch im österreichischen Recht ist nicht der Grundeigentümer als solcher, sondern derjenige Halter, der die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht hat.¹⁴² Für die Wege im Wald haftet der Waldeigentümer oder Waldbewirtschafter für die Forststraßen und die von ihm gewidmeten Wege: hat

¹³⁹ BGH VersR 2006, 803 <Organleihe>; NJW 2017, 2905 <Besitzinweisung>; Palandt-Sprau § 823 Rn 48.

¹⁴⁰ OLG Celle, 14 U 147/05 (BeckRS 2006, 00126); eine andere Frage ist, ob hier eine atypische Gefahr oder „Falle“ (Rn 260, 263) entstanden ist, so dass deswegen gewarnt werden müsste.

¹⁴¹ S OLG Innsbruck, Urt. v 21.02.2013, 2 R 5/13x, bestätigt durch Entscheidung des OGH v 20.06.2013, 5 Ob 68/13f, für das österreichische Recht. Es ist anzunehmen, dass die deutschen Gerichte nicht anders entscheiden werden.

¹⁴² Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [14].

ein anderer, etwa eine Sektion des DAV, den Weg markiert und die Verfügungsgewalt in Anspruch genommen, so wird er zum Wegehalter, und der Waldeigentümer scheidet aus der Haftung aus.¹⁴³ Nicht jeder Weg muss einen Halter haben.¹⁴⁴

232 **2. Mehrere Verkehrssicherungspflichtige.** Verkehrssicherungspflichtig können mehrere Personen nebeneinander sein, etwa wenn ein Weg auf Grund einer Vereinbarung oder auch faktisch gemeinsam betreut wird. Grundsätzlich ist dann jeder von ihnen einzeln verantwortlich (insbesondere können sie sich nicht wechselseitig entlasten); gegenüber dem Geschädigten haften sie als Gesamtschuldner im Sinne des § 840 Abs. 1 BGB). Dies bedeutet, dass der Geschädigte sich aussuchen kann, wen er auf (vollen) Schadensersatz in Anspruch nehmen will; es ist dann Sache der Beteiligten, den Schaden untereinander auszugleichen.

233 ▶ **A** Dies gilt auch im österreichischen Recht. Mithalter haften zur ungeteilten Hand¹⁴⁵; auch hier kann der Kläger einen Halter auf vollen Schadensersatz in Anspruch nehmen, und es bleibt den Beteiligten überlassen, sich auszugleichen.

234 **3. Übertragung (Delegation).** Mit einer klaren Absprache, in der die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert ist, kann die Verkehrssicherungspflicht auf einen anderen übertragen werden. Dies kommt in Betracht, wenn die Sektion einer Person, etwa dem Wegereferenten, Wegewart oder sonstigen Beauftragten oder einem professionellen Unternehmen die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht überträgt.

235 Der Übernehmende wird dann selbst deliktisch verantwortlich für die von der Sache ausgehende Gefahr.¹⁴⁶ Auch in einem solchen Falle wird die Sektion nicht völlig von der Verkehrssicherungspflicht befreit; diese beschränkt sich jedoch auf eine Überwachungs- und Kontrollpflicht.¹⁴⁷ Sofern sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben, darf die Sektion aber grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Übernehmende seine Pflichten erfüllt.

236 Zur Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Alpenvereinshütten nach den neuen Musterpachtverträgen siehe Rn 166.

¹⁴³ Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [15].

¹⁴⁴ OLG Innsbruck Fn 141.

¹⁴⁵ OGH 19.10.1989, 8 Ob 610/89, Pirker in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 7 [15].

¹⁴⁶ BGH NJW 1996, 2646; 2017, 2905; OLG Celle MDR 2006, 265.

¹⁴⁷ BGH NJW-RR 1989, 394; NJW 2017, 2905.

- 237 ► **A** Dieselben Grundsätze gelten auch im österreichischen Recht.

IV. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

- 238 **1. Grundsatz.** Die Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die sich aus der Eröffnung oder Zulassung des Verkehrs ergeben. Der Verkehrssicherungspflichtige hat daher die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des Falles zur Vermeidung oder Beseitigung der Gefahr sowohl erforderlich als auch zumutbar sind.¹⁴⁸ Dabei kommt es darauf an, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch in der konkreten Situation für notwendig und ausreichend halten darf, um die Gefahr von Dritten abzuwenden.¹⁴⁹

- 239 Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen beschränkt sich nicht nur auf den Zustand des Weges selbst (Fahrbahn oder Wegfläche), sondern er hat für dessen Verkehrssicherheit insgesamt einzutreten. Allerdings ist er aufgrund der Eigenschaft als Verkehrssicherungspflichtiger nicht verpflichtet, Schutzmaßnahmen gegen die im alpinen Gelände grundsätzlich gegebenen Gefahren, wie sie von Steinschlag¹⁵⁰, Lawinen oder auch unterspülten Altschneeresten ausgehen, durch Errichten von Absperrungen, Warnhinweisen o.ä. zu treffen.

- 240 ► **A** Nach österreichischem Recht haftet der Wegehalter für den mangelhaften Zustand eines Weges (§ 1319a Abs. 1 ABGB). Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist (§ 1319a Abs. 2 Satz 2 ABGB). Dabei beschränkt sich auch nach österreichischem Recht die Haftung nicht nur auf die Wegfläche, sondern der Halter hat für dessen Verkehrssicherheit insgesamt einzutreten (siehe auch Wegrandhaftung, Rn 225).

- 241 **2. Keine Haftung für abstrakte oder jegliche auch nur denkbare Gefahren.** Voraussetzung der Haftung ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die

¹⁴⁸ BGH VersR 2007, 659 <Heuwagen>; 2008, 1083 <Trampolinanlage>; 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>; NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>; OLG Hamm NJW 2016, 505 <Einkaufswagen>.

¹⁴⁹ BGH VersR 2007, 659 <Heuwagen>; 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>; NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

¹⁵⁰ OLG Nürnberg MDR 1976, 222. Etwas anderes kann dort in Betracht kommen, wo die Art oder Häufigkeit des Steinschlags für den betreffenden Weg atypisch ist oder die Steinschlaggefahr sich sonst als Falle erweist.; siehe auch Rn 271.

naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.¹⁵¹ Keine Haftung besteht daher für eine abstrakte oder jede auch nur denkbare Gefahr.¹⁵² Der Verkehrssicherungspflichtige muss nicht für eine Gefährdung vorsorgen, die nur unter besonders eigenartigen und entfernt liegenden Umständen zu befürchten war. Kommt es daher in einem solchen Falle ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte ihn selbst tragen, auch wenn dies im Einzelfall hart sein mag.¹⁵³ Er hat ein "Unglück" erlitten und kann dem Wegeunterhalter kein "Unrecht" vorwerfen.¹⁵⁴ Atypische Abläufe und eine Verkettung ungünstiger Umstände fallen in das allgemeine Lebensrisiko.¹⁵⁵ Beispiele wären ein Erdbeben, ein Flugzeugabsturz oder ein ungewöhnlicher Felssturz.

242 ► **A** Das österreichische Recht gelangt zu demselben Ergebnis: gehaftet wird nur für den mangelhaften Zustand eines Weges (§ 1319a Abs. ABGB), nicht für Ereignisse, die völlig außerhalb liegen.

243 **3. Keine Haftung für naturtypische Gefahren (§ 60 Satz 3 BNatSchG).** Unter der Überschrift „Haftung“ ist im neuen Bundesnaturschutzgesetz eine gesetzliche Regelung für die Haftung beim Betreten der freien Landschaft getroffen. Nach Satz 1 erfolgt deren Betreten auf eigene Gefahr; durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet (Satz 2); es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (Satz 3).

244 Dass das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr geschieht (§ 60 Satz 1 BNatSchG), bedeutet keinen generellen Haftungsausschluss, sondern weist vor allem auf die Eigenverantwortung hin, die den Wanderer trifft. Aus Satz 2 ergibt sich, dass bestehende Sicherungs- und Verkehrssicherungspflichten fortbestehen.

245 Einen bundesrechtlich geregelten Haftungsausschluss, von dem die Länder nicht abweichen können, enthält Satz 3 für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

¹⁵¹ BGH VersR 2007, 659 <Heuwagen>; 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>.

¹⁵² Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>; OLG Hamm NJW 2016, 505 <Einkaufswagen>.

¹⁵³ BGH VersR 2007, 659 <Heuwagen>; 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>; NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

¹⁵⁴ BGH VersR 2006, 233; 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>.

¹⁵⁵ Vgl. OLG Hamm NJW-RR 2008, 1555 <Balancierscheibe>.

Typische Gefahren sind solche gefährlichen Zustände, die sich aus der Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung oder Zweckbestimmung der freien Landschaft mehr oder minder zwangsläufig ergeben.¹⁵⁶ Aus der Natur ergibt sich ein solcher Zustand, wenn er auf einem natürlichen, vom Menschen im Wesentlichen unbeeinflussten Prozess beruht.¹⁵⁷ Naturgefahren sind auch die naturraumtypischen Gefahren des jeweiligen Gebietes, etwa des Hochgebirges.¹⁵⁸

246 Nicht abschließend geklärt ist, ob der Haftungsausschluss für Naturgefahren auch dann gilt, wenn die Gefahrenlage geradezu ins Auge sticht oder sich (teilweise) bereits verwirklicht hat, etwa wenn Teile eines Hangs bereits abgerutscht sind und weiterer Steinschlag droht (Megagefahren¹⁵⁹). Dass die Gerichte auch einen solchen Fall als typische Gefahr ansehen werden, die der Wanderer hinzunehmen hat, ist kaum anzunehmen. Auf der anderen Seite wird zu berücksichtigen sein, dass die Gefahr in diesen Fällen vielfach erkennbar sein wird.¹⁶⁰

247 § 60 Satz 3 BNatSchG enthält keine abschließende Regelung, sondern lediglich ein Regelbeispiel. Andere typische Gefahren, die für den Weg üblich oder charakteristisch sind und auf die sich ein Wanderer einzustellen hat, werden von ihm nicht erfasst. Für sie gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherungspflicht, wonach eine Haftung nur für atypische Gefahren besteht. So ist die Absturzgefahr bei blau markierten Bergwegen eine atypische Gefahr, nicht aber bei rot- oder schwarz markierten. Bei diesen hat sich der Wanderer von vornherein darauf einzustellen.

¹⁵⁶ Lütkes/Ewer-Kraft § 60 Rn 12.

¹⁵⁷ LG Braunschweig NuR 2007, 779; Lütkes/Ewer-Kraft § 60 Rn 12.

¹⁵⁸ FM-Söhnlein § 60 Rn 9. Als typische Naturgefahren kommen in Betracht die durch Naturereignisse wie Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag oder Geröll verursachten Wegschäden und Bodenunebenheiten, die Naturereignisse selbst, Wurzeln, Baumteile, in den Luftraum ragende Äste, nasse und rutschige Stellen, Eis, Schnee, lockerer Untergrund, erkennbare und nicht erkennbare Vertiefungen im Boden, Laub, Steine und schlechte Sicht, Risiken aus Tot- und Altholz (s dazu Schlacke-Heym § 60 Rn 17).

¹⁵⁹ Vgl. Infosammlung S. 43. Danach liegt eine Megagefahr vor,

- wenn die Gefahrenlage geradezu ins Auge sticht oder sich bereits realisiert hat,
- wenn zu befürchten ist, dass bei Realisierung der Gefahrenlage wegen des Personenverkehrs im Gefahrenbereich Menschen schwer verletzt oder gar zu Tode kommen können und
- eine baldige oder weitere Gefahrenrealisierung nicht ausgeschlossen werden kann.

¹⁶⁰ Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH ist von jedem Fußgänger zu verlangen, vor die Füße zu schauen, der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden und einem auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst auszuweichen (RIS-Justiz RS0027447; RS0023787). Für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

- 248** ▶ **A** Ein dem § 60 Satz 3 BNatSchG entsprechender gesetzlicher Haftungsausschluss für naturtypische Gefahren besteht in Österreich nicht (siehe allerdings Rn 273).
- 249** **4. Keine Haftung für waldtypische Gefahren.** Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG geschieht das Betreten des Waldes (dazu gehören auch die Wege im Wald) auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren (Satz 4). Danach erscheint es so, als ob auch hier für **Megagefahren**¹⁶¹, sofern sie waldtypisch sind, nicht gehaftet würde. Weitere Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass das BWaldG im Rahmen der früheren Rahmengesetzgebung erlassen wurde¹⁶² und dass das Bayerische Waldgesetz insoweit eine etwas zurückhaltendere Regelung trifft.
- 250** Die Frage kann aber letztlich auf sich beruhen, weil die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers bereits nach der Rechtsprechung¹⁶³ zwar nicht gänzlich ausgeschlossen ist, jedoch auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt ist, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind. Mit typischen Gefahren muss der Besucher stets, auch auf Wegen, rechnen. Dies gilt auch für Wege, die stark frequentiert sind.¹⁶⁴ Ebenso kommt es nicht darauf an, ob sie markiert sind oder nicht.
- 251** Zu den typischen Gefahren des Waldes zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.¹⁶⁵ Typische Gefahren sind namentlich Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Hierzu zählen insbesondere herabhängende Äste und die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen.¹⁶⁶ Atypische Gefahren sind demgegenüber alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu zählen etwa nichtwaldtypische Hindernisse, die einen Weg versperren (etwa

¹⁶¹ *Infosammlung* S. 45

¹⁶² Dazu *Infosammlung* S. 33, 34, 44, 45.

¹⁶³ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

¹⁶⁴ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>..

¹⁶⁵ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>..

¹⁶⁶ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>..

Schranken), nicht gesicherte Holzstapel¹⁶⁷, Fallgruben oder sonstige nicht sichtbare Abgrabungen, Erholungseinrichtungen und andere schwer erkennbare Gefahrenquellen wie etwa defekte Brücken, Stege und Geländer.¹⁶⁸

252 ► **A** Nach § 176 Abs. 1 ForstG hat derjenige, der sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, selbst auf alle ihm durch den Wald drohenden Gefahren zu achten. Dasselbe gilt für die (nicht markierten) Waldwege, die der Grundeigentümer nicht ausdrücklich der Benützung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt hat (§ 176 Abs. 2, 4 Satz 1 ForstG).

253 **5. Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen** Liegt keine natur- oder walddtypische Gefahr vor, so ist für den Regelfall, in dem sich für ein sachkundiges Urteil ergibt, dass auf Grund bestimmter Gefahren ein Schaden eintreten kann, mit der eingangs genannten allgemeinen Definition nicht viel gewonnen. In bestimmten Bereichen ist eine Konkretisierung durch Rechtsvorschriften möglich, z.B. im Straßenverkehr (StVO). Für die Anlage und Unterhaltung alpiner Wege gibt es solche Vorschriften nicht.

254 Eine weitere Quelle für die Konkretisierung sind die Eigenregeln oder Verkehrsnormen, d.h. die Regeln, die sich der betreffende Verkehrskreis selbst gegeben hat (Rn 80, 542). Diese sind das Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren und machen die Grenzen des erlaubten Risikos deutlich. Allerdings ist ihre Verletzung für die Annahme eines Sorgfaltsmangels lediglich indiziell, nicht aber zwingend; auf der anderen Seite schließt ihre Einhaltung die Fahrlässigkeit nicht immer aus.¹⁶⁹ Noch keine Verkehrsnormen sind bloße Empfehlungen, Tipps oder auch Lehrmeinungen. Sie sollten daher auf keinen Fall als „Standards“ bezeichnet werden.

255 Typische Verkehrsnormen sind dagegen die Deutschen und Europäischen Industrienormen (DIN; EN). Zwar wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht allein durch sie bestimmt¹⁷⁰, da sie in der Regel keine abschließenden Sorgfaltsanforderungen aufstellen. Daher hat jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, selbständig zu prüfen, ob

¹⁶⁷ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

¹⁶⁸ Duhme NJW 2013, 17.

¹⁶⁹ BGH NJW 2004, 1449 <Röhrenrutsche>.

¹⁷⁰ BGH VersR 2001, 1040; NJW 2004, 1449 <Röhrenrutsche>.

und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, auch wenn dafür DIN- oder EN-Normen vorhanden sind.¹⁷¹ Die Indizwirkung einer DIN- oder EN-Vorgabe ist vor allem dann widerlegbar, wenn die Vorgaben erkennbar sicherheitstechnischen Notwendigkeiten widersprechen.

256 Die Normen können aber regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Sie spiegeln den Stand der für die jeweiligen Verkehrskreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.¹⁷² Soweit DIN oder EN bestehen, etwa für bei dem verwendeten Material und dessen Verarbeitung, ist man daher auf der eher sicheren Seite, wenn man sie einhält.

257 ► **A** Auch im österreichischen Recht ist mit der allgemeinen Formel, die die Mangelhaftigkeit des Zustandes eines Weges beschreibt (Rn 240), nicht viel gewonnen. Es bedarf daher auch hier der Konkretisierung, wobei als Quellen, soweit vorhanden, Rechtsvorschriften und Verkehrsnormen herangezogen werden können.¹⁷³ Ö-Normen sind heranzuziehen.¹⁷⁴

258 **6. Konkretisierung: Interessenabwägung.** Soweit keine Rechtsvorschriften oder Verkehrsnormen bestehen, muss auf den umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen zurückgegriffen werden (in Österreich: **Maßfigur**). Dies führt zu einer Interessenabwägung an Hand der Umstände des Einzelfalls.¹⁷⁵ Dabei lassen sich folgende wesentliche Abwägungskriterien heranziehen:

259 **a) Die legitimen Erwartungen der Wegebenutzer, Klassifizierung.** Von grundlegender Bedeutung ist das Kriterium der legitimen Erwartungen der Wegebenutzer.¹⁷⁶ Dabei kommt es darauf an, was ein vernünftiger Wegebenutzer an Sicherheit

¹⁷¹ BGH NJW 2008, 3778 <Quad>.

¹⁷² BGH VersR 2001, 1040; NJW 2004, 1449.

¹⁷³ Nr. 7.1.5 des Tiroler Wander- und Bergwegekonzeptes.

¹⁷⁴ OGH 29.09.1998, 1 Ob 76/98b, Einhaltung von Ö-Normen bei der Befestigung eines Gipfelkreuzes.

¹⁷⁵ Ebert VersR 2006, 899 [903].

¹⁷⁶ BGH VersR 1985, 336; BGH NZV 2014, 450; Palandt-Sprau, § 823 Rn 221.

erwarten kann (Erwartungshorizont).¹⁷⁷ Abzustellen ist hierbei auf den normalen Benutzerkreis. Bei Bergwegen ist dies der durchschnittliche Bergwanderer, bei dem neben guter Kondition und der notwendigen Ausrüstung auch ein Maß an Erfahrung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann.¹⁷⁸ Diese Eigenschaften hat der Benutzer mitzubringen und für sie einzustehen.

260 Die Erwartungen, die der normale Benutzerkreis an den Weg stellen darf, müssen sich nach seinem Zweck und damit nach dem Verkehr ausrichten, dem der Weg dient.¹⁷⁹ Der Weg darf daher keine **Fallen** enthalten, auf die sich der Benutzer nicht einstellen kann. (Rn 263). Besonders kritisch sind Fallen, auf die der Wegebenutzer erst nach so langer oder so schwieriger Wegstrecke trifft, dass eine gefahrlose Umkehr kaum noch oder nicht mehr möglich ist.

261 Hier gewinnen die Klassifizierung und Markierung der Wanderwege nach ihrem Schwierigkeitsgrad besondere Bedeutung.¹⁸⁰ Sie machen dem Wegebenutzer klar, was er zu erwarten hat, und bestimmen damit entscheidend auch seinen Erwartungshorizont.

262 **Es ist daher besonders wichtig, dass die Klassifizierung den Verhältnissen vor Ort entspricht.**

263 Auf diese Verhältnisse hat sich der Benutzer einzustellen. Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht ist der Verkehr vor allem vor solchen Gefahren zu schützen, die für den Benutzer, der mit der gebotenen Vorsicht und gegebenenfalls der notwendigen Ausrüstung den Weg begeht, trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind, und auf die er sich daher nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag¹⁸¹ (Schutz vor atypischen Gefahren¹⁸² oder Fallen).

264 Ein als einfach bezeichneter Weg darf daher nicht plötzlich in eine Kletterstelle münden oder so unübersichtlich geführt oder markiert sein, dass der typische Benutzer eines solchen Weges leicht in absturzgefährdetes Gelände geraten kann. Einfache Bergwege sind im Ostalpenraum grundsätzlich blau gekennzeichnet. Dies gilt nicht für das Allgäu,

¹⁷⁷ BGH NJW 1982, 763; zur Verkehrserwartung s BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>; *Hinteregger* in „*Wegebetreuung*“ S. 10.

¹⁷⁸ OLG Nürnberg MDR 1976, 222.

¹⁷⁹ OLG Düsseldorf VersR 1983, 542; *Palandt-Sprau* § 823 Rn 221.

¹⁸⁰ *Wegehandbuch* Nr. 1.6.3.2.

¹⁸¹ OLG Düsseldorf VersR 1983, 542; LG Koblenz, Urt. v 23.01.1988, - 4 O 97/88 – juris.

¹⁸² *Neumayr* in „*Wegebetreuung*“ S. 20.

Vorarlberg und die Schweiz; dort sind die schweren Bergwege blau (Wegehandbuch Nr. 1.7.1).

- 265** Dagegen muss sich der Benutzer eines mittelschweren (roten) Bergwegs auf absturzgefährdete Strecken oder kurze versicherte Gehpassagen einstellen.
- 266** Bei einem als schwer gekennzeichneten Bergweg hat der Benutzer damit zu rechnen, dass er ausgesetzt und absturzgefährlich sein kann und gehäuft versicherte Gehpassagen und Kletterstellen aufweisen kann, so dass Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erforderlich sind. Schwere Bergwege sind im Ostalpenraum grundsätzlich schwarz gekennzeichnet. Dies gilt nicht für das Allgäu, Vorarlberg und die Schweiz; dort sind die leichten Bergwege schwarz gekennzeichnet (Wegehandbuch Nr. 1.7.1).
- 267** Alpine Routen sind, auch wenn sie als solche gekennzeichnet sind, keine Bergwege. Sie führen in das freie hochalpine Gelände. Sie werden weder markiert noch gewartet. Sie erfordern ausgezeichnetes Orientierungsvermögen, sichere Geländebeurteilung und hochalpine Erfahrung. Darauf muss sich der Begeher einstellen.
- 268** Auch bei Talwegen (Spazierwegen) ist ein gewisses Restrisiko vorhanden, mit dem der Benutzer rechnen muss. Es kann keine volle und dauernde Sicherheit garantiert werden. Vor allem bei entsprechenden Witterungsverhältnissen müssen auch Spaziergänger mit gefährlichen Naturereignissen rechnen. Dazu gehören Frühlingslawinen, Murgänge, Steinschlag oder Hangmuren bei intensiven Niederschlägen.¹⁸³
- 269** Hat sich bei einem einfachen (blauen) Bergweg oder einem Talweg, etwa durch einen nicht oder nur schwierig zu umgehenden Murenabgang, eine für den Weg atypische Gefahr oder gar eine Falle ergeben, so kann der Wegehalter durch das Aufstellen von Warn- und Hinweisschildern die Verkehrssicherungspflicht für diesen Fall ausschließen. Entsprechendes gilt für eine aus einem solchen Grund erfolgte Sperrung des Weges. Wann und unter welchen Umständen der Wegehalter zu diesen Maßnahmen greifen muss, richtet sich nach den in den nächsten Abschnitten dargestellten Grundsätzen.
- 270** Zu den typischen Gefahren¹⁸⁴, auf die sich der Begeher einzustellen hat, gehören bei allen Bergwegen der im Gebirge übliche Steinschlag (siehe im Einzelnen Rn 271), Glätte, namentlich durch Nässe oder Vereisung, Lawinen, Restschneefelder, Gefahren durch

¹⁸³ „Naturgefahren“ S. 10.

¹⁸⁴ Diese Gefahren werden daher bei der Klassifizierung der Wege nicht herangezogen (Wegehandbuch Nr. 1.6.3.1).

Wettersturz und Beschädigungen der Wegeeinrichtungen durch Unwetter, im Wald¹⁸⁵ auch Gefahren durch mangelnde Bruch- oder Standfestigkeit von Bäumen oder durch herabstürzende Äste. Bei mittelschweren oder schweren Bergwegen muss er auch mit Absturzgefahr, Verschüttung des Weges durch Murenabgang, Beschädigung von Sicherungen durch Naturereignisse rechnen. Vor allen diesen Gefahren muss nicht gewarnt werden. Erst recht muss ein Weg deswegen nicht gesperrt werden.¹⁸⁶ Etwas anderes kommt natürlich dann in Betracht, wenn der Bergwanderer sonst in eine Falle geraten würde.

- 271** Einer besonderen Erwähnung bedarf der **Steinschlag**. Er gehört zu den typischen Gefahren und ist daher bei der Klassifizierung der Bergwege kein Kriterium.¹⁸⁷ Dem entspricht es, dass vor Steinschlaggefahr grundsätzlich nicht gewarnt werden muss.¹⁸⁸ Etwas anderes gilt dort, wo das Steinschlagrisiko über das typische alpine Risiko **hinausgeht** und zur **atypischen** Gefahr wird.¹⁸⁹
- 272** Eine Untergruppe der typischen Gefahren sind typische, sich aus der Natur ergebende oder waldtypische Gefahren. Zum Haftungsausschluss bei diesen Gefahren siehe Rn 243 bis 251.
- 273** ► **A** Auch nach österreichischer Auffassung¹⁹⁰ kommt es auf die berechnete Sicherheitserwartung des Wegebenutzers an. Obergerichtliche Rechtsprechung zur Klassifizierung der Bergwege gibt es noch nicht.¹⁹¹ Die bisherige Rechtsprechung¹⁹² wird aber dahin interpretiert, dass zwischen naturtypischen und atypischen Gefahren zu unterscheiden ist, wobei für die naturtypischen Gefahren keine Haftung besteht; auch darf der Weg nicht in einer Falle enden.¹⁹³

¹⁸⁵ BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

¹⁸⁶ Dass der Weg absturzgefährliche Passagen enthalten kann, ist den rot oder schwarz markierten Bergwegen immanent (*Wegehandbuch* Nr. 1.6.3.2).

¹⁸⁷ *Wegehandbuch* Nr. 1.6.3.1.

¹⁸⁸ „Naturgefahren“ S. 12: „Das vielerorts und permanent vorhandene Steinschlagrisiko soll in der Regel nicht speziell signalisiert werden“.

¹⁸⁹ „Naturgefahren“ S. 12: „Dagegen kann eine Signalisation auf besondere Gefahrenstellen oder sich abzeichnende Entwicklungen hinweisen, die über die zu erwartenden Gefahren hinausgehen.“

¹⁹⁰ Z.B. *Hinteregger* in „*Wegebetreuung*“ S. 10; *Neumayr* ebenda S. 24/25.

¹⁹¹ Dass die Klassifizierung hilfreich sein kann, um die Sicherheitserwartung der Benutzer zu konkretisieren, wird namentlich von *Hinteregger* in „*Wegebetreuung*“ S. 10, hervorgehoben.

¹⁹² Insbesondere OGH 29.07.1987, 4 Ob 536/87 <*Solsteinweg*>; 12.07.1990, 6 Ob 619/90 <*Fuchssteig*>.

¹⁹³ *Neumayr* in „*Wegebetreuung*“ S. 20.

274 **b) Bestimmungsgemäße Nutzung, Schild „Nur für Geübte“ etc.** Die Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die sich im Gefahrenbereich befugt aufhalten.¹⁹⁴ Der Sicherungspflichtige muss grundsätzlich keine Vorkehrungen zugunsten Unbefugter ergreifen. Ausnahmen werden von der Rechtsprechung vor allem bei Kindern angenommen. Bei Bergwegen kann der Wegehalter allerdings in der Regel darauf vertrauen, dass diese solche Wege nicht ohne Aufsicht der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen begehen.

275 Der Sicherungspflichtige kann den Kreis der Benutzer einschränken. Das Schild "Nur für Geübte" reicht hierzu nicht aus. Niemand weiß, in wie vielen Fällen dieses Schild seine Wirkung getan und "Ungeübte" von der Begehung des Wegs abgehalten hat. Insoweit erfüllt es einen guten Zweck. Rechtlich hat es sich allerdings als nicht sehr wirksam erwiesen. In zwei Entscheidungen hat es der OGH¹⁹⁵ lediglich als Warnung, nicht aber als Verbot angesehen, den Weg zu benutzen. Es ist zu erwarten, dass deutsche Gerichte nicht anders entscheiden werden. Allerdings kann die Warnung zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht des Wegebenutzers führen. Dasselbe gilt für ähnliche Schilder wie „Nur für geübte Bergsteiger“ oder „Alpine Erfahrung erforderlich“. Eine höhere Warnfunktion, die sich namentlich bei der Frage eines Mitverschuldens auswirkt, haben konkrete Hinweise wie „Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erforderlich“.

276 Auch die Klassifizierung und Markierung eines Weges ist nicht im Sinne einer Einschränkung des Benutzerkreises zu verstehen, sondern kennzeichnet nur die Anforderungen, die an den Benutzer gestellt werden und für die er einzustehen hat.

277 ► **A** In Österreich ist die (Nicht-)Haftung für Schäden, die bei einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Weges eingetreten sind, gesetzlich geregelt. Nach § 1319a Abs. 1 Satz 2 ABGB kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen, wenn der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist und die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung erkennbar gewesen ist. Aus dem Schild „Nur für

¹⁹⁴ BGH VersR 1964, 727; OLG Koblenz NZV 1990, 391; OLG Hamm NJW-RR 2013, 1362; *Palandt-Sprau* § 823 Rn 47.

¹⁹⁵ OGH 29.09.1987, 4 Ob 537/97 < *Solsteinweg*>; OGH 12.07.1990, 6 Ob 690/90 < *Fuchssteig*>.

Geübte“ oder ähnlichen Schildern kann keine unerlaubte Benutzung hergeleitet werden.¹⁹⁶

278 **c) Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Wartung.** Verkehrssicherungspflichten bestehen nur, wenn die Verhinderung der Gefahr dem Pflichtigen möglich und zumutbar ist.¹⁹⁷

279 Die Möglichkeit der Gefahrenabwendung setzt voraus, dass die Gefahr für ihn erkennbar war. Dabei kommt es im Zivilrecht auf die objektive Erkennbarkeit, nicht auf seine subjektive Erkenntnis an.

280 Ob die Verhinderung der (erkennbaren) Gefahr für den Pflichtigen zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien sind insbesondere die Art und Größe der Gefahr, das bedrohte Rechtsgut, die entstehenden Kosten und das Interesse des Pflichtigen an dem Weg.¹⁹⁸

281 Die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung ist auch für die Unterhaltung und **Wartung** alpiner Wege maßgeblich. Hierzu finden sich grundlegende Ausführungen in der Entscheidung des OGH vom 29.09.1987, 4 Ob 536/87, <Solsteinweg>, die auch für Deutschland herangezogen werden können.

282 Danach ist es auf Grund der besonderen Bedingungen im Hochgebirge so gut wie ausgeschlossen, einen Weg stets in völlig gefahrlosem Zustand zu halten¹⁹⁹,

- dies muss jedem Benutzer bekannt sein,
- welche Maßnahmen der Wegehalter im Einzelnen zu treffen hat, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Der Umfang der Sorgfaltspflicht kann daher nicht allgemein bestimmt werden. Aber
- die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine dürfen nicht allzu weit gespannt werden:
- eine ständige Überwachung und Instandhaltung kann nicht gefordert werden
- zumal sich auf Grund der Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Steinschlag, Erdbeben) ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können,

¹⁹⁶ OGH 29.07.1987, 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>; 12.07.1990, 6 Ob 619/90 <Fuchssteig>.

¹⁹⁷ BGHZ VersR 2007, 72 <Limonadenflasche>; MK/BGB-Wagner § 823 Rn 422, 423.

¹⁹⁸ Zu letzterem siehe insbesondere OGH 29.09.1987 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>]; für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

¹⁹⁹ Ebenso OLG Innsbruck (Fn 141).

- auch erfolgt die Anlage dieser Wege vielfach im Interesse der Allgemeinheit und nicht des ausführenden Vereins.
- Zwar besteht keine Pflicht zur ständigen Überwachung und Instandsetzung des Wegs, wohl aber mindestens eine alljährliche Überprüfung und gegebenenfalls Ausbesserung,
- wenn die Instandsetzung nicht möglich ist, müssen Warnschilder aufgestellt werden.
- Nach besonderen (Natur-)Ereignissen, etwa Überflutungen oder Murenabgang, muss eine Kontrolle durchgeführt werden.
- Ist die Instandsetzung noch nicht möglich oder zumutbar und werden deswegen Schilder aufgestellt, in denen auf die Mangelhaftigkeit des Weges und die daraus entstehenden Gefahren hingewiesen wird, so wird dem Begeher zwar nicht die Möglichkeit genommen, den Steig zu benutzen, es wird aber die Haftung des Verantwortlichen ausgeschlossen; der Begeher wird damit so gestellt wie in einem Gelände, in dem kein Steig errichtet ist und in dem er auf eigene Gefahr handelt.²⁰⁰
- Soweit der Sektion die Beseitigung der Gefahr zugemutet werden kann, kann die Haftung durch die Aufstellung eines Schildes nicht ausgeschlossen werden.²⁰¹

283 ► **A** Die oben dargestellten Grundsätze zur Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung bei Bergwegen und zur Wartung dieser Wege entsprechen der österreichischen Rechtsprechung, namentlich der Entscheidung des OGH vom 29.09.1987²⁰².

284 **d) Eigenverantwortung des Geschädigten, Schild „Begehen auf eigene Gefahr“ etc.** Auch der Benutzer eines Bergwegs ist in erster Linie eigenverantwortlich unterwegs. Seine Verantwortlichkeit ist nicht erst für das Mitverschulden (§ 254 BGB)²⁰³ von Bedeutung, sondern auch für die legitimen Erwartungen des Verkehrs und begrenzt damit die Verkehrssicherungspflicht. Auch im Rahmen der Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung hat sie Gewicht.

285 Der Benutzer muss zunächst den Schwierigkeiten des Wegs gewachsen sein. Hat der Verantwortliche sach- und wirklichkeitsgerecht darüber informiert, so ist es allein dem

²⁰⁰ OGH 29.09.1987 4 Ob 537/97 < *Solsteinweg*>; es ist anzunehmen, dass die deutschen Gerichte nicht anders entscheiden werden.

²⁰¹ OGH 29.09.1987, 4 Ob 536/87 < *Solsteinweg*>; für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

²⁰² 4 Ob 537/97 < *Solsteinweg*>{

²⁰³ Siehe Rn 296.

Benutzer zuzurechnen, wenn er damit nicht fertig wird. Der Benutzer hat sich ferner auf die typischen Gefahren einzurichten (siehe oben). Davor muss nicht gewarnt werden.

286 Einer differenzierten Betrachtung bedarf das Schild „Begehen auf eigene Gefahr“. Das OLG Bamberg²⁰⁴ sieht, allerdings im Rahmen einer vertraglichen Haftung, darin schon deswegen keinen wirksamen Haftungsausschluss, weil dem Begeher damit eine Bedingung gestellt werde, die dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier § 309 Nr. 7 BGB) widerspreche. Auch im Rahmen der deliktischen Haftung wird derjenige, der seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, sich auf das Schild nicht berufen können.²⁰⁵ Eine ganz andere Frage ist, **ob** die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, und hier kann das Schild durchaus Wirkung entfalten.²⁰⁶ Notwendig ist allerdings, dass vor bestimmten Gefahren gewarnt wird, etwa weil der Weg nicht kontrolliert wurde oder weil eine atypische Gefahr gegeben ist. In einem solchen Falle wird der Erwartungshorizont des Bergwanderers von der Warnung bestimmt und es liegt in seiner Eigenverantwortung, ob er den Weg gleichwohl begeht.

287 ► **A** Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt auch im österreichischen Recht.²⁰⁷ Insbesondere sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die eigenständigen Pflichten der Benutzer zur Vermeidung von Lebensgefahr zu berücksichtigen.²⁰⁸

V. Dokumentation

288 Hilfreich für den Fall eines Schadens, wenn auch keine Frage der Verkehrssicherungspflicht, ist die Dokumentation der Kontrolle. Es ist daher zweckmäßig, über die durchgeführten Wegekontrollen, Wartungsarbeiten und andere Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen, die neben dem Datum der Begehung die überprüften Wegstrecken, die Beschreibung des Zustandes der Wegstrecken, der Wegweiser und Zwischenmarkierungen, der durchgeführten Arbeiten und der Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden, enthalten sollten.

²⁰⁴ Urt. vom 15.01.2004, 1 U 107/03 (Pressemitteilung OLG Bamberg vom 04.03.2004).

²⁰⁵ Hinteregger in „*Wegebetreuung*“ S. 10.

²⁰⁶ Hinteregger in „*Wegebetreuung*“ S. 10.

²⁰⁷ *Tanczos* in „*Sicherheit im Bergland*“ 2012, S. 64; „*kletter:steige*“ S. 13.

²⁰⁸ OGH 17.08.2010, 10 Ob 66/09t.

- 289** ▶ **A** Eine Dokumentation ist auch für die Sektionen empfehlenswert, die ihr Arbeitsgebiet in Österreich haben.²⁰⁹

VI. Auflassung des Weges

- 290** Der Träger der Verkehrssicherungspflicht kann den Weg auflassen. Dadurch wird er von seinen Verpflichtungen aus der Verkehrssicherungspflicht frei; der Weg wird freies Gelände. Die Auflassung bedarf der Einholung der Entscheidung des Verbandsrates (Nr. VI 4 ArgO); bis zur Entscheidung, längstens für ein Jahr, bleibt die Verpflichtung zur Betreuung bestehen. Die Auflassung muss ferner in der Natur durch Schilder, Absperungen oder Rückbau kenntlich gemacht werden.²¹⁰

- 291** ▶ **A** In Österreich gelten für die Aufgabe der Haltereigenschaft dieselben Grundsätze.²¹¹

VII. Fahrlässigkeit

- 292** Hat der Schädiger die Verkehrssicherungspflicht erfüllt, so hat er der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genügt (§ 276 Abs. 2 BGB). Er hat nicht fahrlässig gehandelt und ist daher nicht haftbar. Hat er die Verkehrssicherungspflicht verletzt, so kommt es darauf an, ob das schadensstiftende Ereignis voraussehbar war, wobei es nicht erforderlich ist, dass der konkrete Ablauf in seinen Einzelheiten vorhergesehen werden muss. Nicht voraussehbar sind lediglich ganz ungewöhnliche Kausalverläufe oder Folgen, die so völlig außerhalb der Erfahrung liegen, dass sie auch bei aller gebotenen Sorgfalt nicht bedacht werden müssen. Dies gilt auch für eine etwaige vertragliche Haftung.

- 293** ▶ **A** Die Wegehalterhaftung im österreichischen Recht setzt grobe Fahrlässigkeit voraus (zu dieser siehe Rn 76). Eine solche hat der OGH in der Entscheidung vom 29.09.1987²¹² darin gesehen, dass die Sektion den drahtseilgesicherten Weg über ein Jahr nicht gewartet hatte.

²⁰⁹ Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Entscheidung des OGH vom 29.07.1987, 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>.

²¹⁰ Neumayr in „Wegebetreuung“ S. 20.

²¹¹ Neumayr in Wegebetreuung S. 19.

²¹² OGH 29.09.1987, 4 Ob 537/97 < Solsteinweg>.

VIII. Ursächlichkeit (Kausalität)

- 294** Weitere Voraussetzung einer Haftung ist, dass die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Schaden ursächlich geworden ist.
- 295** ► **A** Die Haftung des Wegehalters im österreichischen Recht setzt voraus, dass der Schaden auf Grund des mangelhaften Zustandes des Weges entstanden ist. Der mangelhafte Zustand muss danach ursächlich für den Schaden geworden sein.

IX. Mitverschulden

- 296** Auch wenn nach den vorstehenden Ausführungen ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommt, etwa weil vor einer atypischen Gefahr schuldhaft nicht gewarnt wurde, wird dieser gemindert, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat (§ 254 BGB). Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Geschädigte sich beim unmittelbaren Schadenseintritt unvorsichtig verhalten hat, etwa sich trotz vorliegender Warnzeichen bedenkenlos Sicherungen anvertraut hat.²¹³
- 297** ► **A** Dies gilt ²¹⁴ auch im österreichischen Recht.

X. Beweislast (wer hat was vor Gericht zu beweisen?)

- 298** Nicht selten müssen Prozesse auf Grund der Beweislast entschieden werden. Die Beweislast bestimmt, welche Partei vor Gericht den Beweis für ihre Behauptung zu erbringen hat. Gelingt ihr dies nicht, so verliert sie den Prozess.
- 299** In Verfahren wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (außerhalb eines Vertrages) hat der Geschädigte die volle Beweislast. So muss er insbesondere beweisen:
- die Pflichtverletzung
 - > die Gefahrenquelle (atypische Gefahr)
 - > die Erkennbarkeit für den Sicherungspflichtigen
 - > fehlende Beseitigung oder Warnung
 - den eingetretenen Schaden
 - die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung; hierbei kann dem Geschädigten der Beweis des ersten Anscheins zu Gute kommen, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt ist

²¹³ OGH 29.09.1987, 4 Ob 537/97 < *Solsteinweg*>. Es ist anzunehmen, dass die deutschen Gerichte nicht anders entscheiden werden.

²¹⁴ Siehe Fn 213.

und es sich um einen sogenannten typischen Geschehensablauf handelt; ein solcher liegt vor, wenn ein Tatbestand feststeht, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs hinweist.²¹⁵ Es ist dann Sache des Schädigers, den Beweis des ersten Anscheins dadurch zu entkräften, dass er Tatsachen behauptet und beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt.²¹⁶

300 Der Sicherungspflichtige hat zu beweisen:

- ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung eines Verrichtungsgehilfen oder eines Übernehmers der Verkehrssicherungspflicht.

301 ► **A** Nach österreichischem Recht hat zu beweisen:

- der Geschädigte
 - > die Haltereigenschaft,
 - > den mangelhaften Zustand des Weges,
 - > die grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters.
- der Wegehalter:
 - > ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten,
 - > bei einer Übertragung die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Beauftragten.

XI. Drahtseilgesicherte Wege

302 Die Entscheidung des OGH vom 29.09.1987, 4 Ob 536/87 <Solsteinweg> ist zu einem drahtseilgesicherten Weg ergangen. Solche sind Bergwege im An- und Abstieg oder durch Schluchten, die an gefährlichen Stellen mit Stahlseilen, Tritthilfen, Ketten oder Fixseilen Hilfen für den Begeher bieten; es sind keine Klettersteige, sondern alpine Routen, die an den schwierigsten Stellen gesichert sind.²¹⁷ Zur Frage der Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung kann daher auf Rn 198 bis 301, 303 verwiesen werden. Bei der Errichtung und Sanierung der Sicherungen ist der Halter auf der sicheren Seite, wenn er sich an die Empfehlungen

²¹⁵ BGH NJW 1982, 2447.

²¹⁶ BGH MDR 2013, 870; OLG Hamm NJW 2016, 505.

²¹⁷ „kletter:steige“, S. 9.

zur Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen und drahtseilgesicherten Wegen²¹⁸ hält.

- 303** ▶ **A** Dies gilt auch für die Sektionen, die ihr Arbeitsgebiet in Österreich haben.

C. Premiumwege, Trailrunning u.ä.

- 304** Die Zertifizierung von Wanderwegen gewinnt eine immer größere Bedeutung. Viele Gemeinden, Landkreise, Tourismusverbände, sehen darin ein probates Mittel, die Attraktivität ihrer Region zu erhöhen. Mit diesem Argument wird die Zertifizierung denn auch von den beiden Organisationen, die eine solche anbieten (Deutscher Wanderverband [DWV] mit 600.000 Mitgliedern und dem Deutschen Wanderinstitut [DVI], ebenfalls ein Verein, aber wohl eher gewinnorientiert), beworben. Für die Sektionen des DAV bedeutet dies, dass sie zunehmend unter Druck geraten, die Zertifizierung ihrer Wege zuzulassen.

- 305** Sektionen, die sich darauf einlassen, müssen sich bewusst sein, dass ihre Wege damit für eine Zielgruppe geöffnet werden, für die sie nicht errichtet und gedacht sind (dazu Rn 259, 284, 285).

So hat eine Sektion die folgenden Erfahrungen gemacht:

„Nachträglich stellte sich heraus, dass Zielgruppe des S-Steigs der „Gelegenheitswanderer“ sei, weshalb die Sektion gebeten wurde, alle möglichen Nachbesserungen auf diversen Strecken vorzunehmen (Einbau von Stufen etc), weil es sich ja um einen zertifizierten Premiumwanderweg handelt. Wir haben beispielsweise für ein Wegstück, das eine Gehzeit von 1 bis 1½ Stunden erfordert, eine ca. 50 Seiten umfassende „Mängelliste“ erhalten, bei der jeder Mangel mit genauen GPS-Daten aufgelistet wurde“.

- 306** Die Sektionen sollten auch berücksichtigen, dass die Zertifizierung eines AV-Wegs
- zu einer Entwertung der anderen Wege der Sektion,
 - absehbar zu einer Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht führt.²¹⁹

²¹⁸ Siehe *kletter:steige*³, S.9.

²¹⁹ So heißt es in der Infosammlung „Natursport“ des DWV S. 64 hierzu: „wenn man aber bedenkt, dass die zertifizierten Strecken jeweils mit einem Zertifizierungslogo markiert sind und die heutige Gesellschaft zertifizierungsgläubig ist und sich durch ein Zertifikat stets in Sicherheit wähnt....“. Dies führe zu einem Quantensprung.

- 307** ▶ **A** Ob im Rahmen der Wegehalterhaftung eine erhöhte Sorgfaltspflicht anzunehmen ist, ist für das österreichische Recht nicht abschließend geklärt.
- 308** **In allen Fällen sollte die Sektion möglichst frühzeitig Kontakt mit der Bundesgeschäftsstelle, dem Ressort „Hütten und Wege“ aufnehmen. Dies gilt auch für die Sektionen, die ihr Arbeitsgebiet in Österreich haben.**
- 309** Im Übrigen erscheint es empfehlenswert, dass die Sektionen zunächst den Versuch einer gütlichen Erledigung in Form einer einvernehmlichen vertraglichen Regelung unternehmen. Diese sollte die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Haftung durch den Auftraggeber der Zertifizierung (z.B. Gemeinde, Landkreis, Tourismusverband) festlegen. Dabei sind Regelungen insbesondere über den Ausbauzustand des Weges, Wartung und Wartungsintervalle zu treffen.
- 310** Lässt sich eine gütliche Regelung nicht erreichen, so sollte der Einrichtung des AV-Weges als Premiumweg nicht zugestimmt werden. Die Frage, welche Abwehrrechte der Sektion zustehen, ist nicht abschließend geklärt. Jedenfalls kann die Sektion das Anbringen von Markierungen an ihren Wegweisern (Eigentum!) verbieten. Ob ihr auch hinsichtlich des Weges Abwehrrechte, etwa aus Besitz, zustehen, ist offen.
- 311** Entsprechendes gilt, wenn AV-Wege als Trailweg, für das Trailrunning oder für sonstige Events eingerichtet werden sollen.²²⁰

D. Die Folgen des Klimawandels für das alpine Wegenetz

I. Folgen in tatsächlicher Hinsicht

- 312** Ausgangspunkt einer rechtlichen Beurteilung des Klimawandels für das alpine Wegenetz sind die tatsächlichen Folgen der Klimaerwärmung. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:²²¹
- Veränderungen durch den Gletscherschwund²²²,
 - Veränderungen durch Erwärmung und Verschwinden des Permafrostes,
 - Veränderungen durch sonstige Prozesse:

²²⁰ Ein Beispiel aus Bad Reichenhall: der Trailrunning-Weg sollte auf einem schwarzen AV-Weg mit Kletterstellen der Schwierigkeitsstufe I mit einer Distanz von 24, 2 km und 1.950 Höhenmeter über drei Gipfel führen.

²²¹ Nr. 2.3 des Wegehandbuchs.

²²² Zu dem Unfall am Obersulzbachkees vom 03.08.2001 mit drei Toten siehe *Slupetzky* in „*bergundsteigen*“ 02/16 bis 18.

- Steinschlag und Felssturz,
- Abtragungsprozesse (Hangabkriechen des Bodens, Gleitungen, Rutschungen),
- Erosion von Wegen, Auswaschungen, Muren,
- Aufschüttungen

Diese Änderungen können zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Erhöhung des Risikos für Personen führen. Sie sind daher auch rechtlich von Belang.

II. Folgen in rechtlicher Hinsicht

313 Besondere gesetzliche Regelungen zu diesen Folgen gibt es nicht. Ebenso fehlt es bisher an obergerichtlicher Rechtsprechung.²²³ Grundlage der Beurteilung sind daher die allgemeinen Grundsätze über die Haftung auf alpinen Wegen. Diese sind jeweils auf die sich aus dem Klimawandel ergebenden Besonderheiten zu überprüfen.

314 Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass **Freies Gelände Freies Gelände bleibt**. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

- Routen auf Gletschern bleiben Gletscherrouten,
- Felsgelände, das durch Ausaperung von Firnfeldern oder Gletschern entsteht, wird nicht **automatisch** von der Verkehrssicherungspflicht/Wegehalterhaftung erfasst,
- dies gilt auch für den Zustieg zu Gletschern oder zu Scharten,
- auch für Veränderungen der Randkluft.

315 Notwendig ist aber die Vermeidung von **Fallen**. Ein (vorhandener) Weg darf daher nicht in einer solchen enden. Vor Gefahren, die (nunmehr) für den Weg **atypisch** sind, muss der Begeher geschützt werden.²²⁴ Dazu kommen etwa in Betracht:²²⁵

- Sanierung von beschädigten Stellen,
- Entfernung von Lockergestein (auf kurzen Hanglängen) bei ungewöhnlichem (atypischen) Steinschlag,
- Neutrassierung,
- Aufstellen von Warnschildern, solange und soweit die Beseitigung der Gefahr nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Sperre des Weges.

²²³ Ob sich der Klimawandel im Sinne einer Erweiterung einer Servitut auswirken kann, wird in OGH 29.4.2009 7Ob 241/08d, zwar erwähnt, aber nicht entschieden (siehe auch Fn 222).

²²⁴ Und gegebenenfalls gewarnt werden.

²²⁵ Siehe 2.3.3.1 des Wegehandbuchs.

- 316** Gegebenenfalls, wenn keine andere Lösung möglich:
- Umstufung zur Alpinen Route
 - Auflassung des Weges
- 317** In allen Fällen richten sich die Maßnahmen, die zur Vermeidung von Fallen zu treffen sind, nach der **Möglichkeit und der Zumutbarkeit** der Gefahrenabwehr.²²⁶

Teil 5. Klettersteige

- 318** **Ein Weg ist nur dann ein Klettersteig, wenn er vom Errichter oder Betreuer ausdrücklich als solcher errichtet oder unterhalten wird. Er wird nicht dadurch zum Klettersteig, dass er von Dritten, namentlich im Internet, als solcher bezeichnet wird.**²²⁷
- 319** Auf dem neuesten Stand befindliche Empfehlungen für die Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen enthält die die Broschüre "*kletter:steige, errichtung-wartung-sanierung*", 2. Auflage 2014, Hrsg. Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, DAV, ÖAV, Naturfreunde Österreich.
- 320** Wie für Wege wird für die Begehung von Klettersteigen in Deutschland in aller Regel kein Entgelt erhoben. Wie bei Wegen richten sich die Beziehungen zwischen dem Benutzer und dem Verantwortlichen daher meist nicht nach Vertragsrecht, sondern nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Im Übrigen gibt es jedoch einige Unterschiede, die auch im Hinblick auf die Haftung der Sektion eine gesonderte Behandlung notwendig machen.
- 321** ► **A** Im österreichischen Recht sind Klettersteige Wege nach § 1319a ABGB; es gelten daher die Grundsätze über die Wegehalterhaftung.²²⁸

²²⁶ Siehe OGH 29.09.1987, 4 Ob 537/97 < *Solsteinweg* >.

²²⁷ Dies muss deswegen auch nicht ausdrücklich, etwa durch Schilder, dokumentiert werden, zumal dem Wegehalter die Möglichkeit fehlt, entsprechende Falschbezeichnungen zu verhindern.

²²⁸ *Unterberger* in „*Sicherheit im Bergland*“ 2010 S. 31 [32]; „*kletter:steige*“ S. 13.

A. Formen (Typen) der Klettersteige

322 Die Klettersteige lassen sich in verschiedene Formen oder Typen einteilen.²²⁹ Diese sind nicht nur für die Planung eines Klettersteigs, sondern auch für die legitimen Erwartungen der Benutzer von erheblicher Bedeutung.

I. Klassische alpine Klettersteige

323 Klassische alpine Klettersteige verlaufen in alpinem Gelände, durch Wände oder über Grate, haben in der Regel einen längeren Zustieg und führen meist auf einen Gipfel. Sie nutzen die Struktur des Geländes, sind logisch im Verlauf und verzichten weitgehend auf artistische Elemente wie Seilbrücken. Schwierige Passagen sind in der Regel durch Leitern, Tritt- und Griffeisen entschärft.

II. Sportklettersteige

324 Sportklettersteige sind oft talnah gelegen, haben meist einen kurzen Zustieg und sind im Verhältnis zum Gelände sparsam (oft nur mit einem Drahtseil) gesichert. Sportklettersteige zeichnen sich häufig durch hohe Schwierigkeiten aus und stellen hohe Anforderungen an die Kraftausdauer (Arme) und Geschicklichkeit. Sie führen meist nicht auf einen Gipfel.

III. Fun-Klettersteige

325 Fun-Klettersteige sind meist in Tal- oder Seilbahnnähe angelegt, haben einen möglichst spektakulären Verlauf in einer Steilwand, wenig bis keinen Felskontakt, dafür aber viel Eisen und artistische Elemente wie Seilbrücken, Stahlnetze und Seilrutschen. Berg- erfahrung ist nicht notwendig, im Vordergrund steht der größtmögliche Spaßfaktor.

B. Verkehrssicherungspflicht

326 Wie bei den Wegen besteht eine Verkehrssicherungspflicht. Klettersteige sind Anlagen im meist steilen und ausgesetzten Felsgelände, das durch den Einbau künstlicher Tritte, Griffe und Leitern sowie die Anbringung eines Stahlseils als permanente Sicherung be- gehbar gemacht wird.²³⁰ Das Gelände wird damit Personen zugänglich, die es ohne die Sicherungs- und Steiganlage nie betreten hätten. Es kommt hinzu, dass Stahlseile und Eisenklammern eine Sicherheit vortäuschen, die geringer ist als vielfach angenommen

²²⁹ „kletter:steige“ S. 10.

²³⁰ Vgl. *Würtl./Ranner bergundsteigen* 2/07 S. 28.

wird. Das Begehen eines Klettersteigs ist daher trotz aller Sicherungsmaßnahmen objektiv gefährlich.

- 327** ▶ **A** In Österreich gelten die Grundsätze der Wegehalterhaftung.

I. Räumlicher Geltungsbereich

- 328** Wie bei den Wegen erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht zunächst auf den Klettersteig selbst. Sie bezieht sich aber auch auf den Abstieg. Da der Klettersteig selbst hierfür nicht in Betracht kommt, muss sonst ein Abstiegsweg zur Verfügung stehen, der grundsätzlich keine Kletterfertigkeiten verlangt.²³¹ Dies gilt auch für die Abstiege von den Notausstiegen.

II. Träger der Verkehrssicherungspflicht, Übertragung

- 329** Verpflichtet aus der Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich ist und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.²³² Verantwortlicher ist daher, wer den Klettersteig durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensakt für Dritte zugänglich macht, in aller Regel also der Erbauer und Unterhalter²³³, nicht notwendig der Eigentümer, der mit dem Eigentümer von Grund und Boden identisch ist (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB). Auch bei Klettersteigen kann die Verkehrssicherungspflicht übertragen werden (Rn 234 bis 237).

- 330** Wenn sich mehrere Personen um die Wartung kümmern, ist jeder davon als Halter anzusehen. Es gilt nichts anderes als bei Wegen (Rn 232). Allerdings muss der Halter darauf achten, dass sich nicht dritte Personen in die Wartung einmischen und unbrauchbare oder gefährliche Veränderungen vornehmen. In einem solchen Falle haftet zwar der Dritte, weil er eine Gefahrensituation geschaffen hat, aber auch der Halter kann haftbar sein, wenn er von den Veränderungen weiß und nichts dagegen unternimmt.²³⁴

- 331** ▶ **A** Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen der österreichischen Wegehalterhaftung.²³⁵

²³¹ Es gibt allerdings alpinsportlich anspruchsvolle Berge, die ausschließlich über Klettersteige erklommen werden können und wo auch der Abstieg über einen Klettersteig führt.

²³² BGH VersR 2006, 803<Organleihe>; Palandt-Sprau § 823 Rn 48.

²³³ „kletter:steige“ S. 15.

²³⁴ „kletter:steige“ S. 15, 17.

²³⁵ Siehe „kletter:steige“ S. 15, 17.

III. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

- 332** Auch bei Klettersteigen hat der Verkehrssicherungspflichtige die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die sich aus der Eröffnung des Verkehrs ergebenden Gefahren zu vermeiden oder zu beseitigen.
- 333** **1. Keine Haftung für abstrakte oder jegliche auch nur denkbare Gefahren.** Dabei sind auch hier die Maßnahmen geboten, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Auch bei Klettersteigen besteht daher keine Haftung für jede auch nur denkbare Gefahr. Auf Rn 241, 242 kann auch insoweit verwiesen werden.
- 334** **2. Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen.** Bei der notwendigen Konkretisierung (Rn 258) ist auch bei Klettersteigen zu beachten, dass es ebenso wie bei Wegen (außerhalb des Baurechts) Rechtsvorschriften für deren Anlage und Erhaltung nicht gibt. Dasselbe gilt für spezielle Verkehrsnormen. Auch die vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit, DAV, ÖAV und den Naturfreunden Österreich herausgegebene Broschüre „kletter:steige“ [Fn 217] bezeichnet sich mit Recht lediglich als Empfehlung. Soweit DIN-, ÖN- oder EN-Vorgaben vorhanden sind, etwa für den Aufbau der Anlage, das verwendete Material und dessen Verarbeitung, ist man allerdings auf der eher sicheren Seite, wenn man sie heranzieht.²³⁶ Hier ist insbesondere die ab Mai 2018 anzuwendende DIN EN 16869 zu beachten.
- 335** Auch die Empfehlungen, die vom Sicherheitskreis des Deutschen Alpenvereins oder der UIAA-Sicherheitskommission herausgegeben werden, sind keine Rechtsvorschriften und daher nicht bindend.²³⁷ Ob sie über bloße Hinweise und Informationen hinausgehen und zu einer Verkehrsnorm geworden sind, muss im Einzelfall für die jeweilige Regel geprüft werden.²³⁸
- 336** Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Entstehung einer Verkehrsnorm kann weder der französische noch der Tiroler Stil²³⁹ als eine solche angesehen werden, wenn auch der französische Stil einen gewissen Sicherheitsgewinn mit sich bringt. Auch die

²³⁶ Nach österreichischem Recht sind sie heranzuziehen [Fn 174].

²³⁷ Andere Ansicht *Schubert* (2006) S. 216.

²³⁸ Zur Entstehung einer Verkehrsnorm siehe Rn 505.

²³⁹ *Schubert* (2006) S. 213 [214, 215]; „kletter:steige S. 33“.

Kombination beider Formen wird nicht gefordert. Vielmehr gehört es zur Eigenverantwortung des Benutzers, welchem Klettersteig er sich anvertraut.

337 ► **A** Auch nach österreichischer Auffassung sind die in kletter:steige enthaltenen Empfehlungen für sich noch keine Verkehrsnormen; ob sie sich dazu entwickelt haben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.²⁴⁰ Die Kriterien für diese Entwicklung²⁴¹ sind die in Rn 505 dargestellten. Soweit es um Ö-Normen oder EN-Normen geht, spricht einiges dafür, dass sie nach österreichischem Recht strikt zu beachten sind.²⁴² Die Verwendung von nicht normgerechten Material bringt daher nicht nur tatsächliche, sondern auch erhebliche rechtliche Risiken mit sich.

338 **3. Konkretisierung: Interessenabwägung.** Soweit keine Rechtsvorschriften oder Verkehrsnormen eingreifen, muss auch bei Klettersteigen für das Maß der erforderlichen Sorgfalt auf den umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen (Maßfigur) zurückgegriffen werden. Die Abwägungskriterien, die für die Interessenabwägung bei Wegen gelten, sind auch für Klettersteige maßgeblich, wenn auch nicht notwendig mit dem jeweils gleichen Gewicht.

339 **a) Die legitimen Erwartungen der Klettersteigbegeher, Klassifizierung.** Beim Erwartungshorizont kommt es darauf an, was ein vernünftiger Klettersteigbegeher an Sicherheit erwarten kann. Abzustellen ist hierbei auf den normalen Benutzerkreis für den konkreten Klettersteigtyp. Dies ist der durchschnittliche Begeher, bei dem neben guter Kondition und der erforderlichen Ausrüstung auch ein Maß an Erfahrung und Vorsicht bei der Begehung von Klettersteigen des betreffenden Typs vorausgesetzt werden kann, allerdings nicht nur der Routinier.

340 Die Erwartungen, die der normale Benutzerkreis an den Steig stellen darf, müssen sich nach seinem Zweck und damit nach dem Verkehr ausrichten, dem die Anlage dient.²⁴³ Dieser Zweck wird objektiv durch die Widmung und die tatsächliche Beschaffenheit des Steigs bestimmt.²⁴⁴ Der zu erwartende Standard richtet sich dabei entscheidend nach den bedrohten Rechtsgütern, der Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Gefahr

²⁴⁰ Unterberger in „Sicherheit im Bergland“ S. 31 [35] zur ersten Auflage der Broschüre.

²⁴¹ Unterberger in „Sicherheit im Bergland“ 2010 S. 31 [35].

²⁴² OGH 29.09.1998, 1 Ob 76/98b, Einhaltung von Ö-Normen bei der Befestigung eines Gipfelkreuzes; wohl auch Unterberger in „Sicherheit im Bergland“ 2010 S. 31 [34, 35].

²⁴³ OLG Düsseldorf VersR 1983, 542 für Wanderwege.

²⁴⁴ BGH VersR 1985, 64.

verwirklicht, und den möglichen Schäden.

341 Wie bei Wegen muss der Begeher vor allem vor Fallen geschützt werden. Solche Fallen können sich bereits bei der Erbauung des Klettersteigs ergeben, etwa bei Konstruktionsfehlern oder wenn der Steig im oberen Bereich deutlich schwieriger wird, vor allem, wenn kein Notausstieg besteht.

342 Die legitime Erwartung des Verkehrs wird für denjenigen, der seine Tour sorgfältig vorbereitet, vor allem durch die Beschreibung des Klettersteigs in der Literatur, im Internet, in Werbemitteln oder auch durch Tafeln geweckt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Klassifizierung des Steigs nach seinem Schwierigkeitsgrad. Sie muss allerdings der Wirklichkeit entsprechen. Leider hat sich eine einheitliche Klassifizierung bislang nicht durchgesetzt. Insbesondere gibt es keine Klassifizierung durch die Alpenvereine. Die Schwierigkeitsbewertung wird in der Regel von dem Erbauer oder Betreuer der Anlage vorgenommen. Im deutschsprachigen Raum sind die Schall- (Österreich) und die Hüsler- (Schweiz) Skala am weitesten verbreitet. Die Schall-Skala umfasst fünf Stufen (A – leicht, B – mäßig schwierig, C- schwierig, D –sehr schwierig, E-extrem schwierig). Die Hüsler-Skala umfasst sechs Stufen (von K 1 – leicht bis K 6 – extrem schwierig).²⁴⁵ Im Hinblick auf die unterschiedlichen Skalen ist es daher sinnvoll, die Erklärungen zu den verwendeten Schwierigkeitsgraden in den Faltsblättern oder einer Beilage dazu abzudrucken.

343 ► **A** Diese Grundsätze können auch in Österreich herangezogen werden.²⁴⁶

344 **b) Bestimmungsgemäße Nutzung, Schild „Nur für Geübte“.** Die Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die sich im Gefahrenbereich befugt aufhalten.²⁴⁷ Bei den Klettersteigen ergibt sich der Kreis der befugten Benutzer aus der Widmung und der Art der Anlage. Der Sicherungspflichtige kann den Kreis der Benutzer einschränken. Dass das Schild "Nur für Geübte"²⁴⁸ hierzu nicht ausreicht, hat der OGH für das österreichische Recht entschieden. Es spricht nichts dafür, dass sich die deutschen Gerichte anders entscheiden werden. Auch die Klassifizierung ist nicht im

²⁴⁵ Zu den einzelnen, auch in Frankreich und Italien üblichen, Skalen siehe „*kletter:steige*“ S. 70 bis 72.

²⁴⁶ Unterberger in „*Sicherheit im Bergland*“ 2010 S. 31 [36].

²⁴⁷ Siehe Fn 194.

²⁴⁸ Entsprechendes dürfte für den Hinweis „Für Ungeübte ungeeignet“ gelten.

Sinne einer Einschränkung des Benutzerkreises, sondern lediglich als Warnung zu verstehen, die allerdings gesteigerte Sorgfaltspflichten des Benutzers auslöst.

- 345** Der Sicherungspflichtige muss grundsätzlich keine Vorkehrungen zugunsten Unbefugter ergreifen. Ausnahmen werden von der Rechtsprechung angenommen bei nahe-
liegender bestimmungswidriger Benutzung²⁴⁹ oder wenn erfahrungsgemäß mit einem
Fehlverhalten Dritter zu rechnen ist²⁵⁰, bei Kindern²⁵¹ oder Behinderten. Eine Haftung
kommt auch dann in Betracht, wenn der Schaden auch dem berechtigten Benutzer
hätte zustoßen können.²⁵² Dagegen führt die bloße Kenntnis des Sicherungspflichtigen
von einer missbräuchlichen Nutzung des Klettersteigs für sich noch nicht zur Begrün-
dung einer Haftung.²⁵³ Ebenso dürfte die von der Rechtsprechung²⁵⁴ für besonders
große Gefahren (z.B. hohe Leib- und Lebensgefährdung) gemachte Ausnahme hier
nicht eingreifen, da solche Gefahren dem Klettersteig immanent sind.
- 346** Auch bei Klettersteigen ist das Schild „Nur für Geübte“ anzutreffen. Zur rechtlichen
Wirksamkeit dieses Schildes wird auf Rn 274 bis 276 verwiesen.
- 347** ► **A** In Österreich gilt § 1319a Abs. 1 Satz 2 ABGB. Auf Rn 277 kann verwiesen werden.
- 348** **c) Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Wartung.** Ver-
kehrssicherungspflichten bestehen nur, wenn die Verhinderung der Gefahr dem Pflichten-
gen möglich und zumutbar ist.²⁵⁵ Dies gilt auch bei Klettersteigen.
- 349** Die Möglichkeit der Gefahrenabwendung setzt voraus, dass die Gefahr für den Pflichtigen
erkennbar war. Dabei kommt es auf die objektive Erkennbarkeit, nicht auf seine
subjektive Erkenntnis an.
- 350** Ob die Verhinderung der (erkennbaren) Gefahr für den Pflichtigen zumutbar ist, rich-
tet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien sind insbesondere die Art und
Größe der Gefahr, das bedrohte Rechtsgut, die entstehenden Kosten und das Interesse

²⁴⁹ OLG Köln VersR 1992, 1241.

²⁵⁰ OLG Köln VersR 1992, 1241.

²⁵¹ BGH VersR 1995, 672; mit Recht einschränkend im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Erziehungsbe-
rechtigten BGH NJW 1994, 3348; OLG Hamm NJW-RR 2002, 233.

²⁵² OLG Dresden NJW-RR 2007, 1619; *Palandt-Sprau* § 823 Rn 47; *MK/BGB-Wagner* § 823 Rn 439.

²⁵³ OLG Koblenz NZV 1990, 391.

²⁵⁴ OLG Koblenz NZV 1990, 391.

²⁵⁵ BGH VersR 2007, 72 <*Limonadenflasche*>.

des Pflichtigen an dem Klettersteig.²⁵⁶

351 Die Zumutbarkeit spielt vor allem bei der Frage der **Wartung** eine Rolle. Notwendig und zumutbar ist eine gründliche Überprüfung aller Sicherungsmittel bei Saisonbeginn nach der Frost- und Tauperiode und eine unverzügliche Durchführung der notwendigen Reparaturen.²⁵⁷ Dass diese Kontrolle durch zwei Fachkräfte durchgeführt wird²⁵⁸, ist im Interesse der Sicherheit der Klettersteigbegeher sinnvoll, wenn auch keine Frage der Verkehrssicherungspflicht; nach dieser kommt es allein darauf an, ob der Mangel erkennbar war. Dasselbe gilt für die Auswahl der Kontrolleure. Hier macht es sicher Sinn, keine fachfremden Personen mit der Kontrolle zu beauftragen.²⁵⁹ Entscheidend ist aber auch hier, ob der Mangel für eine Fachkraft erkennbar gewesen wäre, da ein etwaiges Organisationsverschulden nur dann für den Unfall ursächlich geworden wäre.

352 Bis zur Beendigung etwaiger Reparaturarbeiten sind am Ein- und Ausstieg Absperrungen anzubringen oder Schilder aufzustellen, in denen auf das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Sicherungsmittel und die daraus entstehenden Gefahren hingewiesen wird.²⁶⁰ Weist der Verantwortliche darauf hin, dass der Steig noch nicht kontrolliert oder repariert wurde, so nimmt er dem Begeher zwar nicht die Möglichkeit, ihn zu benutzen, er schließt aber seine Haftung aus; der Begeher wird damit so gestellt wie in einem Gelände, in dem kein Klettersteig errichtet ist und in dem er auf eigene Gefahr handelt.²⁶¹ Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um einen klassischen alpinen Klettersteig handelt. Dass die Sperre zur Folge hat²⁶², dass die Begehung unbefugt wäre, erscheint in einem solchen Fall nach deutschem Recht nicht zwingend.

353 Der OGH hat im Urteil vom 29.09.1987²⁶³ bei einem von einer DAV-Sektion unterhaltenen, nicht beworbenen Bergweg mit einzelnen Versicherungen eine jährliche Kontrolle als unbedingt notwendig angesehen. Bei modernen, namentlich intensiv beworbenen Klettersteigen mit hoher Begeherfrequenz, reicht eine solche Kontrolle jedoch nicht

²⁵⁶ Zu letzterem siehe insbesondere OGH 29.09.1987 [Fn 127] <Solsteinweg>; für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

²⁵⁷ Schubert in *DAV-Jahrbuch* 1997, 291 [298]; „kletter:steige“ S. 13.

²⁵⁸ Schubert in *DAV-Jahrbuch* 1997, 291 [298].

²⁵⁹ Schubert in *DAV-Jahrbuch* 1997, 291 [298]

²⁶⁰ Schubert in *DAV-Jahrbuch* 1997, 291 [298]; weitere Schilder, etwa in Hütten oder auf Werbetafeln können zweckmäßig sein.

²⁶¹ OGH 29.09.1987, 4 Ob 537/97 < Solsteinweg>; für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

²⁶² So „kletter:steige“ S. 14.

²⁶³ Fn 127.

aus.²⁶⁴ Feste Zeiträume, die für alle Klettersteige gleichermaßen gelten, lassen sich nicht nennen, da die Verhältnisse bei jedem Steig verschieden sind. Je öfter es vorkommt, dass Sicherungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse beschädigt werden, desto häufiger muss eine Kontrolle stattfinden. Kann eine an sich gebotene Kontrolle nicht stattfinden, so sind ebenfalls Schilder aufzustellen. Dasselbe gilt, wenn den Verantwortlichen Schäden gemeldet oder sonst festgestellt werden.

354 Eine Sperre befreit allerdings nicht von der Haftung, wenn die Beseitigung der Gefahr möglich und zumutbar ist.²⁶⁵

355 ► **A** Diese Grundsätze gelten auch in Österreich.

356 **d) Eigenverantwortung, Schild „Begehen auf eigene Gefahr“.** Die Verantwortlichkeit des Benutzers ist nicht erst für das Mitverschulden (§ 254 BGB) von Bedeutung, sondern auch für die legitimen Erwartungen des Verkehrs und begrenzt damit die Verkehrssicherungspflicht. Auch im Rahmen der Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung hat sie Gewicht. Dies gilt auch bei Klettersteigen.

357 Der Benutzer muss zunächst den Schwierigkeiten des Klettersteigs gewachsen sein. Hat der Verantwortliche sach- und wirklichkeitsgerecht darüber informiert, so ist es allein dem Begeher zuzurechnen, wenn er damit nicht fertig wird.

358 Der Benutzer hat sich ferner auf die objektiven Gefahren einzurichten. Wer einen Klettersteig begeht, lässt bewusst die Sicherheit der Ebene hinter sich und nimmt die Risiken und Gefahren der Berge und des Kletterns auf sich. Dazu gehört auch der Steinschlag, mag er durch Naturgewalt oder auch von anderen Kletterern ausgelöst sein.²⁶⁶ Dasselbe gilt für Wettersturz oder Blitzschlag. Der Benutzer hat auch damit zu rechnen, dass Leitern, Trittbügel oder auch der Fels nach einem Regen glatt sein können; davor muss nicht gewarnt werden.

²⁶⁴ „*kletter:steige*“ S. 13.

²⁶⁵ OGH 29.09.1987 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>; für das deutsche Recht dürfte nichts anderes gelten.

²⁶⁶ Der Steinschlagsicherheit kommt zwar bei der Anlage (dazu „*kletter:steige*“ S. 20) und der Wartung von Klettersteigen große Bedeutung zu. Gleichwohl ist Steinschlag im Gebirge eine typische Naturgefahr, mit der auch der Begeher eines Klettersteigs rechnen muss („*kletter:steige*“ S. 13). Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn der Steinschlag für den konkreten, etwa besonders beworbenen, Klettersteig eine atypische Gefahr darstellt.

359 Einer differenzierten Betrachtung bedarf auch bei Klettersteigen das Schild „Begehen auf eigene Gefahr“. Es gilt hier dasselbe wie bei Wegen (Rn 286); zu undifferenziert. „*kletter:steige*“ S. 13.

360 ► **A** Dieselben Grundsätze gelten im Rahmen der Wegehalterhaftung auch im österreichischen Recht.

IV. Dokumentation

361 Hilfreich für den Fall eines Schadens, wenn auch keine Frage der Verkehrssicherungspflicht ist die Dokumentation der Kontrolle.²⁶⁷ Es ist daher zweckmäßig, über die durchgeführten Kontrollen, Wartungsarbeiten und anderen Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen, die neben dem Datum der Begehung die überprüften Strecken des Klettersteiges, die Beschreibung des Zustandes dieser Strecken einschließlich der Sicherungen und Fortbewegungshilfen, der Hinweistafeln und Informationen, der durchgeführten Arbeiten und der Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden, enthalten sollten.

362 ► **A** Dies gilt auch für Sektionen, deren Arbeitsgebiet in Österreich liegt.

V. Auflassung, Rückbau

363 Wird der Klettersteig aufgelassen, so muss so weit ein Rückbau erfolgen, dass er als Gefahrenquelle ausscheidet. Es sind daher die Drahtseile zu entfernen, ebenso etwaige Brücken und sonstige seiltechnische Elemente wie Seilrutschen und Seilschwingen. Die Fortbewegungshilfen sind mindestens so weit abzubauen, dass sie von einem Nichtkletterer vom Wandfuß oder von anderen Stellen, von denen in den Klettersteig eingestiegen werden kann, nicht mehr erreicht werden können.

364 ► **A** Diese Grundsätze gelten auch in Österreich.

VI. Fahrlässigkeit, Ursächlichkeit, Mitverschulden

365 Es gilt dasselbe wie bei Wegen. Auf Rn 292, 293 (Fahrlässigkeit), Rn 294, 295 (Ursächlichkeit) und Rn 296, 297 (Mitverschulden) wird verwiesen.

366 ► **A** Für das österreichische Recht kann auch insoweit auf die Wegehalterhaftung verwiesen werden. Sie setzt danach grobe Fahrlässigkeit voraus.

²⁶⁷ Schubert in *DAV-Jahrbuch* 1997, 291 [298]; „*kletter:steige*“ S. 13, 57 (Wartungsbuch).

Teil 6. Seilrutschen (Flying Fox)

- 367** Seilrutschen (Flying Fox) über eine Schlucht, einen Bach oder von einem Felsen bieten einen hohen Spaßfaktor und werden deswegen immer beliebter. Nach dem Bau einer solchen Rutsche mit jeweils vier Teilnehmern über rund 300 Höhenmeter vom Gschöllkopf im Rofengebirge muss mit weiteren Unternehmungen dieser Art gerechnet werden.
- 368** Mit solchen kommerziellen Unternehmungen sind die Seilrutschen, die Sektionen der alpinen Vereine meist mobil errichten, nicht vergleichbar. Die Anforderungen an solche Einrichtungen sind in der alpinen Literatur beschrieben.²⁶⁸
- 369** In haftungsrechtlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass es nach der Rechtsprechung des OGH²⁶⁹ auch für solche Veranstaltungen nicht ausreicht, die Ausführung Bergführern zu übertragen. Vielmehr muss sich der Veranstalter selbst Gedanken machen, welche sicherheitsrelevanten Probleme auf ihn zukommen können, um rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er ist damit verpflichtet, Regelungen für die Ausrüstung und den Betrieb zu treffen und auch an die Bergführer Anweisungen zu erteilen, um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten.²⁷⁰
- 370** ► **A** Diese Grundsätze, die weitgehend dem österreichischen Recht entnommen sind, gelten natürlich auch dort.

Teil 7. Künstliche Kletteranlagen (Kletterhallen, Kletterwände)

A. Allgemeines, Förderung

- 371** Hat sich eine Sektion zur Errichtung und Betrieb einer künstlichen Kletteranlage, insbesondere einer Kletterhalle, entschlossen, so gehört dieser Bereich zu ihren wesentlichen Aufgabenfeldern. Dabei sind sowohl technische als auch rechtliche Überlegungen anzustellen.
- 372** Zu den **technischen Fragen** über die Errichtung und den Betrieb der Kletterhalle wird auf das Kletterhallenhandbuch des DAV verwiesen.

²⁶⁸ Z.B. *Damisch, bergundsteigen* 2/01 S. 23 bis 26.

²⁶⁹ Beschluss vom 23.01.2003, 6 Ob 304/02b <*Rudolfshütte*>; dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden, ist nicht zu erwarten.

²⁷⁰ *Ermacora, bergundsteigen* 2/03 S. 16 [18].

373 Bei den **rechtlichen Fragen** stellt sich zunächst die nach einer Zulässigkeit der Förderung durch die öffentliche Hand. Über diese Frage hat es in den zurückliegenden Jahren heftige gerichtliche Auseinandersetzungen mit kommerziellen Kletterhallenbetreibern gegeben, die aktuell aber zugunsten des DAV und seiner Sektionen entschieden sind. Danach fällt die öffentliche Förderung solcher Bauvorhaben der Sektionen durch Kommunen oder Länder in Deutschland unter die „Sportförderung“. Die Europäische Kommission hat diese Art von Beihilfen mit Beschluss vom 05.12.2012 – C (2012) 8761 final – auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c) AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar und daher zulässig erklärt. Dieser Beschluss, in dem der DAV Bundesverband und die DAV-Sektionen als eine einzige Gruppe angesehen wurden, ist durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 09.06.2016 – T-162/13 – bestätigt worden. Auch die deutschen Gerichte sind bei der Prüfung, ob eine Fördermaßnahme mit dem Binnenmarkt im Sinne des Art.107 AEUV vereinbar ist, an diese Entscheidung gebunden. Das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, das in dem gleichen Verfahren als nationales Gericht zu prüfen hatte, ob die konkrete Fördermaßnahme die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV begründet, hat mit Urteil vom 18.12.2017, Az. OVG 6 B 3.17, den Bundesverband und die Sektionen des DAV als eine Gruppe angesehen, die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission bejaht und wegen der unterbliebenen Anmeldung der Maßnahme den Fördermietvertrag für den Zeitraum bis zum o.g. Beschluss der Kommission wegen Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV als nichtig angesehen, jedoch hinsichtlich der Vertragslaufzeit ab dem 6.12.2012, die noch ca. 96% der Mietdauer ausmachte, die Fördermaßnahme für rechtswirksam erachtet.

374 Die Zulässigkeit von Zuwendungen bei der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage sollte im Einzelfall geklärt werden. Es besteht nach Art. 107 AEUV grundsätzlich ein Verbot wettbewerbsverfälschender staatlicher Beihilfen, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Für etwaige Subventionen, wozu auch günstigere Grundstückskauf-, Miet- oder Pachtpreise gehören können, besteht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV eine Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission. Von dem Verbot ausgenommen und nicht anmeldepflichtig sind Subventionen, soweit sie unter die EU-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (ABl. L 187 S. 1) fallen. Art. 55 dieser Verordnung sieht eine Freistellung von Beihilfen für Sportinfrastruk-

turen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen vor, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei der Beihilfemaximalbetrag in Art. 55 Nr. 12 ab 01.07.2017 auf 2 Millionen EUR geändert wurde. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV aufgrund der VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 betreffend De-minimis-Beihilfen dürfte für die Förderung von Kletterhallen der DAV Sektionen wohl kaum noch möglich sein, weil diese Verordnung nach Art. 3 Abs. 2 nur anwendbar ist, wenn der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigt und der DAV und seine Sektionen von der Europäischen Kommission und dem EuG als ein Unternehmen angesehen werden.

375 Der Betrieb einer Kletterhalle sowie anderer Einrichtungen einer Sektion beeinträchtigen grundsätzlich nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit, siehe Rn 33 bis 38. In begrenztem Umfang dürfen gemeinnützige Idealvereine auch unternehmerische bzw. geschäftliche Tätigkeiten entfalten, wenn diese im Vergleich zum ideellen Vereinszweck nur eine eindeutig untergeordnete Rolle spielen. Der „**Grundsatz des Nebenzweckprivilegs**“ ist in der Rechtsprechung und Vereinsrechtsliteratur einhellig anerkannt. Dabei sind Größe und Umfang des Geschäftsbetriebs nicht maßgeblich. Entscheidend ist, dass die wirtschaftliche Betätigung dem ideellen Hauptzweck (Förderung des Klettersports) zugeordnet ist und erwirtschaftete Gewinne zur Verwirklichung der ideellen Hauptzwecke des Vereins beitragen. Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO durch die Finanzbehörden hat Indizwirkung dafür, dass er nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist²⁷¹

376 In den Kletteranlagen (Kletterhallen, Kletterwänden) werden grundsätzlich drei verschiedene Arten des Kletterns angeboten: das „Bouldern“²⁷², das (Vorstiegs-) Klettern mit Seilsicherung und das „Toprope“-Klettern²⁷³.

B. Verkehrssicherungspflicht

377 Die Benutzung der künstlichen Kletteranlage geht mit besonderen Gefahren einher. Dem Betreiber (oftmals die Sektion) obliegen Schutz- und Sorgfaltspflichten, die sog.

²⁷¹ BGH, Beschluss vom 17.5.2017, NJW 2017, 1943

²⁷² Ungesichertes Klettern an kurzen Wänden und Blöcken.

²⁷³ Das Seil ist am höchsten Punkt eingehängt, sodass ausschließlich im Nachstieg geklettert wird.

Verkehrssicherungspflichten²⁷⁴. Eine Gefährdungshaftung, d.h. eine Haftung für Schäden aus dem erlaubten Betrieb der Kletteranlage ohne Widerrechtlichkeit der Handlung und ohne Verschulden des Betreibers, besteht nicht.

- 378** Verkehrssicherungspflichten an künstlichen Kletteranlagen sind gesetzlich nicht geregelt. Sie ergeben sich aus dem Benutzungsvertrag zwischen Betreiber und Benutzer²⁷⁵ beziehungsweise - in untergeordnetem Maße - aus allgemeinen deliktischen Haftungsgrundsätzen.
- 379** Oberster Grundsatz ist, dass die Anlage so zu gestalten und erhalten ist, dass Gefahren für die Benutzer nach Möglichkeit abgewendet werden. Dies kann stets nur von Fall zu Fall bestimmt werden. Nicht erfasst werden Gefahren, die ihrer Natur nach mit der vorgesehenen Benutzung verbunden sind.²⁷⁶
- 380** Die Kletteranlage darf keine über das übliche Maß hinausgehenden Gefahren in sich bergen. Dies bemisst sich nach den allgemeinen Standards von Kletteranlagenbetreibern, den berechtigten Erwartungen des Verkehrs und den „Normen“²⁷⁷.
- 381** Hervorzuhebende Situationen, in denen die Verkehrssicherungspflichten in besonderem Maße in Erscheinung treten, sind die Errichtung, der Erhalt und der Betrieb der Kletteranlage.

C. Konstruktion der Anlage

- 382** Eine abschließende Aufzählung der einzelnen Pflichten bei der Konstruktion der Anlage kann nicht dargestellt werden. Die Pflichten variieren in jedem Einzelfall auch nach den örtlichen Besonderheiten:
- 383** Die Konstruktion der Anlage – wie auch die dabei verwendeten Bauteile (insbesondere die Griffe) - muss sich an die Vorgaben der nunmehr hierzu ergangenen Normen richten. Bei Indoor-Anlagen ist auf eine ausreichende und gleichmäßige Beleuchtung zu achten,

²⁷⁴ Zur Definition: siehe oben.

²⁷⁵ Z.B. wenn die Sektion ein Entgelt für die Benutzung der Anlage verlangt.

²⁷⁶ Z.B. Abschürfungen.

²⁷⁷ Für künstliche Kletteranlagen mit Sicherungspunkten ist insbesondere hierbei zu nennen die 2007 in Kraft getretene EN 12572-1 (insbesondere konstruktiv- technische Vorgaben für die Gestaltung und Festigkeit von (Einzel-) Umlenkpunkten, die Wand selbst und Griffbefestigungen; auch Anordnung der Einzel-Sicherungspunkte), für Boulderwände die im November 2008 in Kraft getretene EN 12572-2, EN S4638 („Weichbodenmatten“) und EN 12503 („Bodenmatten – sicherheitstechnische Anforderungen“) sowie für Klettergriffe die im Januar 2009 in Kraft getretene EN 12572-3.

wobei die Blendung von Kletternden und Sichernden zu verhindern ist. Ein angemessenes Raumklima²⁷⁸ sollte bestehen.

- 384** Oftmals wird der Ersteller der Anlage nicht der Betreiber der Anlage sein. In diesem Fall trifft den Anlagenbetreiber allerdings die Pflicht zur Auswahl der geeigneten Personen und zur möglichen und zumutbaren Kontrolle dieser Personen bei der Erstellung der Anlage.
- 385** Der Routenbau darf keine unnötigen Gefahren ergeben.²⁷⁹ Auch müssen die Schwierigkeitsangaben nachvollziehbar sein. Die am Routeneinstieg augenscheinliche Sicherungsdichte muss durchgängig sein. Die Hinweisschilder müssen nachvollziehbar sein.
- 386** Der Niedersprungbereich muss bei jeder Anlage durchgehend sein²⁸⁰ und den gesamten Gefahrenbereich abdecken.²⁸¹ Bei Boulderanlagen sind Besonderheiten hinsichtlich der Mattenstärke zu beachten. Zudem sollte bei einem ungedämpften Untergrund nur bis zu einer Tritthöhe von 60 cm geklettert werden.
- 387** Es versteht sich von selbst, dass innerhalb der Fallräume keine Hindernisse sein sollten.
- 388** Ein Nachweis über die Berechnung der Stabilität (Statik) sollte nicht fehlen.
- 389** Nach Errichtung der Anlage ist diese durch eine „befähigte Person“ erstmalig zu prüfen, dies ist zu dokumentieren.

D. Erhaltung der Anlage

- 390** Neben der Konstruktion der Anlage trifft den Anlagenbetreiber eine besondere Pflicht für die Erhaltung seiner Anlage.²⁸² Die hier folgende Aufzählung ist nur beispielhaft und keinesfalls abschließend:

²⁷⁸ Im Hinblick auf den Magnesiumstaub.

²⁷⁹ Aufgrund der Aufprallgefahr darf sich z.B. die schwierigste Stelle nicht in (relativer) Bodennähe befinden.

²⁸⁰ Bei der Verwendung von Matten ist darauf zu achten, dass keine Trennung zwischen den Matten besteht.

²⁸¹ Zur Haftung bei einer Körperverletzung eines ungeübten Benutzers einer Kletterwand infolge ungenügender Mattensicherung: OGH SpzRt 2008, 65 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Beschluss d. OLG München v. 24.03.2009 – 1 U 1916/09.

²⁸² Die vor dem Februar 1999 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des ursprünglichen EN 12572) aufgebauten Kletterwände sollten an die europäische Norm DIN EN 12572 angepasst werden.

- 391** Es ist regelmäßig eine (visuelle) Inspektion der Griffe und Zwischensicherungspunkte (mit deren Bestandteilen) durch Fachpersonen durchzuführen. Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Kontrollen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls (insb. dem Ausmaß der Nutzung). Bei Griffen empfiehlt sich den Jahresabstand nicht zu überschreiten. Das Zeitintervall für die Kontrolle der Sicherungspunkte ist in jedem Fall kürzer. Aufgetretene Schwachpunkte sind zu beheben.²⁸³ Durch eine entsprechend klare Organisation muss die Überwachung und Wartung der Kletteranlage sichergestellt werden.
- 392** Die Unterkonstruktion der Kletterwand ist ebenfalls einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Stets sind die vom Wandhersteller genannten Prüfungs- und Wartungsarbeiten zu beachten.
- 393** All diese wiederkehrenden Prüfungen dienen der Sicherheit der Nutzer und sind gegebenenfalls vom Betreiber nachzuweisen. Die Dokumentation ist daher empfehlenswert.

E. Betrieb der Anlage

- 394** Auch bei dem Betrieb der Anlage hat der Kletteranlagenbetreiber Pflichten zu beachten, die nachfolgend ebenfalls nur beispielhaft und nicht abschließend aufgezeigt sind:
- 395** Der Anlagenbetreiber hat in hinreichend konkreter Form auf die mit der Nutzung seiner Anlage verbundenen Gefahren hinzuweisen. Hierzu zählen z.B. die Hinweise auf Kletterregeln sowie auf den „Partnercheck“.²⁸⁴
- 396** Eine durchgehende Beaufsichtigung ist nicht zu verlangen. Umstände, die den Eindruck einer durchgehenden Beaufsichtigung erwecken²⁸⁵ sind zu vermeiden.
- 397** Auf die klare und deutliche Gestaltung der Benutzerordnung²⁸⁶ kann in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden. Der Kletteranlagenbetreiber hat durch eine klare

²⁸³ Z.B. bei Griffen: Nachschrauben, Bürsten, bis hin zum Austausch der Griffe.

²⁸⁴ Auf die Plakatserie „Sicher Klettern“ sei hingewiesen.

²⁸⁵ Z.B. regelmäßige Kontrolle der Sichernden durch Aufsichtspersonen.

²⁸⁶ Insbesondere dass eine Haftung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

und nachvollziehbare Benutzerordnung die Möglichkeit, in einem gewissen Umfang gestaltend auf seine Verkehrssicherungspflicht²⁸⁷ Einfluss zu nehmen. Vorgaben für die Benutzer können vielfältiger Art sein, so zum Beispiel, dass nur bei Tageslicht, nur mit bestimmter Ausrüstung oder über einer bestimmten Höhe nur mit Seilsicherung geklettert werden darf. Auch kann die Nutzung von der fachlichen Eignung des Nutzers abhängig gemacht werden. Diese sollte mit einer Einlasskontrolle festgestellt werden.

- 398** Das Spielen oder das Krabbeln von Kleinkindern wie überhaupt jeglicher unberechtigter Aufenthalt im Sturzbereich der Kletteranlage sollte deutlich untersagt werden. Anwesenheit von Tieren sollten im Bereich der Kletteranlage untersagt werden. Der Sichernde könnte abgelenkt werden.
- 399** Besonderheiten ergeben sich für jugendliche Kletterer. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass zur Nutzung der Kletteranlage Kinder (betreut) und Jugendliche nur mit der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten zugelassen werden.
- 400** Somit kann auch die eventuell notwendige punktuelle Überwachung jugendlicher Kletterer vermieden werden. Die Nutzung der Anlage durch Jugendliche ohne erwachsene Begleiter sollte erst ab einem bestimmten Alter zugelassen werden, um den besonderen Anforderungen an Kenntnis der Regeln über die Nutzung der Anlage und der Einsichtsfähigkeit in die Gefahren gerecht zu werden.
- 401** Keine Haftung besteht seitens des Kletteranlagenbetreibers für die richtige Handhabung von Seilen und Sicherheitsgeräten. Hierfür ist jeder Benutzer (Kletternde und Sichernde) selbst verantwortlich. Das (geschuldete) Überlassen der Kletterwand beinhaltet nicht die Ermöglichung des Kletterns selbst, eine Ausbildung hierzu oder auch das Führen durch die Wand.
- 402** Der Kletteranlagenbetreiber haftet ebenso grundsätzlich nicht für das fehlerhafte Verhalten eines Sichernden gegenüber dem Kletternden. Der Sichernde ist nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Anlagenbetreibers (siehe dazu Rn 98 bis 109).

²⁸⁷ Z.B. über die Erwartung der Benutzer.

Teil 8. Nachrüstungspflicht bei Anlagen und Einrichtungen

- 403** Im Hinblick auf den Fortschritt des Standes der Technik, namentlich bei der Einführung verbesserter Ausrüstung mit einem höheren Sicherheitsgrad, etwa von Klettergriffen mit Fallschutz, oder auch bei der Verabschiedung neuer DIN- oder EN-Vorgaben mit einer Verschärfung von Sicherheitsbestimmungen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Anlagen und Einrichtungen, die dem bisherigen Stand entsprochen haben, besteht.
- 404** Entscheidend sind auch hier die Anforderungen, die die Verkehrssicherungspflicht an Inhaber oder Betreiber der Anlage stellt.²⁸⁸ Danach reicht es aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für ausreichend halten darf, um die Benutzer der Anlage oder Einrichtung vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zumutbar sind; Voraussetzung ist, ob sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass durch die bestehende Anlage oder Einrichtung ohne Nachrüstung Rechtsgüter anderer verletzt werden können.²⁸⁹
- 405** Welche Sicherheit und welcher Gefahrenschutz im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten sind, richtet sich nicht ausschließlich nach den modernsten Erkenntnissen und nach dem neuesten Stand der Technik.²⁹⁰ Es kommt vielmehr maßgeblich auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die im Falle ihrer Verwirklichung drohenden Folgen sind, um so eher ist eine Anpassung an neueste Sicherheitsstandards geboten. Dies gilt insbesondere, wenn es bereits zu einem Vorfall gekommen ist. Soweit es sich um Gefahren handelt, die nicht so schwerwiegend und für den Verkehr im Allgemeinen erkennbar und mit zumutbarer Sorgfalt und Vorsicht beherrschbar sind, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall jedenfalls eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen sein.²⁹¹ Nur im Rahmen dieser Übergangsfrist wird es auch auf die, insbesondere wirtschaftliche, Zumutbarkeit ankommen.

²⁸⁸ BGH VersR 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>.

²⁸⁹ BGH VersR 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>.

²⁹⁰ BGH VersR 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>.

²⁹¹ BGHZ 103, 338; BGH VersR 2010, 544 <Nachrüstungspflicht>: Übergangsfrist von jedenfalls einem Jahr für die Nachrüstung einer halbautomatischen Glastür einer Bank.

- 406** Dies gilt auch, soweit die neuen DIN- oder EN-Vorgaben Übergangsfristen für die Nachrüstung enthalten. Diese Fristen entsprechen nur dann der Rechtslage, wenn sie im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen als angemessen anzusehen sind.
- 407** In künstlichen Kletteranlagen besteht wegen ihres hohen Gefährdungspotentials eine Pflicht zur unverzüglichen Nachrüstung unter Berücksichtigung notwendiger Zeiten für Planung, Lieferung und Ausführung. Gibt die jeweilige Norm eine kürzere Frist vor, ist diese zwingend einzuhalten.
- 408** ► **A** Nach der österreichischen Rechtsprechung werden die Verkehrssicherungspflichten eingehalten, wenn der dem jeweiligen Stand der Technik geltenden Standard durch zumutbare Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten entsprochen wird; die laufende Adaptierung an einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard einer Anlage wird nicht generell geschuldet (ein solches Schutzniveau könnte aber vereinbart werden).²⁹² Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn es bereits zu einem Vorunfall gekommen ist.²⁹³

Teil 9. Klettern an Naturfelsen, Felsbetreuung

- 409** Organisiert eine Sektion des DAV allein oder mit anderen Vereinen oder Verbänden das Klettern an Naturfelsen in außeralpinen Felsgebieten oder übernimmt sie eine Felsbetreuung oder Felspatenschaft, so kommt es für eine etwaige Haftung zunächst darauf an, ob von den Kletterern Eintritt erhoben wird, jedenfalls wenn dieser über eine Aufwandsentschädigung (die als solche deutlich zu kennzeichnen wäre, z.B. „Kostenbeitrag“) hinausgeht.

A. Vertragliche Haftung, Reisevertrag

- 410** In einem solchen Falle entsteht ein Vertrag, der dann auch die Grundlage für die Haftung bildet. Die Sektion hat dann auch für die Sicherheit der Routen einzustehen.
- 411** Eine besonders strenge vertragliche Haftung ergibt sich, wenn das Reisevertragsrecht anzuwenden ist, weil die Sektion mehr als eine Leistung erbringt, etwa beim Angebot

²⁹² OGH 17.08.2010, 10 Ob 66/09t.

²⁹³ Tanczos in „Sicherheit im Bergland“ 2012, S. 57 [63].

eines „Kletterwochenendes“ mit Betreuung beim Klettern und Übernachtung, Verpflegung oder Transport. Soweit keine besondere Regelung besteht, entsprechen die Pflichten aus dem Vertrag im Wesentlichen den Pflichten aus der Verkehrssicherungspflicht.

B. Verkehrssicherungspflicht

- 412** Beschränkt sich die Felsbetreuung dagegen nur auf Fragen des Naturschutzes oder der Zugangsrechte, kommt irgendeine Haftung, namentlich aus Verkehrssicherungspflicht, von vornherein nicht in Betracht.
- 413** Ist der Felsbetreuer nur für den Zustieg zum Wandfuß (nicht für das Zugangsrecht) verantwortlich, so haftet er im Rahmen der Zumutbarkeit zwar für Fallen auf diesem Zustieg, mit denen der Benutzer nicht rechnen konnte, nicht aber für Mängel der sich anschließenden Kletterroute.
- 414** Etwas anderes gilt dann, wenn sich der von der Sektion übernommene Verantwortungsbereich auf die Sicherung und Betreuung der Kletterrouten erstreckt, insbesondere wenn die Sektion einen gesicherten und betreuten Klettergarten betreibt.²⁹⁴ Eine bloße Ansammlung von Kletterrouten [wilder „Klettergarten“] bildet dagegen keinen tauglichen Vertrauenstatbestand; dies gilt auch dann, wenn sie in Publikationen als „Xer (Ortsbezeichnung) Klettergarten“ bezeichnet werden. Es gilt hier nichts anderes als im alpinen Bereich. Eine Haftung der Sektion aus Verkehrssicherungspflicht tritt daher auch dann nicht ein, wenn sie Eigentümerin der Felsen ist oder sonst die Verfügungsgewalt darüber hat.

C. Erschließung, Sanierung von Kletterrouten

- 415** Keine Verkehrssicherungspflicht besteht in der freien Natur, die nicht vom Menschen für Zwecke des Verkehrs verändert ist. Auch insoweit gilt nichts anderes als im alpinen Bereich; auf Rn 212 bis 218 wird, auch zur Sanierung von Kletterrouten, verwiesen.

D. Kommerzialisierung von Kletterrouten

- 416** Es gilt auch hier dasselbe wie im alpinen Bereich. Auf Rn 220 bis 222 wird verwiesen.

²⁹⁴ OGH 10.02.2004, 1 Ob 300/03d <Mizzi-Langer-Wand>.

E. Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur

- 417** Ergänzend wird auf den vom DAV herausgegebenen „Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur, 2010“ verwiesen.

Teil 10. Radfahren im Gelände (Mountainbiking)

A. Allgemeines

- 418** Die rechtliche Situation des Mountainbikers ist in den verschiedenen Alpenstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Auch in Deutschland besteht keine einheitliche Rechtslage. Der Mountainbiker sollte vor jeder Tour Informationen darüber einholen, ob die geplante Route für das Mountainbiken zugelassen ist. Es empfiehlt sich, geeignete Karten, in denen erlaubte Mountainbike-Routen verzeichnet sind, zu verwenden und Auskünfte von den örtlich zuständigen Berg- und Tourismusinformationsstellen einzuholen.
- 419** Der Standpunkt des DAV ist seinem Positionspapier "Mountainbiken - Positionen und Handlungsempfehlungen des DAV", beschlossen vom Verbandsrat am 03./04.07.2015, umfassend dargestellt.

B. Zur Rechtslage in einzelnen Ländern

- 420** **I. Deutschland.** Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 59 Abs. 1, § 60) stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist, wobei die (Bundes)Länder die Einzelheiten regeln. § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG gestattet das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung. Nach Satz 2 ist das Radfahren im Walde nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Regelung der Einzelheiten ist ausdrücklich den (Bundes)Ländern zugewiesen. Aus den landesrechtlichen Vorschriften ergeben sich dann die jeweiligen Rechte und Pflichten. Eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ist nach der Rechtsprechung in der Regel für die natur- oder waldtypischen Gefahren ausgeschlossen (siehe Rn 243 bis 252).²⁹⁵
- 421** Radfahren ist auch das Fahren mit den sog. **Pedelecs**. Darunter sind Fahrräder mit elektromotorischer Unterstützung bis 25 km/h, mit einer maximalen Nenndauerleistung

²⁹⁵ Siehe ferner BGH NJW 2013, 48 <Waldrandhaftung>.

von bis zu 250 W und tretunabhängiger Anfahr-oder Schiebehilfe bis 6 km/h zu verstellen. Auf diese sind nach § 1 Abs. 3 Satz 2 StVG die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

- 422** Etwas anderes gilt für die sog. **E-Bikes** (auch als **S-Pedelecs** bezeichnet), die diese Werte überschreiten. Diese sind nach Art. 4 Abs. 2 a der EU-Verordnung Nr. 168/2013 Fahrzeuge der Klasse L1e (leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge). Sie müssen eine Typengenehmigung und ein Versicherungskennzeichen aufweisen. Zum Führen ist mindestens ein Führerschein der Klasse AM erforderlich (§ 6 Fahrerlaubnisverordnung, mögliche Ausnahme nach Absatz 6 für die vor dem 01.04.1965 Geborenen). Für sie gelten die Vorschriften über Kraftfahrzeuge.
- 423** In **Bayern** gilt der Grundsatz, dass nicht gesperrte Wege mit dem Mountain-Bike befahren werden dürfen. Nach Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG können alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden. Sperrungen durch Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sind zulässig, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG darf jedermann auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dazu eignen, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fahren. Den Fußgängern gebührt der Vorrang. Ob ein Weg geeignet ist, bestimmt sich nach objektiven Maßstäben, nicht nach dem subjektiven Eindruck oder nach dem persönlichen Können; die gegenteilige Auffassung im AV-Jahrbuch 2017 S. 128 ist daher nicht haltbar.²⁹⁶ Im Übrigen wird auf Rn 43 verwiesen.
- 424** In **Baden-Württemberg** ist nach § 37 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite nicht zulässig.
- 425** In vielen **anderen (Bundes-)Ländern** sind Regelungen eingeführt oder vereinbart worden, die das Radfahren auf festen Wegen und Straßen grundsätzlich erlauben unter Beachtung der Schonung der Natur und der Rücksichtnahme gegenüber anderen und dem Vorrang der Fußgänger.

²⁹⁶ Dies ergibt sich bereits aus der Bußgeldvorschrift des Art. 57 Abs. 4 Nr. 2, 3 BayNatSchG, wonach mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden kann, wer auf Privatwegen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, oder, **soweit die Wege dafür ungeeignet sind**, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fährt, oder auf Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft unbefugt fährt.

426 Nach § 15 des **Berliner Landeswaldgesetzes** dürfen Radfahrer alle Waldwege (Straßen und Wege) benutzen. § 18 erlaubt Sperrungen aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, zum Schutze wild lebender Tiere, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen. Im wesentlichen gleichartige Regelungen bestehen in den jeweiligen Landeswaldgesetzen der Länder **Brandenburg** nach § 15 Abs. 4, § 18, **Hamburg** nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, **Hessen** nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 3, **Mecklenburg-Vorpommern** nach § 28 Abs. 4, § 30, **Niedersachsen** nach § 25 Abs. 1, § 31 Abs.1, mit dem ausdrücklichen Vorrang der Fußgänger nach § 29, **Nordrhein-Westfalen** nach § 2 Abs. 2, § 4, **Rheinland-Pfalz** nach § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2, **Saarland** nach § 25 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1, **Sachsen** nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 13, **Schleswig-Holstein** nach § 17 Abs. 1 Satz 2, § 20 (wobei das Betreten/Benutzen zur Nachtzeit nicht erlaubt ist) und **Thüringen** nach § 6 Abs. 3, 8.

427 ► **A II. Österreich.** In § 33 ForstG 1975 wird geregelt, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten darf. Fahren und Reiten im Wald sind nur mit Erlaubnis des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters gestattet. Die Gemeinden und Tourismusverbände haben jedoch vielfach entsprechende Gestattungen erlangt. So sind für das Mountainbiken geeignete und zulässige Wegesysteme geschaffen worden. Vor jeder Tour sollten entsprechende Informationen über die in diesem Gebiet erlaubten Routen eingeholt werden. In Tirol gibt es das Lösungskonzept "MB-Modell 2.0" mit einvernehmlicher Freigabe von Mountainbike-Routen und Single Trails.²⁹⁷

428 ► **CH III. Schweiz.** In der Schweiz ist das Radfahren auf Wegen grundsätzlich frei. Jedoch dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuß- und Wanderwege, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden. Es gibt allerdings sehr viele ausgewiesene Bike-Routen, die von den jeweiligen kantonalen Fachstellen freigegeben werden. Die Regelungen sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Es gibt nur wenige Beschränkungen. Im Engadin werden zunehmend Wanderwege und MTB-Routen getrennt (zum Teil in Tälern eine Seite für Fußgänger, die andere Seite für MTB-Fahrer). Bei Sperrungen kann auch das

²⁹⁷ <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/radfahren/mountainbiken/modell/downloads/mountainbikemodell20-web.pdf>.

Tragen des Rades offiziell verboten sein. Nach § 54a Satz 3 der Signalverordnung kennzeichnet der Wegweiser «Route für Mountainbikes» (Wegweiser 4.50.3, weiße Schrift auf rotem Grund) Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind, und verpflichtet deren Benützer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fußgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.

- 429** ► **I IV. Italien.** Das Biken wird fast überall geduldet. Jedoch können Grundbesitzer die Durchfahrt durch ihr Gelände sperren. In Nationalparks und Naturschutzgebieten sowie an speziellen Wegen gibt es einzelne Bike-Verbote. In **Südtirol** gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Im **Trentino** ist das bis April 2015 geltende allgemeine Verbot für Mountain-Biken auf Wegen mit einer Breite von weniger als eine Fahrradränge und/oder einem Gefälle von mehr als 20% aufgehoben worden. Jedoch können Wege und Pfade gesperrt werden, die von Wanderern stark frequentiert werden, auf denen Absturzgefahr besteht oder die eine besondere historische Bedeutung haben. Die Sperrung erfolgt aufgrund des Beschlusses eines Gremiums, das aus Vertretern der Gemeinde, dem Forstamt, dem Alpenverein, dem Tourismusverband und den Bikevereinen besteht.²⁹⁸

Teil 11 Begehung von Schluchten (Canyoning)

- 430** Ähnlich wie die Benutzung von Hochseilgärten oder Seilrutschen ist das Begehen von Schluchten (Canyoning) eine „Trendsportart“²⁹⁹, die häufig auch von Ungeübten ausgeführt wird. Nach dem Canyoning-Unfall im Saxetbach (bei Interlaken) am 27.07.1999 mit 21 Toten hat die Schweizer Rechtsprechung³⁰⁰ einen Veranstalter, der berufsmäßig „Adventure-Aktivitäten“ anbietet, verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die nach Möglichkeit von vornherein die Gefährdung und Verletzung der Teilnehmer an der Veranstaltung auszuschließen. Dazu gehören vor allem eine präventive Gefahrenabklärung im Sinne einer Risikoanalyse und ein darauf gestütztes Sicherheitsdispositiv.

²⁹⁸ Stanciu unter http://www.bike-magazin.de/touren/touren_tipps/italien-neues-trail-gesetz-fuer-mountainbiker-im-trentino/a31147.html, aufgerufen am 09.01.2018.

²⁹⁹ Der OGH bezeichnet sie im Beschluss vom 18.12.2006, 8 Ob 145/Os als Extremsportart.

³⁰⁰ Urteil des Gerichtskreises XI Interlaken-Oberhasli vom 11.12.2001; dazu Schürch KR 2002 S. 697 bis 700; dass deutsche Gerichte anders entscheiden werden, ist nicht zu erwarten.

- 431** Die Entscheidung ist zu einem kommerziellen Unternehmen ergangen. Es ist aber zu empfehlen, dass sich auch Sektionen, die solche Veranstaltungen durchführen, sich daran orientieren und dies auch dokumentieren.

Kapitel 5. Die Haftung von Organen und Vereinsmitgliedern

- 432** Eine persönliche Haftung des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Sektion kann gegenüber Dritten oder gegenüber der Sektion in Betracht kommen.

Abschnitt 1. Haftung gegenüber Dritten, Freistellungsanspruch

- 433** Eine Haftung gegenüber Dritten kommt neben der Haftung der Sektion (siehe Rn 89 bis 116) vor allem in den Fällen der unerlaubten Handlung in Betracht. Dazu gehört auch die Haftung für Verrichtungsgehilfen.

- 434** Für Schäden, die der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten gegenüber Dritten verschuldet hat, ist die Haftung nicht beschränkt. Der Vorstand haftet daher auch bei einfacher Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Allerdings kann er nach dem durch das Gesetz vom 28.09.2009 zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (BGBl 2009 I S. 3161) neu eingeführten § 31a Abs. 2 BGB unter denselben Voraussetzungen wie in § 31a Abs. 1 BGB von der Sektion die Befreiung von der Schadensersatzverpflichtung verlangen, wenn er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- 435** Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied der Sektion bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben einem Dritten einen Schaden zugefügt hat (§ 31b Abs. 2 BGB).

Abschnitt 2. Haftung gegenüber der Sektion

- 436** Unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit kann ein Vorstandsmitglied sich auch der Sektion gegenüber haftbar machen. Dem Vorstand obliegt gegenüber der Sektion eine Treuepflicht dahingehend, dass die Interessen der Sektion so wirksam wie möglich wahrzunehmen sind. Dazu gehört auch die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sektion nach außen rechtmäßig verhält und insbesondere die ihr auferlegten

Schutz- und Obhutspflichten und öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt.³⁰¹ Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Vorstand oder das Vorstandsmitglied gegenüber der Sektion gemäß § 27 Abs. 3, §§ 664, 280 BGB zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist.

- 437** Entsprechendes gilt für Sektionsmitglieder, die in Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben tätig werden.

Teil 1. Gesetzliche Haftungsbegrenzung

- 438** Um diesen hohen Haftungsrisiken entgegenzuwirken, wurde durch das Gesetz vom 28.09.2009 zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, (BGBl 2009 I S. 3161) die Haftung von Vorständen und Vereinsmitgliedern, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die 720 € jährlich nicht übersteigt („Ehrenamtspauschale“), für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a Abs. 1 Satz 1, § 31b Abs. 1 BGB). Dies ist auch für die Sektionen des DAV maßgeblich.

- 439** Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Sektion und damit für die meisten Fälle, in denen etwa eine Haftung eines Sektionsvorstands in Betracht kommt. Insoweit kann die Satzung allerdings etwas anders bestimmen (§ 40 BGB). In der Mustersatzung für die Sektionen ist dies nicht vorgesehen.

A. Unentgeltlichkeit, geringfügige Vergütung

- 440** Die Regelung gilt zunächst für Vorstände oder sonstige Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind. Unentgeltlich tätig sind sie selbst dann, wenn sie für ihre Arbeitsleistung eine Vergütung erhalten, die 720 € jährlich (Stand vom 13.01.2018) nicht übersteigt. Vergütung für die Tätigkeit sind alle Geld- oder Sachleistungen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile, worunter auch eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen fallen kann, mit der die Arbeit des Vorstands für den Verein abgegolten werden soll. Die Leistungen des Vereins an das Vorstands- oder Vereinsmitglied, die nicht als Vergütung für seine Arbeit anzusehen sind, sind kein Entgelt im Sinne der §§ 31a, 31b BGB. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Aufwendungen, die das Vorstands- oder Vereinsmitglied

³⁰¹ BGH NJW 1997, 130.

zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte für den Verein erbracht hat.

- 441** Den unentgeltlich tätigen Vorständen oder Vereinsmitgliedern werden diejenigen gleichgestellt, die eine Vergütung erhalten, die 720 € jährlich nicht übersteigt. Die Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 26a EStG. Durch die Einbeziehung von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern, die nur eine geringfügige steuerfreie Vergütung erhalten, soll gewährleistet werden, dass Vereine und Vorstands- oder Vereinsmitglieder die steuerrechtliche Vergünstigung nutzen können, ohne dass sich dies haftungsrechtlich auswirkt. Vorstands- oder Vereinsmitglieder, die nur eine solch geringe Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, sind den unentgeltlich tätigen Vereinsvorständen oder -mitgliedern im Wesentlichen vergleichbar. Auch diese arbeiten überwiegend ehrenamtlich und können sich mit ihrer Vergütung auch nicht umfassend gegen die Haftungsrisiken aus ihrer Vorstands- oder Vereinstätigkeit versichern.³⁰²

B. Vorstand, Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder

- 442** Die neue Vorschrift (§ 31a BGB) spricht in ihrem Text lediglich vom Vorstand. Wie die (amtliche) Überschrift zeigt, gilt die Haftungsbeschränkung aber auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 443** Die Vereinsmitglieder müssen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben handeln (§ 31b BGB).

Teil 2. Haftungsmaßstab

- 444** Haftungsmaßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands, Vorstandsmitgliedes oder Vereinsmitgliedes.

Abschnitt 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung

- 445** Sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern durch interne Zuständigkeitsregelungen bestimmte Aufgaben zugewiesen, so wird die Verantwortlichkeit der nicht betroffenen Vorstandsmitglieder nach innen und nach außen beschränkt³⁰³, da sie sich im Allgemeinen darauf verlassen können, dass das zuständige Organmitglied der ihm zugewiesenen Auf-

³⁰² BT-Drs 16/13537 S. 4.

³⁰³ BGH NJW 1997, 130; BT-Drs 16/10120 S. 8, 9; 16/13537 S. 4.

gabe nachkommt. Bei den nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern verbleiben Überwachungspflichten, die dann zum Tragen kommen und die Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder wieder aufleben lassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben durch das zuständige Vorstandsmitglied nicht mehr gewährleistet ist.³⁰⁴ Wird diese Überwachungspflicht verletzt, so haben die Vorstandsmitglieder, denen die Überwachungspflicht obliegt, hierfür einzutreten. Diese verbleibende Überwachungspflicht ist Ausdruck dafür, dass die Vorstandsmitglieder gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Vereins tragen.³⁰⁵

446 Damit nicht im Haftungsfall jedes Vorstandsmitglied auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweist, wird von der steuerrechtlichen Rechtsprechung³⁰⁶ eine vorweg getroffene, eindeutige und deshalb schriftliche Klarstellung verlangt, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig ist (Geschäftsverteilungsplan). Eine solche schriftliche Festlegung der Zuständigkeitsbereiche empfiehlt sich auch außerhalb des Steuerrechts.

447 Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch interne Zuständigkeitsregelungen gilt nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern auch für andere Vertreter im Sinne des Haftungsrechts (Rn 92). Dasselbe gilt für Vereinsmitglieder, die in Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben tätig werden.

Abschnitt 4. Haftung für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen

448 Ist die Sektion als Arbeitgeber tätig, so ist sie nach § 28e Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs IV (SGB IV) verpflichtet, sowohl ihre Beitragsanteile als auch die Beitragsanteile des Arbeitnehmers (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) an die Sozialversicherung abzuführen. Werden die Beiträge nicht abgeführt, so haftet die Sektion.³⁰⁷

³⁰⁴ BGH NJW 1997, 130; BT-Drs 16/10120 S. 8, 9; 16/13537 S. 4.

³⁰⁵ BT-Drs 16/13537 S. 4.

³⁰⁶ BFH NJW 1998, 3374.

³⁰⁷ BGH NJW 1997, 130.

Teil 1. Haftung gegenüber der Sektion

449 Da es zu den Aufgaben des Vorstands und der verfassungsmäßig berufenen Vertreter einer Sektion gehört, dafür Sorge zu tragen, dass die Sektion die ihr auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt, liegt in der Nichtabführung auch eine Pflichtverletzung gegenüber der Sektion, für die die Organe dieser gegenüber einzustehen haben (Rn 436, 437).

450 Wurde die Pflichtverletzung vom Vorstand oder Vorstandsmitgliedern begangen und sind diese ehrenamtlich oder nur gegen eine geringfügige Vergütung tätig, so ist ihre Haftung gegenüber der Sektion nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Teil 2. Haftung gegenüber der Sozialversicherung

451 Gegenüber der Sozialversicherung haften die Vorstandsmitglieder oder verfassungsmäßigen Vertreter für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die die Sektion zu zahlen hat, aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB, §§ 266a, 14 StGB). Dies setzt allerdings voraus, dass sie die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zumindest bedingt vorsätzlich (siehe Rn 72, 73) unterlassen haben. Auch grobe Fahrlässigkeit genügt nicht.

Teil 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung

452 Wie auch in anderen Fällen (Rn 445 bis 447) kann die Haftung des einzelnen Vorstandsmitglieds nach innen und außen durch eine interne Zuständigkeitsverteilung des Vorstands begrenzt werden. Wird aufgrund einer solchen Aufgabenverteilung die Erfüllung der Pflichten des Vereins nach § 28e Abs. 1 SGB IV einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, vermindert dies die Verantwortlichkeit der anderen Vorstandsmitglieder, die dann grundsätzlich nur noch Überwachungspflichten treffen (siehe Rn 445).

453 Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch interne Zuständigkeitsregelungen gelten nicht nur für Vorstandsmitglieder, sondern auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des Haftungsrechts, insbesondere die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

Abschnitt 5. Haftung für die Nichtabführung von Steuern

- 454** Ist die Sektion steuerpflichtig, etwa weil sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt, und werden die Steuern nicht abgeführt, so haftet die Sektion als Steuerschuldnerin.

Teil 1. Haftung gegenüber der Sektion

- 455** Da es zu den Aufgaben des Vorstands einer Sektion gehört, dafür Sorge zu tragen, dass die Sektion ihre Steuern bezahlt (Rn 436), liegt in der Nichtabführung auch eine Pflichtverletzung gegenüber der Sektion, für die die Organe dieser gegenüber einzustehen haben (Rn 436, 437).

- 456** Wurde die Pflichtverletzung vom Vorstand oder Vorstandsmitgliedern begangen und sind diese ehrenamtlich oder nur gegen eine geringfügige Vergütung tätig, so ist ihre Haftung gegenüber der Sektion nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Teil 2. Haftung gegenüber den Finanzbehörden

- 457** Die steuerlichen Pflichten der Sektion sind von dem Vorstand oder seinen Mitgliedern zu erfüllen (§ 34 AO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Werden die steuerrechtlichen Pflichten der Sektion nicht erfüllt, so haften der Vorstand oder die Vorstandsmitglieder nach § 69 AO gegenüber den Finanzbehörden für die nicht abgeführten Steuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie die steuerlichen Pflichten der Sektion vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Teil 3. Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung

- 458** Ebenso wie bei der Haftung für nichtabgeführte Sozialversicherungsbeiträge kann die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder durch eine vorweg schriftlich getroffene eindeutige Geschäftsverteilung begrenzt werden.³⁰⁸ Eine solche Geschäftsverteilung mindert nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern ist von den Finanzbehörden auch bei der

³⁰⁸ BFH NJW 1998, 3374; Reichert Rn 3774 bis 3778.

Frage zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis mehrere nach § 69 AO haftende Vorstandsmitglieder für die Steuerschulden der Sektion in Anspruch genommen werden.

Teil 4. Haftungsbefreiung bei Einschaltung eines Steuerberaters

459 Wird die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins einem Steuerberater übertragen, so ist der Vorstand von der Haftung befreit, wenn

- ihn kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft,
- er die Erledigung der Steuerangelegenheiten durch den Steuerberater überwacht und
- der Steuerberater als zuverlässig bekannt ist und bei gewissenhafter Ausübung der Überwachungspflichten kein Anlass besteht, an der steuerlichen Korrektheit des Steuerberaters zu zweifeln.³⁰⁹

460 Voraussetzung ist, dass dem Steuerberater der volle, wahrheitsgemäße Sachverhalt zur Beurteilung und Verwertung überlassen worden ist.³¹⁰

Kapitel 6. Die zivilrechtliche Haftung der Beauftragten der Sektion gegenüber Teilnehmern von Sektionsveranstaltungen³¹¹

461 Auch bei der Haftung der Beauftragten der Sektion, namentlich der Veranstaltungsleiter, ist es eine wesentliche Frage, ob sie mit den Teilnehmern an der Veranstaltung in vertraglichen Beziehungen stehen. Gegen einen Vertrag spricht der fehlende Rechtsbindungswillen. Die Beteiligten handeln im Rahmen ihrer gemeinsamen vereinsmäßigen Betätigung, wobei der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit der von der Sektion Beauftragten allen Partnern bekannt ist.³¹² Für die Haftung der Beauftragten gegenüber den Teilnehmern an der Veranstaltung kommen daher nur die Vorschriften über die unerlaubte Handlung (Rn 63) in Betracht.

³⁰⁹ BFH BStBl. II 1995, S. 278; *Reichert* Rn 3773.

³¹⁰ *Reichert* Rn 3773.

³¹¹ In aller Regel wird auch bei einer Tätigkeit im Ausland deutsches Recht zur Anwendung kommen; Ausnahme gegebenenfalls Verkehrsnormen (Rn 87).

³¹² OLG Stuttgart NJW 1996, 1352 <*Rheinwaldhorn I*>. Die gemeinsame Teilnahme an der Veranstaltung beruht auf einer mitgliedschaftlichen Basis und geschieht auch nach dem Empfängerhorizont nicht mit dem Willen, sich rechtlich zu verpflichten. So wird etwa die Führung nicht bezahlt. Etwaige Teilnehmerbeiträge dienen nicht der Gewinnerzielung, sondern sollen die mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und die anteiligen Gemeinkosten der Sektion decken.

- 462** Kommt es während einer allgemeinen Vereinsveranstaltung zu einem schadensstiftenden Ereignis, so gelten hinsichtlich der Grundlage der Haftung, der Garantenstellung, der Kausalität, des rechtmäßigen Alternativverhaltens, des Fehlverhaltens Dritter, der Rechtswidrigkeit, der Einwilligung und des Verschuldens die Grundsätze, die auch für Führungstouren maßgeblich sind. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die hier vielfach in Betracht kommen werden.
- 463** Die Haftung der Tourenleiter bei Gemeinschaftstouren und der Tourenführer bei Führungstouren wird in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

Abschnitt 1. Die Haftung der Tourenleitern gegenüber Teilnehmern von Gemeinschaftstouren³¹³

- 464** Bei Gemeinschaftstouren (Rn 131) hat der Leiter im Wesentlichen nur eine organisatorische Verantwortung. Er muss sich um die Rahmenbedingungen kümmern, etwa um die Organisation der Anfahrt oder der Übernachtung. Die Entscheidungen während der Tour werden gemeinsam getroffen. Zur Unterscheidung von Gemeinschaftstouren und Führungstouren siehe Rn 130 bis 138.
- 465** Die Tour bleibt auch dann eine Gemeinschaftstour, wenn sich während der Tour zeigt, dass ein Teilnehmer ihren Schwierigkeiten nicht gewachsen ist. Auch dann bleibt dieser primär für sich selbst verantwortlich. Allerdings gelten dann die Grundsätze der Bergkameradschaft, die zur Rücksichtnahme, auch zum Abbruch der Tour für alle zwingen können.
- 466** Ebenso wenig wie zum Leiter der Tour besteht zwischen den Teilnehmern der Tour eine vertragliche Beziehung. Insbesondere besteht mangels Rechtsbindungswillens keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB).³¹⁴ Auch eine korporationsrechtliche Beziehung besteht nur zum Verein, nicht aber zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern.³¹⁵

³¹³ In aller Regel wird auch bei einer Tätigkeit im Ausland deutsches Recht zur Anwendung kommen; Ausnahme gegebenenfalls Verkehrsnormen (Rn 87).

³¹⁴ OLG München OLG-Report 1996, 1.

³¹⁵ *Reichert* Rn 5811.

Teil 1. Grundlage der Haftung

467 Verursacht der Leiter oder ein Teilnehmer der Tour einen Schaden, so kommt daher lediglich eine Haftung aus unerlaubter Handlung (Rn 63) in Betracht.³¹⁶ Danach ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB); § 823 Abs. 2 BGB statuiert dieselbe Haftung für den Verstoß gegen Schutzgesetze (Rn 63).

468 Die Handlung muss von einem menschlichen Willen getragen sein.³¹⁷ Daran fehlt es z.B. bei Schwindel oder ähnlichen Gesundheitsstörungen. Vielfach wird dies bei einem Sturz nicht gegeben sein, so dass das Handeln oder Unterlassen, das den Sturz ausgelöst hat, beurteilt werden muss.³¹⁸

469 Die Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen. Ist der Schaden durch ein Unterlassen eingetreten, so ergibt sich eine Haftung nur dann, wenn eine Garantenpflicht des Schädigers besteht.

470 **Bei positivem Tun kommt es auf eine Garantenstellung nicht an.**

Teil 2. Garantenstellungen, faktische Führerschaft

A. Garantenstellungen

471 Garantenstellungen bestehen auch bei einer Gemeinschaftstour. Die Tourteilnehmer haben sich zu einem nicht ungefährlichen Unternehmen zusammengeschlossen und damit eine Gefahrengemeinschaft begründet. Dies muss nicht ausdrücklich ausgesprochen werden. Aus dem Zusammenschluss zu einer solchen Gemeinschaft entspringt eine Garantenstellung füreinander.³¹⁹ Dadurch entsteht zwar keine Führungsverantwortung, es wird aber gegenseitiger Beistand geschuldet, namentlich die Hilfe und Alarmierung im Notfall oder die Kameradensuche bei einem Lawinenabgang.

³¹⁶ *Reichert* Rn 5811.

³¹⁷ *Fischer* Vorb 4 vor § 13.

³¹⁸ *Burger* in „*Symposium Alpinrecht*“ 2006, S. 140.

³¹⁹ Allg. Meinung, siehe *S/S-Stree/Bosch* § 13 Rn 24.

472 Dasselbe gilt, wenn Teilnehmer der Tour als Eheleute oder sonstige Angehörige miteinander verbunden sind (Garantenstellung aus natürlicher Verbundenheit) oder wenn aus einem vorausgegangenem pflichtwidrigen³²⁰ Gefährdungsverhalten eine Gefahr entstanden ist (Garantenstellung aus Ingerenz).

473 Keine Garantenstellung entsteht, wenn sich mehrere Menschen zufällig in derselben Gefahrensituation befinden, etwa wenn zwei Seilschaften von demselben Unwetter überrascht werden. Hier fehlt es an der notwendigen gemeinsamen Planung.³²¹ Sie können sich aber im Verlauf der Ereignisse zu einer Gefahrengemeinschaft verbinden; Voraussetzung ist, dass wirklich gegenseitige Hilfe und Unterstützung geleistet und erwartet wird, um die Chancen für das Durchkommen aller zu erhöhen.

B. Faktische Führerschaft (Führerschaft aus Gefälligkeit)

474 Ein häufiger Diskussionspunkt ist die Garantenstellung kraft faktischer Führerschaft (in Österreich: Führer aus Gefälligkeit). Eine solche Führerschaft kann sich ausnahmsweise auch im Laufe einer Gemeinschaftstour entwickeln. Da bereits eine Garantenstellung kraft Gefahrengemeinschaft besteht, geht es bei der faktischen Führerschaft nicht um die Stellung als Garant an sich, sondern darum, ob dem Betroffenen ein weitergehender Pflichtenkreis als dem normalen Tourteilnehmer zuzuordnen ist. Im Einzelfall kann dies allerdings von entscheidender Bedeutung sein.

475 Bei der Frage, ob eine faktische Führerschaft gegeben ist, sind vier Grundsätze zu beachten:

476 I. Positive Feststellung im Einzelfall. Bevor einem Bergsteiger eine Führungsrolle als faktischer Führer zugeschrieben wird, muss dies im Einzelfall positiv festgestellt werden. Bleiben Zweifel, so scheidet auf Grund der Beweislast³²² eine Schadensersatzpflicht aus.

477 II. Ausgangspunkt: Eigenverantwortung des Einzelnen. Wie auch sonst im Leben ist im Alpinismus zunächst von der Eigenverantwortung des Einzelnen auszugehen. Im Regelfall hat jeder Alpinist zunächst für sich selbst zu sorgen. Auch wenn einem Teilnehmer aufgrund seiner Erfahrung und seiner Leistungsfähigkeit von Anfang an oder

³²⁰ BGH NSTZ-RR 2009, 366.

³²¹ Siehe *Fischer* § 13 Rn 44 zur Zechgemeinschaft und anderen Zufallsgemeinschaften.

³²² Im Strafrecht nach dem sogenannten Zweifelsgrundsatz („im Zweifel für den Angeklagten“).

in einer Notsituation auf natürliche Weise das Gesetz des Handelns zuwächst, entsteht daraus nicht ohne weiteres eine Partie, die einer geführten Gruppe gleichsteht.³²³ Es bleibt eine klassische Gefahrengemeinschaft mit stärkeren oder schwächeren Mitgliedern.

478 III. Erwecken und Inanspruchnahme von Vertrauen. Etwas anderes gilt, wenn der alpinistisch Stärkere auf Grund seines dominierenden Verhaltens ein Vertrauen in seine Führerrolle und seine Schutz- und Hilfsfunktion geweckt und in Anspruch genommen hat.³²⁴ In Betracht kommt dies vor allem, wenn die Entscheidungen über Ziel, Route und Abbruch der Tour oder über die Art und Weise der Bewältigung von Gefahrenstellen, namentlich die Sicherung, nicht (mehr) gemeinschaftlich getroffen werden, sondern die Entscheidungskompetenz nach dem Verständnis der Gruppe einem Mitglied, vor allem wegen dessen alpiner Erfahrung, allein zugefallen ist.³²⁵

479 IV. Keine faktische Führerschaft durch (einseitiges) Gewähren von Hilfe. Keine faktische Führerschaft entsteht dadurch, dass eine stärkere Seilschaft einer schwächeren, auf die sie zufällig gestoßen ist, (einseitig) hilft. Damit legt sie kein dominierendes Verhalten an den Tag, sondern entspricht nur den ungeschriebenen Gesetzen der Bergkameradschaft, in bestimmtem Umfang auch dem strafrechtlich vorgeschriebenen Gebot zur Hilfeleistung (§ 323c StGB). Auch wenn in einem solchen Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Schwächeren in die Stärkeren ein hohes Vertrauen setzen, so haben diese das Vertrauen nicht für sich reklamiert. Sie haben nichts anderes getan, als Hilfe zu leisten.

Teil 3. Sonstige Voraussetzungen einer Haftung

480 Zu den sonstigen Voraussetzungen einer Haftung, namentlich Kausalität (Ursächlichkeit), rechtmäßiges Alternativhalten, Fehlverhalten Dritter, Rechtswidrigkeit, Einwilligung und Verschulden gilt dasselbe wie bei geführten Touren. Auf Rn 492 bis 497, 498, 499, 501 bis 547 wird verwiesen.

³²³ Für das österreichische Recht *Ermacora, bergundsteigen* 2/05 S. 18.

³²⁴ *Braunias* in „Klettern“ S. 25; *Stabentheiner* in „Winteralpinismus“ S. 127; Beulke in „POWDERGUIDE“ S. 180.

³²⁵ *Stabentheiner* in „Winteralpinismus“ S. 129.

Teil 4. Haftungsbegrenzungen, Handeln auf eigene Gefahr

481 Werden im Rahmen einer Gemeinschaftstour Tourteilnehmer bei der gemeinsamen Betätigung durch einen anderen Tourteilnehmer geschädigt, etwa durch eine von diesem ausgelöste Lawine oder Steinschlag, so stellt sich die Frage eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung. Da sich die Tourteilnehmer in aller Regel nicht durch einen Vertrag verbunden haben, kommt eine ausdrückliche vertragliche Haftungsbeschränkung (Rn 557 bis 571) regelmäßig nicht in Betracht. Auch der Ausdruck auf einer Teilnahmebescheinigung etwa „die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr“ reicht dazu nicht³²⁶, zumal es sich in aller Regel nicht um eine Individualabrede handelt (Rn 558, 559). Auch ein stillschweigender (konkludenter) Haftungsausschluss (Rn 577) ist meist nicht gegeben, da sich ausreichende Indizien für einen entsprechenden Willen der Beteiligten nicht finden lassen. Die bloße Beteiligung an einer Gemeinschaftstour ist in aller Regel nicht ausreichend.

482 In Betracht kommt allerdings eine Haftungsbeschränkung wegen Handelns auf eigene Gefahr. In der neueren Rechtsprechung³²⁷ wird eine solche Begrenzung der Haftung unter zwei Gesichtspunkten behandelt, einmal unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (bewusste Risikoübernahme) und zum andern unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens (§ 254 BGB).

A. Bewusste Risikoübernahme

483 Die bewusste Risikoübernahme wurzelt in dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Danach ist es anstößig, wenn der jeweilige Geschädigte versucht, den Schaden, den er bewusst in Kauf genommen hat, auf einen anderen abzuwälzen, obschon er ebenso gut in die Lage hätte kommen können, in der sich nun der Schädiger befindet, sich dann aber mit Recht dagegen gewehrt haben würde, diesem Ersatz leisten zu müssen.³²⁸ In diesen Fällen lässt es das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) nicht zu, dass der Geschädigte den Schädiger in Anspruch nimmt, so dass ein völliger Haftungsausschluss besteht. Etwas anderes kommt dann in

³²⁶ BGH NJW 1977, 2159 <Reitsport>; PHB/Sportrecht-Fritzweiler **V 2** Rn 65.

³²⁷ BGH VersR 2006, 416 <Geländefahrtturnier>; 663 <Rempeltanz>; 2008, 540 <Autorennen>; OLG Karlsruhe VersR 2006, 228 <Top-Rope-Klettern>; OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 1251 <organisierte Radtouristikfahrt>. Dazu *Burger SpuRt* 2007, 192.

³²⁸ BGH VersR 2006, 663 <Rempeltanz>; 2008, 540 <Autorennen>.

Betracht, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist, insbesondere eine Pflichtversicherung besteht.³²⁹ Ob bei einer privaten Haftpflichtversicherung etwas anderes gilt, ist nicht abschließend entschieden.³³⁰

484 Voraussetzung eines treuwidrigen Selbstwiderspruchs ist stets, dass sich die Beteiligten bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben haben. Die Rechtsprechung nimmt dies bei besonders gefährlichen Sportarten, etwa bei Boxkämpfen, bei sportlichen Kampfspielen³³¹, oder bei sportlichen Wettbewerben mit einem nicht unerheblichen Gefahrenpotential, etwa bei Autorennen³³², an.

485 Mit diesen Fällen ist die Beteiligung an einer Berg- oder Skitour grundsätzlich nicht vergleichbar.³³³ Allerdings hilft der Begriff der gefährlichen Sportart im alpinen Bereich generell nicht weiter.³³⁴ Die Gefährlichkeit ist hier relativ. So können objektive und subjektive Gefahren wie Wetter, ungünstige Felsbeschaffenheit, mangelnde Sicherungsmöglichkeiten, Unübersichtlichkeit der Route, Entwicklung der Lawinengefahr, unzureichende Ausrüstung oder Selbstüberschätzung aus einer zunächst objektiv risikoarmen Tour eine waghalsige und gefährliche Unternehmung machen.³³⁵ Werden die sich daraus ergebenden Gefahren von allen Teilnehmern der Tour bewusst übernommen, so kann ein Haftungsausschluss wegen bewusster Risikoübernahme in Betracht kommen.

486 Dasselbe gilt, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, die von allen Teilnehmern unter Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht gemeinsam in Kauf genommen wurde, wenn also das Verhalten aller als fahrlässig zu beurteilen ist.³³⁶ In einem solchen Fall muss sich jeder Beteiligte an der objektiven Typizität seines Handelns festhalten lassen, so dass er sich mit einem gleichwohl erhobenen Schadensersatzanspruch in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten setzen würde.

³²⁹ BGH VersR 2008, 540 <Autorennen>.

³³⁰ OLG Celle VersR 2009, 1236 <Fußball>; BGH, Urt. vom 27.10.2009, VI ZR 296/08 <Fußball>.

³³¹ OLG Celle VersR 2009, 1236 <Fußball>.

³³² BGH VersR 2008, 540 <Autorennen>.

³³³ *Beulke* S. 188 bis 190.

³³⁴ *Burger SpuRt* 2007, 192 [194].

³³⁵ *Burger SpuRt* 2007, 192 [194]; ebenso *Heermann* JZ 2008, 1001 [1002] für die Sportausübung generell.

³³⁶ BGH VersR 2006, 413 <Geländefahrtournier>; 663 <Rempeltanz>; OLG Stuttgart NJW 1978, 705 <Montblanc>; OLG Nürnberg NJW-RR 2007, 461 <Segelregatta>.

B. Mitverschulden

487 Sind die Voraussetzungen eines völligen Haftungsausschlusses wegen bewusster Risikoübernahme nicht gegeben, so kann eine Haftungsbeschränkung unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) in Betracht kommen.³³⁷ Als mitwirkendes Verschulden wird die schuldhaftige Selbstgefährdung³³⁸ oder ein vorwerfbares Sich-Begeben in eine Situation drohender Eigengefährdung angesehen.³³⁹ Dabei wird die Übernahme von Risiken vorausgesetzt, die über das übliche Maß deutlich hinausgehen.³⁴⁰ Entscheidend ist aber nicht nur die Hinnahme dieses gesteigerten Risikos, sondern auch die Vorwerfbarkeit der Selbstgefährdung.

488 Die Anwendung des § 254 BGB führt in aller Regel nicht zu einem vollständigen Haftungsausschluss, sondern zu einer Schadensteilung. Dabei müssen die jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile der Beteiligten gewichtet und ihre Interessen abgewogen werden.³⁴¹ Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass der Anteil des Einen völlig zurücktritt. Die Regel ist dies jedoch nicht.

Abschnitt 2. Die Haftung der Tourenführer gegenüber Teilnehmern von Führungstouren³⁴²

489 Führungstouren sind die häufigste Form der Sektionstouren. Bei ihnen trägt der Tourenführer, auch wenn er nicht zum Fachübungsleiter oder Bergführer ausgebildet ist, echte Führungsverantwortung.

Teil 1. Grundlage der Haftung, Garantenstellung

490 Da zwischen dem Tourenführer und den Tourteilnehmern kein Vertrag besteht, ergibt sich auch bei der Führungstour die zivilrechtliche Haftung des Tourenführers allein aus dem Recht der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB).

³³⁷ BGH VersR 2006, 416 <Geländefahrtturnier>; 663 <Rempeltanz>; OLG Karlsruhe VersR 2006, 228 <Top-Rope-Klettern>.

³³⁸ Palandt-Grüneberg § 254 Rn 32.

³³⁹ Palandt-Grüneberg § 254 Rn 32.

³⁴⁰ BGH VersR 1992, 1146; Palandt-Grüneberg § 254 Rn 32.

³⁴¹ BGH NJW-RR VersR 2006, 416 <Geländefahrtturnier>.

³⁴² In aller Regel wird auch bei einer Tätigkeit im Ausland deutsches Recht zur Anwendung kommen; Ausnahme gegebenenfalls Verkehrsnormen (Rn 87).

- 491** Wie auch sonst kann die Verletzungshandlung in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen. Bei positivem Tun kommt es auf eine Garantenstellung nicht an. Die Garantenstellung, die für die Haftung aus Unterlassen erforderlich ist, ergibt sich aus der von dem Tourenführer wahrgenommenen Führungsverantwortung und der damit verbundenen Schutzfunktion.³⁴³

Teil 2. Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten, Fehlverhalten Dritter

- 492** Das Grunderfordernis der Schadensersatzpflicht ist die Kausalität.³⁴⁴ Ein Verhalten ist kausal (ursächlich), wenn es nicht hinweggedacht oder – bei Unterlassungen – nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt (conditio sine qua non). Im deutschen Zivilrecht (anders im Strafrecht) gilt, dass die Bedingung adäquat kausal sein muss, so dass außergewöhnliche Kausalverläufe dem Schädiger nicht angelastet werden. Einen außergewöhnlichen Kausalverlauf nimmt die deutsche Rechtsprechung allerdings nur selten an. So wäre der Absturz des Rettungshubschraubers beim Einsatz noch adäquat kausal³⁴⁵ und damit von demjenigen, zu dessen Rettung der Hubschrauber gestartet ist, verursacht.
- 493** Eine völlig andere Frage ist, ob dann auch eine Schadensersatzpflicht besteht; dies hängt von weiteren Voraussetzungen ab, insbesondere davon, ob ein Verschulden vorliegt.
- 494** Das Verhalten des Schädigers muss nicht die alleinige Ursache für den Unfall sein. Mitursächlichkeit genügt. Die Kausalität ist auch dann gegeben, wenn der Schaden nur auf Grund des Zusammenwirkens mehrerer Ursachen eingetreten ist, von denen jede für sich ihn nicht herbeigeführt hätte (kumulative Kausalität). Kommen mehrere Ursachen in Betracht, so ergeben sich nicht selten Nachweisprobleme, an denen die Haftung scheitern kann.

³⁴³ OLG Stuttgart SpuRt 2004, 31 <Rheinwaldhorn II>.

³⁴⁴ Palandt-Grüneberg Vorb 24 vor § 249; für das österreichische Recht Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [30].

³⁴⁵ In Bayern, Salzburg und Tirol kam es seit 1960 bei Rettungseinsätzen zu elf Hubschrauberabstürzen mit 21 Toten.

- 495** Allerdings verlangt die Nachweisbarkeit nicht, dass sich ein Vorgang mit einer absoluten Gewissheit feststellen lässt. Nach der Rechtsprechung ist dies auch nicht notwendig. Ein Vorgang ist dann bewiesen, wenn er zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Diese verlangt zwar keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit; ausreichend ist vielmehr ein unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der gerichtlichen Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung gewonnener für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet (§ 286 ZPO).³⁴⁶
- 496** Für Schäden, die auch dann eingetreten wären, wenn der Schädiger sich ordnungsgemäß verhalten hätte (**rechtmäßiges Alternativverhalten**), hat dieser nicht einzustehen. An den Nachweis werden hier strenge Anforderungen gestellt.
- 497** Dagegen unterbricht das (**Fehl**)**Verhalten Dritter** den Zurechnungszusammenhang grundsätzlich nicht. Dies kommt etwa in Betracht, wenn ein Gruppenmitglied absprachewidrig in einen gefährlichen Hang einfährt, ohne das vereinbarte Zeichen des Erstfahrenden abzuwarten.³⁴⁷ Erst recht wird der Zurechnungszusammenhang nicht dadurch unterbrochen, dass Dritte zu Rettungsmaßnahmen greifen und dabei zu Schaden kommen. Etwas anderes gilt bei offensichtlich unvernünftigen Rettungsversuchen.

Teil 3. Rechtswidrigkeit, Einwilligung

- 498** Die Haftung setzt weiterhin voraus, dass der Schädiger rechtswidrig gehandelt hat.³⁴⁸ Jede Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter, insbesondere also von Leben, Körper oder Gesundheit, ist grundsätzlich rechtswidrig. Diese wird damit indiziert. Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.
- 499** Zu den Rechtfertigungsgründen gehört auch die **Einwilligung**.³⁴⁹ Sie muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Voraussetzung ist allerdings die Kenntnis der Sachlage und des

³⁴⁶ BGH NJW 2004, 777.

³⁴⁷ So für eine geführte Skitour beim Lawinenunfall am *Wilden Hinterbergl (Stubai Alpen)* vom 15.03.1988 mit einem Toten (OGH 25.03.1993, 8 Ob 505/93). LG Traunstein, Urt. vom 07.10.2011, Gz. 3 Ns 110 Js 15289/08.

³⁴⁸ *Palandt-Sprau* § 823 Rn 23; für das österreichische Recht *Kocholl* in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [30].

³⁴⁹ *Palandt-Sprau* § 823 Rn 38..

Risikos. Der Einwilligende muss ferner in der Lage sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Geschehens voll zu erfassen und seinen Willen danach zu bestimmen. Die Einwilligung muss sich auf den Verletzungserfolg (Körperverletzung oder sogar Tod) beziehen; sie erfordert daher mehr als die Einwilligung in die Verhaltensweise einer anderen Person.³⁵⁰ Liegt eine wirksame Einwilligung vor, so kommt es auf die Frage des Verschuldens, insbesondere der Fahrlässigkeit, nicht (mehr) an.

- 500** Eine Einwilligung, die gegen die guten Sitten verstößt, ist unwirksam (§ 138 BGB). Dies gilt etwa für die Einwilligung in die eigene Tötung oder Verstümmelung.³⁵¹ Im Übrigen ist die Einwilligung in gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Körperverletzungen nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.³⁵²

Teil 4. Verschulden

- 501** Weitere zentrale Voraussetzung für eine Haftung ist das Verschulden. Bei Unfällen scheidet Vorsatz in aller Regel aus, so dass nur Fahrlässigkeit in Betracht kommt. Zu Vorsatz und Fahrlässigkeit siehe Rn 72 bis 82 und zur Konkretisierung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes siehe Rn 79 bis 82. Da es Rechtsvorschriften, die alpinistische Betätigungen, insbesondere Bergsteigen und Skifahren regeln, nicht gibt, kommt es zunächst darauf an, ob eine Verkehrsnorm (Standard, Eigenregel) eingreift. Ist dies nicht der Fall, so sind die Anforderungen maßgeblich, die an einen umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Lage gestellt werden können (im österreichischen Sprachgebrauch: „Maßfigur“).

A. Verkehrsnormen

- 502** Verkehrsnormen (Standards, Eigenregeln) sind das Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren in dem jeweiligen Verkehrskreis und machen die Grenzen des erlaubten Risikos deutlich. Allerdings ist ihre Verletzung für die Annahme eines Sorgfaltsmangels lediglich indiziell, nicht aber zwingend; auf der anderen Seite schließt ihre Einhaltung die Fahrlässigkeit nicht immer aus.³⁵³

³⁵⁰ BGH NJW 1995, 857.

³⁵¹ *Palandt-Sprau* § 823 Rn 39.

³⁵² *Palandt-Sprau* § 823 Rn 39.

³⁵³ BGH NJW 2004, 1449 <Röhrenrutsche>.

- 503** Verkehrsnormen sind nicht nur für den Sorgfaltsmaßstab, sondern auch für die Beweisfrage von erheblicher Bedeutung. An sich hat der Geschädigte zu beweisen, dass der Schädiger den Schaden durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat. Kann der Geschädigte aber den Nachweis erbringen, dass der Schädiger gegen eine Verkehrsnorm verstoßen hat, so hat er den Beweis des ersten Anscheins dafür erbracht, dass der Schaden durch den Regelverstoß verursacht und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wurde.³⁵⁴ Auf Rn 298 bis 301 wird verwiesen.
- 504** Manche Verkehrsnormen liegen schriftlich vor. Von der Rechtsprechung³⁵⁵ anerkannt sind die Regeln des Internationalen Skiverbandes (FIS). Sie dienen vornehmlich dem Schutz unbeteiligter Dritter und haben sich wohl auch deswegen durchgesetzt. In der Praxis werden sie über Verkehrsnormen hinaus wie Rechtsnormen gehandhabt.
- 505** Verkehrsnormen können sich auch ohne schriftliche Festlegung bilden. Als Kriterien hierfür werden – neben dem selbstverständlichen Sicherheitsgewinn – angesehen
- die Veröffentlichung in der einschlägigen Literatur,
 - die Empfehlungen der einschlägigen Fachverbände,
 - die Aufnahme in die Aus- und Weiterbildung und
 - die unbestrittene und ständige Verwendung in der Praxis über einen längeren Zeitraum.³⁵⁶
- 506** Dabei kann sich die Verkehrsnorm sowohl auf die Ausrüstung als auch auf das Verfahren (Strategien) beziehen.

³⁵⁴ BGH NJW 2008, 3775 <Trampolinsturz>, Verletzung von Warnpflichten.

³⁵⁵ OLG Hamm NJW-RR 2001, 1537 <FIS-Regeln>.

³⁵⁶ Weber JR 2005, 485 [486]; derselbe in „Lawinen und Recht“ S. 125 [126]; Burger in „Symposium Alpine Sicherheit“ 2009 S. 281; ebenso für das österreichische Recht Ermacora in bergundsteigen 3/00 S. 13; derselbe in „gehen, steigen, klettern“ S. 26 [27, 28]; Deisenberger in „Sicherheit im Bergland“ 2006 S. 202 [204]; ähnlich Unterberger ebenda S. 25 [29]; Kocholl ebenda S. 152 [153].

Soweit vereinzelt (Röckrath in „Sicherheit im Bergland“ 2006, S. 168 [178]; derselbe SpuRt 2007, 56 [57]) geltend gemacht wird, das vierte Kriterium sei ein in der Praxis nicht erreichbares Ideal, da auch gesetzliche Normen ständig übertreten würden, wird dies bereits durch die Existenz von Verkehrsnormen, die diese Voraussetzungen erfüllen, widerlegt. Außerdem kann nur durch dieses Merkmal vermieden werden, dass Auffassungen, die in der Fachwelt ernsthaft diskutiert werden und vielleicht schon Lehrmeinung geworden sind, als Verkehrsnorm angesehen werden, bevor sie sich auch in der Praxis bewährt und durchgesetzt haben. Im Übrigen dürfte die Auffassung von Röckrath, die sich speziell auf die Neue Lawinenkunde bezogen hat, durch die Urteile des OGH vom 23.06.2009, 14Os53/09i <Riffsee> und des LG Traunstein vom 07.10.2011 [Fn 347] überholt sein.

I. Verwendung des Begriffs „Standard“

- 507** Einer besonderen Würdigung in haftungsrechtlicher Hinsicht bedarf der Begriff „Standard“. Dieser Begriff gehört zu den Modewörtern der heutigen Zeit. Wie viele Modewörter hat er die Eigenschaft, dass sich jeder etwas anderes darunter vorstellen kann. Es finden sich hier die unterschiedlichsten Verwendungen, die vom Grenzwert³⁵⁷ über die (bloße) Hilfe³⁵⁸, die Lehrmeinung³⁵⁹ bis zur Norm reichen.³⁶⁰ Kaum jemand macht sich Gedanken darüber, dass die unreflektierte Verwendung dieses Wortes auch über Freispruch oder Verurteilung entscheiden kann. Der (alpenferne) Staatsanwalt oder Richter, der in einem Lehrplan oder Ausbilderhandbuch liest, dies oder das sei „Standard“, wird leicht in die Gefahr geraten, diesen „Standard“ seiner Entscheidung zugrunde zu legen, ohne sich weitere Gedanken zu machen. Die Bedeutung einer sauberen Begrifflichkeit kann daher kaum überschätzt werden.
- 508** Geht man von der Bedeutung des Wortes im Englischen aus, so kann Standard nur „Norm“ oder „Verkehrsnorm“ bedeuten. Es ist mehr als ein Tipp, eine Empfehlung oder eine Hilfe. Es ist auch mehr als eine Lehrmeinung. Es ist das, was nach allgemeiner Übung und Überzeugung als richtig angesehen wird, und was früher als eine allgemeine Bergsteigerregel bezeichnet wurde.³⁶¹ Es wäre einiges gewonnen, wenn der Begriff „Standard“ nur in diesem Sinne verwendet werden würde. Solange sich kein einheitlicher Sprachgebrauch ausgebildet hat, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich hinter dem behaupteten „Standard“ wirklich eine Eigenregel des Bergsports verbirgt oder ob es sich nicht bloß um einen Tipp, eine Empfehlung³⁶² oder eine Lehrmeinung handelt.

II. Das „Handbuch Ausbildung“ des DAV

- 509** Dies gilt auch für das „Handbuch Ausbildung“ des DAV³⁶³. Soweit im Vorwort davon die Rede ist, dass es „Standards setzt“, wird diese Äußerung, die für sich allein aus rechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden könnte, dadurch in etwa ins Lot gebracht, dass

³⁵⁷ Engler S. 223.

³⁵⁸ Dick, Engler, Güntsch, Mersch DAV-Panorama 02/2002.

³⁵⁹ Semmel DAV-Panorama 06/2006.

³⁶⁰ Semmel in Tipps zum Gebrauch des Handbuchs im DAV-Ausbilderhandbuch. In der Neuauflage ist dieser Hinweis nicht mehr enthalten.

³⁶¹ Ebenso Burger in „Symposium Alpinrecht“ 2006, S. 101.

³⁶² So vorbildlich Gabl in Vorwort zu „kletter:steige“ S. 5.

³⁶³ Das gendergerecht das „Ausbilderhandbuch“ abgelöst hat.

im gleichen Zusammenhang davon die Rede ist, dass das Handbuch „die aktuelle Lehrmeinung widerspiegelt, Stellung zu den wichtigsten Themen im Bergsport bezieht und gewichtige Fakten dokumentiert“. Welche der zahlreichen Verhaltensmaßregeln sich über eine Lehrmeinung hinaus zu einer Verkehrsnorm (Standard) verdichtet haben, muss daher jeweils im Einzelfall durch das Gericht ermittelt werden, das sich dabei zweckmäßig eines Alpinsachverständigen bedient (dazu GAK, Deutscher Gutachterkreis für Alpinunfälle, alpine Ausrüstung und Materialkunde, 83485 Bad Reichenhall, Grabenbachstr. 13).

- 510** Auch wenn keine Verkehrsnorm festgestellt wird, hat das Handbuch gleichwohl Bedeutung als ein wesentliches Element des Maßstabes, der an das Verhalten eines umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Bergsteigers (Maßfigur [Rn 541 bis 543]) anzulegen ist.

III. Sonstige Regelwerke

- 511** Entsprechendes gilt von den sonstigen Regelwerken der alpinen Vereine, etwa den Kletterregeln des DAV oder den Verhaltensregeln der Union International des Associations d`Alpinisme (UIAA), des Club Arc Alpin (CAA) oder der Tirol Deklaration³⁶⁴. Es handelt sich um Regelwerke, die im Wesentlichen aus Empfehlungen bestehen.³⁶⁵ Ob eine dort beschriebene Regel darüber hinausgeht und zu einer Verkehrsnorm geworden ist, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden. Im Übrigen haben auch sie ihre Bedeutung für das Verhalten der Maßfigur (Rn 541 bis 543).

B. Verkehrsnorm oder nicht?

- 512** Eine umfassende Wiedergabe aller im Bergsport bestehenden Verkehrsnormen ist nicht möglich. Allerdings sollen einzelne Fallgestaltungen, die bisher zu besonderen Diskussionen geführt haben, dargestellt werden.

I. Skitouren, Schneeschuhtouren

- 513** **1. Notfallausrüstung.** Bei Skitouren ist die Ausrüstung eines jeden Tourteilnehmers mit LVS-Gerät, Sonde und Lawinschaufel in allen Alpenländern anerkannter Standard (Verkehrsnorm).³⁶⁶ Nicht zum Standard gehört es, dass es sich bei dem LVS-Gerät um

³⁶⁴ Die Tirol Deklaration zur Best Practice im Bergsport [Hrsg. OeAV, DAV] 2002.

³⁶⁵ *PHB/Sportrecht-Fritzweiler* **V 2** Rn 22.

³⁶⁶ Siehe auch Kap. Ausrüstung Nr. 17 des Handbuchs Ausbildung des DAV.

ein Gerät mit der neuesten Technik handelt. Entscheidend ist, dass der Umgang mit ihm beherrscht wird und dass es bei der Tour auch eingeschaltet ist. Da Lawinen keine Rücksicht darauf nehmen, ob es sich um einen Touren- oder Schneeschuhgeher handelt, sollte auch der letztere eine entsprechende Ausrüstung mit sich führen.

514 Das Fehlen der Notfallausrüstung führt nicht zwangsläufig zu zivilrechtlichen (oder strafrechtlichen) Konsequenzen. Notwendig ist, dass dieser Sorgfaltsverstoß für den eingetretenen Schaden ursächlich ist. Das Gericht muss sich daher davon überzeugen, dass bei Verwendung der Notfallausrüstung der Schaden vermieden worden oder geringer gewesen wäre. Allerdings kommt dem Geschädigten hier gegebenenfalls der Beweis des ersten Anscheins (Rn 298 bis 301) zugute.

515 (Noch) kein Standard, jedenfalls bei ehrenamtlichen Sektionstouren, ist die Ausrüstung mit einem Lawinen-Airbag-System. Ein solches System ist ein Ausrüstungsgegenstand, der die Überlebenschancen bei einem Lawinenabgang deutlich erhöhen kann.³⁶⁷ Es findet zwar zunehmend Verbreitung, mangels unbestrittener und ständiger Verwendung in der Praxis hat sich die Mitnahme jedoch noch nicht zu einer Verkehrsnorm entwickelt.³⁶⁸ Dasselbe gilt für andere Systeme wie den LAWINENBALL (Avalanche-Ball) und den AVALUNG.

516 Auch die Ausrüstung mit einem Skischutzhelm hat sich noch nicht zur Verkehrsnorm entwickelt. Vor allem die Pistenunfälle der letzten Winter haben den Blick auf den Helm gelenkt. Nicht weniger als 50% der Unfälle im Winter sind Sturzunfälle. Dabei kann ein Helm dazu beitragen, schwere Kopfverletzungen zu vermeiden. Das gilt auch für Touren- und Variantenfahrer.

517 Anders als bei privaten Touren ist es bei geführten Touren Standard, dass der Führer am Start eine Gerätekontrolle mit Funktionsprüfung vornimmt. Dies gilt nicht für das Suchverfahren. Wie bei anderen Fertigkeiten, die der Tourengänger mitbringen muss, z.B. das skifahrerische Können, liegt der Umgang mit dem VS-Gerät grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Teilnehmers und nicht des Führers. Etwas anderes kann aber bei Touren in Betracht kommen, die als Ausbildungs- oder Anfängertouren ausgeschrieben

³⁶⁷ Wenn auch nicht so hoch wie in der Vergangenheit erwartet wurde (*Haegeli et al, bergundsteigen* 03/14 S. 94).

³⁶⁸ *Geyer/Pohl* 2007, S. 95; *Larcher, bergundsteigen* 1/09 S. 13; *Mair* in „Sicherheit im Bergland“ 2006 S. 17 [22, 23]; *Unterberger* ebenda S. 25 [29, 30] in strafrechtlicher Hinsicht; zuletzt *Hellberg bergundsteigen* 04/13 S. 86.

sind, vor allem wenn die Teilnehmer keine eigenen VS-Geräte mitbringen.

518 **2. Lawinengefahrenbeurteilung.** Bei den Verfahren (Strategien) steht im Winter die Lawinengefahrenbeurteilung im Vordergrund. Hier hat vor allem der Lawinenunfall bei der Jamtalhütte am 29.12.1999³⁶⁹ zu der Frage geführt, ob sich auch die Neue (strategische oder probabilistische) Lawinenkunde zu einer Verkehrsnorm entwickelt hat. Die Neue Lawinenkunde wurde von dem Schweizer Bergführer *Werner Munter* entwickelt und im Ostalpenraum erstmals einem größeren Kreis durch sein im Jahre 1997 erschienenes Buch „3x3 Lawinen“ bekannt.³⁷⁰ Eine Fortentwicklung seiner Theorie enthalten die „Formel statt Floskel“³⁷¹, die „Goldene Regel“³⁷² und der „Bierdeckel“³⁷³. Der DAV hat die Strategische Lawinenkunde - neben den traditionellen Methoden der Schneedeckenuntersuchung - bereits im Jahre 1998 in seinen Alpin-Lehrplan aufgenommen.³⁷⁴ Mittlerweile haben sich weitere Methoden entwickelt, die sämtlich auf Munter aufbauen und auf den gemeinsamen Nenner "Verzicht auf Steilheit in Abhängigkeit vom Lawinenlagebericht" gebracht werden können ("SnowCard und Faktorencheck" von *Martin Engler/Jan Mersch*; "Stop or Go" von *Michael Larcher*; "Reduktion des Lawinenrisikos" von *Stephen Harvey*). Auf derselben Linie liegen die „Verbindlichen Standards im Winter“ oder „Limits“, die der DAV-Summit-Club seinen Bergführern nach dem Jamtalunfall vorgeschrieben hat. Eine weitere strategische Methode ist der aus Kanada stammende Avaluator.³⁷⁵ Die Veröffentlichungen zur Neuen Lawinenkunde in der alpinen Literatur sind nahezu unübersehbar geworden³⁷⁶, wobei mittlerweile auch die sozialen Medien beteiligt sind.³⁷⁷

519 Die zunächst recht heftige Auseinandersetzung hat sich inzwischen beruhigt. Den aktuellen Stand der Diskussion in Deutschland gibt das Faltblatt „Achtung Lawinen“ wider,

³⁶⁹ Dazu Urteil des OLG München vom 21.01.2002, NJW-RR 2002, 694 <Jamtal>; zustimmend *Röckrath* VersR 2002, 1193; *derselbe* in „Sicherheit im Bergland“, 2002 S. 158; wohl auch *Fritzweiler* NJW 2004, 989; ablehnend *Beulke*, *bergundsteigen* 4/02 S. 16; *Weber* in „Das alpine Haftungsnetz“ S. 50 bis 55; *derselbe* in „Lawinen und Recht“ 2005, S. 125 [130 bis 132]; *Ermacora*, *bergundsteigen* 4/02 S. 13.

³⁷⁰ *Munter* (1997) S. 125ff.

³⁷¹ *Bergundsteigen* 4/07 S. 52 bis 57; dazu *Nay*, *bergundsteigen* 1/06 S. 12; *Kocholl* ebenda S. 12, 13

³⁷² *Munter* (2003) S. 127.

³⁷³ *Bergundsteigen* 4/08 S. 40 bis 45.

³⁷⁴ *Geyer/Pohl* 1998, S. 120.

³⁷⁵ *Höller, Kroath* in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 152; *Haegeli, McCammon, Jamieson, Israelson, Statham* ebenda S. 154.

³⁷⁶ Zuletzt *Behr/Mersch*, *Bergundsteigen* Frühling/17 S. 50 bis 55; *Michelsen*, *bergundsteigen* Frühling/17 S. 64 bis 67 [mit einem Plädoyer für die Intuition]; *Würtl*, *bergundsteigen* Winter 16/17 S. 50 bis 54 [speziell zum Element der Hangneigung].

³⁷⁷ *Dauer*, *bergundsteigen* Frühling/17, S.

das von allen alpinausbildenden Vereinen in Deutschland unter Federführung des DAV in Anlehnung an das gleichnamige schweizerische Faltblatt herausgegeben wurde. Die in dem Faltblatt empfohlene Methode läuft auf eine Verbindung der Strategischen Methoden mit der klassischen (analytischen) Lawinenkunde hinaus, wobei die strategischen Methoden die Eingangswerte liefern und die differenziertere Beurteilung mit Hilfe der analytischen Lawinenkunde erfolgt.³⁷⁸ Dabei ist es trotz einiger Anpassungen, etwa um das Gefahrenmuster „Gleitschneelawinen“ geblieben.³⁷⁹

520 Insgesamt hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Strategische Lawinenkunde die Qualität einer Verkehrsnorm nicht erreicht hat³⁸⁰, so dass die Nichtanwendung nicht zwangsläufig eine Sorgfaltswidrigkeit indiziert, genauso wenig wie ihre Anwendung den Tourenführer ohne weiteres entlasten kann.³⁸¹ Dies gilt auch von den Methoden, die auf ihr aufbauen.

521 Der Lawinenlagebericht ist eine regionale, nicht auf den Einzelhang bezogene Einschätzung der Gefahrenlage.³⁸² Entscheidend ist aber die spezifische Situation am konkreten Hang und im Zeitpunkt des Unfalls.³⁸³ Es kommt daher darauf an, wie sich ein gewissenhafter, verständiger und besonnener Touren- oder Schneeschuhgeher in der konkreten Lage verhalten hätte (Maßfigur). Hinsichtlich der dabei anzustellenden Gesamtwürdigung kann auf das Urteil des LG Traunstein vom 07.10.2011 (Fn 381) verwiesen werden.

³⁷⁸ Mersch in „Sicherheit im Bergland“ 2008 S. 78 [87] auf der Grundlage der „SnowCard“.

³⁷⁹ Mersch/Hocke, *Bergundsteigen* Winter/16/17 S. 30 bis 35.

³⁸⁰ LG Traunstein, Urteil vom 07.10.2011, 3 Ns 110 Js 15289/08; AG Laufen, Beschluss vom 06.03.2006, 2 Ls 260 Js 27482/05; Ermacora in „gehen, steigen, klettern“, S. 26 bis 30. Kritisch zur ganzheitlichen Methode und auch zum Faltblatt Beulke in „Lawinen und Recht“ 2015 S. 113 [116 bis 118].

³⁸¹ LG Traunstein [Fn 380]: „Diese neuen sogenannten „strategische Methoden“ sind, wie auch der Lawinenlagebericht, nur allgemeine, statistisch-prognostische Aussagen und Empfehlungen, ohne Bezug und Bindungswirkung für den konkret zu beurteilenden Hang. Daher können sie für die maßgebliche Hangbeurteilung und Entscheidung, ob er befahrbar ist oder nicht, lediglich Bau- und Mosaiksteine für die erforderliche Gesamtwürdigung sein, die aufgrund aller konkreten Umstände vor Ort von den verantwortlichen Personen zu treffen sind; die neuen (strategischen) Methoden können allenfalls Orientierungs- oder Eingangswerte liefern, die dann durch eine differenzierte Beurteilung mit Hilfe der analytischen Lawinenkunde aufgrund der aktuellen örtlichen und persönlichen Gegebenheiten zu ergänzen sind im Rahmen der oben bereits geforderten Gesamtwürdigung“; in diesem Sinne auch OGH 23.06.2009, 14Os53/09i <Riffelsee>.

³⁸² OGH 23.06.2009, 14Os53/09i <Riffelsee>; Auckenthaler/Hofer S. 38.

³⁸³ OGH 23.06.2009, 14Os53/09i <Riffelsee>.

- 522** Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall: der Tourenführer darf sich nicht allein auf die Strategische Lawinenkunde verlassen, sondern hat eine konkrete Einzelhangbeurteilung vorzunehmen. Dies gilt namentlich auch im Bereich der Gefahrenstufen 1 und 2.³⁸⁴

II. Variantenfahren (Freeriding)

- 523 1. Anforderungen.** Auch der Variantenfahrer begibt sich in das freie und nicht gesicherte Skigelände. Hinsichtlich der Ausrüstung und der Strategien sind daher dieselben Anforderungen an ihn zu stellen, wie an den Skitourengeher.³⁸⁵ Dasselbe gilt für den Tourenführer.

- 524** Von diesen Anforderungen können grundsätzlich auch dann keine Abstriche gemacht werden, wenn der Variantenfahrer in einen Hang einfährt, in dem sich bereits Skispuren befinden. Die Verhältnisse in einem Hang sind nicht einheitlich.³⁸⁶ Vor allem wenn versucht wird, in noch unberührtem Schnee eine eigene Spur zu legen, besteht die Gefahr, auf eine superschwache Zone („hotspot“) zu treffen. Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn bereits eine wilde Piste entstanden ist³⁸⁷; aber auch eine solche kann noch abgehen, wenn sie durchnässt wird.³⁸⁸

- 525** Ebenso wenig schließt es eine Haftung des Variantenfahrers aus, wenn er gewissermaßen als Trittbrettfahrer in den Hang einfährt, weil dieser bereits von einem alpinistischen Fachmann³⁸⁹, etwa einem Berg- oder Skiführer oder einem Skilehrer befahren worden ist.³⁹⁰ Schon im Hinblick auf die Inhomogenität der Schneedecke bedeutet dies keineswegs, dass der Hang sicher ist.

- 526 2. Verhalten im Hinblick auf die Nähe des organisierten Skiraumes.** Während der Tourengeher durch das Auslösen eines Schneebretts meist nur sich selbst und seine Kameraden gefährdet, weil Skitouren weit ab vom organisierten Skiraum durchgeführt

³⁸⁴ Wallner, *bergundsteigen* 4/09 S. 24 [26].

³⁸⁵ Schwarz in „*Sicherheit im Bergland*“ 2004, 59 [66]; siehe auch Kocholl ebenda 2007 S. 28 [37 bis 45].

³⁸⁶ Geyer/Pohl 1998, S. 119, 120; Schweizer, *bergundsteigen* 4/04 S. 26 bis 31; derselbe, *bergundsteigen* 4/06 S. 66 bis 68.

³⁸⁷ Zur Lawinengefahr bei vielbefahrenen Hängen siehe Wiesinger in „*Sicherheit im Bergland*“ 2007, S. 82 [84].

³⁸⁸ Wiesinger in „*Sicherheit im Bergland*“ 2007 S. 82 bis 90.

³⁸⁹ Dieser wird dadurch nicht zum faktischen Führer oder Führer aus Gefälligkeit, weil er nicht Vertrauen in eine Führerrolle in Anspruch nimmt.

³⁹⁰ Kocholl in „*Sicherheit im Bergland*“ 2007 S. 28 [40].

werden, kommt es bei Variantenfahrern nicht selten vor, dass von ihnen ausgelöste Lawinen Variantenfahrer anderer Gruppen oder auch Personen verschütten, die sich auf einer Skipiste im Einzugsbereich des befahrenen Hangs befinden. Manchmal werden auch nur umfangreiche Suchaktionen ausgelöst, weil niemand weiß, ob sich auf der verschütteten Piste Ski- oder Snowboardfahrer befunden haben. Es gilt daher, drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

527 a) Schädigung eigener Gruppenmitglieder. Werden im Rahmen einer Gemeinschaftstour durch eine von einem Variantenfahrer ausgelöste Lawine ausschließlich Mitglieder seiner Gruppe geschädigt, so kann der Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht kommen (Rn 481 bis 488). Bei Führungstouren gilt nichts anderes als bei Skitouren.

528 b) Schädigung anderer Variantenfahrer. Werden durch die Lawine Ski- oder Snowboardfahrer geschädigt, die den gefährlichen Hang unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten ebenfalls befahren, so kann auch hier der Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht kommen. Auch sie können den Schaden, den sie bewusst in Kauf genommen haben und den sie ebenso hätten verursachen können, nicht auf einen anderen abwälzen (siehe Rn 482 bis 486). Haben sie ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt, so gelten die allgemeinen Regeln.

529 c) Schädigung von Personen, die sich auf einer Piste befinden. Verschüttet die von einem Variantenfahrer ausgelöste Lawine Ski- oder Snowboardfahrer, die sich auf einer (geöffneten) Piste befinden oder Personal, das mit der Präparierung einer Piste beschäftigt ist, so hat der Variantenfahrer in vollem Umfang dafür einzutreten, sofern er gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen hat und dieser Verstoß für die Auslösung der Lawine ursächlich war.³⁹¹ Ein Sorgfaltsverstoß kommt vor allem in Betracht, wenn ein lawinengefährdeter Hang unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten oder Absperrungen befahren wird.

530 Aber auch wenn solche Warnungen oder Sperren nicht bestehen oder nicht in Betrieb sind, bleibt die Verantwortung des Variantenfahrers dafür erhalten, dass er keinen an-

³⁹¹ Ermacora, *bergundsteigen* 1/05 S. 20, 21; Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [46]; derselbe ZVR 2008, 10 [12].

deren schädigt; insbesondere darf er aus dem Fehlen oder der Nichtinbetriebnahme solcher Warneinrichtungen nicht schließen, dass er den in Wirklichkeit gefährlichen Hang ohne Weiteres befahren dürfte.³⁹² Vielmehr hat er die Risiken einer Befahrung allein einzuschätzen und ist bei einem Fehlgriff dafür verantwortlich. Dass daneben möglicherweise auch der Pistenbetreiber für den Schaden einzustehen hat, vermag ihn nicht zu entlasten, vielmehr haftet er als sogenannter Nebentäter³⁹³ zusammen mit dem Pistenbetreiber als Gesamtschuldner (§ 840 BGB).³⁹⁴

531 Daraus, dass eine unter dem von ihm befahrenen Hang liegende Piste nicht gesperrt ist, darf der Variantenfahrer nicht schließen, die Befahrung des Hangs sei gefahrlos möglich. Die Freigabe oder das Offenbleiben einer solchen Piste kann auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen sein, die von einer Fehlbeurteilung durch die Lawinenkommission und den Pistenbetreiber über Mängeln in der Kommunikation bis zu der notwendigen Zeit reichen, die benötigt wird, um eine beschlossene Sperre real umzusetzen.³⁹⁵

532 Hat der Variantenfahrer gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen und war dieser Verstoß für die Auslösung der Lawine ursächlich, so besteht seine Haftung auch dann, wenn die Piste, auf der ein Ski- oder Snowboardfahrer verschüttet wird, wegen Lawinengefahr gesperrt war.³⁹⁶ Eine solche Piste ist freies Skigelände, so dass die Regeln gelten, die für eine Schädigung anderer im nicht organisierten Skigebiet gelten. Allerdings hat sich auch der Pistenfahrer vorwerfbar in eine Situation drohender Selbstgefährdung hineinbegeben, so dass ein Mitverschulden in Betracht kommt (siehe Rn 487, 488). Ein Fall des Haftungsausschlusses nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (siehe Rn 481 bis 486) kommt dagegen schon deswegen nicht in Betracht, weil der Pistenfahrer gegenüber dem Variantenfahrer nicht ebenso gut in die Lage hätte kommen können wie dieser.

III. Begehen (Befahren) von Gletschern im Winter

533 Über 20% der tödlichen Unfälle bei Skitouren sind auf einen Spaltensturz zurückzuführen. Während es beim Begehen von Gletschern im Sommer als Standard angesehen

³⁹² Reindl/Stabentheiner/Dittrich ZVR 2006, 549 [573]

³⁹³ BGH NZV 2002, 113.

³⁹⁴ Dies bedeutet: der Geschädigte kann von dem einen oder dem anderen vollen Schadensersatz verlangen; die Schädiger haben sich dann intern nach dem Maß des jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteils auszugleichen (§§ 421, 426, 254 BGB).

³⁹⁵ So war die Lawinenkommission bei dem Lawinenabgang am 29.03.2003 am *Schwarzkogel* gerade dabei, die Piste zu sperren (*Ermacora, bergundsteigen* 1/05 S. 20, 22).

³⁹⁶ Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [46].

werden kann, dass bei einer Schnee- oder Firnauflage anzuseilen ist, so dass darauf nur verzichtet werden kann, wenn der Gletscher aper ist und keine Absturzgefahr besteht³⁹⁷, ist die Lage beim Begehen und Befahren von Gletschern im Winter nicht so klar. Die Literatur beschränkt sich meist auf vage Empfehlungen³⁹⁸ oder geht überhaupt nicht darauf ein. Im Handbuch Ausbildung des DAV³⁹⁹ heißt es dazu, dass sich eine allgemeingültige Antwort nicht geben lasse, dass es jedoch bestimmte Situationen gebe, die eindeutige Antworten zuließen.⁴⁰⁰ Danach sei das Anseilen geboten in Gletscherbrüchen oder Spaltenzonen, bei Neuschnee, vor allem unter Windeinwirkung, bei dünner Schneeauflage (z.B. im Frühwinter), bei schlechter Sicht und im Frühjahr bei durchfeuchtetem Firn am Nachmittag⁴⁰¹; auf das Seil könne verzichtet werden auf vom Sommer bekannten, weitgehend spaltenfreien Gletschern, im Spätwinter und Frühjahr bei dicker, gefrorener Firnauflage und in sehr schneereichen Wintern bei dicker, gut gesetzter Schneeauflage; auf das Seil müsse verzichtet werden, wenn die Lawinengefahr höher eingeschätzt werde als die Spaltensturzgefahr und wenn die Absturz- und Mitreibgefahr größer sei als die Spaltensturzgefahr (z.B. in hartgefrorenen Gletscherhängen über 35° Steilheit, in besonderen Situationen auch flacher).

534 Der ÖAV hat folgende Empfehlung ausgearbeitet: Beim Aufstieg in den meisten Fällen anseilen⁴⁰²; bei der Abfahrt je nach Einschätzung; Gründe für das Anseilen: schlechte Sicht, in Brüchen und bekannt spaltenreichen Zonen, im Frühwinter, bei stark durchweichter Schneedecke, im Zweifelsfall, wenn man die Skier ablegt.⁴⁰³

535 In der Praxis wird so gut wie nie angeseilt, vor allem weil der Fahrgenuss bei der Abfahrt durch das Anseilen zerstört wird; auch scheut man davor zurück, die gesamte Anseilausrüstung mitzuschleppen.⁴⁰⁴

³⁹⁷ Wallner in „*Winteralpinismus*“ S. 85 [87, 88]; siehe aber unten Rn 537 bis 540.

³⁹⁸ Schneeweiß/Ritschel S. 108, 110; zum Ganzen Beulke in „*Winteralpinismus*“ S. 69 [71, 72]; Ermacora, *bergundsteigen* 1/00 S. 28.

³⁹⁹ Kapitel Skibergsteigen Nr. 4.4.4

⁴⁰⁰ Dies kann allerdings in Frage gestellt werden (*Gabl, bergundsteigen* 1/00 S. 21 [23, 24]).

⁴⁰¹ Etwas abweichend hiervon Geyer/Pohl 1998 S. 35 bis 37; 46: auf unbekanntem Gletschern, in Gletscherbrüchen oder auf stark zerklüfteten Gletschern, nach Neuschneefällen, vor allem unter Windeinwirkung, bei schlechter Sicht und widrigen Witterungsverhältnissen. Wieder andere Vorschläge bei *Gabl, bergundsteigen* 1/00 S. 21 [24] und *Würtl/Plattner, bergundsteigen* 01/09 S. 50.

⁴⁰² Dies wird von Zörer in „*Winteralpinismus*“ S. 65 heute als nicht mehr glaubhaft angesehen.

⁴⁰³ Wallner in „*Winteralpinismus*“ S. 85 [87, 88]; Zörer ebenda S. 65, 67.

⁴⁰⁴ Wallner in „*Winteralpinismus*“ S. 85 [88]; Zörer ebenda S. 65.

- 536** Es besteht daher noch nicht einmal eine übereinstimmende Lehrmeinung, von einer ständigen Praxis ganz zu schweigen. Allgemein anerkannte Verhaltensregeln über das Anseilen im Winter, die als Verkehrsnorm oder Standard bezeichnet werden könnten, bestehen nicht.⁴⁰⁵

IV. Gleichzeitiges Gehen am Seil auf Firn- und Eishängen

- 537** Auf die Gefahren des gleichzeitigen Gehens am Seil auf Firn- und Eishängen hat der Sicherheitskreis des DAV auf Grund seiner Untersuchungen erstmals im Jahre 1984 öffentlich hingewiesen.⁴⁰⁶ Schon vier Jahre später wurden die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen ohne weitere Prüfung gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt, nämlich für den Unfall vom 07.08.1988 am Rheinwaldhorn (für eine Sektions-tour)⁴⁰⁷ und den Unfall vom 02.10.1988 am Weißmies (für eine Privattour)⁴⁰⁸. Im Rheinwaldhorn-Fall kam das Gericht zu einem Verschulden des Tourenführers, weil er keine Fixpunktsicherung gewählt hatte. Dagegen wurde im Weißmies-Fall eine Haftung verneint, weil das Anseilen, auch am langen Seil, wegen der vorhandenen Gletscherspalten sachgerecht war und eine Fixpunktsicherung im konkreten Fall „vernünftigerweise“ nicht gefordert werden konnte.

- 538** Während der professionelle Bergführer, der auch entsprechend ausgebildet ist, auf das gleichzeitige Gehen am kurzen Seil nicht verzichten muss⁴⁰⁹, kann dies nach der Lehrmeinung des DAV⁴¹⁰ für den Fachübungsleiter nicht gelten. Im Rahmen seiner Ausbildung wird daher bewusst darauf verzichtet, das Gehen am kurzen Seil im absturz-oder mitreißgefährdeten Gelände zu vermitteln. Er muss daher, sofern nicht alle Tourteilnehmer nach Aufklärung ausdrücklich mit einer anderen Methode einverstanden sind, bei den entsprechenden Passagen im Auf- und Abstieg grundsätzlich sichern, wobei der befürchtete Zeitverlust bei Anwendung der empfohlenen Methoden (etwa Auf- oder Abstieg am fixierten Seil mit Prusikschlinge oder Steigklemme) sich in Grenzen halten kann; dass der Führer im Vorstieg nicht stürzt, wird dabei vorausgesetzt.

⁴⁰⁵ Ebenso Wallner in „Winteralpinismus“ S. 85 [89].

⁴⁰⁶ „Sicherheit in Firn und Eis“ S. 59 bis 145; siehe auch Schubert (1994), S. 230 bis 243.

⁴⁰⁷ OLG Stuttgart NJW 1996, 1352 <Rheinwaldhorn I>.

⁴⁰⁸ OLG Stuttgart VersR 1995, 671 <Weißmies>.

⁴⁰⁹ Beulke S. 19; Schubert (1994), S. 230 bis 243; „DAV-Handbuch-Ausbildung“ Kapitel Führen mit Seil N. 5.6; kritisch allerdings Braun-Elwert, bergundsteigen 02/08 S. 54; zur gesamten Problematik Geyer, bergundsteigen Herbst/2017 S. 28 [31 bis 33].

⁴¹⁰ „DAV-Handbuch Ausbildung“ Kapitel Führen mit Seil Nr. 5.6.

- 539** Ob Mitreißgefahr besteht, ist abhängig von der Hangneigung und der Schneebeschaffenheit. Sie kann bereits bei weniger als 25° beginnen, sofern es sich um hartes (Gletscher)Eis handelt, in das die Steigeisen schlecht eindringen; bei vereistem Schnee und hartem Firn, in die die Steigeisen gut eindringen, beginnt sie bei etwa 30°, während sie bei weichem Firn und festem Schnee, die noch ein gutes Stufentreten ermöglichen, bei etwa 38° beginnt.⁴¹¹
- 540** Wenn auch einiges dafür spricht, dass die Gefahren des gleichzeitigen Gehens am Seil auf Firn- und Eishängen in das Bewusstsein der Bergsteiger Eingang gefunden haben, so lässt sich auch auf Grund der Ausnahmen, die hier vielfach vorliegen und die auch gerichtlich bestätigt wurden (siehe oben), eine Verkehrsnorm nicht feststellen. Bedeutung haben die vorliegenden Erkenntnisse für den Maßstab, der an das Verhalten eines umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Bergsteigers (Maßfigur [541 bis 543]) anzulegen ist.

C. Maßfigur

- 541** Fehlt es an einer Verkehrsnorm, so muss auf die Maßfigur (Rn 541 bis 543) zurückgegriffen werden; es kommt also darauf an, wie sich ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch aus dem **Verkehrskreis** des Täters in der konkreten Lage verhalten hätte, um andere vor Schäden zu bewahren.

I. Verkehrskreise

- 542** Entscheidend ist danach der Verkehrskreis, aus dem der Täter stammt. Dabei lassen sich die folgenden Unterscheidungen treffen:
- der Bergführer hat für den Erfahrungs- und Leistungsstand eines staatlich geprüften Bergführers einzustehen. Dies gilt auch dann, wenn er eine Tour führt, die im unteren Schwierigkeitsbereich liegt (Rn 78),
 - der (ehrenamtliche) Tourenführer muss für die gegenüber einem patentierten Bergführer geringeren Anforderungen eintreten, die billigerweise an einen ehrenamtlichen Tourenführer gestellt werden können⁴¹²,

⁴¹¹ Braun-Elwert, *bergundsteigen* 02/08 S. 54 [59].

⁴¹² Der Tourenführer muss kein ausgebildeter Fachübungsleiter sein; auch erfahrene Bergsteiger, die diese Ausbildung nicht oder nicht vollständig durchlaufen haben, können zum Tourenführer bestellt werden (OLG Stuttgart NJW 1996, 1352 <*Rheinwaldhorn I*>).

- der Hobbybergsteiger hat nur für das Erfahrungs- und Leistungsniveau einzutreten, das in seiner Gruppe üblich ist; dasselbe gilt für Gemeinschaftstouren.

II. Kein Zirkelschluss

- 543** Inhaltlich wäre es ein Zirkelschluss, von der Maßfigur ohne weiteres gerade das Verhalten zu verlangen, das sich (noch) nicht zu einer Verkehrsnorm verdichtet hat.⁴¹³ Auffassungen, die in der Fachwelt ernsthaft diskutiert werden, sind möglicherweise zwar auf dem Weg zu einer Verkehrsnorm, haben die allgemeine Anerkennung aber gerade noch nicht erfahren, wobei hierfür gute Gründe vorliegen können.

D. Objektive Voraussehbarkeit

- 544** Ein weiteres Merkmal der Fahrlässigkeit ist die objektive Voraussehbarkeit des Schadenseintritts.⁴¹⁴ Bei bewusster Fahrlässigkeit rechnet der Handelnde mit dem möglichen Eintritt des schädigenden Erfolgs, vertraut aber unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darauf, dass der Schaden nicht eintreten werde. Bei unbewusster Fahrlässigkeit erkennt der Handelnde den möglichen Eintritt des schädlichen Erfolgs nicht, hätte ihn bei gehöriger Sorgfalt aber voraussehen und verhindern können.
- 545** Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der letzten Handlungsmöglichkeit. Dabei dürfen die Sorgfaltsanforderungen nicht auf Grund einer rückschauenden, vom Erfolg abgeleiteten Betrachtungsweise überspannt werden; deswegen darf nicht schon daraus, dass der Unfall ex post (also aus der Rückschau) sachverständig erklärbar ist, darauf geschlossen werden, dass er auch ex ante (also vorausschauend) vorhersehbar war. Erst recht bedeutet eine nachträgliche Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen, etwa nach einem Unfall, nicht, dass zuvor fahrlässig gehandelt wurde.
- 546** Auf der anderen Seite genügt die allgemeine Vorhersehbarkeit des Erfolgs; der konkrete Ablauf braucht in seinen Einzelheiten nicht vorhersehbar gewesen zu sein.⁴¹⁵ Dies bedeutet nicht, dass etwa die Voraussehbarkeit einer Lawine schon deswegen vorliegt, weil Lawinen im winterlichen Hochgebirge nie ausgeschlossen werden können; entscheidend ist, ob die Vorhersehbarkeit dieser konkreten Lawine gegeben war.

⁴¹³ Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2006, 184 [187]; Röckrath ebenda S. 168 [178].

⁴¹⁴ Palandt-Grüneberg § 276 Rn 20.

⁴¹⁵ BGH NJW-RR 2006, 965; OLG Nürnberg NZV 2006, 580.

E. Vermeidbarkeit

- 547** Der Fahrlässigkeitsvorwurf setzt ferner voraus, dass die Verwirklichung des Haftungstatbestands vermeidbar war.⁴¹⁶ Konnte die Tatbestandsverwirklichung von niemandem vermieden werden (objektive Unvermeidbarkeit), so ist die Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn nicht die Situation, aus der die Unvermeidbarkeit entstanden ist, durch vorbereitende Maßnahmen hätte verhindert werden können. Subjektive Unvermeidbarkeit kann nur angenommen werden, wenn für den Handelnden unter Berücksichtigung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs die Tatbestandsverwirklichung nicht vermeidbar war.

Abschnitt 3. Alpine Ausbildung

- 548** Kommt es während der alpinen Ausbildung zu einem schadensstiftenden Ereignis, so gelten hinsichtlich Grundlage der Haftung, der Garantenstellung, der Kausalität, des rechtmäßigen Alternativverhaltens, des Fehlverhaltens Dritter, der Rechtswidrigkeit, der Einwilligung und des Verschuldens die Grundsätze, die auch für Führungstouren maßgeblich sind.
- 549** Die Lehrmeinung des DAV zur Ausbildung in den einzelnen Bereichen einschließlich der Führungsgrundsätze ist im „Handbuch Ausbildung“ des DAV festgelegt. Welche der dort niedergelegten zahlreichen Verhaltensmaßregeln sich zur Verkehrsnorm verdichtet haben, ist jeweils im Einzelfall festzustellen.
- 550** Auch wenn keine Verkehrsnorm vorliegt, haben die Grundsätze des Handbuchs für die Frage, wie sich ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Lage verhalten hätte, um andere vor Schäden zu bewahren (Maßfigur), Bedeutung.

Abschnitt 4. Freistellungsanspruch der ehrenamtlichen Erfüllungsgehilfen⁴¹⁷

- 551** Nach den neu eingeführten § 31a Abs. 2, § 31b Abs. 2 BGB können Vorstände oder Vorstands- oder Vereinsmitglieder, die unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Vergütung tätig sind und einem Dritten in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit einen Schaden zugefügt haben, von der Sektion die Befreiung von dem Schadensersatzanspruch des Dritten

⁴¹⁶ BGH NJW 2007, 762; *Palandt-Grüneberg* § 276 Rn 21.

⁴¹⁷ Auch bei Tätigkeiten im Ausland gilt das deutsche Recht.

verlangen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (siehe Rn 72, 75, 76). Für die sonstigen Beauftragten der Sektion gilt diese Regelung nicht.

552 Allerdings hat der Gesetzgeber damit lediglich eine Entwicklung der Rechtsprechung anerkannt⁴¹⁸, die ehrenamtlich Tätigen bereits früher einen Freistellungsanspruch zugebilligt hat, sofern sie in Ausübung einer Vereinstätigkeit einem Dritten einen Schaden zugefügt haben und kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.⁴¹⁹

553 Der Freistellungsanspruch hat die folgenden Voraussetzungen:

- der ehrenamtlich Tätige muss mit der Wahrnehmung einer Aufgabe der Sektion betraut sein und sich dabei schadensersatzpflichtig gemacht haben
- die gegen ihn gerichteten Schadensersatzansprüche müssen eine adäquate Folge der besonderen Gefahr darstellen, die mit der Bewältigung der Aufgabe im Gebirge objektiv verbunden ist und
- der ehrenamtlich Tätige darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

554 Der Freistellungsanspruch ist auch dann gegeben, wenn der Tourenführer bei dem Absturz selbst ums Leben gekommen ist und die Haftung von den Erben auf den Nachlass beschränkt wurde (§ 1990 BGB).⁴²⁰ Auch eine bestehende freiwillig abgeschlossene Haftpflichtversicherung schließt den Freistellungsanspruch nicht aus. Dies gilt auch für die vom DAV für seine Beauftragten abgeschlossene Versicherung. Hat die Versicherung die Ansprüche des Geschädigten erfüllt, so erübrigt sich eine Haftungsfreistellung.

Kapitel 7. Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung⁴²¹

555 Haftungsbegrenzungen können sich auf die Schuldform (Haftung nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit), auf die Art des Schadens (etwa Sachschaden oder Körperschaden) oder auf die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes beziehen. Dass eine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, führt nach deutschem Recht⁴²² in keiner Richtung zu einer Begrenzung der Haftung. Vielmehr muss eine Haftungsbegrenzung (Freizeichnung) vereinbart sein. Eine solche Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend

⁴¹⁸ BT-Drs 16/10120 S. 7.

⁴¹⁹ OLG Stuttgart SpuRt 2004, 31 <Rheinwaldhorn II>; BGH NJW 2005, 981 <Rheinwaldhorn II>.

⁴²⁰ BGH NJW 2005, 981 <Rheinwaldhorn II>.

⁴²¹ In aller Regel wird auch bei einer Tätigkeit im Ausland deutsches Recht zur Anwendung kommen; eine Ausnahme machen gegebenenfalls Verkehrsnormen (Rn 87).

⁴²² Mit Ausnahme der neu eingeführten §§ 31a, 31b BGB.

(durch konkludentes Verhalten) getroffen werden.

Abschnitt 1. Ausdrückliche Haftungsbegrenzungen

- 556** Ausdrückliche Haftungsbegrenzungen können in vertraglichen Vereinbarungen enthalten sein. Sie können sich aber auch aus der Satzung der Sektion ergeben. Beide Formen unterliegen bestimmten Beschränkungen.

Teil 1. Vertragliche Haftungsbegrenzungen

- 557** Nach § 276 Abs. 3 BGB kann die Haftung für Vorsatz im Voraus nicht erlassen werden; eine entsprechende Freizeichnungsklausel wäre unwirksam. Eine Beschränkung der Haftung auf grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen zulässig. Weitergehende Möglichkeiten bestehen bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen (Rn 98 bis 102); sie kann auch für dessen vorsätzliches Handeln abbedungen werden (§ 278 Satz 2 BGB). Dies gilt nicht für den Vorstand der Sektion, die Vorstandsmitglieder und die anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (§ 31 BGB). Ihr Verschulden gilt als eigenes Verschulden der juristischen Person und kann daher nicht nach § 278 Satz 2 BGB ausgeschlossen werden.

A. Individualabreden

- 558** Allerdings gelten diese Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung nur, wenn sie in einer individuell ausgehandelten Vereinbarung (§ 305b BGB) getroffen wurden. Eine solche Individualabrede liegt nur vor, wenn die Vereinbarung im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wurde.⁴²³ „Aushandeln“ bedeutet mehr als verhandeln. Es genügt nicht, dass das gestellte Formular dem Verhandlungspartner bekannt ist und nicht auf Bedenken stößt, dass der Inhalt lediglich erläutert oder erörtert wird und den Vorstellungen des Partners entspricht. Von einem Aushandeln kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn der Verwender zunächst den in seinen AGB enthaltenen „gesetzesfremden Kerngehalt“, also die den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen, inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumt mit zumindest der realen Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Er muss sich also deutlich und ernsthaft zur gewünschten

⁴²³ *Palandt-Grüneberg* § 305 Rn 20.

Änderung einzelner Klauseln bereit erklären.⁴²⁴

559 Daran fehlt es, wenn die Freizeichnungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnahmebedingungen und ähnlichen vorformulierten Verträgen (AGB) enthalten ist. Dasselbe gilt, wenn der Haftungsausschluss in einem Revers enthalten ist, den sich der Tourenführer vor der Tour unterschreiben lässt (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB). Auch in einem solchen Fall hat der Teilnehmer keine reale Möglichkeit, auf den Inhalt der Klausel Einfluss zu nehmen.⁴²⁵ Auch sie gilt daher als Allgemeine Geschäftsbedingung.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen

560 Bei regelmäßig wiederkehrenden Vereinsaktivitäten und einer Vielzahl von Teilnehmern kommt eine individuelle Abrede ohnehin kaum in Betracht. Es bleibt daher nur der Rückgriff auf Teilnahme- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen. AGB sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine Vielzahl von Verträgen liegt vor, wenn die Klausel für mindestens drei Verträge gelten soll.⁴²⁶ Besteht eine solche Absicht, handelt es sich auch beim ersten Verwendungsfall um AGB.⁴²⁷

561 Besonders strenge Regelungen gelten für Verbraucherverträge. Dies sind Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§ 310 Abs. 3 BGB). Unternehmer ist, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Will der Kunde einer Tätigkeit nachgehen, die weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann, so ist er Verbraucher (§ 13 BGB). Verbraucherverträge kommen daher vor allem in Betracht, wenn für die Veranstaltung oder für die Benutzung der Einrichtung ein Entgelt verlangt wird, das über eine Auslagenerstattung hinausgeht.

562 AGB unterliegen der besonderen Inhaltskontrolle nach den §§ 307 bis 309 BGB, die die Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung deutlich einschränken. Dies gilt sowohl für die Schuldform als auch für bestimmte Schäden:

⁴²⁴ BGH NJW 2000, 1110.

⁴²⁵ Zu diesem Erfordernis siehe BGH NJW 2014, 1725; *Palandt-Grüneberg* § 305 Rn 20.

⁴²⁶ BGH NJW 2002, 138.

⁴²⁷ BGH NJW 2004, 1454.

- 563 I. Grobes Verschulden.** Unwirksam sind Klauseln, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden enthalten, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders der AGB oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 Buchst. b BGB). Bei Vorsatz des Verwenders gilt bereits § 276 Abs. 3 BGB, der für Individualvereinbarungen ebenso wie für AGB maßgeblich ist. § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB ist auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar.⁴²⁸
- 564** Bei Verbraucherverträgen (siehe oben) ist die Klausel auch dann unwirksam, wenn sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt ist und wenn der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB).
- 565** Das Klauselverbot umfasst nicht nur den Haftungsausschluss, sondern auch jede Haftungsbegrenzung. Unzulässig sind daher auch Beschränkungen der Höhe des Anspruchs oder der Ausschluss bestimmter Schäden. Es gilt daher insbesondere auch für Sachschäden.
- 566 II. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.** Unwirksam sind auch Klauseln, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorsehen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 Buchst. a BGB). Auch hier gilt für den Vorsatz des Verwenders bereits § 276 Abs. 3 BGB. Ebenso wie Buchst. b ist die Vorschrift auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar.
- 567** Auch für § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB gilt die Regelung für Verbraucherverträge (siehe oben).
- 568** Das Klauselverbot des § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB gilt nur für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, ist aber damit gerade im alpinen Bereich von besonderer Bedeutung. Für Sachschäden kann die Haftung an sich ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden auf der

⁴²⁸ BGH NJW 1995, 1489.

Verletzung einer sich aus der Natur des Vertrags ergebenden wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Zu diesen Pflichten gehört für einen Bergführer, aber auch für einen ehrenamtlich tätigen Tourenführer, in der Regel die sorgfältige Führung der Tourteilnehmer.⁴²⁹

C. Fälle mit Auslandsberührung

- 569** In Fällen mit Auslandsberührung gilt für vertragliche Klauseln zur Haftungsbegrenzung das Recht, dem der Vertrag unterliegt (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b Rom I-VO).
- 570** Ist danach ausländisches Recht anzuwenden, so kann, da die deutschen Regeln auf einer EG-Richtlinie⁴³⁰ beruhen, davon ausgegangen werden, dass in allen Mitgliedstaaten der EU ähnliche Vorschriften gelten.
- 571** ► **A** In Österreich sind sie in § 6 Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) enthalten.⁴³¹

Teil 2. Haftungsbegrenzung durch Satzung

- 572** Findet die Sektionsveranstaltung oder die Benutzung von Sektionseinrichtungen auf satzungsmäßiger Grundlage statt (Rn 126 bis 129), so greift § 6 Abs. 5 Satz 1 der Mustersatzung für die Sektionen ein, wonach eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt ist, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung gilt die gleiche Einschränkung auch bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV. Dieselbe Regelung gilt nach § 6 Abs. 6 der Mustersatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des DAV Bundesverbandes oder die Benutzung seiner Einrichtungen.
- 573** Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber den Mitgliedern der Sektion und anderer

⁴²⁹ *Ermacora, bergundsteigen* 3/08, S. 24 [26].

⁴³⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29).

⁴³¹ Dazu *Ermacora, bergundsteigen* 3/08, S. 24 [26].

Sektionen des DAV. Bei Schäden, die Dritte erleiden, kann sie nicht eingreifen, da diese sich nicht der Satzung unterworfen haben. Nehmen Dritte an einer Sektionsveranstaltung teil, so kann, sofern kein Wille vorliegt, sich rechtlich zu verpflichten (Rechtsbindungswille), ein Gefälligkeitsverhältnis gegeben sein. Ob ein solches Verhältnis oder eine vertragliche Verbindung gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei insbesondere die Bedeutung der Verpflichtung für die Beteiligten, ihr persönliches Verhältnis und die Entgeltlichkeit des Geschäfts von Bedeutung sind.⁴³² Eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht bei Gefälligkeitsverhältnissen nicht. Allerdings wird hier nicht selten eine Individualabrede (Rn 558, 559) in Betracht kommen, mit der die Haftung, etwa im Umfang der Mustersatzung (der die anderen Veranstaltungsteilnehmer ja ebenfalls unterliegen), eingeschränkt werden kann. Auch eine stillschweigende Haftungsbeschränkung (Rn 577) wird hier häufiger als sonst festgestellt werden können.

574 Die Haftungsbeschränkung bezieht sich zunächst auf Schäden, die von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Sektion verursacht werden. Da die Freizeichnung nur gegenüber Mitgliedern der Sektion und anderer Sektionen des DAV gilt, greift sie auch bei Schäden ein, die von dem Vorstand, Vorstandsmitgliedern oder anderen verfassungsmäßigen Vertretern verschuldet werden. Dass deren Haftung nicht abbedungen werden kann (§§ 40, 31 BGB), gilt nur im Verhältnis zu außenstehenden Dritten.⁴³³

575 Für die in der Mustersatzung für die Sektionen enthaltene Satzungsbestimmung zur Begrenzung der Haftung gilt die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB. Nach dieser Vorschrift finden die Regeln über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Verträge des Gesellschaftsrechts keine Anwendung. Zu diesen Verträgen werden nach der Rechtsprechung auch die Satzungen der Vereine gezählt⁴³⁴, da auch sie nicht auf den Austausch von Leistungen, sondern auf die Begründung von mitgliedschaftsrechtlichen

⁴³² BGH NJW-RR 2007, 1271.

⁴³³ LG Karlsruhe VersR 1987, 1023 <Wasserpfütze>; Palandt-Ellenberge] § 31 Rn 4, 12; Prütting/Wegen/Weinreich-Schöpflin § 31 Rn 10; Bamberger/Roth-Schöpflin § 31 Rn 26; Sauter/Schweyer/Waldner Rn 292d; Röckrath SpuRt 2003, 189 [194]; Heermann/Götze S. 58; aA Wolf/Neuner, § 17 Rn 68; Soergel-Hadding § 40 Rn 2; Staudinger-Weick § 31 Rn 50; MK/BGB-Arnold § 31 Rn 47; Reichert Rn 3540 bis 3542; Harteis S. 31.

⁴³⁴ BGH NJW 1998, 454.

Strukturen zielen.⁴³⁵ Es ist danach grundsätzlich zulässig, in der Satzung eine Haftungsfreizeichnung auch für die Schäden vorzusehen, die in § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB genannt sind. Die in § 6 Abs. 5 und 6 der Mustersatzung enthaltenen Klauseln schöpfen diesen Rahmen aus.

- 576** Die Sektionen des DAV können auch nicht den sogenannten Dienstleistungs- oder Servicevereinen zugeordnet werden, für die die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB möglicherweise nicht gilt.

Abschnitt 2. Stillschweigende Haftungsbegrenzungen

- 577** Haftungsbeschränkungen können auch stillschweigend geschlossen werden. Allerdings begegnet die deutsche Rechtsprechung ihnen mit großer Zurückhaltung, weil sich die Annahme einer solchen Vereinbarung meist im Bereich der Fiktion bewegt. Um dies zu vermeiden, müssen ausreichende Indizien für einen entsprechenden Willen der Beteiligten vorhanden sein. Die Rechtsprechung⁴³⁶ hat solche angesichts der Eigenart des gemeinschaftlich ausgeübten Bergsports bei privaten Touren oder sonstigen alpinen Veranstaltungen nicht feststellen können. Umso weniger kommen sie bei der Führung durch ausgebildete Tourenführer in Betracht.
- 578** Eine andere Frage ist die des Handelns auf eigene Gefahr oder der bewussten Risikoübernahme. Insoweit wird auf Rn 481 bis 488 verwiesen.

Kapitel 8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Abschnitt 1. Todesermittlungen, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren

- 579** Während es im Zivilrecht dem Geschädigten überlassen bleibt, durch eine Klage einen Zivilprozess gegen den Schädiger zu eröffnen, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die im deutschen Recht nur eine natürliche Person treffen kann, von Amts wegen in

⁴³⁵ Siehe *Prütting/Wegen/Weinreich-Berger* § 310 Rn 16.

⁴³⁶ OLG Karlsruhe NJW 1978, 705 <Montblanc>; OLG München SpuRt 1997, 100 <unsicherer Stand>; LG Koblenz SpuRt 2001, 203 <Sicherungsfehler>; LG Aschaffenburg SpuRt 2002, 69 <Sicherungsknoten> m Anm *Schmidt*, dazu auch *Fritzweiler* NJW 2004, 989 [992]; OLG Karlsruhe VersR 2006, 228 <Top-Rope-Klettern>.

einem staatlichen Verfahren geklärt. Dabei kann der mögliche Täter in dreierlei Hinsicht mit einem solchen Verfahren konfrontiert werden:

Teil 1. Todesermittlungen, Unfälle mit Verletzten, Strafanzeige

- 580** Ist jemand auf deutschem Hoheitsgebiet – ähnlich wie auch in Österreich und anderen Alpenstaaten – bei einer alpinistischen Betätigung zu Tode gekommen, so treten immer die Polizei und die Staatsanwaltschaft auf den Plan. Grundlage ist in Deutschland § 159 StPO, der die Polizei zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (Todesermittlungen). Nicht natürlich ist jeder Tod, der durch Unfall oder sonst durch eine Einwirkung von außen herbeigeführt wird. In diesen Fällen ist es daher zwangsläufig, dass Polizei und Staatsanwaltschaft tätig werden und bedeutet nicht, dass einem Beteiligten, etwa dem Tourenführer oder den Tourenkameraden, eine Schuld zugewiesen wird. Es liegt daher auch noch kein Ermittlungs- oder gar Strafverfahren vor. Dazu kommt es erst dann, wenn sich bei den Todesermittlungen der Anfangsverdacht eines Fremdverschuldens ergibt.
- 581** Auf der anderen Seite ist jeder Unfallort ein möglicher Tatort. Es darf daher nichts verändert werden. Natürlich kann und muss alles getan werden, um Menschenleben zu retten oder die Lage von Verletzten zu verbessern. Dies geht dem Verbot der Veränderung von Tatortsituationen vor. Die strafrechtliche Seite muss hier zurückstehen. Auch wenn nur der geringste Zweifel bleibt, ob für den Betreffenden noch etwas getan werden kann, haben die lebensrettenden oder die Lage des Verletzten verbessernden Maßnahmen Vorrang.
- 582** Bei Unfällen, die keinen tödlichen Ausgang haben, kommt es häufig zu Notfalleinsätzen, bei denen ebenfalls die Polizei tätig wird. Auch hier wird ein Ermittlungsverfahren nur eingeleitet, wenn sich der sogenannte Anfangsverdacht eines Fremdverschuldens für den Unfall ergibt.
- 583** Manchmal wird von den Beteiligten auch Strafanzeige erstattet (§ 158 StPO). Auch dies führt zu einem Ermittlungsverfahren nur dann, wenn ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten vorliegt.

Teil 2. Ermittlungsverfahren

584 Hat sich bei den Todesermittlungen oder auf sonstige Weise ein Anfangsverdacht ergeben, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren endet mit der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Hat sich kein hinreichender Verdacht ergeben, stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Absatz 2 StPO). Hat sich ein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten ergeben, stehen der Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von abgestuften Entscheidungen zur Verfügung:

585 Sie kann Anklage erheben (§ 170 Abs. 1 StPO). Als Anklage gilt auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO). In geeigneten Fällen ist eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Auflage (z.B. Zahlung eines Geldbetrages) oder gegen Erteilung einer Weisung möglich, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153a StPO). Ist die Schuld als gering anzusehen und besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann das Verfahren auch ohne Auflage o.ä. eingestellt werden (§ 153 StPO). Schließlich ist eine Einstellung des Verfahrens auch dann möglich, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre, etwa wenn ein naher Angehöriger des Täters durch die Tat zu Tode gekommen ist; dies gilt aber nur, wenn der Täter für die Tat nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr verwirkt hätte (§ 60 StGB, § 153b StPO).

Teil 3. Strafverfahren

586 Mit der Erhebung der Anklage gelangt das Verfahren zu Gericht und es beginnt das (gerichtliche) Strafverfahren. Kann das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass eine Straftat vorliegt und dass der Angeklagte Täter dieser Straftat ist, so spricht es den Angeklagten frei. Andernfalls erfolgt eine Verurteilung. Das Gericht hat die Möglichkeit, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren ohne oder gegen eine Geldbuße oder sonstigen Auflage oder Weisungen einzustellen, wenn sich im gerichtlichen Verfahren ergeben hat, dass die in Rn 585 geschilderten Voraussetzungen vorliegen.

Abschnitt 2. Die wichtigsten Strafrechtsnormen im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern alpiner Vereine

587 Wie auch im Zivilrecht wird im Strafrecht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Zum Vorsatz kann daher auch für das Strafrecht zunächst auf Rn 72 verwiesen werden. Anders als im Zivilrecht schließt der Irrtum über die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens den Vorsatz im Strafrecht nicht aus; vielmehr liegt in einem solchen Falle ein Verbotsirrtum vor (§ 17 StGB), der lediglich zu einer Strafmilderung führen kann und auch dies nur, wenn der Irrtum unvermeidbar war. Auch bei der Fahrlässigkeit gibt es Unterschiede zum Zivilrecht. Insoweit wird auf Rn 610 verwiesen.

Teil 1. Vorsätzliche Delikte

588 Vorsätzliche, auch bedingt **vorsätzliche Straftaten gegen das Leben** (§§ 211, 212 StGB) sind Verbrechen. Sie kommen zwar vor, etwa wenn ein Mord oder Totschlag als Bergunfall getarnt wird⁴³⁷, sind aber außerordentlich selten, und können daher hier außer Betracht bleiben. Dasselbe gilt für vorsätzliche Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 228 StGB) im Zusammenhang mit einer alpinistischen Betätigung.

589 Ein vorsätzliches Delikt ist auch die **unterlassene Hilfeleistung** (§ 323c StGB – sog. Jedermanns-Pflicht). Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer bei einem Unglücksfall nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten war, insbesondere ohne eigene erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Gefährdeten mit sich bringt und ist damit auch gegeben, wenn ein anderer in Bergnot geraten ist. Ob der Gefährdete die Gefahr fahrlässig herbeigeführt hat, ist nicht erheblich. Die Pflicht zur Hilfeleistung entfällt, wenn sichere Gewähr für sofortige anderweitige Hilfe besteht oder wenn Hilfe von vornherein aussichtslos und offensichtlich nutzlos ist. Ein Verzicht des Gefährdeten auf Hilfe beseitigt die Rechtswidrigkeit des Unterlassens. Eine Garantenstellung wird durch die Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323c StGB nicht begründet.

⁴³⁷ So im Juli 1988 am Rigi (KR 1990, S. 52).

- 590** ▶ **A** Eine ähnliche Regelung enthält das österreichische Recht in § 94 ÖStGB (Imstichlassen eines Verletzten).

Teil 2. Fahrlässige Delikte

- 591** Die Straftaten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern alpiner Vereine weit-
aus am häufigsten anfallen, sind Fahrlässigkeitsdelikte. In Betracht kommen vor allem
die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB).

- 592** Nach § 222 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe be-
straft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Wer durch Fahrläs-
sigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 229 StGB). Beide Delikte unterscheiden sich nur
durch den (schädlichen) Erfolg. Während bei der fahrlässigen Tötung der Tod eines Men-
schen eingetreten sein muss, genügt bei der fahrlässigen Körperverletzung eine körper-
liche Misshandlung oder eine Schädigung der Gesundheit. Sonst sind die Voraussetzun-
gen im Wesentlichen gleich, so dass sie auch hier gemeinsam behandelt werden können.

Teil 3. Fälle mit Auslandsberührung

- 593** Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften eines Landes werden grundsätzlich nur
dann tätig, wenn sich die Tat auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates ereignet hat. Dabei
wenden sie das Strafrecht ihres Landes an. Dies gilt auch für Deutschland (§ 3 StGB).
Bei einem **Unfall im Ausland** wird das deutsche Strafrecht nur angewendet, wenn das
Opfer (§ 7 Abs. 1 StGB) oder der Täter (§ 7 Abs. 2 StGB) Deutsche sind und die Tat am
Tatort mit Strafe bedroht war. In einem solchen Fall müssen also sowohl das deutsche
Recht als auch das ausländische Recht geprüft werden. Dies ist vor allem bei den Ver-
kehrsnormen von erheblicher Bedeutung. Ist das deutsche Strafrecht nicht (auch nicht
zusammen mit einem ausländischen Recht) anzuwenden, werden deutsche Gerichte und
Staatsanwaltschaften nicht tätig. Dies gilt auch für die Polizei.

- 594** Hinsichtlich der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und der un-
terlassenen Hilfeleistung gelten in den anderen Alpenländern ähnliche Vorschriften. In-
soweit wird das Mitglied einer Sektion des DAV, das sich in einem ausländischen Straf-
verfahren verantworten muss, kaum große Überraschungen erleben. Es muss sich aber

darauf einstellen, mit Strafvorschriften konfrontiert zu werden, die in Deutschland unbekannt sind.

- 595** ▶ **A** So sind in Österreich nicht nur die fahrlässige Tötung (§ 80 ÖStGB), die fahrlässige Körperverletzung (§ 88 ÖStGB) und das Unterlassen der Hilfeleistung einschließlich des Im-Stich-Lassens eines Verletzten (§§ 94, 95 ÖStGB) strafbar, sondern auch die (konkrete) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 89 ÖStGB) und die fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 ÖStGB). Hinzu kommen Strafverschärfungen für die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 ÖStGB). Solche besonders gefährlichen Verhältnisse sind gegeben, wenn die Tat unter Umständen begangen wird, die eine im konkreten Fall gegenüber spezifischen Normalfällen qualitativ verschärfte Gefahrenlage im Sinn einer außergewöhnlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit begründen, wobei eine umfassende Wertung aller risikoe erhöhenden und risikovermindernden Faktoren des Einzelfalls zu erfolgen hat („Mosaiktheorie“).⁴³⁸ Ob besonders gefährliche Umstände gegeben sind, hängt bei einem Lawinenunfall nicht von dem Lawinenlagebericht, sondern von der spezifischen Situation am Ort und zur Zeit des Unfalls ab⁴³⁹; sie können daher nicht nur bei den Gefahrenstufen 4 und 5 gegeben sein.⁴⁴⁰
- 596** ▶ **CH** In der Schweiz gibt es eine Vorschrift über die Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs). Dies wird etwa angenommen, wenn ein Variantenfahrer unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten oder Absperrungen einen lawinengefährdeten Hang befährt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet, die sich auf Pisten oder Skirouten aufhalten. Die auch hier erforderliche konkrete Gefährdung wird dann angenommen, wenn ein Skifahrer auf der Piste oder Skiroute zum Anhalten, Ausweichen oder „Abbügeln“ gezwungen wird.⁴⁴¹
- 597** ▶ **I** In Italien (Südtirol) ist bereits das fahrlässige Auslösen einer Lawine strafbar (Art. 426, 449 Codice penale). Auf einen eingetretenen Schaden kommt es dabei nicht

⁴³⁸ OGH, Urt. vom 23.06.2009, 14 Os 53/09i <Riffelsee>.

⁴³⁹ OGH, Urt. vom 23.06.2009, 14 Os 53/091 <Riffelsee>.

⁴⁴⁰ Wallner, *bergundsteigen* 4/09 S. 24 [26].

⁴⁴¹ *SBS-Richtlinien* 2002, N. 177.

an. Allerdings stellt die vom italienischen Kassationshof gebilligte Praxis der Staatsanwaltschaft Bozen darauf ab, dass wenigstens eine potentielle Gefahr bestanden hat.⁴⁴²

- 598** Ist der Unfallverursacher durch das Gericht⁴⁴³ eines Mitgliedstaates der EU rechtskräftig verurteilt worden, so kann er in Deutschland nicht mehr verfolgt werden (Grundsatz: **ne bis in idem**). Dasselbe gilt im Falle eines Freispruchs. Nach Art. 50 der seit 01.12.2009⁴⁴⁴ geltenden Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁴⁵ genügt die Verurteilung (oder der Freispruch). Zwischen den Schengen-Staaten (dazu gehören alle Alpenländer einschließlich der Schweiz) gilt dies nur, wenn auch die Voraussetzungen des Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19.06.1990 (BGBl. 1993 II 1010), insbesondere zur Vollstreckung erfüllt sind.⁴⁴⁶ Dieselben Regelungen gelten natürlich auch bei einem Freispruch oder einer Verurteilung durch deutsche Gerichte; auch sie sperren die Strafverfolgung in den Ländern der EU und der Schweiz.

Teil 4. Die Fahrlässigkeitsdelikte im Einzelnen

- 599** Die Fahrlässigkeitsdelikte im Strafrecht weisen viele Übereinstimmungen mit den entsprechenden Delikten im Zivilrecht auf. Es gibt aber auch einige wesentliche Unterschiede.

A. Grundlage der Haftung, Garantenstellungen

- 600** Wie im Zivilrecht kann das Verhalten, das zum Tod oder einer Körperverletzung führt, in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen.
- 601** Im Falle eines Unterlassens ist Strafbarkeit nur gegeben, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Im Unterschied zum Zivilrecht ist dies im Strafrecht ausdrücklich geregelt (§ 13 StGB). Eine Rechtspflicht zum Handeln ergibt sich aus der Stellung als Garant. Die Garantenstellungen sind im Strafrecht und Zivilrecht im Wesentlichen identisch.

⁴⁴² Tarfusser in „Das Alpine Haftungsnetz“, S. 66; in diese Richtung auch Springeth in „Lawinen und Recht“ 2015, S. 83 [86, 87] unter Hinweis auf ein Urteil des Landesgerichts Bozen vom 09.11.2010 Nr. 4274, wonach das Auslösen einer Lawine in einem nicht anthropisierten Gebiet (Gebiet, in dem sich außer dem Tourengänger und seiner Gruppe niemand aufhält) keine Straftat nach Art. 426, 449 Codice penale darstellt.

⁴⁴³ Nach der Rechtsprechung des EuGH fallen darunter nicht nur gerichtliche Entscheidungen oder Entscheidungen, an denen Gerichte mitgewirkt haben, sondern auch Entscheidungen anderer Stellen, vor allem der Staatsanwaltschaften, die die Strafverfolgung durch Anordnung einer Sanktion beenden (EuGH NJW 2003, 1173; BGH NJW 2016, 2939; 3044).

⁴⁴⁴ Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon ordnet die Anwendung der Charta an.

⁴⁴⁵ ABl. C 303/1 vom 14.11.2007.

⁴⁴⁶ EuGH NJW 2014, 3007; BGH NJW 2011, 1014.

Auf Rn 471 bis 473 kann insoweit verwiesen werden. Die Strafbarkeit wegen Unterlassens setzt auch voraus, dass die Handlung, die den Erfolg verhindert hätte, dem Garanten zumutbar war. Dabei kommt es auf Lage und Fähigkeit des Garanten, auf die Nähe und Schwere der Gefahr und auf die Bedeutung des Rechtsgutes an.⁴⁴⁷

B. Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten, Fehlverhalten Dritter

- 602** Wie die zivilrechtliche Haftung setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit voraus, dass das Verhalten des Täters für den Erfolg (Körperverletzung, Tod) ursächlich ist.⁴⁴⁸ Anders als im Zivilrecht genügt im Strafrecht die sogenannte äquivalente Kausalität; auch außergewöhnliche Kausalverläufe werden daher als ursächlich angesehen und nicht ausgeschlossen.⁴⁴⁹ Von den zahllosen Ursachen, die danach in Betracht kommen (von der Entstehung der Welt an), ist die Ursache entscheidend, die bei Eintritt der konkreten Gefährdungslage gegeben war und unmittelbar zu dem schädlichen Erfolg geführt hat.⁴⁵⁰
- 603** Nicht anders als im Zivilrecht muss die von dem Täter gesetzte Ursache nicht die alleinige sein. Ein Ursachenzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat.⁴⁵¹
- 604** Kommen mehrere Ursachen in Betracht, so ergeben sich nicht selten Nachweisprobleme, an denen die strafrechtliche Verantwortung scheitern kann. Allerdings verlangt die Nachweisbarkeit auch im Strafrecht nicht, dass sich ein Vorgang mit einer mathematischen Gewissheit feststellen lässt. Es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht aufkommen lässt. Weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst ist es geboten, zugunsten eines Angeklagten Sachverhalte zu unterstellen, für deren Vorliegen keine zureichenden Anhaltspunkte vorhanden sind.⁴⁵²

⁴⁴⁷ *Fischer* § 13 Rn 44.

⁴⁴⁸ BGHSt 49, 1 [= NJW 2004, 237 = NStZ 2004, 151].

⁴⁴⁹ Von manchen wird hier die Zurechenbarkeit des Erfolgs verneint (*Fischer* Vorb 27 vor § 13).

⁴⁵⁰ BGHSt 53, 55 [= NJW 2009, 1155 = NStZ 2009, 690]; *Fischer* Vorb 33 vor § 13.

⁴⁵¹ BGH NStZ 2008, 395.

⁴⁵² Ständige Rechtsprechung; BGH NStZ 2009, 401; NJW 2015, 1834; 2017, 1403.

- 605** Ähnlich wie im Zivilrecht (Rn 496) entfällt auch im Strafrecht der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tat und dem (Tötungs- oder Verletzungs-) Erfolg, wenn der gleiche Erfolg auch bei rechtmäßigem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Dasselbe gilt, wenn sich dies aufgrund erheblicher Tatsachen nach der Überzeugung des Gerichts nicht ausschließen lässt.⁴⁵³
- 606** Der Kausalzusammenhang wird auch nicht dadurch unterbrochen, dass ein Dritter oder der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig in den Geschehensablauf eingreift, wenn die vom Täter gesetzte Ursache wesentlich fortwirkt.⁴⁵⁴

C. Rechtswidrigkeit, Einwilligung

- 607** Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie bei der zivilrechtlichen Haftung (Rn 498 bis 500). Bei der Einwilligung zeichnet sich in der strafrechtlichen Rechtsprechung allerdings die Tendenz ab, eine Einwilligung auch bei Risikohandlungen mit Verletzungstendenz anzuerkennen (Risiko- oder Gefährdungseinwilligung)⁴⁵⁵, namentlich wenn das spätere Opfer in das Risiko des eigenen Todes eingewilligt hat.
- 608** Zu beachten ist die Grenze der Sittenwidrigkeit⁴⁵⁶, die jedenfalls dann überschritten ist, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird; in einem solchen Falle hat die Einwilligung in das riskante Verhalten keine rechtfertigende Wirkung.⁴⁵⁷
- 609** In den entschiedenen Fällen⁴⁵⁸ wurde die konkrete Todesgefahr durch die Handlung erst geschaffen. Besteht die konkrete Todesgefahr aber ohnehin, und ist die Handlung eine von mehreren Alternativen, um sie zu überwinden, dürften gegen die rechtfertigende Wirkung einer Einwilligung keine Bedenken bestehen.⁴⁵⁹

⁴⁵³ BGHSt 49, 1 [Fn 448].

⁴⁵⁴ BGH NSTZ 2008, 395.

⁴⁵⁵ BGHSt 49, 34 [= NJW 2004, 1054 = NSTZ 2004, 204]; 49, 166 [= NJW 2004, 2458 = NSTZ 2004, 621]; 53, 55 [450].

⁴⁵⁶ § 228 StGB.

⁴⁵⁷ BGHSt 49, 166 [Fn 455] 53, 55 [Fn 450].

⁴⁵⁸ Fn 455.

⁴⁵⁹ Entschieden sind solche Fälle noch nicht.

D. Subjektiver Maßstab bei der Fahrlässigkeit

- 610** Engere Grenzen als das Zivilrecht zieht das Strafrecht bei der Fahrlässigkeit. Hier muss zu der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung die subjektive und zur objektiven Voraussehbarkeit die subjektive hinzutreten. Es kommt daher darauf an, ob der Täter auch nach seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten in der Lage war, der objektiven Sorgfaltspflicht zu genügen und den Erfolg als möglich vorherzusehen. Dabei kann die Fahrlässigkeit auch darin liegen, dass der Täter eine Tätigkeit übernommen hat oder durchführt, der er nicht gewachsen war (Übernahmeverschulden; in Österreich: Einlassungsfahrlässigkeit).
- 611** Anders als im Zivilrecht (§ 276 Abs. 2 BGB) ist **im deutschen Strafrecht** eine **gesetzliche Definition** der Fahrlässigkeit **nicht** vorhanden.
- 612** ► **A** Dagegen sind die Fahrlässigkeit und die grobe Fahrlässigkeit im österreichischen Strafrecht gesetzlich definiert. Nach § 6 Abs. 1 ÖStGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Nach § 6 Abs. 2 ÖStGB handelt auch fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.
- 613** ► **A** Nach § 6 Abs. 3 ÖStGB handelt grob fahrlässig, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.
- 614** Nach der **deutschen Rechtsprechung**⁴⁶⁰ handelt der Täter fahrlässig, der eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtverletzung objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat. Die Fahrlässigkeit setzt danach voraus:
- 615** **I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung.** Sie ist nach dem allgemeinen Maßstab der Anforderungen zu bestimmen, die bei einer objektiven Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen einsichtigen und besonnenen Menschen in der konkreten Lage und

⁴⁶⁰ BGHSt 49, 166 [Fn 455]; 53, 55 [Fn 450].

sozialen Rolle des Täters, insbesondere in seinem jeweiligen Verkehrskreis, zu stellen sind.⁴⁶¹ Insoweit kann auf die Ausführungen zum Zivilrecht Bezug genommen werden.

616 II. Objektive Vorhersehbarkeit. Sie liegt vor, wenn der eingetretene tatbestandsmäßige Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung, sei es auch nicht als regelmäßige, so doch als nicht ungewöhnliche Folge erwartet werden konnte. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dabei nicht voraussehbar zu sein.⁴⁶²

617 III. Subjektive Vorhersehbarkeit. Der Täter muss in der konkreten Lage nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Tatbestandsverwirklichung **vorherzusehen**.⁴⁶³ Auf die **Einzelheiten** des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten **Kausalverlaufs** muss sich dies nicht beziehen.⁴⁶⁴ Maßgeblich ist, ob für den Täter voraussehbar ist, dass sein Handeln oder Unterlassen in irgendeiner **nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung** liegenden Weise den Erfolg herbeiführen könnte.⁴⁶⁵

618 Tritt der Erfolg aber durch das **Zusammenwirken mehrerer Umstände** ein, müssen alle diese Umstände dem Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist.⁴⁶⁶

619 IV. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung (Vermeidbarkeit). Anders als im Zivilrecht setzt fahrlässiges Handeln im Strafrecht voraus, dass der Täter auch nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein muss, die objektive Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden.⁴⁶⁷ Für ein Sonderwissen oder eine höhere Leistungsfähigkeit hat der Täter einzustehen.⁴⁶⁸

⁴⁶¹ BGHSt 40, 341 [= NJW 1995, 795 = NStZ 1995, 183]; BGH NJW 2000, 2754 [= NStZ 2001, 188]; NStZ 2005, 602; Fischer § 15 Rn 16 bis 16c.

⁴⁶² BGHSt 53, 55 [Fn 450]; BGH NJW 2004, 2458 [= NStZ 2004, 621];

⁴⁶³ BGHSt 40, 341 [Fn 461]; 51, 18 [= NJW 2006, 1822 = NStZ 2006, 506]; Fischer § 15 Rn 17.

⁴⁶⁴ BGHSt 49, 166 [Fn 455]; 53, 55 [Fn 450].

⁴⁶⁵ BGHSt 51, 18 [Fn 463]; BGH NStZ 2001, 478).

⁴⁶⁶ BGH NStZ 2001, 143.

⁴⁶⁷ BGHSt 40, 341 [Fn 461]; Fischer § 15 Rn 17, 17a; L/Kühl § 15 Rn 49.

⁴⁶⁸ Fischer § 15 Rn 17a; MK/StGB-Duttge § 15 Rn 98.

620 V. Potentielles Unrechtsbewusstsein. Der Täter muss nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zumindest in der Lage gewesen sein, das Unrecht seiner Tat zu erkennen.⁴⁶⁹

621 VI. Zumutbarkeit. Schließlich muss dem Täter ein normgemäßes Verhalten zumutbar gewesen sein.⁴⁷⁰

Abschnitt 3. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

622 Während das Handeln auf eigene Gefahr im Zivilrecht in der Regel lediglich auf der Ebene der Schuld berücksichtigt wird und dann in der Regel nur zu einer Schadensteilung führt, kann es im Strafrecht unter dem Gesichtspunkt der **eigenverantwortlichen Selbstgefährdung** zu einem Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit und damit zu einem **völligen Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung** führen. Auf die Frage der Fahrlässigkeit kommt es in diesen Fällen nicht (mehr) an.

623 ► **A** Das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, das nicht nur, wie die Einwilligung, zur Rechtfertigung des Handelns sondern zum Ausschluss des Tatbestandes führt, ist im österreichischen Recht nicht anerkannt.⁴⁷¹ Ein Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch eigenverantwortliches Verhalten kommt daher nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung (§ 90 Abs. 1 ÖStGB⁴⁷²) vorliegen.

624 ► **A** Danach rechtfertigt die Einwilligung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - den Täter, wenn der Träger des geschützten Rechtsgutes entweder in den Verletzungserfolg eingewilligt, also die Rechtsgutbeeinträchtigung als solche zugelassen hat, oder wenn er in die gefährliche Handlung eingewilligt und damit ein bestimmtes Risikoniveau der für seine Güter riskanten Handlung zugelassen hat.⁴⁷³ In beiden Fällen unterliegt jedoch die Einwilligung dem Sittenwidrigkeitskorrektiv, soweit das Gesetz ein solches

⁴⁶⁹ Fischer § 15 Rn 18; L/Kühl § 15 Rn 50.

⁴⁷⁰ Fischer § 15 Rn 16d; L/Kühl § 15 Rn 51; MK/StGB-Duttge § 15 Rn 208, 209.

⁴⁷¹ Auckenthaler/Hofer S. 27 bis 31.

⁴⁷² **§ 90. Einwilligung** (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

⁴⁷³ OGH 13.11.2002 13 Os 102/02.

vorsieht (also bei Eingriffen über Leib und Leben, § 90StGB, § 8 SMG). Bei der erfolgsbezogenen Einwilligung bezüglich schwerer Verletzungen ist es erforderlich, den Einzelnen gegen den unbedachten und voreiligen Gebrauch der Freiheit vor sich selbst zu schützen; solche Verletzungen sind demnach trotz Einwilligung grundsätzlich sittenwidrig und verboten (sofern sie nicht zu einem ethisch wertvollen Zweck erfolgen).⁴⁷⁴

625 ▶ **A** Bei der handlungsbezogenen Einwilligung (der Zulassung eines bestimmten Risikos) hängt die Sittenwidrigkeit und damit die Rechtfertigung einerseits von der Schwere und Wahrscheinlichkeit der drohenden Verletzung und andererseits vom Beweggrund ab, woraus sich ergibt, dass im Falle der Möglichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit (ex ante) einer schweren Verletzung oder gar des Todes die gefährliche Handlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Handlung, in die eingewilligt wird, einem allgemein anerkannten, ethisch wertvollen Zweck dient.⁴⁷⁵

626 ▶ **A** Danach kommt eine Rechtfertigung der gefährlichen Handlung (= des Risikos) durch die Einwilligung des Verletzten nicht in Betracht, wenn der Täter gegenüber dem Tatopfer über ein überlegenes Sachwissen verfügt.⁴⁷⁶

627 Eine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** liegt vor, wenn sich eine Person frei verantwortlich und in voller Kenntnis des Risikos und der Tragweite ihrer Entscheidung in eine Gefahrensituation begibt. Eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbstgefährdungen unterliegen nach deutschem Recht nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, wenn sich das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko⁴⁷⁷ realisiert. Wer lediglich die Selbstgefährdung eines anderen veranlasst, ermöglicht oder fördert, ist daher auch nicht wegen Beteiligung an einem Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt strafbar.⁴⁷⁸

⁴⁷⁴ OGH 13.11.2002 13 Os 102/02.

⁴⁷⁵ OGH 13.11.2002 13 Os 102/02.

⁴⁷⁶ OGH 13.11.2002 13 Os 102/02.

⁴⁷⁷ Zu der vom DAV in den letzten Jahren diskutierten Risikokultur s Rn 139 bis 144.

⁴⁷⁸ BGHSt 49, 34 [Fn 455]; 53, 55 [Fn 450]; 59, 150 [= NJW 2014, 1680 = NStZ 2014, 709]; 61, 21 [= NJW 2016, 406]. Zur Entwicklung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und ihrer Voraussetzungen siehe ausführlich *Weber* (2017) § 30 Rn 156 bis 159, 209 bis 234.

Teil 1. Voraussetzungen

628 Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung setzt eine autonome Entscheidung voraus. Dies erfordert:

- die volle Kenntnis des Verletzten von dem Risiko, das er übernehmen will,
- die Fähigkeit, das riskante Verhalten in seiner ganzen Tragweite und Bedeutung sachgerecht zu erfassen und abzuwägen, und
- das Vermögen, das eigene Verhalten entsprechend der Einsicht in die Bedeutung des Risikos zu steuern.

629 Das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung **gilt nicht grenzenlos**. In der Rechtsprechung⁴⁷⁹ anerkannt ist, dass eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung nicht in Betracht kommen kann, wenn der Täter **Tatherrschaft**, und sei es auch nur in Form einer täterschaftlichen Mitbeteiligung, hat. In einem solchen Falle liegt zumindest auch eine Fremdgefährdung vor. Dabei bestimmt sich die Abgrenzung zwischen der Selbst- und der Fremdgefährdung nach der Herrschaft über den Geschehensablauf (**Gefährdungsherrschaft**). Dabei kommt es auf das Geschehen an, das unmittelbar zum Schadenseintritt und damit zur Verwirklichung der Gefahr führen kann, die der Betroffene auf sich nimmt oder auch nicht.⁴⁸⁰ Notwendig ist, dass sich hierin die Gefahr verwirklicht, die der Geschädigte bewusst und gewollt auf sich genommen hat. Insofern hat der Geschädigte die „Tatherrschaft“, die betreffende Gefahr zu meiden.⁴⁸¹ Ob und unter welchen Umständen eine Fremdgefährdung einer Selbstgefährdung gleichgestellt werden kann, etwa wenn alle Beteiligten ein in etwa gleiches Maß an Tatherrschaft besessen haben, ist nicht abschließend entschieden.⁴⁸² Hat der Täter Tatherrschaft (**Fremdgefährdung**) ist die Frage der Einwilligung zu prüfen (Rn 641).

⁴⁷⁹ BGHSt 49, 34 [Fn 455]; 53, 55 [Fn 450].

⁴⁸⁰ BGHSt 53, 55 [Fn 450].

⁴⁸¹ Burger in „Symposium Alpinrecht“ 2006, S. 137.

⁴⁸² BGHSt 53, 55 [Fn 450].

Teil 2. Autonome Entscheidung; Mängel

630 Die Eigenverantwortlichkeit setzt eine **autonome Entscheidung** des Betroffenen voraus. Maßgebend ist der freie Entschluss des Rechtsgutsinhabers, sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit selbst zu gefährden. Dagegen kommt die Täterschaft dessen, der die Selbstgefährdung fördert, dann in Betracht, wenn er infolge eines bei dem sich selbst Gefährdenden bestehenden Mangels der Eigenverantwortlichkeit **Tat- oder Handlungsherrschaft** über das Geschehen erlangt.⁴⁸³

631 **Mängel der Eigenverantwortlichkeit** können sowohl die **Erkenntnisseite** (Rn 632 bis 635) als auch die **Fähigkeit** des sich selbst Gefährdenden betreffen, nach dieser Erkenntnis zu handeln (Rn 636).

A. Mangelnde Risikokenntnis des Betroffenen

632 Eine eigenverantwortliche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der sich selbst Gefährdende die **rechtzeitige** und **volle Kenntnis von dem Risiko** hat, das er übernehmen will.

633 **I. Rechtserheblicher Irrtum.** Daran fehlt es, wenn er einem Irrtum unterliegt, der für die Entscheidung zur Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts bedeutsam ist.⁴⁸⁴ Gleichgültig ist, worauf dieser Irrtum zurückzuführen ist. Es kann auch ein Irrtum im Motiv sein, etwa wenn der sich selbst Gefährdende über Handlungen oder Beweggründe anderer Personen irrt und dadurch zu der Selbstgefährdung veranlasst wird.

634 **II. Überlegenes Sachwissen des Täters.** Der sich selbst Gefährdende muss über ausreichende Sachkenntnis verfügen. An der Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung fehlt es, wenn der die Selbstgefährdung Fördernde kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich Gefährdende.⁴⁸⁵ Wann ein solches Sachwissen als überlegen anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei geführten Touren wird in der Regel von einem solchen überlegenen Sachwissen des Berg- oder Tourenführers auszugehen sein.⁴⁸⁶ Es ist dann seine Aufgabe, die Geführten entsprechend zu informieren.

⁴⁸³ BGHSt 59, 150 [Fn 478].

⁴⁸⁴ BGHSt 53, 288 [= NJW 2009, 2611 = NSTZ 2009, 504].

⁴⁸⁵ BGHSt 32, 262 [= NSTZ 1984, 410]; 59, 150 [Fn 478].

⁴⁸⁶ Zur Garantenstellung s Rn 640.

635 **III. Mangelnde Fähigkeit zur Risikobeurteilung/-abwägung.** Die mangelnde Risikokenntnis kann auch darauf beruhen, dass der sich selbst Gefährdende zu einer hinreichenden Risikobeurteilung oder –abwägung (zur Risikovermeidung s Rn 636) nicht (mehr) in der Lage war⁴⁸⁷, insbesondere die Tragweite seines Entschlusses nicht überblickt.⁴⁸⁸

B. Mangelnde Fähigkeit zur Risikovermeidung

636 Ein Mangel der Eigenverantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, sein Verhalten entsprechend der Einsicht in die Bedeutung des Risikos zu steuern und gegen die Verwirklichung des Risikos eine Hemmung aufzubauen.

637 Der sich selbst Gefährdende muss auch über die notwendige Handlungsmöglichkeit in tatsächlicher Hinsicht verfügen. Er muss daher auch tatsächlich in der Lage sein, das riskante Verhalten zu vermeiden.

Teil 3. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Fahrlässigkeit

638 Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung schließt den Tatbestand einer Straftat aus. Eine Suche nach Sorgfaltspflichtmaßstäben oder -verletzungen, wie sie für die Fahrlässigkeit bedeutsam ist, kann bei ihrem Vorliegen daher unterbleiben. Auf der anderen Seite führt die eigenverantwortliche Selbstgefährdung nicht von sich aus zu einer Veränderung, insbesondere Verminderung dieser Sorgfaltspflichten. Allerdings kann die (Selbst-)Gefährdung gerade darin bestehen, dass bewusst auf die Einhaltung der sonst angebrachten Sorgfaltsregeln verzichtet wird.

⁴⁸⁷ BGHSt 33, 66 [= NJW 1985, 690 = NSTz 1985, 319]; 53, 288 [Fn 484]; 59, 150 [Fn 478].

⁴⁸⁸ BGH NSTz 1986, 266; *Freund/Klapp* JR 2003, 431 [434].

Teil 4. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Geschäftsfähigkeit

639 Die Fähigkeit, eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können, ist nicht an starre Altersgrenzen gebunden. Jedenfalls bei Kindern⁴⁸⁹, die nach deutschem Recht nicht schuldfähig sind, wird insbesondere bei einer erheblichen Eigengefährdung diese Fähigkeit nicht gegeben sein.⁴⁹⁰ Entscheidend ist, ob der Minderjährige nach seinen geistigen Fähigkeiten und nach seiner sittlichen Reife im konkreten Fall in der Lage ist, die Bedeutung der Handlung und ihrer möglichen Folgen zu erkennen und zu bewerten, insbesondere den Wert des gefährdeten Rechtsguts und die sittliche Bedeutung des Vorgangs zutreffend einzuschätzen.⁴⁹¹ Im Übrigen entscheiden die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Teil 5. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Garantenstellung

640 Nach dem derzeitigen Stand⁴⁹² kann davon ausgegangen werden, dass die eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch eine Garantenstellung des die Selbstgefährdung Fördernden nicht ausgeschlossen wird. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Garanten, den zu Schützenden vor sich selbst zu schützen. Etwas anderes kommt in Betracht, wenn die Garantenpflicht nach den Umständen des Einzelfalles auch die Pflicht zur Verhütung von Selbstgefährdungen einschließt. Ebenso gewinnt sie Bedeutung, wenn die **Gefahrenlage** eingetreten ist⁴⁹³, z.B. wenn derjenige, der sich selbst gefährdet hat, bewusstlos geworden ist.

⁴⁸⁹ Personen unter 14 Jahren (§ 19 StGB).

⁴⁹⁰ Dann können sie jedenfalls bei einem erheblichen Gefahrenpotenzial keine Verantwortung für andere Kinder übernehmen.

⁴⁹¹ BGH NSTZ 1985, 25.

⁴⁹² Die Entscheidung BGH JR 1979, 429, in der der BGH eine andere Meinung vertreten hatte, wurde von BGH NJW 2014, 1680 ausdrücklich aufgegeben, allerdings ohne die Frage der Garantenstellung anzusprechen. Dasselbe gilt von BGHSt 59, 150 [Fn 478], wo ein Arzt betroffen war, dem mit Sicherheit eine Garantenstellung zukam.

⁴⁹³ BGHSt 33, 66 [Fn 487]; BGH NSTZ 2017, 219.

Teil 6. Einwilligung

- 641** Kommt namentlich in den Fällen der Fremdgefährdung ein Tatbestandsausschluss wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung nicht in Betracht, stellt sich die Frage der Einwilligung.⁴⁹⁴ Insoweit wird auf Rn 607 bis 609 Bezug genommen.

Kapitel 9. Schutz vor Haftungsfolgen

- 642** Die **strafrechtlichen** Folgen auch eines fahrlässigen Delikts hat der Täter stets selbst zu tragen. Dies gilt auch für die Geldstrafen oder Geldbußen, etwa bei einer Einstellung des Verfahrens gegen Auflage. Eine Versicherung, die ihre Bezahlung übernimmt, gibt es nicht. Rechtsschutzversicherungen bezahlen allerdings die Verteidigungs- einschließlich etwaiger Gutachterkosten und die Verfahrenskosten. Dies gilt allerdings nicht bei einer Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts.
- 643** Anders ist dies bei den **zivilrechtlichen** Folgen einer vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung. Hier kann das zivilrechtliche Haftungsrisiko mittels ausreichender Versicherungen weitgehend ausgeschlossen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf Rn 47, 48 verwiesen.

⁴⁹⁴ BGHSt 53, 55 [Fn 450].

Sachverzeichnis⁴⁹⁵

- Almen**, Betretung von –
 - in Bayern 182
 - in Österreich 193
- Alpenvereinskarten** 220
- Alpenvereinswege** 210
- Alpine Routen** 216, 267
- Alternativverhalten**, rechtmäßiges
 –
 - im Strafrecht 605
 - im Zivilrecht 496
- Anspruchskonkurrenz** 68, 69
- Atypische Gefahren** siehe Fallen
- Auflassung**
 - bei Bergwegen 290 291
 - bei Klettersteigen 363, 364
- Ausbildung**, alpine 548-550
- Auslandsberührung**, Fälle mit –
 - im Strafrecht 593-598
 - im Zivilrecht 84-88
 - deliktische Regelungen (Rom II-VO) 85, 87, 88
 - vertragliche Regelungen (Rom I-VO) 85, 86
- Ausleihe von Bergsportausrüstungen** 147-157
 - Anforderungen 152-157
 - Haftung 148-151
- Ausschreibung** siehe Touren
- Auswahlführer** 220
- Bauwerke**, Haftung für – 203-204
- Bayerische Staatsforste** 176
- Beihilfen** siehe Förderung
- Berichtspflicht** 22
- Besorgungsgehilfe** 109
- Betretungsrecht** 39-45
 - Betätigungen 40, 41
 - freie Landschaft 40
 - freie Natur 41
 - Hafterleichterungen 42
 - Sperren 41
- Beweislast**
 - bei außervertraglichen Verhältnissen 298- 301
 - bei Verträgen 59
- Bohrhaken** 44, 213-215
- Bouldern** 376
- Bundesverband** 6, 18
 - Berichtspflicht 22
 - Entlastung 24
 - Geschäftsführung 19-21
 - Haftung 25
 - JDAV 13
 - Kontrollrecht d – 18
 - Mitglieder 6-8
 - mittelbare – 7, 8
 - Organe 10-13
 - Hauptversammlung 10
 - Präsidium 10, 12
 - Verbandsrat 11, 12
 - Rechnungsprüfung siehe dort
 - Satzungseinheit, Wahrung d – siehe Satzungseinheit
 - Stimmrecht 8
 - Wahlrecht 18
- Canyoning** (Begehung von Schluchten) 430, 431
- Deliktische Haftung** 63-66
- Dienstbarkeit** 194-196
 - Freiheitsersitzung 196
- DIN** 255, 256
- Dokumentation**
 - bei Bergwegen 288, 289

⁴⁹⁵ Die arabischen Zahlen bezeichnen die Randnummern des Handbuchs.-

- bei Kletteranlagen 389, 393
- bei Klettersteigen 361, 362

Drahtseilgesicherte Wege 209, 302, 303

Einwilligung

- strafrechtlich 607-609, 641
- zivilrechtlich 499, 500

Eigene Gefahr

- Begehen auf – von
 - Bergwegen 286, 287
 - Klettersteigen 359
- Handeln auf eigene Gefahr siehe dort

Eigenregeln siehe Verkehrsnormen

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 622-641

- autonome Entscheidung, Mängel 630-638
- Definition 627
- Fahrlässigkeit 638
- Garantenstellung 640
- Geschäftsfähigkeit 639

Einlassungsfahrlässigkeit 610

Einwilligung

- im Strafrecht 607-609
- im Zivilrecht 499, 500

EN 255-257

Entlastung 24

Ermittlungsverfahren

- Anlass 580-583
- Durchführung

Erwartungshorizont

- bei Klettersteigen 339-343
- bei Wegen 259

Fahrlässige Körperverletzung 591, 592

Fahrlässige Tötung 591, 592

Fahrlässigkeit

- im Strafrecht 610-621
 - grobe - (nach österreichischem Recht) 613

- subjektiver Maßstab 610-621
- im Zivilrecht 74-82
 - grobe – 75, 76
 - im Verkehr erforderliche Sorgfalt 74, 77, 78
 - objektiver Sorgfaltsmaßstab 79- 82

Faktische Führerschaft 474-479

Fallen 260, 263

Fehlverhalten Dritter

- im Strafrecht 606
- im Zivilrecht 497

Felsbetreuung siehe Klettern an Naturfelsen

Felsinformationssystem des DAV 220

Felspatenschaft siehe Klettern an Naturfelsen

Flying Fox (Seilrutschen) 367-370

Förderung von Kletterhallen 373, 374

Französischer Stil 336

Freie Landschaft 40

Freie Natur 41

- Abgrenzung 212-219
- (keine) Verkehrssicherungspflicht 212

Freiheitsersitzung 196

Freistellungsanspruch

- des ehrenamtlichen Tourenführers 551-554
- von Organen und Vereinsmitgliedern 434

Führer aus Gefälligkeit s faktische Führerschaft

Führungstour siehe Touren

Garantenstellungen

- im Zivilrecht 471-473, 491
- im Strafrecht 601

Gebietsführer 220

Gefährdungsherrschaft 629

Gefälligkeitsverhältnis 128, 573

Gemeinnützigkeit 33-38

Gemeinschaftstour siehe Touren

Geschäftsführung 19-21

Geübte, nur für –

- bei Bergwegen
- bei Klettersteigen 346

Gletscherwege 218

Haftung, allgemein 46-66

- Anspruchskonkurrenz siehe dort
- Unterscheidung: strafrechtliche – zivilrechtliche - 52-55
 - nach österreichischem Recht 55
- Versicherungen s dort
- strafrechtliche (Verantwortlichkeit) 52- 55
- zivilrechtliche Haftung 52-54, 56-69
 - deliktische – 63-67
 - Organisationsverschulden 67
 - Verkehrssicherungspflicht 64-66
 - vertragliche - 57-62

Haftung der Organe und Mitglieder der Sektion 432-460

- Haftung gegenüber Dritten 433-435
 - Freistellungsanspruch 434
- Haftung gegenüber der Sektion 436-444
 - gesetzliche Haftungsbegrenzung 438-443
 - Haftungsmaßstab 444
- Innen- und Außenhaftung bei interner Zuständigkeitsverteilung 445-447
- Haftung für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeträgen 448-453
- Haftung für die Nichtabführung von Steuern 454- 460

Haftung der Sektion 89-116

- .in den einzelnen Aufgabenfeldern
 - Ausbildung
 - Ausleihe von Bergsportausrüstungen siehe dort
 - Hütten siehe dort

- Klettersteige siehe dort

- Sektionsveranstaltungen siehe dort

- Touren siehe dort

- Wege s dort

- bei Auslandsberührung 110-113

- als juristische Person 89

- für das Handeln

- von Beauftragten 114-116

- von Erfüllungsgehilfen 98-102

- der Mitgliederversammlung 97

- von Organen 90-96

- von Tourenleitern 114-116

- Verrichtungsgehilfen 103-109

- strafrechtliche - 53, 55

Haftung der Sektionsbeauftragten gegenüber Teilnehmern von Sektionsveranstaltungen 461-463

Haftung der Tourenleiter gegenüber Teilnehmern von Gemeinschaftstouren 464-488

- Grundlagen der Haftung 467-470
- Garantenstellungen, faktische Führerschaft 471-479
 - faktische Führerschaft siehe dort
 - Garantenstellungen siehe dort
- Haftungsbegrenzungen, Handeln auf eigene Gefahr siehe dort
- Sonstige Voraussetzungen 480

Haftung der Tourenführer gegenüber Teilnehmern von Führungstouren 489-547

- Grundlage, Garantenstellung 490-491
- Kausalität 492-497
 - Fehlverhalten Dritter 497
 - rechtmäßiges Alternativverhalten 496
- Rechtswidrigkeit 498-609
 - Einwilligung 499-609
- Verschulden 501-547
 - Verkehrsnorm 502-511

- Handbuch Ausbildung 509-510
- Sonstige Regelwerke 511
- Standard, Begriff des - 507-508
- Verkehrsnorm oder nicht 512-540
- Begehen (Befahren) von Gletschern im Winter 533-536
- Gleichzeitiges Gehen am Seil an Firn- und Eishängen 537-540
- Skitouren, Schneeschuhtouren 513-522
 - Lawinengefahrenbeurteilung siehe dort
 - Notfallausrüstung siehe dort
- Variantenfahren (Freeriding) 523-532
- Maßfigur 541-543
- Objektive Voraussehbarkeit 544-546
- Vermeidbarkeit 547

Haftungsbegrenzungen

- Möglichkeiten einer - 555
- Auslandsberührung 569, 570
 - Österreich 571
- ausdrückliche - 556-571
- vertragliche - 557
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 560-568
 - Individualabreden - 558 559
 - durch Satzung 572-576
- stillschweigende - 577-578
 - Handeln auf eigene Gefahr siehe dort

Handbuch Ausbildung 509-510, 550

Handeln auf eigene Gefahr 481-488

- im Strafrecht siehe eigenverantwortliche Selbstgefährdung
- im Zivilrecht
 - bewusste Risikoübernahme 483 486
 - Mitverschulden 487-488

Hütten 158-172

- in Deutschland 158-167
 - Materialseilbahn siehe dort
 - Pachtvertrag 159
 - Verkehrssicherungspflicht 161-167
 - Übertragung d – 166, 167
- in Österreich 170-172
 - Pacht 170
 - Verkehrssicherungspflicht 171, 172

Imstichlassen eines Verletzten 590

Internationales Privatrecht s Auslandsberührung

JDAV 13

Kampfzone siehe Wald

Kausalität

- im Strafrecht 602-606
- im Zivilrecht 492-497

Klassifizierung von

- Klettersteigen 342
- Wegen 261-273
 - alpine Routen 267
 - Bergwege 261-266
 - blau 264, 269-271
 - rot 265, 270, 271
 - schwarz 266, 270, 271
 - Talwege, Spazierwege 268, 269

Kletteranlagen, künstliche (Kletterhallen, Kletterwände 371-402

- Betrieb 394-402
 - Benutzerordnung 397
 - Jugendliche 399, 400
 - Partnercheck 395
 - Sicherung 401
- EN-Normen 380
- Erhaltung 390-393
- Förderung siehe dort
- Konstruktion 382-389
- Verkehrssicherungspflicht 377-381

Kletterhallen s Kletteranlagen

Klettern

- als Teil des Betretungsrechts 41, 43
- mit Bohrhaken 43, 213-215

Klettern an Naturfelsen 409

- Erschließung, Sanierung 415
- Kommerzialisierung 416
- Leitfaden 417
- Verkehrssicherungspflicht 412-414
- Vertragliche Haftung, Reisevertrag 410, 411

Kletterrouten 212-215

- Sanierung von – siehe dort
- Werbung für – 220, 221

Klettersteige 318-366

- Empfehlungen für die Errichtung, Wartung und Sanierung 319
- Typen 322-325
- Verkehrssicherungspflicht siehe dort

Kletterwände siehe Kletteranlagen**Klimawandel** 312-317

- Folgen in rechtlicher Hinsicht 313-317
- Folgen in tatsächlicher Hinsicht 312

Kommerzialisierung 220-222**Künstliche Kletteranlagen** siehe Kletterhallen**Landesverbände** 9**Latschengürtel** siehe Wald**LVS-Gerät** 513

- Funktionskontrolle 517

3X3 Lawinen 518**Lawinengefahrenbeurteilung** 518-522**Markierung** siehe Klassifizierung

- Befugnis zur – in
 - Bayern 183
 - Österreich 191

Materialeilbahn 168**Maßfigur** 80, 258, 541-543**Megagefahren** 246, 249**Mountainbiking** s Radfahren**Mustersatzung** 16, 31**Nachrüstungspflicht**

- in Deutschland 403-407
- in Österreich 408

Naturtypische Gefahren 243-248**Nebenzweckprivileg** 0**Ne bis in idem** 598**Notfallausrüstung** 513-517**Ö-Normen** 257**Organisationsverschulden** 67**Partnercheck** 395**Pistentouren** 43**Premiumwege** 186, 304-310**Präsidium** 10, 12**Privatwege** 177, 180-186**Radfahren** im Gelände (Mountainbiking) 418-429

- Allgemeines 418
 - Positionspapier des DAV 418
- als Teil d Betretungsrechts 41, 43
- in den einzelnen Ländern 420-429
 - Deutschland 420-425
 - Baden-Württemberg 424
 - Bayern 423
 - andere (Bundes-)Länder 425
 - Italien 429
 - Österreich 427
 - Schweiz 428

Rechnungsprüfung 23**Rechtsfähigkeit**

- des Bundesverbandes 3, 6
- der Landesverbände 3, 9
- der Sektionen 3, 27

Rechtswidrigkeit

- im Strafrecht 607
- im Zivilrecht 498

Risikokultur 139-144**Rodeln** s Schlittenfahren**Rom I-VO** 85, 86**Rom II-VO** 85, 87, 88**Rückbau**

- bei Klettersteigen 363, 364

Sanierung von Kletterrouten 214, 215

Satzung

- des Bundesverbandes 10

- der Sektionen 28

- Satzungseinheit s dort

- Mustersatzung s dort

Satzungseinheit 14-18

Schlittensfahren

- als Teil d Betretungsrechts 41

Seilrutschen s Flying Fox

Sektionen 26-37

- als Vereine 27

- Gemeinnützigkeit 33-37

- Mitgliederversammlung 30

- Satzung 28, 31

- Änderung d - 32

- Satzungseinheit s dort

- Vertretung 29

- Vorstand 29

- Präsidium 29

- Wahl 29

Sektionenzusammenschlüsse 9

Sektionentage 9

Sektionenverbände 9

Sektionsveranstaltungen siehe Touren

Servitut s Dienstbarkeit

Skifahren

- als Teil des Betretungsrechts 41

Skiaufstiegsspuren 217

Sozialversicherungsbeiträge,
Nichtabführung von - 448 453

Steuern, Haftung für die Nichtabführung von - 454- 460

Strafverfahren 586

Toprope-Klettern 376

Touren 118-138

- im Ausland 145, 146

- Ausschreibung 136-138

- Führungstouren 130, 133-135

- Gemeinschaftstouren 130-132

- auf satzungsmäßiger Grundlage 126-129

- auf vertraglicher Grundlage 119-125

Standard, Begriff des - 254, 507-508

Steinschlag 271

Tiroler Stil 336

Todesermittlungen 580

Trailrunning 311

Trailweg 311

Typische Gefahren 270-272

Unterlassungsdelikte 600, 601

Verbandsrat 11, 12

Verbandsverantwortlichkeit, strafrechtliche - 55

Verein 2

- zweistufiger 6

Vereinsorgan 19

Vereinsrecht 1

Verkehrsnormen

- bei Klettersteigen

- bei Wegen 254-257

Verkehrssicherungspflicht

- als Teil d deliktischen Haftung 64-66

- bei Hütten 161-167

- bei Klettersteigen 326-366

- bei Wegen 198-311

Verkehrssicherungspflicht bei Klettersteigen 326-366

- Auffassung 363, 364

- Dokumentation 361, 362

- Fahrlässigkeit 365, 366

- Inhalt 332-359

- (keine) Haftung für

- abstrakte/denkbare Gefahren 333

- Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen 334-337

- Konkretisierung: Interessenabwägung 338-

- legitime Erwartungen des Verkehrs 339-343
 - Klassifizierung siehe dort
 - bestimmungsgemäße Nutzung, „nur für Geübte“ 344-347
 - Möglichkeit/Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung 348-355
 - Wartung siehe dort
 - Eigenverantwortung, „Begehen auf eigene Gefahr“ 356-359
 - Mitverschulden 365, 366
 - räumlicher Geltungsbereich 328
 - Rückbau s Auflassung
 - Träger, Übertragung 329-331
 - Umfang siehe Inhalt
 - Ursächlichkeit 365, 366
- Verkehrssicherungspflicht bei Wegen** 198-303
- Alpenvereinswege 210
 - Auflassung 290 291
 - Beweislast 298- 301
 - Dokumentation 288, 289
 - Drahtseilgesicherte Wege siehe dort
 - Fahrlässigkeit 292, 293
 - Inhalt 238-287
 - Grundsatz 238-240
 - (keine) Haftung für
 - abstrakte, denkbare Gefahren 241-242
 - naturtypische Gefahren 243-248
 - Megagefahren s dort
 - waldtypische Gefahren 249-252
 - Megagefahren s dort
 - Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen 253-257
 - Konkretisierung: Interessenabwägung 258-273
 - legitime Erwartungen des Verkehrs 259-273
 - Klassifizierung siehe dort
 - bestimmungsgemäße Nutzung, „nur für Geübte“ 274-277
 - Möglichkeit, Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung 278-283
 - Wartung s dort
 - Eigenverantwortung, „Begehen auf eigene Gefahr“ 284-287
 - Mitverschulden 296, 297
 - Premiumwege 306
 - räumlicher Geltungsbereich 209-227
 - freie Natur (nicht in -) 212-219
 - alpine Routen 216, 267
 - Einrichtungen 223, 224
 - Gletscherwege 218
 - Kletterrouten 213
 - Sanierung 214, 215
 - Skiaufstiegsspuren 217
 - Wegrandhaftung siehe dort
 - Werbung, Kommerzialisierung 220-222
 - Träger 228-237
 - mehrere - 232, 233
 - Übertragung (Delegation) 234-237
 - Ursächlichkeit 294, 295
 - vertragliche Beziehungen 199-201

Versicherungen 47, 48, 642, 643

Vertrag m Schutzwirkung für Dritte 199, 201

Voraussehbarkeit

 - im Strafrecht
 - objektive - 616
 - subjektive - 617, 618
 - im Zivilrecht
 - objektive - 544-546

Vorsatz

 - im Strafrecht 587
 - im Zivilrecht 70-73
 - bedingter (mittelbarer) – 72-73
 - direkter (unmittelbarer) - 72

Unterlassene Hilfeleistung 588

Vermeidbarkeit

 - im Strafrecht 619
 - im Zivilrecht 547

Vorstand 19-21**Wald** 189

- Kampfzone des - 189
- Latschengürtel 189

Waldtypische Gefahren 249-252**Wanderwege** 176-186**Wartung** bei

- Bergwegen 281-283
- Klettersteigen 351-355

Wege 173-311

- Premiumwege s dort
- Verkehrssicherungspflicht s dort
- Trailrunning s dort
- Wegehaftung s dort
- Wegerecht s dort

Wegefreiheit 189-192

- oberhalb der Baumgrenze 192
- im Wald 189-191

Wegehaftung 198-311

- in Deutschland siehe Verkehrssicherungspflicht
- in Österreich siehe Wegehalterhaftung

Wegehalterhaftung bei Klettersteigen

- Auflassung 364
- Dokumentation 362
- Fahrlässigkeit 366
- Inhalt 360,
 - Konkretisierung: Rechtsnormen, Verkehrsnormen 337
- Konkretisierung: Interessenabwägung 338
 - legitime Erwartungen des Verkehrs 343
 - Klassifizierung siehe dort
 - bestimmungsgemäße Nutzung, „nur für Geübte“ 347
 - Möglichkeit/Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung 355
 - Wartung siehe dort

- Eigenverantwortung, „Begehen auf eigene Gefahr“ 360

- Mitverschulden 366
- räumlicher Geltungsbereich 328
- Rückbau s Auflassung
- Träger, Übertragung 331
- Umfang siehe Inhalt
- Ursächlichkeit 365, 366
- Wegehalterhaftung bei Wegen** 198, 206-208
 - und Verkehrssicherungspflicht 208
 - Auflassung 291
 - Beweislast 301
 - Dokumentation 289
 - Drahtseilgesicherte Wege siehe dort
 - Fahrlässigkeit 293
 - Geltung für Wege
 - außerhalb des Waldes 206
 - im Wald 207
 - Inhalt
 - Grundsatz 240
 - Haftung nur für Mangelhaftigkeit des Weges 242, 248, 252
 - (keine) Haftung für
 - abstrakte, denkbare Gefahren 242
 - naturtypische Gefahren 248, 273
 - waldtypische Gefahren 252
 - Konkretisierung: Normen 257
 - Konkretisierung: Interessenabwägung
 - legitime Erwartungen des Verkehrs 273
 - bestimmungsgemäße Nutzung; „nur für Geübte“ 277
 - Möglichkeit, Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung 283
 - Eigenverantwortung, „Begehen auf eigene Gefahr“ 287
 - Mitverschulden 297
 - Premiumwege 306

- räumlicher Geltungsbereich 219
 - Einrichtungen 224
- Träger 231
 - mehrere - 233
 - Übertragung (Delegation) 237
- Ursächlichkeit 295
- Wegrandhaftung siehe dort
- Werbung, Kommerzialisierung 222

Wegerecht 174-197

- in Deutschland 174-186
- in Österreich 187-197
 - Dienstbarkeit siehe dort
 - Nutzungsvertrag 197
 - Servitut s Dienstbarkeit
 - Wegfreiheit s dort

Werbung s Kommerzialisierung**Wegrandhaftung**

- in Deutschland 225
- in Österreich
 - außerhalb des Waldes, 226
 - im Wald 227,

Zusammenschlüsse

- von Sektionen 9

zweistufiger Verein 6

